UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

Visual Library

12248
1518/e

Der Film im öffentlichen Recht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film
im
öffentlichen Recht

BERLIN 1932
Verlag der »Lichtbildbühne«

EK 319
K A VII/B8

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

BÜCHEREI DER HÖH. TECHN. STAATSLEHRANSTALT · HÖXTER ·

EK ~~11547~~
HK ~~15187~~e

Der Film im öffentlichen Recht

Gesetze, Erlasse und sonstige behördliche Bestimmungen zum gesamten Lichtspielwesen

Unter besonderer Berücksichtigung des Reiches und Freistaats Preußen

Zusammengestellt von

WERNER BEUSS
POLIZEIRAT
im Preußischen Ministerium des Innern
und
DR. JUR. H. WOLLENBERG

Abgeschlossen im Juli 1932

03
M
17708

EK 319
K A VI/B 8

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Gesetze, Erlasse und sonstige behördliche Bestimmungen zum gesamten Lichtspielwesen

Unter besonderer Berücksichtigung des Reiches und Preußens

Zusammengestellt von

WERNER BEUSS
Präsidialrat im Preußischen Ministerium des Innern

und

Dr. jur. H. WOLLENBERG

Abgeschlossen im Juli 1932

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

V O R W O R T

Dieses Buch verdankt seine Entstehung den Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die an Zahl und Umfang fast unübersehbaren gesetzlichen und sonstigen behördlichen Bestimmungen für die Herstellung, Verwertung und Vorführung des Films auf die verschiedensten amtlichen Verkündigungsblätter verteilt und zum Teil nicht veröffentlicht sind. Ist es schon für die beteiligten Behörden nicht immer leicht, diese Bestimmungen zu beschaffen oder zusammenzuhalten, so treten diese Mängel — besonders wenn es sich um Bestimmungen älteren Datums handelt — erst recht den Praktikern entgegen, denen vollständige Sammlungen der amtlichen Verkündigungsblätter oder die behördlichen Akten nicht oder nur unter zeitraubenden Umständen zur Verfügung stehen. Das gilt besonders für das große Gebiet des öffentlichen Rechts, soweit es Normen für das Filmwesen aufstellt.

Diese Schwierigkeiten auszuräumen, ist Aufgabe unseres Buches. Es versucht das gesamte einschlägige Gebiet des öffentlichen Rechts — soweit es der Praktiker benötigt — lückenlos zu erfassen. Das Werk ist kein Kommentar. Es beabsichtigt die wortgetreue Wiedergabe aller — auch der maßgeblichen unveröffentlichten — Bestimmungen der genannten Art unter Angabe der amtlichen Fundstellen übersichtlich zu ordnen. Hierbei erschien es zweckmäßig, bei einigen wichtigen Bestimmungen auf ihre gesetzgeberische Entwicklung Bezug zu nehmen und sie nicht nur in ihrer letzten gültigen Fassung, sondern auch im Ursprungstext mit allen Ergänzungen der Zeitfolge nach aufzunehmen.

Auf die Berücksichtigung des bürgerlichen und des Urheberrechts konnte verzichtet werden, da für diese Rechtsgebiete die erwähnten Schwierigkeiten weniger hervortreten, und die vorhandenen Zusammenstellungen genügen dürften.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis sind neben den Bestimmungen des Reichs nur diejenigen Preußens aufgenommen worden, und zwar deshalb, weil die außerpreußischen Länder, soweit sie die Bestimmungen überhaupt erlassen haben, diese dem Wortlaut der Preußischen Bestimmungen im allge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

meinen angeglichen haben. Nur wo die Sache dies ausnahmsweise notwendig erscheinen ließ, wurden auch die Bestimmungen anderer deutscher Länder berücksichtigt. Endlich mußte vermieden werden, das Werk mit solchen Gesetzen usw. zu belasten, die den Interessenten durch ihre Veröffentlichung in Buchform (teilweise im gleichen Verlage) an sich schon jederzeit zugänglich sind oder weniger oft benötigt werden.

Ein besonderer Wert des Werkes darf darin erblickt werden, daß innerhalb des Textes stets diejenigen laufenden Nummern des Buches angegeben sind, unter welchen die Ergänzungen bzw. die Erlasse usw. zu finden sind, auf denen in den einzelnen Bestimmungen Bezug genommen wird.

Hierdurch wird das Auffinden aller zueinander gehörenden Erlasse u. dgl. erleichtert und sichergestellt.

Die oben erwähnten, bewußt getroffenen Einschränkungen in der Materialverwendung vorausgesetzt, glaubt dieses Buch der Öffentlichkeit eine auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellte vollständige Zusammenstellung aller Gesetze und Bestimmungen des öffentlichen Rechts für den Film zu übergeben. Wer aus Erfahrung weiß, wie sehr ein solches Handbuch bisher bei Behörden und Juristen, die mit dem Film befaßt sind, vermißt wurde und wie häufig ein derartiges Nachschlagewerk in den Filmkreisen selbst entbehrt wird, der wird uns beipflichten, wenn wir unsere Arbeit mit der Überzeugung in die Hände der Praktiker legen, daß sie eine bisher sehr störend empfundene Lücke in der filmrechtlichen Literatur auszufüllen geeignet ist. Es soll dies nicht geschehen, ohne allen behördlichen und privaten Stellen, die uns bei der oft mühsamen Zusammentragung des Materials unterstützt haben, unseren Dank auszusprechen.

DER VERLAG

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ü B E R S I C H T

I. Filmzensur / Ia. Gebühren
II. Einfuhrschutz
III. Feiertags-Bestimmungen in Preußen
IV. Vergnügungssteuer / IVa. Bildstellen-Tätigkeit
V. Film und Lichtbild im Unterricht
VI. Darsteller-Ausbildung
VII. Kinderschutz
VIII. Gesundheitsschutz bei Filmaufnahmen
IX. Bau- und Sicherheitsvorschriften (Filmvorführung)
X. Lichtspielvorführer
XI. Zellhornvorschriften (Filmlagerung)
XII. Schmalfilm
XIII. Amtliche Preisgestaltung bei der Filmherstellung
XIV. Strafgesetzbuch
XV. Lichtspielhaus im Dienste der Strafverfolgung
XVI. Reichs-Gewerbe-Ordnung
XVII. Polizeistunde
XVIII. Öffentliche Filmaufnahmen (Wochenschau)
XIX. Filmtransportwesen
XX. Reichswehr

Anhang

*

(Inhaltsverzeichnis siehe Seite 391—399)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ABKÜRZUNGEN

AA.	= Auswärtiges Amt.
Abt.	= Abteilung.
Anh.	= Anhang.
Anl.	= Anlage.
Art.	= Artikel.
AusfBest.	= Ausführungs-Bestimmungen.
Bd.	= Band.
Beil.	= Beilage.
Bek.	= Bekanntmachung.
DurchfBest.	= Durchführungs-Bestimmungen.
FM.	= Finanzminister.
FMBl.	= Finanzministerialblatt.
Ges.	= Gesetz.
GS.	= Preuß. Gesetzsammlung.
HMBl.	= Ministerialblatt d. Handels- u. Gewerbe-Verwaltung.
HVBl.	= Heeres-Verordnungsblatt.
JM.	= Justizminister.
Kap.	= Kapitel.
KGJ.	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
LwMBl.	= Ministerialblatt d. Preuß. Verwalt. f. Landwirtsch., Domänen u. Forsten.
MBliV.	= Ministerialblatt f. d. preuß. inn. Verwaltung.
MdI.	= Minister des Innern
MfHuG.	= Minister f. Handel u. Gewerbe.
MfLDuF.	= Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
MfV.	= Minister für Volkswohlfahrt.
MfWKuV.	= Minister f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.
MPräs.	= Ministerpräsident.
OVG.	= Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts.
PrVBl.	= Preuß. Verwaltungsblatt.
PVG.	= Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. 6. 1931
RABl.	= Reichsarbeitsblatt.
RAM.	= Reichsarbeitsminister.
RAnz.	= Deutscher Reichs- u. Preuß. Staatsanzeiger.
RdErl.	= Rund-Erlaß.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

RFM. = Reichsfinanzminister.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RJM. = Reichsjustizminister.
RMBl. = Reichsministerialblatt.
RMdI. = Reichsminister des Innern.
RMfEuL. = Reichsminister f. Ernährung u. Landwirtschaft.
RPM. = Reichspostminister.
RPMBl. = Amtsblatt d. Reichspostministeriums.
RuPrVBl. = Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt.
RVkBl. = Reichsverkehrsblatt.
RVM. = Reichsverkehrsminister.
RwM. = Reichswehrminister.
RWiM. = Reichswirtschaftsminister.
RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
S. = Seite.
StM. = Staatsminister, Staatsministerium.
VMBl. = Volkswohlfahrt, Amtsbl. d. Preuß. Minist. f. Volksw.
VO. = Verordnung.
ZBlBV. = Zentralblatt d. Bauverwaltung.
ZBlUV. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwalt. in Preußen.
Ziff. = Ziffer.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

I.

Filmzensur

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1

Lichtspielgesetz

vom 12. Mai 1920.

(RGBl. S. 953.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Prüfung von Bildstreifen.

§ 1. **[vgl. lfd. Nr. 20]**

Bildstreifen (Filme) dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland und Ausland in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfungsstellen (§§ 8, 13) zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt. Einer Zulassung bedarf nicht die Vorführung von Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten **[vgl. lfd. Nr. 10].**

Die Zulassung eines Bildstreifens erfolgt auf Antrag. Sie ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist*), die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz

---

2 *) **Aus der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931.**

(RGBl. S. 567.)

(Siebenter Teil: Bekämpfung politischer Ausschreitungen.)

§ 6. Änderungen des Lichtspielgesetzes.

Das Lichtspielgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 1 Abs. II Satz 2 wird hinter den Worten „geeignet ist" eingefügt „lebenswichtige Interessen des Staates oder",

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

als solcher nicht versagt werden. Die Zulassung darf nicht versagt werden aus Gründen, die außerhalb des Inhalts der Bildstreifen liegen.

Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfungsstelle übergeben werden, auch der Prüfungsstelle Sicherheit dafür gegeben ist, daß die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden.

§ 2.*)

Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken gemäß § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden.

§ 3. **[vgl. lfd. Nr. 17]**

Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter achtzehn Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung **[vgl. lfd. Nr. 25].**

Von der Vorführung vor Jugendlichen sind außer den im § 1 Abs. 2 verbotenen alle Bildstreifen auszuschließen, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist.

Auf Antrag des gemeindlichen Jugendamts oder eines Jugendamts des Bezirkes oder, falls kein Jugendamt besteht, auf Antrag der Schulbehörde, kann unbeschadet weitergehender landesgesetzlicher Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband nach Anhörung von Vertretern der Organisationen für Jugendpflege zum Schutze der Gesundheit und der

---

*) **Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 31. 3. 1931.** 3
(RGBl. I S. 127.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

Art. I.

Der § 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Bildstreifen, gegen deren unbeschränkte Vorführung Versagungsgründe aus § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter beschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sittlichkeit weitere Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festsetzen, zu deren Innehaltung die Unternehmer der Lichtspiele verpflichtet sind. Diese können Einspruch gegen die Festsetzung bei der zuständigen Stelle erheben.

Kinder unter sechs Jahren dürfen zur Vorführung von Bildstreifen nicht zugelassen werden.

§ 4. [1] [2] [vgl. lfd. Nr. 19]

Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag einer Landeszentralbehörde durch die Oberprüfungsstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen der Versagung (§§ 1, 3) erst nach der Zulassung hervortritt.

Der Widerruf erfolgt auf Grund erneuter Prüfung. In dem Verfahren ist einem Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

---

4 [1] **Aus der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931.** (RGBl. S. 567.)

Siebenter Teil: Bekämpfung politscher Ausschreitungen.)

§ 6. Änderungen des Lichtspielgesetzes.

Das Lichtspielgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

2. § 4 Abs. I erhält folgende Fassung:

Die Zulassung eines Bidstreifens kann auf Antrag des Reichsministers des Innern oder einer obersten Landesbehörde durch die Oberprüfstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn sich nachträglich ein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1, 3 ergibt. Die den Widerruf beantragende Stelle kann die weitere Vorführung des Bildstreifens bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle untersagen.

---

5 [2] **Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 23. 12. 1922.** (RGBl. 1923, I S. 26.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

Art. I.

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Absatz 3:

Wird der Bildstreifen, gegen den Widerruf beantragt ist, nicht binnen einer von der Oberprüfstelle gesetzten Frist zur Prüfung vorgelegt, so kann der Widerruf ohne erneute Prüfung erfolgen.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1922.

Der Reichspräsident Ebert — Der Reichsminister des Innern Oeser

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 5. [vgl. lfd. Nr. 19]

Die Prüfung der Bildstreifen umfaßt die Bildstreifen selbst, den Titel und den verbindenden Text in Wort und Schrift.

Die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen und die Reklame durch Verteilung von Druckschriften bedarf, soweit sie nicht bereits von der Prüfungsstelle genehmigt worden ist, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 1, Abs. 2, § 3, Abs. 2, versagt werden.

§ 6.

Bildstreifen über Tagesereignisse und Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen, sind von der Ortspolizeibehörde, sofern kein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1 und 3 gegeben ist, für ihren Bezirk selbständig zuzulassen, ohne daß es einer Entscheidung der Prüfungsstellen bedarf.

§ 7.

Ist die Zulassung eines Bildstreifens von einer Prüfungsstelle abgelehnt, so darf der Bildstreifen, auch in abgeänderter Form, einer Prüfungsstelle nur unter Angabe dieses Umstandes wieder vorgelegt werden.

Prüfungsstellen.

§ 8.

Prüfungsstellen werden nach Bedarf an den Hauptsitzen der Filmindustrie errichtet. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Zur Entscheidung über Beschwerden (§ 13) wird eine Oberprüfungsstelle in Berlin gebildet.

Die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung der Bildstreifen hat für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 9.

Die Prüfungsstellen setzen sich aus beamteten Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Von den Beisitzern ist je ein Viertel den Kreisen des Lichtspielgewerbes und der auf den Gebieten der Kunst und Literatur bewanderten Personen, die Hälfte den auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen. Mit Ausnahme der Vertreter des Lichtspielgewerbes dürfen Beisitzer an diesem Gewerbe nicht geschäftlich oder beruflich beteiligt sein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Mitglieder der Prüfungsstellen werden vom Reichsminister des Innern ernannt. Die Beamten sollen Persönlichkeiten von pädagogischer und künstlerischer Bildung sein. Bei der Auswahl der Beamten und Beisitzer sind auch Frauen heranzuziehen. Bei der Auswahl der Beisitzer aus den Kreisen des Lichtspielgewerbes sind die Angestellten und Arbeiter dieses Gewerbes ausreichend zu berücksichtigen. Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände ausgewählt.

§ 10.

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben wollen.

Sie erhalten Anwesenheitsgelder und Ersatz der Reisekosten.

Prüfungsverfahren.

§ 11.

Die Prüfungsstelle entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Von den Beisitzern ist einer dem Lichtspielgewerbe und zwei den Kreisen der auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen.

Bei Prüfung der Bildstreifen, die zur Vorführung in Jugendvorstellungen bestimmt sind, sind auch Jugendliche im Alter von 18 bis 20 Jahren nach Bestimmung der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt zu hören **[vgl. lfd. Nr. 25].**

Hat der Vorsitzende keine Bedenken, so kann er die Zulassung auch ohne Zuziehung von Beisitzern aussprechen. Auf Verlangen zweier Beisitzer hat die Prüfungsstelle zu entscheiden.

§ 12.

Wird ein Bildstreifen von einer Prüfungsstelle ganz oder teilweise verboten, so steht dem Antragsteller gegen den Bescheid (§ 15) innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an das Recht der Beschwerde zu.

Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden sowie zwei bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern der Prüfungsstelle zu. Die Beschwerde ist in der Sitzung einzulegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 13.

Auf Beschwerden entscheidet endgültig die Oberprüfungsstelle in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Vorschriften des § 11 finden Anwendung.

Die Mitglieder der Prüfungsstelle, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sind zu den Verhandlungen zu laden, wenn ihre schriftliche Äußerung nach Ansicht der Oberprüfungsstelle nicht genügt; an der Beschlußfassung nehmen sie nicht teil. Der Antragsteller oder ein von ihm bestellter Vertreter ist auf Verlangen zu hören.

§ 14.

Über die Zulassung eines Bildstreifens wird, abgesehen von dem Falle des § 6, dem Antragsteller eine Zulassungkarte ausgestellt.

§ 15.

Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der auf Antrag mit Gründen zu versehen ist.

§ 16.

Für die Prüfung der Bildstreifen und die Ausstellung der Zulassungskarten werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht wird durch eine Ordnung geregelt, die von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen wird. Auf Verlangen der Prüfungsstelle ist der Antragsteller verpflichtet, bei Stellung des Antrags Vorschuß zu leisten.

Übergangs- und Strafbestimmungen.

§ 17.

Bildstreifen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt und bereits im Verkehre sind, sind innerhalb eines Jahres, nachdem dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangt hat, einer Prüfungsstelle (§ 8) vorzuführen. Nach Ablauf dieser Frist finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Vorführung dieser Bildstreifen Anwendung. Bis zur Prüfung dieser Bildstreifen durch die Prüfungsstellen unterliegt ihre Zulassung der Genehmigung der einzelnen Ortspolizeibehörde oder der bisher zuständigen Landesstelle. Sie sind nur zuzulassen, wenn keine Bedenken gemäß §§ 1, 3 entgegenstehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 18.

Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Bildstreifen oder Teile von solchen, die von den zuständigen Behörden verboten, nicht zugelassen oder deren Zulassung widerrufen ist, vorführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland oder Ausland in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Bildstreifen, die zur Vorführung vor Jugendlichen nicht zugelassen sind (§ 3 Abs. 1), in Jugendvorstellungen vorführt **[vgl. lfd. Nr. 25]**.

§ 19.

Wer eine nicht genehmigte Reklame benutzt (§ 5 Abs. 2) oder einer Prüfungsstelle einen bereits abgelehnten Bildstreifen unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes vorlegt (§ 7) oder wer Jugendliche den Bestimmungen des § 3 entgegen zu den allgemeinen Vorstellungen zuläßt, wird mit Geldstrafe bis zehntausend Mark bestraft **[vgl. lfd. Nr. 25]**.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 20.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Bildstreifens erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Verurteilten gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung des Bildstreifens selbständig erkannt werden.

Außerdem kann, sofern der Täter vorsätzlich gehandelt hat, bis zu drei Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd der schuldigen Person das Betreiben des Gewerbes untersagt werden.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Reichsausführungs-Verordnung 6

zum Lichtspielgesetz vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) in den Fassungen vom 16. 6. 1920 (RGBl. S. 1213) vom 26. 6. 1930 (RMBl. S. 407).

A. Allgemeines.

Der Prüfung durch die Prüfstellen unterliegen alle Bildstreifen, d. h. alle bildlichen Darstellungen, die vermittels „eines Geräts zur Vorführung von Bildstreifen (Kinoapparat)" öffentlich vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland und Ausland in den Verkehr gebracht werden, nicht also Diapositive und ähnliche Einzelbilder. Gleichgültig ist, ob die Bildstreifen selbständig oder im Zusammenhang mit anderen Darstellungen oder als Bestandteile solcher, z. B. Theateraufführungen, Filmsketche, Filmopern usw., vorgeführt werden.

2. Bildstreifen über Tagesereignisse und Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen, sind, sofern nicht Bedenken auf Grund des Gesetzes vorliegen (§§ 1, 3) von der Ortspolizeibehörde für ihren Bezirk zuzulassen. Die Berechtigung, diese Bildstreifen auch den Prüfstellen vorzulegen, bleibt hiervon unberührt.

3. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn die Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich von der Landeszentralbehörde anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten zur Vorführung gelangen.

B. Antrag.

1. Der Antrag auf Zulassung eines Bildstreifens ist schriftlich zu stellen. Er muß die Ursprungsfirma, ihren Sitz, den Titel des Bildstreifens, die Länge und die Anzahl der Teile oder Akte enthalten. Dem Antrage ist ein Verzeichnis des verbindenden Textes (Zwischentitel), nach Akten geordnet, nebst Inhaltsangabe des Bildstreifens, beides in dreifacher Ausfertigung, beizufügen. In dem Verzeichnis des verbindenden Textes muß alles enthalten sein, was in dem Bildstreifen als sogenannte Zwischentitel erscheint (also z. B. der Wortlaut von Schriftstücken, Briefen, Zeitungsnotizen, Ankündigungen usw.).

2. Etwaige bei der Vorführung von Bildstreifen zu gebende Erklärungen, soweit sie nicht eine selbständige Bedeutung haben, sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

3. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Zulassung auch für Vorstellungen vor Jugendlichen erfolgen soll.

4. Dem Antrag ist ferner die Reklame im Umfang des § 5 des Gesetzes, soweit ihre Prüfung durch die Prüfstellen gewünscht wird, in doppelter Ausfertigung beizufügen.

5. Alle Änderungen eines zugelassenen Bildstreifens bedürfen eines neuen Antrags.

6. Antragsberechtigt ist für inländische Bildstreifen der Hersteller des Bildstreifens, für ausländische, wem über einen Bildstreifen das ausschließliche Verfügungsrecht für Deutschland zusteht. Für Bildstreifen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Verkehr sind, ist antragsberechtigt auch der Verfügungsberechtigte. Im Ausland hergestellte Bildstreifen sind zur Prüfung nur zuzulassen, wenn eine Bescheinigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgelegt wird, daß gegen die Vorführung des Bild-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

streifens nach seiner Zulassung durch die Prüfstelle Bedenken nicht bestehen.

7. Bildstreifen, deren Zulassung von einer Prüfstelle bereits abgelehnt ist, dürfen, auch in abgeänderter Form, nur unter Angabe dieser Tatsache, und zwar unter Benennung der betreffenden Prüfstelle, des Datums und des Aktenzeichens des Bescheids wieder vorgelegt werden.

C. Prüfstellen.

1. Amtliche Prüfstellen werden in Berlin und München errichtet; sie führen die amtliche Bezeichnung „Film-Prüfstelle Berlin (München)". Ihre Entscheidungen gelten für das ganze Reich.

Die Filmprüfstelle München ist für Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Filmprüfstelle Berlin für die übrigen Teile Deutschlands zuständig. Die Zuständigkeit der Prüfstelle richtet sich nach dem Ort der Niederlassung des Antragsberechtigten; hat dieser mehrere Niederlassungen, so ist der Hauptsitz maßgebend.

2. An der Spitze der Prüfstelle steht ein Beamter als Leiter. Zur Erledigung der Prüfung werden bei den Prüfstellen nach Bedarf Kammern errichtet, die in der Besetzung von 5 Mitgliedern (einem Beamten als Vorsitzendem und 4 Beisitzern) entscheiden.

3. Die Beisitzer werden in der erforderlichen Anzahl auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände vom Reichsminister des Innern auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 9, 11 des Gesetzes) durch die Leiter der Prüfstellen.

4. Die Beisitzer sind von dem Leiter der Prüfstelle für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag zu verpflichten, ihr Urteil nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person abzugeben. Bei der Verpflichtung der Beisitzer, die nicht dem Lichtspielgewerbe angehören, hat er sich zu vergewissern, daß sie an diesem Gewerbe nicht geschäftlich oder beruflich beteiligt sind.

5. Bei der Prüfung von Bildstreifen, die für Jugendvorstellungen bestimmt sind, sind Jugendliche im Alter von 18—20 Jahren zu hören. Sie werden auf Vorschlag der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt von der Prüfstelle zugezogen.

6. Die den Beisitzern zu gewährende Entschädigung (Anwesenheitsgelder und Reisekosten) setzt der Reichsminister des Innern fest.

D. Prüfungsverfahren.

1. Der Vorsitzende kann Bildstreifen, bei denen nach seiner Ansicht kein Versagungsgrund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, selbständig zulassen. Andernfalls ist die Entscheidung der Kammer herbeizuführen.

2. Zu der Verhandlung ist der Antragsteller oder ein von ihm bestellter Vertreter zu laden.

3. Von den Vorsitzenden können Sachverständige oder Vertreter von Behörden (z. B. des Auswärtigen Amts, wenn die Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten in Frage kommt) zugezogen werden. Dies trifft auch auf die Fälle des § 2 des Gesetzes zu.

4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Abstimmung. Er stimmt zuletzt.

5. Beisitzer, die sich im einzelnen Falle als befangen erachten, haben dies dem Vorsitzenden zu erklären und dürfen bei der Prüfung nicht mitwirken.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

6. Die Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Beratung ist Stillschweigen zu bewahren.

7. Über den Gang des Prüfungsverfahrens ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, aus der bei Ablehnung auch die Gründe ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift, soweit sie die öffentliche Verhandlung wiedergibt, gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

8. Machen der Vorsitzende oder zwei bei der Entscheidung beteiligte Beisitzer von ihrem Beschwerderecht gemäß § 12 des Gesetzes Gebrauch, so ist dies in der Niederschrift mit aufzunehmen.

9. Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid gegen Zustellungsurkunde zuzustellen. Er ist auf Antrag mit Gründen zu versehen.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auf die Prüfung der Reklame Anwendung. Auch wenn Bildstreifen nicht vor Jugendlichen vorgeführt werden sollen, sind bei Prüfung der Reklame neben den Gesichtspunkten des § 1 Abs. 2 die des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten.

11. Bildstreifen von wissenschaftlicher und künstlerischer Bedeutung können von der Prüfstelle, falls Bedenken gegen die unbeschränkte Vorführung vorliegen, gemäß § 2 des Gesetzes für die Vorführung vor einem bestimmten Personenkreis, zugelassen werden.

12. Über die Zulassung eines Bildstreifens durch die Prüfstelle wird dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt. Die Kosten fallen ihm zur Last.

13. Das Prüfungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch besondere Ordnung festgesetzt. Von dem Antragsteller kann die Zahlung eines Vorschusses verlangt werden.

14. Die freiwillig oder auf Grund einer Entscheidung herausgeschnittenen Teile des Bildstreifens bleiben in Verwahrung der Prüfstelle, die auch je ein Stück der eingereichten Reklame zurückbehalten kann.

E. Rechtsmittel.

1. Das Recht der Beschwerde steht dem Antragsteller, dem Vorsitzenden sowie gemeinschaftlich zwei bei der Entscheidung beteiligten Beisitzern der Prüfstelle zu. Die Einlegung der Beschwerde gemäß § 12 des Gesetzes hat bei der Prüfstelle zu erfolgen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese hat die Beschwerde unverzüglich an die Oberprüfstelle zu leiten.

2. Bis zur endgültigen Entscheidung über die eingelegten Rechtsmittel bleibt der Bildstreifen in Verwahrung der Prüfstelle.

3. Die Einlegung der Beschwerde ist auch gegen die Entscheidung der Prüfstelle über das ihr vorgelegte Reklamematerial zulässig.

4. Der Antrag auf Mitteilung der Gründe des Verbots gemäß § 15 des Gesetzes hat den Lauf einer neuen Frist nicht zur Folge.

Die Zurücknahme der eingereichten Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen.

F. Oberprüfstelle.

1. Die Oberprüfstelle hat ihren Sitz in Berlin. Die Bestimmungen über die Prüfstellen und das Verfahren vor diesen finden auf die Oberprüfstelle sinngemäße Anwendung.

2. Die Oberprüfstelle entscheidet auf die gegen die Entscheidung der Prüfstellen eingelegten Beschwerden sowie über Anträge von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Landeszentralbehörden auf Widerruf eines Bildstreifens für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet (§ 4 des Gesetzes). Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, so ist sie von der Oberprüfstelle als unzulässig zurückzuweisen.

3. Die mit Gründen versehenen Entscheidungen der Oberprüfstelle sind den Prüfstellen bekanntzugeben. Auf Wunsch ist den Organisationen des Lichtspielgewerbes Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

4. Der Leiter der Oberprüfstelle hat auf eine gleichmäßige und beschleunigte Behandlung der Dienstgeschäfte und auf die Beachtung gleicher Grundsätze bei den Prüfstellen hinzuwirken. Zu diesem Behuf ist er berechtigt, an den Sitzungen der Prüfstellen teilzunehmen, die Leiter und die Mitglieder zu gemeinsamer Beratung zusammenzurufen, auch Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse für das Verfahren vor den Prüfstellen zu erlassen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten der Prüfstellen (z. B. über die Zuständigkeit) unterliegen seiner Entscheidung.

*

7

Geschäftsanweisung für die Filmprüfstellen in Berlin und München

vom 17. 7. 1920.

I. Allgemeines.

1. Der mit der Leitung der Prüfstelle beauftragte Beamte führt die Dienstaufsicht über die gesamten Dienstgeschäfte. Seinen Anweisungen haben die Beamten der Prüfstellen, soweit nicht die Beurteilung der Bildstreifen selbst in Frage kommt, Folge zu leisten. Er überweist insbesondere die Anträge auf Genehmigung von Bildstreifen den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen zur weiteren Bearbeitung.

Der Leiter der Prüfstelle verteilt die Beisitzer auf die einzelnen Kammern nach Maßgabe der vom Reichsminister des Innern aufgestellten Listen.

2. Folgende Bücher sind zu führen:

a) ein Tagebuch für alle Eingänge,
b) ein Filmbuch nach anliegendem Muster, in das die Bildstreifen nach der Reihe ihres Eingangs einzutragen sind,
c) die erforderlichen Kassenbücher.

II. Prüfverfahren.

1. Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Termine für die Prüfung der ihnen zugewiesenen Bildstreifen fest. Sie haben nach Überweisung der Bildstreifen durch den Leiter der Filmprüfstelle das Erforderliche wegen der Prüfung der Bildstreifen sofort zu veranlassen und tragen die Verantwortung für die möglichst schleunige Erledigung der Prüfungen. Sie laden den Antragsteller, die Beisitzer und etwaige Sachverständige.

2. Der Vorsitzende der Kammer leitet die Verhandlungen bei der Prüfung der Bildstreifen und übt die Sitzungspolizei aus. Die Beschlußfassung und Abstimmung erfolgt in Anwesenheit des Antrag-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stellers, die Abstimmung nach dem Lebensalter vom Jüngsten beginnend. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

3. Die Entscheidung der Kammer hat zu lauten entweder:

a) Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, im Deutschen Reich zugelassen, oder

b) der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden, oder

c) der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch nur vor .... vorgeführt werden, oder

d) die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

4. Werden Teile des Bildstreifens verboten und aus ihm entfernt, so sind diese unter Angabe der Längen und genauer Beschreibung in der Entscheidung aufzuführen. Besonders auffallende Arten der Darstellung, z. B. Großaufnahmen, Blick durchs Schlüsselloch, Fernrohr, Abdunkelung usw. sind hierbei hervorzuheben.

5. Gleichzeitig mit dem Bildstreifen ist die vorgelegte Reklame zu prüfen. Je eine Ausfertigung etwa verbotener Reklame ist zurückzuhalten und mit den Akten, die für jeden Bildstreifen besonders anzulegen sind, zu verbinden. Das zweite Stück wird der nicht beteiligten Prüfstelle übersandt. Die genehmigte Reklame geht, mit Genemigungsstempel versehen, an den Antragsteller zurück.

6. Geht eine Beschwerde gegen die Entscheidung ein, so ist sie mit den Vorgängen sofort vom Kammervorsitzenden dem Leiter der Prüfstelle vorzulegen und von diesem an die Oberprüfstelle weiterzugeben.

III. Zulassungskarten.

Die Zulassungskarten haben den verbindenden Text, gegebenenfalls auch den Text der mündlich zu gebenden Erklärung, zu enthalten. Sie sind im Druck nach beiliegendem Muster herzustellen. Jede Zulassungskarte ist mit der entsprechenden Nummer des Filmbuchs zu versehen. Für Bildstreifen, die auch vor Jugendlichen vorgeführt werden, werden blaue Zulassungskarten ausgestellt, für die übrigen solche in gelbgrauer Farbe. Die Kosten für die Herstellung der Karten hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Kartothek.

Bei jeder Prüfstelle ist je eine Kartensammlung der geprüften Bildstreifen anzulegen, und zwar gesondert für die zugelassenen und verbotenen Bildstreifen. Die Karten sind nach den Titeln der Bildstreifen alphabetisch einzuordnen. Der bestimmte oder unbestimmte Artikel wird hierbei nicht berücksichtigt.

V. Statistik.

Für statistische Zwecke sind die Ergebnisse der Prüfungen je nach ihrer Art in 5 Listen (allgemein zugelassene, für Jugendliche verbotene, gänzlich verbotene, nur für bestimmte Personenkreise zugelassene und für widerrufene) zusammenzustellen.

VI. Veröffentlichung der Ergebnisse.

Die gänzlichen Verbote von Bildstreifen und die von der Oberprüfstelle ergangenen Widerrufe sind von den Prüfstellen im Fahndungsblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VII. Austauschverkehr.

Jede Prüfstelle hat der anderen Prüfstelle Abdrucke der Zulassungskarten und der Karten über verbotene Bildstreifen zu übersenden. Diese sind unter Beachtung der Grundsätze unter IV zu besonderen Sammlungen zusammenzustellen. Von Entscheidungen der Prüfstelle, durch welche ein Verbot eines Films ausgesprochen wird, ist der anderen Prüfstelle unter Übersendung des Titelverzeichnisses und der Inhaltsbeschreibung sofort Mitteilung zu machen. Die Prüfstellen haben gegenseitig Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Fabriken auszutauschen.

VIII. Ausschnitte.

Die von den Prüfstellen ausgeschnittenen Teile der Bildstreifen, die bestimmungsgemäß vom Antragsteller zu übergeben sind, sind sachgemäß so zu verwahren, daß sie jederzeit auffindbar und als Beweisstück den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können.

Berlin, den 17. Juni 1920.

Der Reichsminister des Innern.

*

8

Gebühren-Ordnung für die Prüfung von Bildstreifen

vom 25. 11. 1921 [vgl. auch lfd. 26]

(Zentrbl. f. d. Deutsche Reich S. 901)

in der Fassung der Verordnungen vom 16. 11. 1923 (RMBl. S. 1033) und vom 6. 7. 1929 (RMBl. S. 575).

Für die Prüfung von Bildstreifen wird auf Grund des § 16 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953) nachstehende Gebührenordnung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen.

§ 1.

Die Gebühren für die Prüfung von Bildstreifen werden nach der Zahl der laufenden Meter berechnet. Die Prüfstelle stellt die Meterzahl fest; angefangene Meter sind voll zu berechnen.

§ 2.

Die Gebühren sind für jede Prüfung sowohl bei den Prüfstellen als auch bei der Oberprüfstelle in voller Höhe zu entrichten und fließen in die Reichskasse. Sie werden bei der Entscheidung über die Zulassung des Bildstreifens durch den Leiter der Prüfstelle festgesetzt, der auch berechtigt ist, die Zahlung von Vorschüssen zu fordern. Die Gebühren sind spätestens bei Aushändigung des zur Prüfung eingereichten Bildstreifens zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühren betragen, soweit die §§ 4 und 5 nicht anderweitige Bestimmungen treffen, für den laufenden Meter Bildstreifen 0,10 RM.

§ 4.

Die Gebühr ermäßigt sich für den laufenden Meter auf 0,05 RM. bei Bildstreifen, die auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

werden, sowie bei Bildstreifen, für die eine Zulassungskarte einer Landesstelle oder Polizeibehörde beigebracht wird; die Gebühr ermäßigt sich für den laufenden Meter auf 0,025 RM. bei Bildstreifen, die Landschaften oder Tagesereignisse darstellen.

§ 5.

Gebührenfrei ist die Prüfung von Bildstreifen, die einen rein belehrenden Inhalt haben, sowie die auf Antrag einer Landeszentralbehörde vorgenommene erneute Prüfung bereits zugelassener Bildstreifen (§ 4 des Gesetzes). Ebenfalls erfolgt die Entscheidung vor der Oberprüfstelle gebührenfrei, wenn auf Beschwerde des Antragstellers die Oberprüfstelle die Vorentscheidung in vollem Umfange aufhebt, oder der Vorsitzende oder zwei bei der Entscheidung beteiligte Beisitzer von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht haben (§ 12 des Gesetzes).

§ 6.

Gebührenfrei ist auch die Prüfung der Reklame (Klischeeplakate, Plakate und Photos), sowie die Abstempelung; jedoch ist für das Beschwerdeverfahren vor der Oberprüfstelle eine Gesamtgebühr von 500 Mark zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 2 und 5 finden sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Für die dem Antragsteller auszuhändigende Zulassungskarte wird bei Aushändigung eine Ausstellungsgebühr von 1 RM. erhoben. Für die Beglaubigung von Abschriften der Zulassungskarte ist eine Bescheinigungsgebühr von je 0,10 RM. zu entrichten.

§ 8.

Auf Beschwerden über die Festsetzung der Gebühren bei den Prüfstellen entscheidet der Leiter der Oberprüfstelle, gegen Festsetzung der Gebühren bei der Oberprüfstelle der Reichsminister des Innern. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 9.

Die Leiter der Prüfstellen und der Oberprüfstelle sind berechtigt, auf Antrag in Fällen, in denen aus ganz besonderen Gründen die Erhebung der vorgesehenen Gebühren zu außerordentlichen Härten führen würde, eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Die Bestimmungen des § 8 finden sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt auf Ersuchen der Prüfstellen oder der Oberprüfstelle durch die Finanzämter nach den Bestimmungen der RAO. und der Beitreibungsordnung.

§ 11.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 18. August 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1387) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Reichsminister des Innern

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

9

Durchführung des Lichtspielgesetzes in Preußen

Ausführungsanweisung des preußischen Staatsministeriums vom 1. 3. 1923.

StM. I. 2060, MdI. II N 1377 IV zum Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) u. z. Ausf.-Verordn. v. 16. 6. 1920 (RGBl. S. 1213).

(MBliV. S. 224.)

I. Zuständigkeit.

1. Das Lichtspielgesetz überweist den Filmprüfstellen in Berlin und München das Recht, die zur öffentlichen Vorführung bestimmten Bildstreifen zu prüfen und zuzulassen. Diese Stellen haben

A. das ausschließliche Prüfungsrecht hinsichtlich aller Bildstreifen, die etwas anderes darstellen als Tagesereignisse und Landschaften (§ 6 des Lichtspielges.);

B. außerdem neben den Ortspolizeibehörden (vgl. 2 B) das Recht

a) zur Zulassung von Bildstreifen, die sich auf die in § 6 bezeichneten Darstellungen beschränken,

b) zur Genehmigung der zur Vorführung von Bildstreifen gehörigen Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen,

c) zur Genehmigung der Reklame durch Verteilung von Druckschriften.

Die hiernach getroffenen Entscheidungen der Filmprüfstellen gelten für das ganze Reich. Sie binden die Ortspolizeibehörden und lassen für eine polizeiliche Nachprüfung keinen Raum.

2. Innerhalb des Rahmens des Lichtspielgesetzes bleiben den Landesorganen folgende Befugnisse:

A. den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, gemäß § 3 des Lichtspielges. zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festzusetzen;

B. den Ortspolizeibehörden:

a) die selbständige Prüfung und Zulassung von Bildstreifen, die Tagesereignisse oder lediglich Landschaften darstellen (§ 6), sowie die Prüfung und Genehmigung der Reklame (§ 5 Abs. 2), insoweit nicht bereits eine Entscheidung der Filmprüfstellen vorliegt,

b) die Kontrolle darüber, daß nur zugelassene Bildstreifen, insbesondere unter Ausschluß der etwa beanstandeten Teile, öffentlich vorgeführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden,

c) die Mitwirkung bei dem in § 4 des Lichtspielges. zugelassenen, von der Landeszentralbehörde zu beantragenden Widerrufsverfahren,

d) die Mitwirkung bei der Überwachung der Innehaltung der zu A erwähnten gemeindlichen Bestimmungen.

II. Allgemeine behördliche Befugnisse.

1. Glaubt die Ortspolizeibehörde, daß nach Zulassung der Bildstreifen durch die Filmprüfstelle Voraussetzungen hervorgetreten sind, auf Grund deren die Zulassung hätte versagt werden müssen (§ 4 Abs. 1 Lichtspielges.), so hat sie auf dem Dienstwege an den

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Minister des Innern zu berichten. Bis zum Widerruf der Zulassung darf der Bildstreifen, abgesehen von der Ausnahmebestimmung in Ziffer 2, weiterhin vorgeführt werden. Besteht in einer Gemeinde eine auf Grund der Ermächtigung in § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. gebildete Stelle (vgl. unter IV 3 a), so ist diese vor Einreichung des Berichts zu hören, wenn es sich um einen für Jugendliche zugelassenen Bildstreifen handelt.

2. Ein vom Lichtspielges. unabhängiges allgemeines landesrechtliches Verbotsrecht der Ortspolizeibehörde gegen einen zugelassenen Bildstreifen ist nicht gegeben. Es ist vielmehr nur ausnahmsweise, wenn die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung mit anderen Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, beim Zusammentreffen folgender einschränkender Voraussetzungen zulässig:

a) wenn der Bildstreifen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der betreffenden Ortspolizeibehörde vorgeführt werden soll;

b) wenn hierbei besondere Umstände hervortreten, die ein Widerrufsverfahren gemäß § 4 a. a. O. dringend nötig erscheinen lassen;

c) wenn die eingreifende Ortspolizeibehörde zugleich die Einleitung des Widerrufsverfahrens anregt.

In jedem Falle hat die Ortspolizeibehörde mit tunlichster Beschleunigung auf dem Dienstwege an den Minister des Innern zu berichten. (Vgl. Vf. des Ministers des Innern v. 27. 6. 1922 — II N 1017, MBliV. S. 641/642.)

3. Für die Ortspolizeibehörden gelten bei Prüfung der Bildstreifen gemäß § 6 a. a. O. dieselben Vorschriften wie für die Filmprüfstellen (§ 1 Abs. 2 und 3). Die Ortspolizeibehörde kann die von ihr zugelassenen Bildstreifen auch für Jugendliche zulassen; dabei ist § 3 Abs. 2 a. a. O. zu beachten. Einer Anhörung der Jugendlichen bedarf es nicht.

4. Alle Entscheidungen der Filmoberprüfstelle und der Filmprüfstellen Berlin und München werden wöchentlich fortlaufend im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Die widerrufenen Bildstreifen werden außerdem im Fahndungsblatt für das Deutsche Reich bekanntgegeben.

5. Die Zulassungkarten der Reichsprüfstellen sind

blau für Bildstreifen, deren Vorführung auch Jugendlichen zugänglich ist (§ 3 Abs. 1 Lichtspielges.),

gelbgrau für Bildstreifen, die vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden dürfen (§ 3 Abs. 2 das.),

rosa für Bildstreifen, deren Zulassung auf bestimmte Personenkreise beschränkt ist (§ 2 das.).

6. Die Ortspolizeibehörden sollen über die von ihnen ausgeprochene Zulassung von Bildstreifen eine amtliche Bescheinigung ausstellen. In dieser sind der Titel des Bildstreifens, der Untertitel und, sofern solche nicht vorhanden sind, eine kurze Inhaltsbeschreibung, die Länge, die Ursprungsfirma und die Zulassung für den betreffenden Bezirk anzugeben und die etwa herausgeschnittenen Teile, die allgemein oder nur für Jugendliche nicht zugelassen sind, genau zu bezeichnen. Diese Zulassungsbescheinigungen müssen sich deutlich von den Zulassungskarten der Filmprüfstellen unterscheiden.

Die Zulassungsbescheinigungen unterliegen der Steuerpflicht nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuerges. i. d. Fass. der Bek. v. 30. 6. 1909 (GS. S. 535) in Verbindung mit dem Ges. v. 28. 3. 1922 (GS. S. 68).

7. Durch regelmäßige Kontrolle der Lichtspieltheater hat die Ortspolizeibehörde darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Licht-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

spielges. innegehalten, und daß insbesondere nur zugelassene Bildstreifen vorgeführt werden, verbotene Teile zugelassener Bildstreifen dagegen von der Vorführung ausgeschlossen bleiben, Jugendliche zu den für sie verbotenen Vorführungen nicht Zutritt erhalten und die etwa von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. erlassenen Bestimmungen beachtet werden. Bei Zuwiderhandlungen hat sowohl die Untersagung der Vorführung und gegebenenfalls die Beschlagnahme des Bildstreifens als auch Strafanzeige nach §§ 18, 19 a. a. O. zu erfolgen.

8. Das Gesamtreklamematerial, dessen Zulassung durch die Filmprüfstellen nicht schon aus deren Stempel oder durch Vergleich mit gestempelten Stücken hervorgeht, ist vor dem Aushang von der Ortspolizeibehörde zu prüfen und daraufhin mit einem Stempel zu versehen. Bei Prüfung der Reklame ist besonders zu beachten, daß diese stets auch Jugendlichen zugänglich ist und eine Prüfung daher auch nach den Gesichtspunkten des § 3 Abs. 2 des Lichtspielges. erfolgen muß. Der Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen (§ 5 a. a. O.) ist die Reklame durch Herumtragen, Herumfahren usw. von Plakaten gleichzuachten. Für den Bereich des Polizeipräsidiums Berlin bleibt es hinsichtlich der Reklameprüfung bei dem bestehenden Verfahren.

Unter Verteilung von Druckschriften im Sinne des § 5 Abs. 2 a. a. O. ist der übliche Zeitungsvertrieb nicht zu verstehen. Zeitungsreklame ist demnach nur genehmigungspflichtig, wenn eine Verteilung der Zeitungen durch den Lichtspielunternehmer oder in seinem Auftrage erfolgt.

9. Unberührt durch das Lichtspielges. und seine Ausführungsbestimmungen bleibt die Fürsorge für eine den feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Beschaffenheit der Lichtspielvorführungsräume und Gerätschaften sowie die Beaufsichtigung alles dessen, was bei der öffentlichen Lichtspielvorführung in polizeilicher Hinsicht in Betracht kommt, aber außerhalb des Inhalts des Bildstreifens liegt, endlich die Beaufsichtigung der Reklame, soweit sie nicht nach den vorstehenden Ausführungen im Gesetz geregelt ist. Nach dieser Richtung hin hat gegebenenfalls die Ortspolizeibehörde auf Grund des § 10 II 17 des Allgem. Landrechts das Erforderliche zu veranlassen, um dem Publikum drohende Gefahren zu beseitigen.

III. Polizeiverordnungen [vgl. lfd. Nr. 25].

Die bisherigen Polizeiverordnungen über das Lichtspielwesen können insoweit beibehalten werden, als sie nicht im Widerspruch zum Lichtspielges., der Ausf.-Verordn. oder dieser Anweisung stehen.

Es wird der Erlaß von zwei Polizeiverordnungen durch die Landespolizeibehörde empfohlen. Die eine hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. a) Die Lichtspieltheater haben den Spielplan, die Zulassungskarten und das Reklamematerial rechtzeitig der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen und auch während der Vorführungen bereitzuhalten.

b) Den mit der Prüfung zu a und mit der Überwachung der Durchführung der Jugendschutzbestimmungen beauftragten Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu den Vorführungen zu gestatten und ein angemessener Sitzplatz anzuweisen. Den Beamten sind auf Verlangen die Zulassungskarten und die Bescheinigungen vorzulegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) Bei Vorführungen, in denen auch nur ein Bildstreifen gezeigt wird, der für Jugendliche nicht besonders zugelassen ist, muß an der Kasse und am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit folgender Aufschrift angebracht werden: „Für Jugendliche unter 18 Jahren verboten".

d) Der Eintritt Jugendlicher und ihre Mitnahme in die zu c bezeichneten Vorführungen ist verboten.

e) Die Lichtspieltheaterbesitzer haben dafür zu sorgen, daß von Vorstellungen, zu denen Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, durch die Kassen- und Aufsichtsbeamten alle Personen zurückgewiesen werden, die nach ihrem Äußeren den Eindruck von nicht Achtzehnjährigen machen und nicht imstande sind, nachzuweisen, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Durch eine zweite Polizeiverordnung ist zu bestimmen, daß die Zuwiderhandlungen der Lichtspieltheaterbesitzer, der Jugendlichen über 14 Jahre, der Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen gegen alle auf Grund des § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen unter Strafe gestellt werden (vgl. unter IV 8, 9).

IV. Zulassung von Jugendlichen zu den Lichtspielvorführungen gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes.

1. Mit dem Erlaß landesgesetzlicher Vorschriften gemäß § 3 Abs. 3 a. a. O. ist zurzeit nicht zu rechnen. Nach der Entscheidung des Kammergerichts v. 9. 6. 1922 — I. S. 368/22 (auszugsweise abgedruckt im MBliV. S. 1065/1066) **[vgl. lfd. Nr. 17]** sind nicht die Polizeibehörden, sondern nur die Gemeinden zum Erlaß der dort vorgesehenen Bestimmungen zuständig.

2. Zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen können die Gemeinden oder die Gemeindeverbände entsprechende Bestimmungen treffen. Zweckverbände sind nur dann zuständig, wenn die Jugendwohlfahrt satzungsgemäß Gegenstand ihrer Verwaltung ist.

Zu beachten ist, daß diese Bestimmungen nur auf Antrag des Jugendamts oder, wo ein solches noch nicht besteht, der Schulbehörde (Schulaufsichtsbehörde, Stadtschuldeputation, Schulvorstand) zu erlassen und daß vor Erlaß die Vertreter der Organisationen der Jugendpflege zu hören sind.

Die gemeindlichen Bestimmungen sind durch Satzung zu treffen.

3. Es empfiehlt sich, in diesen Bestimmungen Folgendes anzuordnen:

a) Als Stelle zur Überwachung der Lichtspielvorführungen kann von der Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem ihrer Organe ein Wohlfahrtsamt, ein Jugendamt oder ein Ortsausschuß für Lichtspielpflege oder Jugendpflege, der sich aus Vertretern dieser Organe und ehrenamtlichen anderen Mitgliedern zusammensetzt, benannt oder es kann eine Polizeibehörde um Übernahme dieser Aufgabe ersucht werden.

b) Die Teilnahme von Jugendlichen an Lichtspielvorführungen kann zeitlich begrenzt, auf bestimmte Wochentage und auf besondere Jugendvorstellungen beschränkt werden. Auch sind Anordnungen über Zuweisung bestimmter, z. B. nach Geschlechtern getrennter Plätze zulässig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) Es empfieht sich, den Jugendlichen den Besuch der ihnen nicht zugänglichen Vorführungen zu verbieten und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie bei Zuwiderhandlungen nicht nur zwangsweise entfernt, sondern auch bestraft werden können (siehe oben III 2).

4. Den Mitgliedern der unter Ziffer 3 a bezeichneten Ortsausschüsse stehen keine polizeilichen Befugnisse gegenüber den Lichtspieltheaterbesitzern oder dem Publikum zu. Sie haben keinen Anspruch auf Freiplätze.

5. Besonderer Förderung bedürfen Vorführungen von Bildstreifen, zu denen Jugendliche zugelassen werden sollen, und von Lehrfilmen. Diesem Zwecke dienen vornehmlich auf dem Gebiete der Vergnügungssteuer gewisse Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen. Wegen der Voraussetzungen hierfür wird auf die Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RGBl. S. 856) Art. II § 2 Ziff. 1 u. 5, § 8 Abs. 3 in Verbindung mit der Rundverfüg. der Minister des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) verwiesen.

Bestehen Zweifel über die Eigenschaft eines Bildstreifens als Lehrfilm, so wird empfohlen, die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, um Auskunft zu ersuchen.

6. Die Gemeinden usw. sind nicht befugt, die Altersgrenze von 6 Jahren in § 3 Abs. 4 des Lichtspielges. nach oben oder unten abzuändern.

7. Eine Strafbestimmung für den Fall der Zulassung von Kindern unter 6 Jahren (§ 3 Abs. 4 a. a. O.) enthält das Lichtspielges. (§ 18 Abs. 2) nicht. Diese Lücke ist auch nicht durch eine gemeindliche Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspieges. zu ergänzen, da dieser Paragraph nur von den Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren handelt. Es bleibt aber der Ortspolizeibehörde unbenommen, gegebenenfalls im Wege unmittelbaren Einschreitens Gesetzesverletzungen zu verhindern.

8. Der Entwurf der Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. ist öffentlich bekanntzumachen. Einsprüche der Lichtspielunternehmer gegen den Entwurf können binnen einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden zweiwöchigen Frist bei derjenigen Stelle, welche die Festsetzung getroffen hat, eingelegt werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Einsprüche sind nach Ablauf der Einspruchsfrist der Kommunalaufsichtsbehörde einzureichen. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an die übergeordnete Behörde zulässig, die endgültig entscheidet.

9. Von den Gemeinden usw. bereits erlassene und noch zu erlassende Bestimmungen sind auf ihre Zulässigkeit und auf ihre Übereinstimmungen mit dieser Anweisung zu prüfen, wenn nötig in Form und Inhalt richtigzustellen und vor der Veröffentlichung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Es empfiehlt sich, sie zusammen mit den oben zu III 2 bezeichneten Polizeiverordnungen zu veröffentlichen.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorführung von Bildstreifen

10

(in als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten)

RdErl. d. MfWKuV. und des MdI. vom 29. 3. 21 — U. IV 5933.

(ZblUV. S. 174.)

Gemäß § 1 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 953) **[vgl. lfd. Nr. 1]** und A Ziffer 3 der Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1213) **[vgl. lfd. Nr. 6]** bedürfen die Vorführungen von Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungstanstalten einer Zulassung durch die Ortspolizeibehörden nicht. Solche Anstalten sind im Bereiche des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung außer den staatlichen und städtischen Anstalten, die ohne weiteres als öffentlich anzusehen sind, die in dem nachstehenden Verzeichnis genannten Anstalten.

Wir ersuchen, die in Frage kommenden Polizeibehörden gefälligst hierauf hinzuweisen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:
Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin. — U IV 5933.

Verzeichnis
der als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten:

Priesterseminare in Braunsberg, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Paderborn, Fulda, Köln, Trier, Wittenberg, Soest, Naumburg a. Qu., Hofgeismar, Herborn, Preetz, Erichsburg (Regierungsbezirk Hildesheim), Kloster Loccum (Regierungsbezirk Hannover).
Stift Joachimsthalsches Gymnasium in Templin.
Stift Ritterakademie in Brandenburg.
Stift Pädagogium in Züllichau.
Stift Marienstiftsgymnasium in Stettin.
Stift Evangelisches Gymnasium in Gütersloh.
Stift Progymnasium in Rietberg.
Stift Ritterakademie in Bedburg.
Stift Gymnasium in Düren.
Stift Realgymnasium in Düren.
Stift Gymnasium in München-Gladbach.
Lateinische Hauptschule (Gymnasium) und Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen in Halle.
Landesschule in Pforta.
Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen in Magdeburg.
Domgymnasium in Naumburg.
Klosterschule in Roßleben.
Klosterschule in Ilfeld.
Realschule der Israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Realschule der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin.
Domkandidatenstift in Berlin.
Landeskirchliches Auslandsseminar in Witten.
Öffentliches Lyzeum nebst Oberlyzeum der Hoffbauerstiftung in Hermannswerder bei Potsdam (in der Auflösung begriffen).
Lyzeum nebst Oberlyzeum der Franckeschen Stiftungen in Halle.
Öffentliches Lyzeum nebst Oberlyzeum in Stift Kappel.
Hildaschule (Lyzeum nebst Oberlyzeum) in Koblenz.

*

11 **Sogenannte Filmsketche.**

Vf. d. MdI. v. 27. 4. 1922 — II N 772.

Im Anschluß an meinen Erl. v. 17. 11. 1921 — II E 2541 (nicht veröffentl.)*) bringe ich nachstehend ein Schreiben des Reichsministers des Innern, betr. Film-Sketche, zur Kenntnis.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die Landräte u. die Pol.-Verwalt. d. kreisfreien Städte.

Anlage.

12 **Schreiben d. Reichsmin. d. Inn. v. 13. 4. 1922 — III 2455.**

Im Anschluß an mein Rundschreiben v. 17. 8. 1921 — I M 6575 — sind Zweifel darüber entstanden, ob auch der sogenannte Film-Sketch als „verbindender Text" im Sinne des § 5 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) anzusehen und für seine Zulassung ausschließlich die Zuständigkeit der Reichs-Filmprüfstellen gegeben ist. Die Frage ist zu verneinen. Unter einem Sketch wird eine gelegentlich der Vorführung eines Bildstreifens bühnenmäßig durch lebende Schauspieler gebotene Darstellung gleichen oder dem Bildstreifen-Inhalt ähnlichen Vorganges verstanden. Derartige Darstellungen stehen zu dem ihren Rahmen bildenden Bildstreifen nur in äußerlichem Zusammenhang und sind als selbständige Schaustellungen zu werten. Als solche sind sie nach §§ 32 u. 33 a der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig.

---

12 a *Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 17. August 1921.
I M 6575. Königsplatz 6.

Bei Handhabung der Gewerbeordnung sind Zweifel hervorgetreten, inwieweit in Verbindung mit der Vorführung von Bildstreifen gehaltene Gesangs- und deklamatorische Vorträge nach §§ 32 und 33 a erlaubnispflichtig sind.

Nach Erlaß des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 kommt die Gewerbeordnung nur insoweit zur Anwendung, als derartige Unternehmen nicht als „verbindender Text" eines Bildstreifens im Sinne des § 5 dieses Gesetzes anzusehen sind und gleichzeitig mit der Zulassung des Bildstreifens Freizügigkeit für das Reichsgebiet erlangt haben (§§ 1, 8 des Lichtspielgesetzes). Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Gesangs- oder Vortragseinlagen gelegentlich der Vorführung von Bildstreifen handelt, die ihrem Inhalt nach zu dem Bild-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

streifen in so engem Zusammenhang stehen, daß ihnen eine selbständige Bedeutung nicht zukommt und sie deshalb als verbindender Text anzusehen sind. Bei einer Filmoper und Filmoperette werden die Oper und die Operette als verbindender Text dann nicht anzusehen sein, wenn Oper und Operette sich als selbständiges Werk darstellen, das auch ohne den Bildstreifen aufführbar ist. Lehnen sich Text und Musik jedoch so eng an den Bildstreifen an, daß beide nur zusammen verständlich und zwei voneinander unabhängige Schöpfungen nicht nachweisbar sind, so ist lediglich § 5 des Lichtspielgesetzes anwendbar.

In allen dem Lichtspielgesetz nicht unterliegenden Fällen und bei musikalischen Aufführungen, die sich nicht als textliche Darbietungen zu einem Bildstreifen darstellen (Musikeinlagen, Couplets, Kinokabaretts) ist die Anwendbarkeit der §§ 32 und 33 a der Gewerbeordnung gegeben **[vgl. lfd. Nr. 190]**.

An die Landesregierungen, für Preußen Ministerium des Innern.

Der Minister des Innern. Berlin, den 17. November 1921.
II E 2541.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um weitere Bekanntgabe an den Bezirksausschuß, die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte.

Umdrucke werden beigefügt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier (besonders).

*

Schmalfilm-Vorführungen und Lichtspiel-Gesetz. 13

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932.

(Siehe hierzu unter Abschnitt XII „Schmalfilm" **[vgl. lfd. Nr. 166].**)

*

Zulassungskarten der Filmprüfstellen. 14

Vf. d. MdI. v. 26. 5. 1922 — II N 936.

(MBliV. S. 533.) **[vgl. lfd. Nr. 16]**

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sich Zulassungskarten der amtlichen Filmprüfstellen Berlin und München, die versehentlich nicht mit dem amtlichen Prägestempel versehen worden sind, im Umlauf befinden.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, derartige Karten einzuziehen und der ausstellenden Prüfstelle zur Nachholung der Verstempelung einzusenden.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

15

Befugnis der Ortspolizeibehörden zum Verbot von Bildstreifen, gegen deren Zulassung Widerruf beantragt ist.

Vf. d. MdI. vom 27. Juni 1922 — II N 1017.

(MBliV. S. 641.)

Die Frage, ob neben der Prüfung der Bildstreifen durch die Zulassungsstelle auch die Ortspolizeibehörde die Befugnis habe, in gewissen Ausnahmefällen die Vorführung eines Filmstreifens zu verbieten, ist vom Oberverwaltungsgericht in einer bisher nicht veröffentlichten Entscheidung vom 15. Januar 1921 — III A 20/21 — mit folgender Begründung bejaht worden:

„Es ist für das Gebiet des preußischen Polizeirechts anerkannten Rechtens, daß die Polizei ausnahmsweise zur Abwendung von Not- und Mißständen, die dringend polizeilicher Abhilfe bedürfen, wenn solche sich nicht auf andere Weise alsbald beschaffen läßt, berechtigt ist, vorübergehend bis zur Ermöglichung anderweitiger Regelung auch gegen Unbeteiligte vorzugehen und in Rechtsverhältnisse einzugreifen, die an sich ihrem Zugriffe entzogen sind . . . Die durch das Lichtspielgesetz (RGBl. 120, S. 953, 1213) erfolgte Regelung des Lichtspielwesens mit dem grundsätzlichen Ausschlusse polizeiwidriger Bildstreifen bildet einen Teil der öffentlichen Ordnung, zu deren Schutz die Polizei berufen ist. soweit dafür nicht andere Behörden bestellt sind. Da nun der im Lichtspielgesetz zum Ausdruck gelangte gesetzgeberische Grundsatz die Vorführung eines polizeiwidrigen Bildstreifens trotz der Zulassung nicht duldet, für die Zeit bis zum Abschlusse des Widerrufverfahrens aber die Prüfungsbehörden zum Erlaß einstweiliger Anordnungen nicht berufen sind, so fällt diese Obliegenheit den Polizeibehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, jedoch nur dann zu, wenn in diesem Bereiche der Bildstreifen vorgeführt werden soll und daselbst die besonderen Ausnahmeumstände hervortreten, welche ein Widerrufsverfahren dringend nötig erscheinen lassen. Dabei steht der Ortspolizei aber nach dem oben Gesagten kein völlig selbständiges, von der Zuständigkeit der Widerrufsbehörde losgelöstes und daneben hergehendes Verbietungsrecht zu. Sie hat nur die Aufgabe, bis zum Spruche der Widerrufsbehörde für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, und darf daher nur für diese Zeit der Vorführung des Bildstreifens entgegentreten, und zwar dergestalt, daß die ortspolizeiliche Anordnung bei erfolgreicher Durchführung des Widerrufsverfahrens durch den Spruch der Widerrufsbehörde ersetzt wird, im anderen Falle mit der den Widerruf ablehnenden Entscheidung der Oberprüfstelle ihre Geltung verliert. Die Zuständigkeit der Orstpolizei wird mithin durch diejenige der Prüfungsbehörde gebunden, und das erheischt dem Betroffenen gegenüber, daß die Polizei den lediglich interimistischen Charakter ihrer Anordnung auch in dieser selbst zum Ausdruck bringen muß, will sie nicht die ihr allein zur Verfügung stehende Rechtsgrundlage verlassen und in die Zuständigkeit der Prüfungsbehörden eingreifen. Sache der Aufsichtsbehörde wird es sein, in dieser Beziehung die nötigen Weisungen zu geben und insbesondere zur Verhütung von Mißbräuchen dafür zu sorgen, daß die eingreifende Ortspolizeibehörde unverzüglich die Einleitung des Widerrufsverfahrens hinsichtlich des durch die Umstände polizeiwidrig gewordenen Bildstreifens an zuständiger Stelle anregt. Im übrigen stehen dem von einer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

solchen einstweiligen Anordnung der Ortspolizei betroffenen Besitzer des Bildstreifens und Lichtspieltheaterbesitzer selbstverständlich die nach dem Landesrechte gegen „polizeiliche Verfügungen" gegebenen Rechtsmittel zu."

Diese Entscheidung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt. Zugleich ersuche ich in allen Fällen, in denen auf Grund dieser Entscheidung von einer Ortspolizeibehörde eingeschritten wird, mit tunlichster Beschleunigung an mich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten und den
Polizeipräsidenten, hier.

*

Zulassungkarten der Filmprüfstellen. 16

Vf. d. MdI. v. 20. 7. 1922 — II N 1109.

(MBliV. S. 701.)

Da die in meinem Erl. v. 26. 5. 1922 — II N 936 (MBliV. S. 555) **[vgl. lfd. Nr. 14]** erwähnten Prägestempel noch nicht fertiggestellt sind, werden in der Zwischenzeit Gummistempel Verwendung finden. Es sind insoweit auch die mit solchem Stempel der Filmprüfstellen versehenen Zulassungskarten gültig. Einzuziehen und einzusenden sind, abgesehen von Fällen der Fälschung, nur solche Zulassungskarten, die einen amtlichen Stempel überhaupt nicht tragen.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

*

Zur Auslegung des § 3 des Lichtspielgesetzes. 17

(Abgedruckt im MBliV. 1922, S. 1065/66)

hat das Kammergericht (I. Strafsenat) in seiner Entscheidung vom 9. 6. 1922 — S. 368/22 — folgende bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt:

Nach § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) **[vgl. lfd. Nr. 1]** bedürfen Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, besonderer Zulassung. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch diese in § 18 Abs. 2 des Ges. mit Strafschutz versehene besondere Zulassung den mit der Zulassung im allgemeinen betrauten amtlichen Prüfungsstellen obliegt (§§ 1, 8, 13); die Zulassung von Bildstreifen, die vor Jugendlichen zur Aufführung kommen sollen, ist nur deshalb besonders hervorgehoben worden, weil sie nicht nur von den für alle Bildstreifen geltenden Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 abhängig gemacht werden soll, sondern weil hierbei darüber hinaus die Rücksicht auf die sittliche, geistige und gesundheitliche Entwicklung der Jugend maßgebend sein soll (§ 3 Abs. 2). Nach § 8 Abs. 2 des Ges. hat weiter die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung eines Bildstreifens für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn § 3 des Ges. dahin ausgelegt würde, daß zu der Zulassung durch die amtlichen, vom Reichsmin. d. Innern besetzten (§ 9 Abs. 2) Prüfungsstellen kraft örtlicher Vorschriften noch eine besondere Zulassung durch örtliche Prüfungsausschüsse hinzutreten könnte. Das Filmprüfungswesen ist durch das Lichtspielgesetz

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden; das ergibt sich insbesondere auch daraus, daß als zweite Instanz für das ganze Reichsgebiet eine Oberprüfungsstelle vorgesehen ist (§ 13). Für eine örtliche, namentlich ortspolizeiliche Zensur ist daher, abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 17, kein Raum. Infolgedessen können die in § 3 Abs. 3 vorgesehenen „weiteren Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen" nicht die Zulassung des Bildstreifens selbst zum Gegenstand haben. Die Dortmunder Bestimmungen v. 9. 12. 1920, deren Verletzung dem Angeklagten zur Last gelegt ist, sind daher jedenfalls insoweit rechtsunwirksam, als sie die Anmeldung von Jugendvorstellungen bei der Polizei zwecks Nachprüfung des zur Vorführung in der Jugendvorstellung bestimmten, von der amtlichen Prüfungsstelle bereits zugelassenen Bildstreifens durch einen örtlichen Prüfungsauschuß vorschreiben. Eine Zurückweisung der Sache zur Erörterung etwaiger Verstöße gegen andere in der Verfügung v. 9. 12. 1920 enthaltenen Bestimmungen erübrigt sich schon deshalb, weil weder die Strafdrohung des § 18 noch die des § 19 des Lichtspielges., welch letztere nur die Zulassung von Jugendlichen zu den allgemeinen Vorstellungen betrifft, hier anwendbar wäre und auch das Bestehen einer auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsges. erlassenen Polizeiverordnung, durch welche die Gemeindevorschrift mit Strafschutz versehen wäre, nicht ersichtlich ist.

Es kommt noch hinzu, daß in der Fassung der Bestimmungen, welche die Unterschrift „Die Polizeiverwaltung Dr. Fischer, Bürgermeister" tragen, nicht hervortritt, daß es sich um eine von der Gemeinde ordnungsmäßig getroffene Regelung handelt; denn nach § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. „ist nicht die Polizei, sondern nur die Gemeinde, und zwar auch nur auf Antrag des Jugendamts oder der Schulbehörde und nach Anhörung der dort bezeichneten Organisationen zum Erlasse der weiteren Bestimmungen zuständig".

Wenn das Kammergericht in der vorstehenden Entscheidung ausspricht, daß für eine örtliche, namentlich ortspolizeiliche Zensur, abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 17, kein Raum sei, so ist dieser Satz lediglich für den Geltungsbereich des § 3 des Lichtspielges. zu verstehen. Dagegen wird die Befugnis der Ortspolizeibehörden, zugelassene Bildstreifen, gegen welche ein Widerrufsverfahren gemäß § 4 beantragt ist oder beantragt werden soll, einstweilen zu verbieten, durch die vorerwähnte Entscheidung nicht berührt. Hierfür gilt vielmehr nach wie vor die bereits mitgeteilte Entscheidung des Oberverwalt.-Gerichts v. 15. 12. 1921 — II A 20/21, die auszugsweise in der Vf. d. M. d. I. v. 27. 6. 1922 — II N 101 (MBliV. S. 641) abgedruckt ist **[vgl. lfd. Nr. 15.]**

*

18 Überwachung des Kinobesuches Jugendlicher.

RdErl. d. MdI. v. 24. 1. 1925 — II E 1530.

(MBliV. S. 141.)

Nach zuverlässigen Feststellungen häuft sich die Zahl der Fälle, in denen Jugendliche Lichtspielvorführungen besuchen, zu denen sie auf Grund des § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) **[vgl. lfd. Nr. 1]** nicht zugelassen sind. Ich weise erneut auf die Ausf.-Anw. d. Preuß. Staatsmin. v. 1. 3. 1923 II Ziff. 7 (MBliV. S. 224) **[vgl. lfd. Nr. 9]** hin und mache es allen Pol.-Behörden zur besonderen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Pflicht, die Lichtspielkontrolle mit allem Nachdruck durchzuführen und die strafrechtliche Verfolgung aller Zuwiderhandlungen zu veranlassen.

An sämtliche Pol.-Behörden.

*

Widerruf der Filmreklame. 19

(MBliV. 1925, S. 1027.)

§ 4 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920/23. 12. 1922 (RGBl. 1920 S. 953/1923 I S. 26) **[vgl. lfd. Nr. 1]** kennt nur den Widerruf der Zulassung eines Bildstreifens, bestimmt aber nicht ausdrücklich, ob auch die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 daselbst erfolgende Genehmigung der Filmreklame widerrufen werden kann. Diese Frage hat die Filmoberprüfstelle Berlin in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 18. 9. 1925 — Nr. 432 — mit folgender Begründung bejaht:

Es ist zuzugeben, daß das geltende Lichtspielges. seinem Wortlaut nach keine Bestimmung darüber trifft, daß auch die Reklame dem Widerrufsverfahren des § 4 unterworfen ist. Lediglich die Reichsausführungsvd. v. 16. 6. 1920 nimmt in Abschn. D Ziff. 10 auf das Reklameprüfverfahren Bezug, in dem sie bestimmt, daß die vorstehenden Bestimmungen (über das Prüfverfahren) sinngemäß auf die Prüfung der Reklame Anwendung finden. Unter den „vorstehenden Bestimmungen" wird jedoch lediglich des Rechtsmittels der Beschwerde, nicht auch des Rechtsbehelfs des Widerrufs gedacht.

In den fünf Jahren des Bestehens des Reichslichtspielges. ist bisher die Zulässigkeit der Beschwerde gegen das Verbot der Reklame zu einem Bildstreifen oder der Amtsbeschwerde des Vorsitzenden oder zweier Beisitzer — soweit deren Zulässigkeit nicht überhaupt umstritten ist — gegen die Zulassung eines Plakats oder Photos niemals in Zweifel gezogen worden, obwohl in dem hierfür grundlegenden § 12 des Ges. auch nur die Rede von dem „Bildstreifen" ist. Gleichwohl hat die Industrie in ausgedehntem Maß von ihrem Beschwerderecht auch bezüglich der von der Prüfstelle nicht zugelassenen Reklame Gebrauch gemacht und die Oberprüfstelle in all diesen Fällen auf die erhobene Beschwerde auch entschieden. Die Wortauslegung führt demnach für die Entscheidung der von dem Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma angeschnittenen Frage nicht zum Ziel. (Folgt Entstehungsgeschichte des § 4.)

Daß der Gesetzgeber dieses Ventil (sc. Widerrufsverfahren) nicht nur für die den Bildstreifen selbst betreffenden Entscheidungen, sondern allgemein für die Wirkungsprüfung durch die Prüfstelle hat schaffen wollen und tatsächlich auch geschaffen hat, liegt nach dem Gesagten klar. Die entgegengesetzte Auffassung würde zur Folge haben, daß die irrtümliche Zulassung eines Bildstreifens wieder gut gemacht werden kann, die Zulassung der zu dem gleichen Bildstreifen gehörigen und in Verbindung mit seiner Prüfung zugelassenen Reklame dagegen unwiderruflich bliebe. Ein solches Ergebnis wäre widersinnig; dies allein im Hinblick darauf, daß die schädigenden Wirkungen der Reklame meist viel weiter gehen als die des Bildstreifens selbst. Daß die Reklame denselben Vorschriften wie der Bildstreifen unterworfen werden sollte, erhellt aber auch aus § 5 des Ges., in dem die Reklame gewissermaßen als Zubehör des Bildstreifens behandelt wird. § 5 spricht von der „zur Vorführung des Bildstreifens gehörigen Reklame" und meint damit, daß ebenso wie

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Titel und verbindender Text (Abs. 1) auch die Reklame dem Bildstreifen als untrennbares Ganzes zugehöre. Angesichts dieser bestehenden Abhängigkeit der Reklame von den Bildstreifen hat der Gesetzgeber sich offensichtlich der Notwendigkeit überhoben geglaubt, bei den das Prüfverfahren und die Rechtsmittel regelnden Bestimmungen der §§ 11 ff. der Reklame besonders Erwähnung zu tun. Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß in der Praxis eine von der Prüfung des Bildstreifens unabhängige Prüfung der zugehörigen Reklame möglich ist und sogar die Regel bildet. Diese Trennung ist nur eine zeitliche, das Zugehörigkeitsmoment des § 5 Abs. 1 in keiner Weise aufhebende. Sie entspringt ausschließlich den Wünschen und Bedürfnissen der Industrie, die einer zeitlich getrennten Prüfmöglichkeit für die sogenannte Vorreklame bedarf.

Bei dieser aus den §§ 4, 5 des geltenden Ges. sich ergebenden sachlichen Verbindung zwischen Bildstreifen und Bildstreifen-Reklame trägt die Oberprüfstelle, seit sie mit der Anwendung des Gesetzes befaßt ist, keine Bedenken, die auf das Prüfverfahren, das Beschwerde- und auch das Widerrufverfahren bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sinngemäß auch auf die Reklame zur Anwendung zu bringen. Mit dieser Rechtsprechung hat sie auch nicht, wie der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma annimmt, eine „Lücke im Gesetz" geschlossen, da eine solche wie oben nachgewiesen, gar nicht vorhanden gewesen ist.

*

20 Zensur von Filmen in geschlossenen Gesellschaften.

RdErl. d. MdI. v. 29. 3. 1926 — II E 1568/26.

(MBliV. S. 326.)

Vor einiger Zeit ist im Rahmen einer im „Großen Schauspielhaus" hierselbst abgehaltenen Sonderveranstaltung der hiesigen russischen Handelsvertretung ein neuer sowjetrussischer Propagandafilm „1905" ohne die erforderliche polizeiliche Zensurgenehmigung zur Vorführung gebracht worden.

Dieser Sonderfall gibt mir Veranlassung, die Pol.-Behörden erneut darauf hinzuweisen, daß gemäß § 1 des Lichtspielges. vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) **[vgl. lfd. Nr. 1]** auch alle in geschlossenen Gesellschaften vorzuführenden Filme der polizeilichen Zensur unterliegen. Etwaigen Versuchen, obigen Propagandafilm oder ähnliche nicht zensierte Bildstreifen auch außerhalb Groß-Berlins zur Vorführung zu bringen, ist nachdrücklichst gegebenenfalls im Wege der polizeilichen Verhinderung entgegenzutreten.

An sämtl. Landes- und Ortspol.-Behörden.

*

21 Bekanntmachung der Filmprüfstellen im Deutschen Kriminalpolizei-Blatt.

RdErl. d. MdI. v. 27. 2. 1928

(MBliV. 1928, S. 225 bis 227.)

Vom 1. 4. 1928 ab erscheint das Deutsche Fahndungsblatt unter der Bezeichnung „Deutsches Kriminalpolizei-Blatt" . . . — Gegenstand der Veröffentlichungen sind unter f: „Bekanntmachungen der Filmprüfstellen" —.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verbot von zugelassenen Bildstreifen durch Ortspolizei-Behörden und Widerrufsverfahren gegen Bildstreifen. 22

RdErl. d. MdI. v. 1. 10. 1928 — I f 314.

(MBliV. S. 1007.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Ortspol.-Behörden die Vorführung von Bildstreifen, die von den amtlichen Prüfungsstellen zugelassen sind, verboten haben. Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß den Ortspol.-Behörden grundsätzlich eine Nachzensur und ein vom Lichtspielges. unabhängiges allgemeines Verbotsrecht gegen einen zugelassenen Bildstreifen nicht zusteht, und bringe hierdurch Ziff. II *2* der Ausf.-Anw. d. Preuß. StM. v. 1. 3. 1923 zum Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 u. zur Ausf.-VO. v. 16. 6. 1920 (MBliV. 1923 S. 224) **[vgl. lfd. Nr. 9]** in Erinnerung.

Bei den nachgeordneten Behörden gehen vielfach Anträge ein, die sich entweder gegen die Zulassung von Bildstreifen überhaupt oder gegen die Zulassung ihrer Vorführung vor Jugendlichen richten. Diese Behörden bringen alsdann zuweilen bei mir gemäß § 4 des Lichtspielges. (RGBl. 1920 S. 953) **[vgl. lfd. Nr. 1]** die Einleitung von Widerrufsverfahren in Anregung, ohne in ihren Begleitberichten selbst sachlich zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Diese Unterlassung wird damit begründet, daß die Bildstreifen der berichtenden Behörde nich bekannt seien. Ein derartiges Verfahren verursacht unnötige Nachfragen und Mehrarbeit. Vielfach hat sich ergeben, daß die Voraussetzungen für ein Widerrufsverfahren überhaupt nicht vorlagen. Ich ersuche daher künftig um möglichst eingehende Stellungnahme zu der Frage, ob das Widerrufsverfahren gerechtfertigt ist.

Hierzu werden die nachgeordneten Behörden, insbesondere die Ortspol.-Behörden, in den meisten Fällen in der Lage sein, indem sie sofort bei Bekanntwerden einer Beanstandung eine Besichtigung des Bildstreifens entweder selbst oder durch andere Pol.-Behörden vornehmen lassen, um sich aus unmittelbarer Anschauung ein einwandfreies Bild über seine Wirkung zu machen. Ist der beanstandete Bildstreifen bereits vom Spielplan abgesetzt, so besteht für die Behörden vielfach noch die Möglichkeit, ihn durch besondere Vorführung außerhalb des Spielplans zu besichtigen und auf die Beanstandung hin zu prüfen. Nach einer Mitteilung der Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie läßt sich erwarten, daß die Lichtspieltheaterbesitzer regelmäßig bereit sein werden, den Behörden auf ihren Wunsch solche Bildstreifen besonders vorzuführen. Kann die Ortspol.-Behörde, bei der die Beanstandung erfolgt, eine Besichtigung des Bildstreifens nicht selbst vornehmen, weil der beanstandete Bildstreifen in ihrem Zuständigkeitsbereiche nicht mehr vorhanden ist, so hat sie durch Nachfrage bei dem Lichtspieltheater, in dem der Bildstreifen vorgeführt wurde, oder wenn dies nicht zum Ziele führt, gegebenenfalls bei dem Filmverleiher zu versuchen festzustellen, in welchem andern Lichtspieltheater der Bildstreifen zur Vorführung gelangt. Sie hat alsdann mit der gebotenen Beschleunigung die demnächst örtlich zuständige Pol.-Behörde um Besichtigung des Bildstreifens und um Stellungnahme zu der Beanstandung zu ersuchen und diese Stellungnahme in Ermangelung einer eigenen dem Begleitbericht beizufügen.

An sämtliche Reg.-Präs. und alle Pol.-Behörden.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

23 Überwachung der Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MdI. v. 28. 11. 1930 — I f 437.

(MBliV. S. 1157.)

Der Nachweis der Zulassung eines Bildstreifens durch die Reichsfilmprüfstellen gegenüber den überwachenden Pol.-Stellen kann nur durch Vorlegung einer Zulassungskarte gem. § 14 des Reichslichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) **[vgl. lfd. Nr. 1]** geführt werden. Demgegenüber werden zu diesem Zweck neuerdings in vermehrtem Umfang eidesstattliche Versicherungen, Abschriften von sogenannten Notzensurkarten und andere Ersatzbescheinigungen verwendet; auch sind in letzter Zeit wiederholt gefälschte Zulassungskarten, insbesondere Notzensurkarten, im Umlauf festgestellt worden.

Ich ersuche deshalb, bei der nach der Ausf.-Anw. des Preuß Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 zum Reichslichtspielges. (MBliV. S. 224) **[vgl. lfd. Nr. 9]** vorgeschriebenen Überwachung der Filmvorführungen die Echtheit der vorgelegten Zensurkarten genau zu prüfen und künftig lediglich die von den Filmprüfstellen ausgestellten und mit dem Amtsstempel versehenen Zulassungskarten anzuerkennen. Hierzu gehören auch die sogenannten Notzensurkarten, die jedoch nur als befristete Bescheinigungen der Filmprüfstellen bis zur Drucklegung der eigentlichen Zulassungskarten gelten und nur noch ausnahmsweise sowie in Fällen besonderer Dringlichkeit ausgestellt werden.

An alle Pol.-Behörden.

*

24 Gebühren für Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MdI. v. 14. 7. 1931 — I f 124/2.

(MBliV. S. 722.)

Für die Vorlage des Spielplans, der Zulassungskarten und der bereits der Reichsfilmprüfung unterworfenen Reklame, die auf Grund von Polizeiverordnungen nach Abschn. III, 1 a der Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 zum Reichslichtspielges. (MBliV. S. 224) **[vgl. lfd. Nr. 9]** durch die Polizeibehörde gefordert wird, dürfen Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden; auch dann nicht, wenn über die erfolgte Vorlage eine besondere Bescheinigung ausgestellt wird.

Durch die Anordnung, Spielplan, Zulassungskarten und Reklame rechtzeitig der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen, soll lediglich die der Polizei obliegende Überwachung der Bestimmungen des Reichslichtspielges. über die Genehmigung der Filme und der Reklame durch die Reichsfilmprüfstellen erleichtert und vereinfacht werden. Es handelt sich hier somit nicht um Amtshandlungen, die nach § 1 der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) **[vgl. lfd. Nr. 26]** auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Stellen usw. vorgenommen werden und deshalb gebührenpflichtig sind, sondern um Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und deshalb nach § 2 a. a. O. gebührenfrei sind.

Unberührt hiervon bleibt die Gebührenerhebung für die Prüfung von Filmreklame, die nach § 5 Abs. 2 des Reichslichtspielges. der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Genehmigung der Ortspolizeibehörde unterliegt. Wird also mit der Filmreklame gleichzeitig solche, die durch die Reichsfilmprüfstelle noch nicht genehmigt ist, mit vorgelegt, dann sind für die ortspolizeiliche Prüfung dieser Reklame nach dem Reichslichtspielges. nach wie vor Gebühren gemäß Ziff. 56 b des Tarifs der Verwaltungsgebührenordnung zu erheben.

An alle Pol.-Behörden.

*

Zulassung Jugendlicher zu Lichtspielvorführungen. 25

RdErl. d. Mdl. v. 11. 8. 1931 — I f 148. 31.

(MBliV. S. 808.)

In Abschn. III der Ausf.-Anweis. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224) **[vgl. lfd. Nr. 9]** ist den Landespol.-Behörden der Erlaß zweier Polizeiverordnungen empfohlen worden. Die eine soll u. a. die Bestimmung enthalten (Nr. 1 c u. d), daß bei Lichtspielvorführungen, in denen auch nur ein Bildstreifen gezeigt wird, der für Jugendliche nicht besonders zugelassen ist, an der Kasse und am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit der Aufschrift „Für Jugendliche unter 18 Jahren verboten" angebracht werden muß und daß der Eintritt Jugendlicher und ihre Mitnahme in die vorbezeichneten Aufführungen verboten ist. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der in § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) **[vgl. lfd. Nr. 1]** verwandte Ausdruck „Vorstellung" die Gesamtheit mehrerer durch einen Spielplan zusammengehaltenen Lichtspieldarbietungen umfasse. Das Reichsgericht ist dieser Auffassung jedoch nicht beigetreten, sondern hat in einer neueren Entscheidung RGSt. Bd. 65 S. 151 (auch RuPrVBl. 1931 S. 558) ausgeführt, daß unter dem Ausdruck „Vorstellung" nur die Vorführung des einzelnen Bildstreifens zu verstehen sei. Demgemäß ist als „Jugendvorstellung" die Vorführung eines zur Aufführung vor Jugendlichen unter 18 Jahren ausdrücklich zugelassenen Bildstreifens, nicht etwa eine sich aus mehreren, für Jugendliche besonders zugelassenen Bildstreifen — unter Ausschluß anderer Bildstreifen — zusammensetzende Lichtspieldarbietung anzusehen. Ebensowenig setzt der Ausdruck „allgemeine Vorstellung" die Gesamtheit mehrerer durch einen Spielpan verbundener Lichtspielvorführungen voraus, sondern hat die Vorführung jedes einzelnen für Jugendliche nicht besonders zugelassenen Bildstreifens im Auge. Das Verbot des § 18 Abs. 2 a. a. O. ist also dahin zu verstehen, daß es lediglich die Vorführung von für Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausdrücklich zugelassenen Bildstreifen vor Jugendlichen ausschließen will. Es ist weiter durch § 19 Abs. a. a. O. nicht schon die Zulassung von Jugendlichen zu einer Lichtspielvorführung, in der neben jugendfreien auch ein für Jugendliche nicht zugelassener Bildstreifen zur Aufführung gelangen soll, sondern nur deren Zulassung zur Vorführung der für Jugendliche nicht besonders zugelassenen Bildstreifen selbst unter Strafe gestellt. Entgegenstehende Polizeiverordnungen sind daher unwirksam und alsbald aufzuheben.

Dadurch ändert sich nichts an der gesetzlichen Pflicht (§ 3 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 a. a. O.), Jugendliche von den nicht zur Vorführung vor ihnen zugelassenen Bildstreifen fernzuhalten. Unberührt bleibt auch die Pflicht der Polizei, die Lichtspieltheater daraufhin

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sorgfältig zu überwachen. Die Lichtspieltheaterleiter bleiben nach wie vor dafür verantwortlich, daß Jugendliche nur zu den zur Vorführung vor ihnen zugelassenen Filmen Zutritt erhalten. Zur Erleichterung ihrer Überwachungspflicht wird es sich empfehlen, wenn sie an erwachsene und an jugendliche Personen etwa verschiedenfarbige Eintrittskarten ausgeben. Nach Ablauf des für Jugendliche zugelassenen, in der Regel wohl zuerst laufenden Bildstreifens wird dann an die Jugendlichen eine besondere Aufforderung zu richten sein, das Theater zu verlassen. Zweckmäßig wird diese Aufforderung sowohl im Lichtbild durch sog. Diapositiv, als auch mündlich durch die Platzanweiser zu erfolgen haben. Verbleiben Jugendliche trotzdem im Theater, so müssen sie — nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Polizei — zwangsweise entfernt werden.

Zum 2. 1. 1932 (Frist für die Berichterstattung an die Landräte 1. 12. 1931, an die Reg.-Präs. 15. 12. 1931) ersuche ich die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. Berlin), mir über die Erfahrungen mit dieser Neuregelung zu berichten.

An die Ortspol.-Behörden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ia.

Gebühren

26

Verwaltungs-Gebühren in Preußen

Die Erhebung von staatlichen Gebühren auf dem Gebiet des Lichtspielwesens in Preußen ist geregelt durch das Gesetz über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 (GS. S. 455) und durch die Verwaltungsgebühren-Ordnung (VGO.) vom 30. 12. 1926 (GS. S. 237) in der Fassung der I. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebühren-Ordnung vom 23. 10. 1929 (GS. S. 181) und der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebühren-Ordnung vom 24. 7. 1930 nebst Gebührentarif (GS. S. 327).

Hier finden sich u. a. die verschiedenen Gebühren für baupolizeiliche, gewerbliche Genehmigungen usw.

Die besonderen Verwaltungs-Gebühren für das Filmwesen sind unter der laufenden Nr. 56 des Gebührentarifs aufgenommen.

Verwaltungsgebührenordnung.

Lichtspiele	Gebühr RM.
a) Prüfung von Bildstreifen	
1. durch Filmprüfstellen; es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze **[vgl. lfd. Nr. 8]**;	
2. durch Ortspolizeibehörden; die zu 1 bezeichneten Gebührensätze finden Anwendung;	
b) Ortspolizeiliche Prüfung von	
1. Plakaten für Filme, für jeden Film . . . . . Den Plakaten wird die Reklame durch plastische Darstellungen sowie durch Zurschaustellung von Menschen und Tieren gleichgestellt;	5 bis 200
2. Filmreklame, die lediglich durch Schrifttext ohne bildliche Darstellung erfolgt, für jeden Film . .	2 „ 20
c) Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern bei Filmaufnahmen für jedes Kind	3 „ 20
d) Prüfung von Lichtspielvorführern	10
e) Prüfung von Erfindungen oder Verbesserungen von Lichtspielapparaten	10 „ 1000
f) Zulassung als Sachverständiger für Sicherheitsvorrichtungen in Theatern und öffentlichen Vortragsräumen	30 „ 100
g) Prüfung von Bildwerfern und sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraums	50 „ 500

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II.

Einfuhrschutz

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

27

Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

Vom 15. Juli 1930 [vgl. lfd. Nr. 59].

(RGBl. I S. 215.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der kulturellen Interessen im deutschen Lichtspielwesen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Vorführung ausländischer Bildstreifen (Filme) zu erlassen. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstags die hierzu erforderlichen Vorschriften, die auch das Verfahren regeln und die zur Bestreitung der entstehenden Kosten zu erhebenden Gebühren festsetzen sollen.

Die Vorschriften des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 bleiben unberührt.

§ 2.

Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Bildstreifen, die unter Verletzung der nach § 1 erlassenen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1931 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Reichspräsident. von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern. Wirth.

*

28

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen*).

Vom 21. Juli 1930.

(RMBl. S. 473.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) **[vgl. lfd. Nr. 27]**

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 25. Juli 1930, Nr. 171.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wird nach Zustimmung des Reichsrates und des Bildungsausschusses des Reichstags hiermit verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für ausländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

§ 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche,

1. die nicht von einem deutschen Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft hergestellt sind, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland errichtet ist

oder

2. bei denen die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es nicht erfordert — auch die Außenaufnahmen nicht in Deutschland hergestellt sind

oder

3. deren Manuskript, bei Tonfilmen auch deren Musik, nicht von einem Inländer verfaßt sind

oder

4. deren Regisseur kein Inländer ist

oder

5. bei denen nicht die Mehrzahl der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsarten Inländer sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen literarischen Werkes gilt als Manuskript im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 das Drehbuch.

Inländern im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 werden solche in Deutschland ansässige Personen gleichgestellt, die deutscher Zunge sind.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall einen nach den Bestimmungen des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 als ausländisch geltenden Bildstreifen einem inländischen gleichstellen.

§ 3.

Spielfilme sind Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen gemäß Abs. 1 und 2, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmeigenschaft.

§ 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vor-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

führen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich oder vor Interessenten in Deutschland vorgeführt worden sein.

§ 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 12 sind nur die Filmverleiher (§ 4) anmeldeberechtigt. Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Filmverleiher eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 10, 11 und 12 ergibt.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 12 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwendung im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 3 erhält.

II. Spielfilme.

§ 7.

Für jedes Spieljahr, beginnend mit dem 1. Juli 1930, wird die gesamte Zahl der für Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen festgesetzt. Von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Kalenderjahrs erstmalig zensierte deutsche Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

§ 8.

Der Anmeldeberechtigte ist befugt, an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 200 Metern oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 500 Metern Negativ zur Anmeldung zu bringen.

§ 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

Haben deutsche Staatsangehörige oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Produktionsjahrs mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen.

III. Lehr- und Kulturfilme.

§ 10.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 als Spielfilme behandelt werden.

IV. Wochenschau und Werbefilme.

§ 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse zur Darstellung bringen (Wochenschau, Aktualitäten) oder vorwiegend der Reklame dienen und nur vor bestimmten Personenkreisen vorgeführt werden sollen (Werbefilme), können ohne Beschränkung erteilt werden. In der Titeleinleitung dieser Bildstreifen sind jedoch die vorliegenden Eigenschaften ausdrücklich anzugeben, auch wenn nur Teile der Bildstreifen zur Vorführung gelangen.

V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 12.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für einzelne Vorstellungen angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 10 außer Ansatz.

§ 13.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht, oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt, oder wer einen Bild-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

streifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 10 Abs. 1 Satz 2, §§ 11 und 12 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 14.

Für das Spieljahr 1930/31 (d. h. vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931) wird die Zahl der für Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 210 (zweihundertzehn) festgesetzt. Über ein Siebentel dieser Zahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen für die Vorführung von Tonfilmen entstehende Härten auszugleichen.

Von den nach §§ 7 und 9 zu erteilenden Bescheinigungen berechtigt der dritte Teil zur Anmeldung von Tonfilmen, im übrigen zur Anmeldung von stummen Bildstreifen.

Für das Spieljahr 1930/31 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung der Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt.

§ 15.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 14 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Zahl von 210 (zweihundertzehn) hinaus weitere 20 Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

Berlin, den 21. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern.

*

29

Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931*).

(RMBl. S. 431.)

Die Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 473) **[vgl. lfd. Nr. 28]** zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) **[vgl. lfd. Nr. 27]** wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstages dahin geändert:

Artikel I

1. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:
   „Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung."
2. Im § 4 werden die Worte „oder vor Interessenten" gestrichen.
3. Im § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Filmverleiher" durch das Wort „Anmeldeberechtigter" ersetzt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 29. Juni 1931 Nr. 148.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. § 7 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme und wieviel Bescheinigungen für stumme Spielfilme zu erteilen sind (Gesamtzahlen). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahlen werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig geprüfte deutsche lange tönende bzw. lange stumme Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl verliehen haben. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet.

5. § 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
Bei Bildstreifen bis zu 500 m Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Kulturfilm zur Vorführung kommen (Beiprogrammfilm), kann ohne Rücksicht auf deren Inhalt nach Wahl des Anmeldeberechtigten nach § 7 verfahren werden, indem an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 500 m Negativ angemeldet werden können, oder § 10 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei Tonfilmen auch der Nachweis des Verleihs der einfachen Bildlänge von Beiprogrammfilmen genügt.

6. Im § 9 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen die Worte „deutschen Spielfilmen" die Worte „tönenden bzw. stummen" und zwischen die Worte „ausländische Spielfilme" die Worte „tönende bzw. stumme" eingetügt und in Satz 2 das Wort „Produktionsjahr" in „Spieljahrs" abgeändert.

7. Als § 9 a wird folgende Bestimmung eingesetzt:
Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahlen verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung von tönenden bzw. stummen Bildstreifen entstehende Härten auszugleichen. Sofern der Anmeldeberechtigte die Hälfte der ihm nach § 7 zustehenden Berechtigungen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs nicht ausgenutzt hat, kann hierüber der Reichsminister des Innern gemäß Satz 1 verfügen.

8. Im § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind.

9. § 14 erhält folgende Fassung:
Für das Spieljahr 1931/32 (d. h. vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 festgesetzt.
Für das Spieljahr 1931/32 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung die Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1931 zugrunde gelegt.

10. In § 15 wird die Zahl 210 durch die Zahl 175 ersetzt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Artikel II.

Diese Regelung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Artikel III.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Text der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, im Reichsministerialblatt bekanntzumachen **[vgl. lfd. Nr. 30]**.

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister des Innern.

*

30

Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931.

(RMBl. S. 432 ff.)

Auf Grund des Artikel III der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 — RMBl. S. 431 **[vgl. lfd. Nr. 29]** — wird der Text der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 — RMBl. S. 473 — **[vgl. lfd. Nr. 28]** zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 — RGBl. I S. 215 — **[vgl. lfd. Nr. 27]** nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister des Innern

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für ausländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.

§ 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche,

1. die nicht von einem deutschen Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft hergestellt sind, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland errichtet ist

oder

2. bei denen die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es nicht erfordert — auch die Außenaufnahmen nicht in Deutschland hergestellt sind

oder

3. deren Manuskript, bei Tonfilmen auch deren Musik, nicht von einem Inländer verfaßt sind

oder

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. deren Regisseur kein Inländer ist

oder

5. bei denen nicht die Mehrzahl der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsarten Inländer sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen literarischen Werkes gilt als Manuskript im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 das Drehbuch.

Inländern im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 werden solche in Deutschland ansässige Personen gleichgestellt, die deutscher Zunge sind.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall einen nach den Bestimmungen des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 als ausländisch geltenden Bildstreifen einem inländischen gleichstellen.

§ 3.

Spielfilme sind Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen gemäß Abs. 1 und 2, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmeigenschaft.

§ 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vorführen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich in Deutschland vorgeführt worden sein.

§ 5.

Vorbehaltlich der Bestimungen der §§ 9 und 13 sind nur die Filmverleiher (§ 4) anmeldeberechtigt. Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Anmeldeberechtigter eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 11, 12 und 13 ergibt.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 13 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwendung im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 3 erhält.

II. Spielfilme.

§ 7.

Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme und wieviel Bescheinigungen für stumme Spielfilme zu erteilen sind (Gesamtzahlen). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahlen werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig geprüfte deutsche lange tönende bzw. lange stumme Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl verliehen haben. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die Deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

§ 8.

Bei Bildstreifen bis zu 500 m Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Kulturfilm zur Vorführung kommen (Beiprogrammfilm), kann ohne Rücksicht auf deren Inhalt nach Wahl des Anmeldeberechtigten nach § 7 verfahren werden, indem an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 500 m Negativ angemeldet werden können, oder § 11 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei Tonfilmen auch der Nachweis des Verleihs der einfachen Bildlänge von Beiprogrammfilmen genügt.

§ 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

Haben deutsche Staatsangehörige oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen tönenden bzw. stummen Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische tönende bzw. stumme Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Spieljahrs mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 10.

Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahlen verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung von tönenden bzw. stummen Bildstreifen entstehende Härten auszugleichen. Sofern der Anmeldeberechtigte die Hälfte der ihm nach § 7 zustehenden Berechtigungen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs nicht ausgenutzt hat, kann hierüber der Reichsminister des Innern gemäß Satz 1 verfügen.

III. Lehr- und Kulturfilme.

§ 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 als Spielfilme behandelt werden.

IV. Wochenschau und Werbefilme.

§ 12.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse zur Darstellung bringen (Wochenschau, Aktualitäten) oder vorwiegend der Reklame dienen und nur vor bestimmten Personenkreisen vorgeführt werden sollen (Werbefilme), können ohne Beschränkung erteilt werden. In der Titeleinleitung dieser Bildstreifen sind jedoch die vorliegenden Eigenschaften ausdrücklich anzugeben, auch wenn nur Teile der Bildstreifen zur Vorführung gelangen.

V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 13.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für einzelne Vorstellungen angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 11 außer Ansatz.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 14.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht, oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt, oder wer einen Bildstreifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12 und 13 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 15.

Für das Spieljahr 1931/32 (d. h. vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 (hundertfünf) und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 (siebzig) festgesetzt.

Für das Spieljahr 1931/32 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung die Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1931 zugrunde gelegt.

§ 16.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 15 Abs. 1 festgesetzte Zahl von 175 (hundertfünfundsiebzig) hinaus weitere 20 (zwanzig) Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

*

31 Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. November 1931*).

(RGBl. I S. 689.)

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) **[vgl. lfd. Nr. 27]** wird bis zum 30. Juni 1932 verlängert.

Berlin, den 29. November 1931.

Der Reichspräsident von Hindenburg.
Der Reichsminister des Innern.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener,
Reichswehrminister.

*

32 Amtliche Auslegung des § 4 der Verordnung vom 26. 6. 1931 [vgl. lfd. Nr. 30].

(Aus einem Antwortschreiben des RMdI.)

Nach dem Sinne des § 4 der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 sollen Verleihver-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 1. Dezember 1931.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

träge über ausländische Bildstreifen erst dann bindend abgeschlossen werden dürfen, nachdem der Bildstreifen in Deutschland öffentlich vorgeführt worden ist. Eine vor dem genannten Zeitpunkt getroffene Regelung über den Verleih ausländischer Bildstreifen ist mit dem Sinn des § 4 nur dann vereinbar, wenn zugunsten des Theaterbesitzers sichergestellt ist, daß er von der ersten öffentlichen Vorführung des ausländischen Bildstreifens durch die Presse oder durch sonstige allgemeine Veröffentlichungsmittel rechtzeitig Kenntnis erlangt oder unmittelbar durch den Verleiher in Kenntnis gesetzt wird und ihm eine angemessene Frist gewährt wird, innerhalb der er ohne jeden Rechtsnachteil die Abnahme und Vorführung des ausländischen Bildstreifens ablehnen kann.

Ich weise ferner darauf hin, daß eine Vorführung vor Interessenten nach der in der Zweiten Verordnung festgesetzten neuen Fassung des § 4 nicht genügt, vielmehr ausdrücklich eine öffentliche Vorführung erfordert wird.

*

Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. Juni 1932. 33

(RGBl. I S. 341.)

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) **[vgl. lfd. Nr. 27]** in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (RGBl. I S. 689) **[vgl. lfd. Nr. 31]** wird bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Die nach § 1 des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl.

*

Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen*). 34

(RMBl. S. 367 ff.)

Artikel I.

Die Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 (RMBl. S. 432) **[vgl. lfd. Nr. 30]** wird mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
„Ausländische Bildstreifen sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1932.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ein Bildstreifen ist als deutscher Bildstreifen anzuerkennen, wenn

1. er von Deutschen (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — Reichsgesetzbl. S. 583 —) oder einer Gesellschaft hergestellt ist, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist,
2. die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind.
3. das Manuskript, bei Tonfilmen auch die Musik, von Deutschen verfaßt ist,
4. die Produktionsleiter und Regisseure Deutsche sind

und

5. 75 v. H. der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsgruppen Deutsche sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen Werkes gilt im Sinne des Abs. 2 Ziffer 3 als Manuskript das Drehbuch, als Musik die musikalische Bearbeitung.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall auf Antrag bei der Anerkennung von Bildstreifen von den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 Befreiung erteilen."

2. Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „Spielfilme sind" ersetzt durch: „Im Sinne dieser Verordnung sind Spielfilme diejenigen Bildstreifen". Zwischen Abs. 2 und Abs. 3 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Wochenschauen und Gegenwartsbilder (Aktualitäten) sind Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse darstellen.

Werbefilme sind Bildstreifen, die vorwiegend der Reklame dienen.

Beiprogrammfilme sind Bildstreifen bis zu 600 Meter Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Lehr- und Kulturfilm vorgeführt werden."

Im Abs. 3 fallen die Worte „Abs. 1 und 2" fort.

3. § 4 erhält als zweiten Absatz folgende Bestimmung:

„Verträge, die unter Verletzung oder zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Abs. 1 abgeschlossen werden, sind nichtig."

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 ist anmeldeberechtigt, wer über die Rechte auf Vorführung des anzumeldenden Bildstreifens im Sinne des § 4 verfügt (Filmverleiher)."

Im Abs. 2 werden vor „§ 7 Abs. 1" die Worte: „§ 2, § 5 Abs. 1" eingefügt. Ferner ist anstatt „§§ 11, 12 und 13" zu setzen: „§§ 11, 12, 13, 13 a und 13 b".

5. Im § 6 Abs. 1 wird die Zahl „13" durch „13 b" ersetzt.

Im Abs. 2 werden die Worte „zur Verwendung" durch folgende Worte ersetzt:

„zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens".

Im Abs. 3 werden die Worte „Abs. 3" ersetzt durch „Abs. 6".

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme (§ 3 Abs. 1 und 6) zu erteilen sind (Gesamt-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zahl). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gsamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfange erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig zur öffentlichen Vorführung zugelassene deutsche lange tönende Spielfilme im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben. Der Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung entsteht jedoch nur insoweit, als der Anmeldeberechtigte nachweist, für welchen ausländischen Bildstreifen die Bescheinigung Verwendung finden soll."

Dem Abs. 1 wird als letzter Satz hinzugefügt:

„Diese Bestimmungen gelten entsprechend für stumme Bildstreifen."

7. § 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für Beiprogrammfilme (§ 3 Abs. 5) gilt ohne Rücksicht auf ihren Inhalt § 11 entsprechend. Soweit es sich nicht um ausländische Lehr- und Kulturfilme handelt, genügt im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Bildlänge von mindestens 250 m."

8. Im § 9 Abs. 1 fallen die Worte „Satz 1", in Abs. 2 Satz 2 die Worte „bzw. stumme" weg. Im Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „deutsche Staatsangehörige" durch „Deutsche" ersetzt. Als letzter Satz wird eingefügt:

„Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung tönender Spielfilme entstehende Härten auszugleichen. Er verfügt ferner über diejenigen Bescheinigungen, über deren Verwendung der nach § 7 zu führende Nachweis nicht erbracht ist. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen."

10. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 werden zwischen die Worte „er noch" die Worte „zur öffentlichen Vorführung zugelassene", und nach „Lehr- und Kulturfilme" „(§ 3 Abs. 2)" eingefügt.

Im Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „bis" durch „und" ersetzt.

11. § 12 Satz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bescheinigungen über die Anmeldung von Wochenschauen und Gegenwartsbildern (§ 3 Abs. 3) können ohne jede Beschränkung erteilt werden. Das gleiche gilt für Werbefilme (§ 3 Abs. 4), soweit sie nur vor bestimmten Personenkreisen außerhalb der normalen Spielfolge der öffentlichen Lichtspielhäuser vorgeführt werden sollen."

12. Im § 13 werden die Worte „für einzelne Vorstellungen" durch die Worte ersetzt:

„für besondere Veranstaltungen, die außerhalb des Rahmens gewerbsmäßiger Betätigung liegen".

13. Als § 13 a wird folgende Bestimmung getroffen:

„Ausländische Bildstreifen, die unter Aufrechterhaltung des Bildmaterials nachträglich mit deutscher Sprache unterlegt werden, können nur dann angemeldet werden, wenn die hierzu erforderlichen Herstellungsarbeiten den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entsprechen. § 2 Abs. 3 und 4 finden entsprechende An-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wendung. Die Anmeldeberechtigten dürfen die ihnen nach § 7 zustehenden Bescheinigungen einschließlich derjenigen, die ihnen nach § 9 Abs. 2 zugeteilt werden oder die sie nach § 6 Abs. 2 erwerben, nur bis zur Hälfte für die Anmeldung der in Satz 1 zugelassenen Bildstreifen verwenden."

14. Als § 13 b wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Erteilung von Bescheinigungen kann für Bildstreifen verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung durch die zuständigen deutschen Stellen Bildstreifen in der Welt weiter vertreiben, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Tendenz oder Wirkung haben oder die in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Bildstreifen unter erschwerende Bedingungen gestellt ist."

15. Im § 14 werden die Worte „und 13" ersetzt durch „13, 13 a Satz 3 und 13 b".

16. Im § 15 Abs. 1 werden die Zahlen „1931" und „1932" durch „1932" und „1933" ersetzt. Abs. 2 fällt weg.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft.

Artikel III.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 21. Juli 1930 in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 und dieser Verordnung als „Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen" im Reichsministerialblatt bekanntzumachen **[vgl. lfd. Nr. 35].**

Berlin, den 28. Juni 1932. Der Reichsminister des Innern.

*

35 **Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.**
Vom 28. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels III der Dritten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. Juni 1932 — RMBl. S. 367 — **[vgl. lfd Nr. 34]** wird der Wortlaut der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 — RMBl. S. 473 — **[vgl. lfd. Nr. 28]** zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Filmstreifen vom 15. Juli 1930 — RGBl. I S. 215 — **[vgl. lfd. Nr. 27]** nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für aus-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsstätten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.

§ 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt werden.

Ein Bildstreifen ist als deutscher Bildstreifen anzuerkennen, wenn

1. er von Deutschen (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — RGBl. S. 583 —) oder einer Gesellschaft hergestellt ist, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist,
2. die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind,
3. das Manuskript, bei Tonfilmen auch die Musik von Deutschen verfaßt ist,
4. die Produktionsleiter und Regisseure Deutsche sind, und
5. 75 vom Hundert der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsgruppen Deutsche sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen Werkes gilt im Sinne des Abs. 2 Ziff. 3 als Manuskript das Drehbuch, als Musik die musikalische Bearbeitung.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall auf Antrag bei der Anerkennung von Bildstreifen von den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziff. 3—5 Befreiung erteilen.

§ 3.

Im Sinne dieser Verordnung sind Spielfilme diejenigen Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Wochenschauen und Gegenwartsbilder (Aktualitäten) sind Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse darstellen.

Werbefilme sind Bildstreifen, die vorwiegend der Reklame dienen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Beiprogrammfilme sind Bildstreifen bis zu 600 Meter Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Lehr- und Kulturfilm vorgeführt werden.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmeigenschaft.

§ 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vorführen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich in Deutschland vorgeführt worden sein.

Verträge, die unter Verletzung oder zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Abs. 1 abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 ist anmeldeberechtigt, wer über die Rechte auf Vorführung des anzumeldenden Bildstreifens im Sinne des § 4 verfügt (Filmverleiher). Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Anmeldeberechtigter eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkte des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 13, 14 und 15 ergibt.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 15 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 6 erhält.

II. Spielfilme.

§ 7.

Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme (§ 3 Abs. 1 und 6) zu erteilen sind (Gesamtzahl). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfange erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig zur öffentlichen Vorführung zugelassene deutsche lange tönende Spielfilme im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben. Der Anspruch auf Erteilung einer Bescheingung entsteht jedoch nur insoweit, als der Anmeldeberechtigte nachweist, für welchen ausländischen Bildstreifen die Bescheinigung Verwendung finden soll. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (RGBl. 1, S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für stumme Bildstreifen.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

§ 8.

Für Beiprogrammfilme (§ 3 Abs. 5) gilt ohne Rücksicht auf ihren Inhalt § 11 entsprechend. Soweit es sich nicht um ausländische Lehr- und Kulturfilme handelt, genügt im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Bildlänge von mindestens 250 m.

§ 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Haben Deutsche oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen tönenden Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische tönende Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Spieljahres mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.

§ 10.

Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung tönender Spielfilme entstehenden Härten auszugleichen. Er verfügt ferner über diejenigen Bescheinigungen, über deren Verwendung der nach § 7 zu führende Nachweis nicht erbracht ist. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.

III. Lehr- und Kulturfilme.

§ 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er zur öffentlichen Vorführung zugelassene, noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme (§ 3 Abs. 2) von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichs-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

rats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 und 9 als Spielfilme behandelt werden.

IV. Wochenschau- und Werbefilme.

§ 12.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Wochenschauen und Gegenwartsbildern (§ 3 Abs. 3) können ohne jede Beschränkung erteilt werden. Das gleiche gilt für Werbefilme (§ 3 Abs. 4), soweit sie nur vor bestimmten Personenkreisen außerhalb der normalen Spielfolge der öffentlichen Lichtspielhäuser vorgeführt werden sollen.

V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 13.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für besondere Veranstaltungen, die außerhalb des Rahmens gewerbsmäßiger Betätigung liegen, angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 11 außer Ansatz.

§ 14.

Ausländische Bildstreifen, die unter Aufrechterhaltung des Bildmaterials nachträglich mit deutscher Sprache unterlegt werden, können nur dann angemeldet werden, wenn die hierzu erforderlichen Herstellungsarbeiten den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entsprechen. § 2 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Die Anmeldeberechtigten dürfen die ihnen nach § 7 zustehenden Bescheinigungen einschließlich derjenigen, die ihnen nach § 9 Abs. 2 zugeteilt werden oder die sie nach § 6 Abs. 2 erwerben, nur bis zur Hälfte für die Anmeldung der in Satz 1 zugelassenen Bildstreifen verwenden.

§ 15.

Die Erteilung von Bescheinigungen kann für Bildstreifen verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung durch die zuständigen deutschen Stellen Bildstreifen in der Welt weiter vertreiben, die eine dem deutschen Ansehen abträg-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liche Tendenz oder Wirkung haben oder die in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Bildstreifen unter erschwerende Bedingungen gestellt ist.

§ 16.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht,

oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt,

oder wer einen Bildstreifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12, 13, 14 Satz 3 und § 15 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 17.

Für das Spieljahr 1932/33 (d. h. vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 (hundertfünf) und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 (siebzig) festgesetzt.

§ 18.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 17 Abs. 1 festgesetzte Zahl von 175 (hundertfünfundsiebzig) hinaus weitere 20 (zwanzig) Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

III.

Feiertags-Bestimmungen in Preußen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

36

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage

RdErl. d. MdI. v. 4. 12. 1931 — I f 651/6.

(MBliV. S. 1217.)

Mit der aus der Anlage [vgl. lfd. Nr. 37] ersichtlichen Polizeiverordnung, die am 15. Dezember 1931 unter Fortfall aller bisherigen Landespolizeiverordnungen in Kraft tritt, ist nur der äußere Schutz der Sonn- und Feiertage einheitlich für das ganze Land geregelt. Grundsätzlich unberührt geblieben ist dagegen das nicht in allen Landesteilen gleiche materielle Feiertagsrecht. Da über dieses nicht immer Klarheit besteht, so wird eine die Übersicht erleichternde Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen demnächst veröffentlicht werden. Unberührt bleiben endlich auch die bestehenden Vorschriften über Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe einschließlich des Handelsgewerbes.

Die Neuregelung bezweckt, veraltete und unzeitgemäße Beschränkungen zu beseitigen und einen vernünftigen Ausgleich zwischen religiösen Anschauungen und Empfindungen sowie zwingenden praktischen, namentlich sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart herbeizuführen. Der allgemeine Sonn- und Feiertagsschutz bleibt unter besonderer Berücksichtigung der nunmehr einheitlich bestimmten Hauptzeit des Gottesdienstes bestehen. Besonderen äußeren Schutz durch Beschränkung öffentlicher Veranstaltungen verschiedener Art genießen in Zukunft nur noch der Karfreitag, der Buß- und Bettag, der Totensonntag, der Vorabend des Weihnachtsfestes, der Donnerstag und der Sonnabend der Karwoche, wobei das Maß des Schutzes der verschiedenen Bedeutung der Tage entsprechend verschieden gestaltet ist. In Fortfall gekommen sind die früheren besonderen Beschränkungen für die ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes und für die übrigen Tage der Karwoche. Die Einschränkung des äußeren Schutzes des Bußtags und des Totensonntags gegenüber den früheren Vorschriften und der strengeren Karfreitagsregelung darf nicht zu einer Preisgabe des Schutzes führen. Vielmehr haben sich die Pol.-Behörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu vergewissern, daß der ernste Charakter der betreffenden Veranstaltungen auch in ihrer äußeren Aufmachung und Ankündigung gewahrt bleibt. Die Gestaltung von Ausnahmen von den vorgesehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespol.-Behörden muß zwar für unvorhersehbare Fälle vorbehalten bleiben. Doch ist die Frage, ob ein besonders dringendes Bedürfnis in einem Einzel-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

falle vorliegt, stets genau zu prüfen. Die Erteilung allgemeiner Befreiungen von den Vorschriften ist ausgeschlossen.

Von der Androhung eines Zwangsgeldes ist abgesehen worden, da Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht sind (§ 366 Ziff. 1 StGB. in Verbindung mit Art. I und XIV Abs. 3 der VO. über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. 2. 1924, RGBl. I S. 44, und § 2 der Zweiten VO. zur Durchführung des Münzges. v. 12. 12. 1924, RGBl. I S. 775).

Als Stelle, die gemäß § 5 Abs. 2 b darüber zu befinden hat, ob Lichtspielvorführungen sich wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters zur Aufführung am Karfreitag eignen, wird die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, bestimmt. Diese stellt über die erfolgte Anerkennung eines jeden Bildstreifens ein schriftliches Zeugnis aus, dessen Vorlage die Pol.-Behörden zum Zwecke der Prüfung fordern können. Wegen der Form des Zeugnisses wird demnächst noch besondere Mitteilung ergehen.

An alle Pol.-Behörden.

Anlage.

*

Polizeiverordnung 37

über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vom 23. 11. 1931 (GS. S. 249)*).

Auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

Die Sonntage sowie die Feiertage, die allgemein oder in einzelnen Landesteilen staatlich anerkannt sind, bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschützt.

§ 2.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

(2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:

a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeklingelt werden;

*) Die auf Lichtspielveranstaltungen bezüglichen Bestimmungen sind fett gedruckt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) Hetzjagden, bei denen zu Pferde oder mit Bracken oder Hetzhunden gejagt wird.

§ 3.

Das Verbot des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung:

a) auf die öffentlichen und privaten Unternehmen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Bootsverleihern;

b) auf unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes erforderlich sind;

c) auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, daß hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 4.

(1) Verboten sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:

a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;

b) **alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, es sei denn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;**

c) außer den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Lapp- und Hetzjagden; die stille Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) **Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von 9—11½ Uhr verstanden.**

§ 5.

(1) Am Karfreitag sind verboten:

a) Rennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nichtgewerblicher Art, sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;

b) in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

a) Theater- und Musikaufführungen religiöser oder weihevoller Art;

b) **Lichtspielvorführungen, die wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;**

c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;

d) im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weihevoller Art, Vorträge der zu c) bezeichneten Art und Übertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.

(3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1 a und Abs. 2 a—c zulässigen Veranstaltungen verboten.

§ 6.

(1) Am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtsfestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 7.

Unberührt bleiben vorläufig die Bestimmungen, nach denen in einzelnen Landesteilen am Karfreitage in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und am Fronleichnamstage und am Allerheiligentage in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die Werktagstätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude handelt.

§ 8.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als zwei Drittel der gesamten Einwohnerzahl beider Bekenntnisse ausmacht.

§ 9.

Bei Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den in §§ 2, 4—6 vorge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden zugelassen werden.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. 12. 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. 11. 1931.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

*

38 # Bescheinigung der zur Vorführung am Karfreitag geeigneten Bildstreifen

RdErl. d. MdI. v. 11. 2. 1932 — I f 722/2. 32.

(MBliV. S. 152.)

Nach § 5 Abs. 2 b der Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage v. 23. 11. 1931 (GS. S. 249) **[vgl. lfd. Nr. 37]** in Verbindung mit dem RdErl. v. 4. 12. 1931 — I f 651/6 (MBliV. S. 1217) **[vgl. lfd. Nr. 36]** stellt die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin ein schriftliches Zeugnis für diejenigen Bildstreifen aus, die sie wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt hat. Dieses Zeugnis hat untenstehenden Wortlaut.

An alle Pol.-Behörden.

Anlage.

Bildstelle des
Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin.

Bescheinigung:

Die Bildstelle hat anerkannt, daß der Film

.....

Antragsteller: .....

Hersteller: .....

[Zul.-K. Berlin — München — Prf.-Nr. ..... Für Jugendl. nicht — zugel. St. — N. T. — L. T. Länge ..... m] geeignet ist,

am Karfreitag

vorgeführt zu werden. Die Anerkennung erfolgt auf Grund der Preuß. Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. 11. 1931 (GS. S. 249).

Prüfnummer Kar. ..... Berlin, den .....

Der Leiter der Bildstelle

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

IV.

Vergnügungs-Steuer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

39

Zulässigkeit der Erhebung von Vergnügungssteuern in Preußen.

Preußisches Kommunal-Abgabegesetz vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) in seiner zur Zeit gültigen Fassung.

§ 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

*

40

Pflicht zur Erhebung der Vergnügungssteuer.

Reichsgesetz über den Finanzausgleich in der Fassung d. Bekanntmachung v. 27. 4. 1926 (RGBl. 203).

§ 14. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung, soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer

in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. 6. 1926 *) (RGBl. I S. 262) und vom 9. 7. 1929 (RGBl. I S. 134).

Artikel I.

Soweit nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikel III dieser Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II.

Steuerordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;

---

*) Diese Bestimmungen sind nur insoweit abgedruckt, als sie auf den Film Bezug haben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

8. **Vorführungen von Bildstreifen;**
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.
Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind;
8. Veranstaltungen, die am 11. 8. aus Anlaß des Verfassungstages unternommen werden.

§ 3.
Steuerform.

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4.
Anmeldung, Sicherheitsleistung.

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermaßstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6.

Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten u. dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 9.

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen.

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter oder Bildstreifen, die von diesen Stellen als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze:

bei einer Länge der als Lehrfilme oder der als künstlersich oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen

	bis	¼	12	vom Hundert,	
von mehr als	¼	„ ½	11	„	„
„ „ „	½	„ ¾	9	„	„
„ „ „	¾	.....	7	„	„

des Preises oder Entgelts.

(3) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den im Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als neun Zehntel der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne belehrenden, künstlerischen oder volksbildenden Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als ein Fünftel des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10.
Eintrittskarten.

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstemplung absehen.

§ 11.
Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teil-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12.
Nachweisung.

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13.
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14.
Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15.
Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer.

§ 16.

Nach der Roheinnahme.

(1) Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b).

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 21.

Entrichtung.

(1) Die Pauschsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuer nach der Bruttoeinnahme.

§ 22.

Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungs-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.
Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 25.
Erlaß zur Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26.
Strafen.

Steuerzuwiderhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen Reichssteuergesetze.

§ 27.
Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung.

Soweit die Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

§ 1.

Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikel II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Art. II. geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 3.

Zu Artikel II § 2 kann der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen anders abgegrenzt werden. Dabei müssen die zu 1, 3 bis 7 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben. Die Steuerfreiheit der zu 2 und 4 bezeichneten Veranstaltungen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

§ 4.

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Die Steuerstelle kann zu Steuervereinbarungen innerhalb bestimmter Richtlinien ermächtigt werden.

§ 5.

(1) Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6.

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 7.

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preise oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

§ 9.

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Bei seiner Überschreitung können die im

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Steuersätze bis um 3 vom Hundert des Preises oder Entgelts oder, wenn als Lehrfilme anerkannte Bildstreifen in einer Länge von mehr als 100 Meter vorgeführt werden, bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten werden; bei seiner Unterschreitung können die Steuersätze bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Die Überschreitung oder Unterschreitung der im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Steuersätze kann in das Ermessen der Steuerstelle gestellt werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatze nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Art kann die Steuer unter entsprechender Berücksichtigung der aus Abs. 1 Satz 2 sich ergebenden Höchst- und Mindeststeuersätze gestaffelt werden; statt einer Staffelung in der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuerstelle verpflichtet ist, innerhalb der sich aus Abs. 1 Satz 2 ergebenden Grenzen Abschläge auf die gemäß Satz 1, 2 festgesetzten Staffelsätze zu gewähren.

(3) Zu Artikel II § 9 Abs. 4 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die dort festgesetzte Zeitgrenze bis zur Hälfte herabgesetzt werden kann.

(4) Zu Artikel II § 9 Abs. 5 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten angeordnet werden oder von einer Abrundung abgesehen werden kann.

(5) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preise oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 7 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikel II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preise oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer) von		eine Steuer vom Preise oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer) von	
20	vom Hundert,	16,67	vom Hundert,
19	„ „	15,97	„ „
18	„ „	15,25	„ „
17	„ „	14,53	„ „
16	„ „	13,79	„ „
15	„ „	13,04	„ „
14	„ „	12,28	„ „
13	„ „	11,5	„ „
12	„ „	10,71	„ „
11	„ „	9,91	„ „
10	„ „	9,09	„ „
9	„ „	8,26	„ „
8	„ „	7,41	„ „
7	„ „	6,54	„ „
6	„ „	5,66	„ „
5	„ „	4,76	„ „
4	„ „	3,85	„ „
3	„ „	2,91	„ „
2	„ „	1,96	„ „
1	„ „	0,99	„ „

Die Bestimungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Abstaz ergebenden Höchststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf, als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden.

(6) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 5 ergebenden Höhe in der Form der Sondersteuer von der Bruttoeinnahme (Artikel II Abschnitt IV) erhoben wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 10.

Zu Artikel II § 10 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 11.

Zu Artikel II § 12 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 12.

Zu Artikel II § 15 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

§ 13.

Zu Artikel II § 16 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme sowie über Vereinbarungen mit dem Unternehmer getroffen werden.

§ 15.

Zu Artikel II § 22 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als der dort bezeichnete Steuersatz bis um 3 vom Hundert der Bruttoeinnahme überschritten und bis um 2 vom Hundert der Bruttoeinnahme unterschritten werden kann und als die Veranstaltungen innerhalb der sich hieraus ergebenden Grenze nach ihrer Art verschieden besteuert werden können. Die Besteuerung von Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art kann unterbleiben, wenn die im Gemeindebezirke gelegenen gleichartigen Veranstaltungen des Landes oder der Gemeinde nicht besteuert werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 16.

Steuerordnungen von Gemeinden, die von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der in den vorstehenden §§ 2 bis 15 enthaltenen Bestimmungen abweichen, bedürfen nicht der Mitteilung gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203). Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikel II, die in den §§ 2 bis 15 des Artikel III nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit sowohl der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde wie der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Behörde.

§ 17.

Insoweit die Länder die Erhebung der Vergnügungssteuer Gemeindeverbänden überlassen, finden die Bestimmungen der Artikel I und III entsprechende Anwendung; in der Steuerordnung des Artikel II tritt in diesem Falle das Wort „Gemeindeverband" an die Stelle von „Gemeinde" und das Wort „Bezirk des Gemeindeverbandes" an die Stelle von „Gemeindebezirk".

*

42 # Preußische Ausführungs-Erlasse*)

Preußische Vergnügungssteuer-Behörden.

Vf. d. MdI. v. 20. 12. 1921 — IV. St. 570. IV a.

(MBliV. S. 414) **[vgl. lfd. Nr. 55].**

Zur Ausführung der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (RGBl. S. 856) wird folgendes bestimmt:

Für die in Art. III § 1 der Reichsratsbest. vorgeschriebene Genehmigung besonderer Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden und Kreise sind die in § 77 des Kommunalabgabenges. bzw. § 19 des Kreis- und Provinzialabgabenges. geordneten Behörden zuständig. Die Zustimmung zur Genehmigung (§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabenges.; § 20 des Kreis- und Provinzialabgabenges.) wird für Steuerordnungen der Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für Steuerordnungen der Stadtgemeinden und Kreise den Oberpräsidenten übertragen. Für die Stadt Berlin, für die der Oberpräsident Genehmigungsbehörde ist, bleibt die Zustimmung den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

---

*) Die Erlasse zu lfd. Nr. 42 bis 50, die zu den vor 1926 geltenden Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen worden sind, haben auch gegenüber den neuen Reichsratsbestimmungen vom 12. 6. 1926 **[vgl. lfd. Nr. 41]** zum Teil ihre Gültigkeit behalten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Alle besonderen Steuerordnungen, die das Doppelte der in der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbest. enthaltenen Sätze überschreiten oder die in wesentlichen Punkten von dieser Steuerordnung abweichen, sind den Ministern des Innern und der Finanzen vor Erteilung der Zustimmung mit der Stellungnahme der an sich zuständigen Zustimmungsbehörde vorzulegen.

Die in Art. III § 12 der Reichsratsbest. vorgeschriebene Genehmigung für Abweichungen von der Steuerordnung des Art. II, die in den §§ 2 bis 11 des Art. III nicht vorgesehen sind, bleibt den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Nach Art. II § 20 Abs. 2 der Reichsratsbest. entscheidet in Fällen, in denen § 20 Abs. 1 zur Anwendung kommen soll, die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind. Diese Entscheidung ist bereits durch den Runderlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 13. August 1921 — MdI. IV. St. 570; F. M. II A 2. 851 — für Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern dem Gemeindevorstande, für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden, aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem künstlerischen Sachverständigen bestehenden Ausschuß übertragen worden. Der Inhalt dieses Erlasses wird hierdurch mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Der in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern in den Ausschuß zu entsendende Vertreter des Gemeindevorstandes ist nicht von der Aufsichtsbehörde, sondern von dem Gemeindevorstande selbst zu ernennen.

Gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern und des Ausschusses in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe, an diesen statt.

Für die Vergnügungssteuerordnungen der Landkreise werden mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen und ihrer Geschäfts- und Kassenführung die Kreisausschüsse beauftragt, gegen deren Entscheidungen ebenfalls Beschwerde und weitere Beschwerde an die im vorigen Absatz genannten Stellen stattfindet.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, für die Beurteilung des Begriffs der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen und der Voraussetzungen, unter denen die Geschäfts- und Kassenführung der Unternehmungen als ordnungsmäßig angesprochen werden kann, besondere Grundsätze aufzustellen.

Nach Art. II § 2 Ziff. 5 der Reichsratsbest. unterliegen der Steuer nicht Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

Das Anerkenntnis der Gemeinnützigkeit wird für ständige Unternehmungen von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder, sofern es sich um Unternehmungen handelt, die in den Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe oder des Ministers für Volkswohlfahrt fallen, von dem danach zuständigen Minister ausgesprochen. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

so ist der Antrag an den Minister des Innern zu richten, der ihn dem zuständigen Minister zuleiten wird.

Für einzelne vorübergehende Veranstaltungen haben über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Stellen zu entscheiden, die nach Abschnitt II dieses Erlasses mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen betraut sind. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnitts II mit der Maßgabe, daß im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Volkswohlfahrt die weitere Beschwerde an diesen stattfindet.

Für die in Art. II § 6 Abs. 2 der Reichsratsbest. vorgesehene Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks einer neben dem Entgelt für die Veranstaltung verlangten Sonderzahlung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, allgemeine Richtlinien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit herauszugeben.

Nach Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbest. kann die Steuerstelle für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird. Zur Förderung solcher Veranstaltungen erscheint es angezeigt, ihnen in allen Fällen, in denen die in der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbest. enthaltenen Sätze erheblich überschritten werden, diese Vergünstigung grundsätzlich zu gewähren und eine entsprechende Bestimmung in die Ordnung ausdrücklich aufzunehmen.

Es bleibt vorbehalten, die vorstehend unter I bis IV getroffenen Best. erforderlichenfalls durch weitere Weisungen zu ergänzen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Bezirksausschüsse, die Kreisausschüsse und die Stadtkreise beigefügt.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtsblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

Zugleich für die Minister der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt. Der Minister des Innern.

An die Ober- u. Regierungspräsidenten.

*

43 Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen.

Vf. d. Min. d. Inn., d. Fin., f. Wissensch. usw. u. f. Handel u. Gew. v. 10. 5. 1922 — IV St. 570 V bzw. II A 1402 bzw. U IV 6116 bzw. II a 1262, IV 5323.

(MBliV. S. 492.)

In Ergänzung des Abschn. II des Runderl. v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) **[vgl. lfd. Nr. 42]** bestimmen wir folgendes: Wenn ein Unternehmen im Umherziehen an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind (Art. II § 20 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer v. 9. 6. 1921 — RGBl. S. 856) der Reg.-Präs. zu entscheiden, in dessen Bezirk sich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Wohnort des Unternehmers oder — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens befindet. Seine Entscheidung gilt für alle Gemeinden, in denen die gleichen Veranstaltungen stattfinden, auch soweit sie in einem anderen Regierungsbezirk liegen. Sowohl aus dem Antrage wie aus der Entscheidung muß hervorgehen, um welches Unternehmen und um welche Veranstaltungen es sich handelt und in welchen Gemeinden die Veranstaltungen stattfinden sollen.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, daß von einem Unternehmen, dessen künstlerisch hochstehender Charakter anerkannt ist, die Lösung eines Wandergewerbescheines nach § 55 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordn. *) nicht mehr verlangt werden kann. Vor Ausspruch der Anerkennung wird daher in der Regel mit dem für die Erteilung des Wandergewerbescheines zuständigen Bezirksausschusse (§ 117 Zuständigkeitsges.)**) Fühlung zu nehmen sein.

Befindet sich der Wohnort des Unternehmers oder — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens im Bezirke der Stadt Berlin, so ist zur Entscheidung im Sinne des Abs. 2 dieses Erl. der Oberpräs. in Charlottenburg, gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit dem Pol.-Präs. (§ 161 Abs. 2 Zust. Ges. 2) berufen.

Gegen die Entscheidung des Reg.-Präs. oder für Berlin des Oberpräs. findet die Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder, wenn das Unternehmen und seine Veranstaltungen ihrer Art nach in den Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe fallen, an diesen statt.

Findet eine Gemeinde Anlaß, hinsichtlich des Charakters der Veranstaltungen oder hinsichtlich der Art der Geschäfts- und Kassenführung des Unternehmens Anstände geltend zu machen, so hat sie solche der Stelle, die die Anerkennung ausgesprochen hat, umgehend zur Nachprüfung mitzuteilen. Um bei begründeten Anständen die Anerkennung gegebenenfalls zurückziehen zu können, ist sie nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Gumbinnen:

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 23. 9. 1921, I C 5577 —.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte und die Gemeindeverwaltungen.

*

44

Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Veranstaltungen

RdErl. d. MfWKuV., des MdI., des FM., des MfV. u. d. MfHuG. vom 6. 8. 23 — U IV Nr. 6500 II, 1.

In dem Ausführungserlasse des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a — **[vgl. lfd. Nr. 42]** ist eine Ergänzung der getroffenen Bestimmungen vorbehalten worden, und zwar insbesondere bezüglich der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen (Schlußabsatz von Abschnitt II des Erlasses) und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Schlußabsatz von Abschnitt III des Erlasses). Es erschien angebracht, in diesen Fragen zunächst die Entwicklung und die Bedürfnisse der Praxis abzuwarten. Nachdem nunmehr genügende Erfahrungen vorliegen, wird folgendes bestimmt:

*) RGBl. 1900 S. 871.
**) V. 1. 8. 1883 (G. S. S. 237).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

I. Ständige Unternehmungen und Einzelveranstaltungen.

Für § 20 der Reichsratsbestimmungen ergibt sich aus dem Wortlaut, daß es sich um Veranstaltungen handeln muß, die als solche eine Geschäfts- und Kassenführung aufweisen und deren Geschäfts- und Kassenführung außerdem den Anforderungen entspricht, die üblicherweise an kaufmännisch geleitete Unternehmungen gestellt werden. Hier ist der Charakter einer geschäftsmäßigen oder geschäftsähnlichen Organisation festgelegt, die in der Regel mit eigenen Einrichtungen und mit eigenem Personal den Zwecken des Unternehmens in bald mehr, bald weniger starkem Maße dient. Als Veranstaltungen, bei denen die Voraussetzungen des § 20 zutreffen, werden danach solche einzelnen Veranstaltungen nicht anerkannt werden können, die nur Teile einer Unternehmung sind und für sich eine besondere Geschäfts- und Kassenführung nicht besitzen, wie z. B. die einzelnen Vorstellungen eines Theaterbetriebes. Auch wenn es sich um vorübergehende Einzelveranstaltungen handelt, die nicht Ausfluß eines Gesamtunternehmens sind, werden die Voraussetzungen des § 20 sinngemäß nur dann als vorliegend anerkannt werden können, wenn die oben dargelegten Merkmale eines Unternehmens für sie zutreffen. In Betracht kommen hier z. B. Kunstausstellungen, Musikfeste, Musikopfertage, Vortragszyklen.

Auch bei Art. II § 2 Nr. 5 der Reichsratsbestimmungen ist in erster Linie an ständige Unternehmung gedacht. Diese ergibt sich aus dem Begriff „Gemeinnützigkeit" im Zusammenhang mit den weiteren Voraussetzungen, wonach die Veranstaltungen ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder Volksbildung ohne Gewinnabsicht unternommen sein müssen. Der wesentliche Charakter „gemeinnütziger Tätigkeit zum Zwecke der ausschließlichen Kunstpflege oder Volksbildung" ist darin zu erblicken, daß die etwaigen Überschüsse der Veranstaltungen wieder für die Zwecke der Kunstpflege oder Volksbildung (nicht etwa der Mildtätigkeit o. dgl.) verwendet werden. Bei einer vorübergehenden Einzelveranstaltung werden die Begriffsmerkmale des § 2 Nr. 5 meistens nicht festgestellt werden können, besonders, wenn die Einzelveranstaltung im Rahmen eines sonst nicht gemeinnützigen Unternehmens auftritt.

II. Gemeinnützigkeit.

Die Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit ist im Gesetz selbst enthalten. Die Worte „Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden", bestimmen den Begriff „Gemeinnützigkeit" im Sinne dieses Steuergesetzes. Die Anerkennung der Landesregierung, daß ein Unternehmen gemeinnützig sei, bedeutet daher lediglich die Bestätigung, daß es ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen wird. Sonach ist es abwegig, wenn vereinzelt davon ausgegangen wird, daß zwar die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Landesregierung zu erfolgen habe, daß aber darüber, ob eine Unternehmung „ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich der Kunstpflege oder der Volksbildung diene", demnächst durch die Steuerstelle und sodann im Verwaltungsgerichtswege entschieden werde. Gerade diese Vorprüfung ist Sache der Landesregierung und wird von der Anerkennung mitumfaßt.

Wenn nun auch der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne der Reichsratsbestimmungen in diesem selbst enthalten ist, so sind für die Auslegung dieser Vorschrift in den verschiedenen Steuer- und da-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zu ergangenen Ausführungsgesetzen sowie in der einschlägigen Rechtsprechung manche weiteren Anhaltspunkte vorhanden.

Zu den einzelnen Merkmalen wird folgendes bemerkt:

Daß die Veranstaltungen der Allgemeinheit nützlich sein müssen, entspricht schon dem Begriff der Gemeinnützigkeit im Zusammenhange mit dem Begriff der Kunstpflege und Volksbildung.

Deshalb läßt sich eine Kunstpflege oder Volksbildung im Sinne des Steuergesetzes nicht als gemeinnützig denken, wenn die Veranstaltungen nur einem geschlossenen Kreise zugute kommen. Andererseits können Allgemeinheit im Sinne dieser Vorschriften auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind. Ein Personenkreis ist nicht als gemeinnützig anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt oder Unternehmung festabgeschlossen ist, oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach mehreren der genannten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauerend nur klein sein kann (vgl. § 10 der Verordnung wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 6. Mai 1922, § 36 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 27. November 1922, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 189, S. 1053). Besonders schwierig ist diese Frage bei Vereinsveranstaltungen zu entscheiden. Diese können, auch wenn nur Mitglieder zugelassen sind, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Vereins oder die unbeschränkte Zulassung neuer Mitglieder oder sonstige Bestimmungen der Satzungen als die Allgemeinheit förderliche Unternehmungen angesehen werden.

Was das gesetzliche Merkmal der „Ausschließlichkeit" anbelangt, so soll damit hervorgehoben werden, daß jede Gewinnabsicht, also geschäftliche Absicht im wirtschaftlichen Sinne, ausgeschlossen sein muß, und daß nur der Zweck der Kunstpflege oder Volksbildung erfüllt werden soll.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß in der Regel der überwiegende Charakter der Unternehmung ausschlaggebend ist. Handelt es sich z. B., wie etwa bei den Theatern, um Betriebsunternehmungen, so muß die gesamte Organisation, auf Grund deren eine Gewinnerzielung als nicht beabsichtigt erscheint, sowie die Gesamttendenz, wonach es sich um Pflege wirklicher Kunst handelt, den Ausschlag geben. Daß etwa neben ernsthaften wertvollen Kunstwerken gelegentlich auch reine Unterhaltungsstücke gegeben werden, würde die Anerkennung nicht verhindern. Auch die Steuerstelle ist nicht in der Lage, wenn das Unternehmen als solches anerkannt ist, eine einzelne Vorstellung herauszugreifen und diese als nicht gemeinnützig zu besteuern. Handelt es sich um Unternehmungen, die nicht als Betrieb geführt werden, wie z. B. Vereine, so stellen sich deren Veranstaltungen richtigerweise als eine Summe von Einzelveranstaltungen dar. Es wäre naturgemäß zu weitgehend, sie von der Anerkennnung als Unternehmen überhaupt auszuschließen. Immerhin muß dem loseren Charakter insoweit Rechnung getragen werden, als etwaige Geselligkeitsveranstaltungen von der Anerkennung nicht berührt werden, so daß hier die Steuerstelle allerdings in der Lage ist, die Besteuerung zu bewirken.

Die Frage, ob Gemeinnützigkeit in dem Sinne vorliegt, daß die Absicht auf Gewinnerzielung nicht vorhanden ist, beantwortet sich verschieden je nach dem Rechtsträger des Unternehmens. Was von den öffentlich-rechtlichen Verbänden besonders die Gemeinden betrifft, so werden praktisch immer nur Zuschußunternehmungen der Ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

meinden in Betracht kommen. Aber auch abgesehen hiervon wird doch bei ihnen das Fehlen der Gewinnabsicht nicht ausschlaggebend aus der Verwendungsart der etwaigen Überschüsse von einzelnen Veranstaltungen, oder wenn sie je vorkommen sollten, von Überschüssen der Unternehmung zu entnehmen sein. Die Betriebsführung durch die Gemeinde für eigene Rechnung innerhalb ihres Etats sowie der ausschließliche Zweck der Kunstpflege oder der Volksbildung wird hier genügen, um das Vorliegen der Gemeinnützigkeit anzunehmen.

Bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbände beteiligt sind, wird das Maß der Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Verbände an der Aufbringung des Aufwands und an der Einwirkung auf den Betrieb dafür entscheidend sein, in welchem Maße die Anerkennung nach den für öffentlich-rechtliche Verbände maßgebenden Gesichtspunkten erfolgen kann.

Bei privaten Unternehmungen scheiden nach den Erfahrungen der Praxis Einzelunternehmer von der Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus tatsächlichen Gründen aus. Die von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder sonstigen Gesellschaften des Handels- oder bürgerlichen Rechts, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen betriebenen Unternehmungen sind nur dann als gemeinnützig anzusehen, wenn die Überschüsse jeder Art, sei es der einzelnen Veranstaltungen, sei es die der Geschäftsperiode, sowie das bei der Auflösung sich ergebende Restvermögen wieder für die Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung verwendet werden. Niemals darf also ein Gewinn in die Tasche des Unternehmers fließen, wie es auch unzulässig ist, wenn einzelne Personen durch hohe Aufsichtsratsvergütungen, hohe Angestelltengehälter oder sonstige Ausgaben, die durch den Zweck des Unternehmens nicht bedingt sind, begünstigt werden. Eine Verzinsung des eingelegten Kapitals bis zu 5 Prozent, die Rückgewährung des eingezahlten Betrages oder höchstens des Nennwertes der Aktie oder des Anteils bei Auflösung des Unternehmens ist zulässig und erscheint nicht als Gewinn, der die Gemeinnützigkeit ausschließt. Die Satzungen müssen das Vorhandensein dieser Voraussetzungen aufweisen, und sie müssen beim eingetragenen Verein und bei handelsrechtlichen Gesellschaften auch im Vereins- und im Handelsregister eingetragen sein. Die tatsächliche Gebarung des Unternehmens muß diesen Satzungsbestimmungen dauernd entsprechen. Hierzu bedarf es einer ständigen Beaufsichtigung und Nachprüfung, so daß die Anerkennung selbst immer nur als widerrufliche ausgesprochen werden kann.

Die Gemeinnützigkeit kann in dem sozialen Charakter eines Kunstunternehmens, der „Förderung der minderbemittelten Volkskreise", besonders zum Ausdruck kommen, wie z. B. bei Volksbühnen. Es ist jedoch keineswegs notwendig, wie dies z. B. im Umsatzsteuergesetz verlangt ist, daß die Preise eines gemeinnützigen Kunstunternehmens allgemein hinter den Preisen eines gleichartigen Privatunternehmens verhältnismäßig zurückbleiben. Auch die öffentlich-rechtlichen Verbände, deren Anstalten das Musterbeispiel für die gemeinnützige Kunstpflege darstellen und die fast ohne Ausnahme soziale Kunstpflege im weitesten Maß sich zur Aufgabe machen, sind zwecks Verminderung der Defizite und damit zur Erhaltung der Betriebe genötigt, die Preise zeitgemäß zu gestalten.

Es kann daher der soziale Zweck auch so erfüllt werden, daß die im freien Verkauf abgegebenen Plätze zwar zu angemessenen Preisen verkauft werden, besondere Vorstellungen aber zu ermäßigten

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Preisen Besucherorganisationen, Theatergemeinden, Berufsverbänden usw. gewährt werden. Abgesehen davon, daß das Requisit der „billigeren Preise" schon grundsätzlich nicht anwendbar ist, erscheint es auch praktisch nicht durchführbar, da häufig Vergleichsmöglichkeiten aus sachlichen und örtlichen Gründen nicht bestehen.

Teile eines an sich nicht gemeinnützigen Unternehmens können nicht anerkannt werden.

III. Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

Was den Begriff der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen betrifft, so ist zu beachten, daß hier im Gesetz ein Mehr von Voraussetzungen gefordert wird, als bei den im § 8 Abs. 3 aufgeführten Veranstaltungen aus § 1 Abs. 2 Nr. 5—7, bei denen „der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt". Schon hiernach, aber auch nach dem Verlaufe der Verhandlungen im Reichsrat, ergibt sich, daß bei der Auslegung des Begriffs ein strenger Maßstab erforderlich ist. Als künstlerisch hochstehende Veranstaltungen können danach nur solche angesehen werden, bei denen es sich um wirkliche Kunstpflege im Sinne ernster höherer Kunst handelt. Ausgeschlossen sind danach, soweit das bestehende Gesetz in Frage kommt, grundsätzlich Veranstaltungen, denen ein höherer geistiger Charakter fehlt. Aus der gesamten Betriebsweise, aus Spielplan und Art der Darbietung (Regie, Darstellung, musikalische Ausführung, Ausstattung) sowie aus der Geschäftsgebarung muß hervorgehen, daß eine künstlerisch hochstehende Unternehmung vorliegt. Steht dies für das gesamte Unternehmen fest, so ist es belanglos, ob gelegentlich eine einzelne Veranstaltung aus dem Rahmen heraustritt, wenn nur der überwiegende Charakter der Unternehmung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dagegen muß der Charakter der Unternehmung sich auch aus der tatsächlichen Gestaltung des Betriebes ergeben. Da die Betriebe häufig ihren Charakter wechseln, wird die Anerkennung auch hier nur widerruflich und höchstens in der Begrenzung auf ein Jahr erfolgen können.

In diesem Zusammenhange muß betont werden, daß die im § 20 vorgesehene Bruttoertragsteuer von 10 Prozent auf die künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen beschränkt bleiben muß. Es mag vereinzelt erwünscht erscheinen, die Bruttoertragsteuer allgemein, z. B. auf alle nach § 32 erlaubten Theaterunternehmungen und alle Konzertunternehmungen, bei denen nicht geraucht und getrunken wird, auszudehnen, nach dem bestehenden Gesetz ist das unzulässig.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtsblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

*

Vergnügungssteuer. 45

Vf. d. Mdl. u. d. Fin.-Min. v. 27. 8. 1923 — IV St. 745 bzw. II A² 2172,
(MBliV. S. 893 ff.)

Der Reichsrat hat am 21. 6. 1923 die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RGBl. S. 856) abgeändert. Der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen ist von dem Reichsmin. d. Fin. unter dem 7. 7. 1923 in Nr. 55 des RGBl. Teil I S. 583 (ausgegeben am 13. 7. 1923) bekanntgemacht worden. Die Bestimmungen des Art. II (Steuerordnung) treten in Gemeinden, in denen keine beson-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist, am 1. 8. 1923 in Kraft. Im übrigen treten die abgeänderten Bestimmungen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im RGBl., also am 13. 10. 1923 in Kraft. Die bestehenden besonderen Vergnügungssteuerordnungen sind alsbald den abgeänderten Bestimmungen anzupassen, wobei das Beschluß-, Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren so zu beschleunigen ist, daß die Neufassungen der Ordnungen spätestens am 13. 10. 1923 in Kraft treten können.

Zur Ausführung der abgeänderten Reichsratsbestimmungen bemerken wir folgendes:

1. Der Hauptzweck der Abänderung ist, die Steuersätze den veränderten Verhältnissen anzupassen und sie so zu gestalten, daß die Besteuerung möglichst der Geldwertänderung und den Schwankungen der Preisverhältnisse folgt. Zu diesem Zweck ist bei der Kartensteuer von zahlenmäßig festgesetzten Preisstufen abgesehen und der Steuersatz prozentual danach gestaffelt worden, ob Eintrittskarten nur in einer oder in verschiedenen Preishöhen ausgegeben werden (Art. II § 8). Den Gemeinden steht das Recht zu, abweichende Bestimmungen über den Kartensteuertarif zu erlassen, insbesondere die Steuersätze anders zu staffeln, wobei jedoch der niedrigste Steuersatz von 15 v. H. nicht unterschritten werden darf. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden (Art. III § 8 Abs. 1).

2. Auch die Pauschsteuer, für die als Besteuerungsmerkmale die Roheinnahme (Art. II § 15), der Einzelpreis (Art. II § 16), der Wert der Apparate usw. (Art. II § 17), die Zahl der Mitwirkenden (Art. II § 18) und die Größe des benutzten Raumes (Art. II § 19) vorgesehen sind, ist so gestaltet worden, daß sie der Geldwertänderung möglichst folgt. Nur Art. II § 18 enthält noch absolute Sätze, und zwar für die Besteuerung von Musikvorträgen von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften usw. und für die Besteuerung gewerbsmäßiger Gesang- und Musikvorträge im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. Für die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes, die eintreten soll, wenn die steuerpflichtigen Veranstaltungen im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dgl. dienen, ist eine Bemessung nach dem jeweiligen Briefporto vorgesehen (Art. II § 19). Auch für die Pauschsteuer steht den Gemeinden das Recht zu, abweichende Bestimmungen zu erlassen, wobei jedoch die Steuersätze der Reichsratsbestimmungen nicht unterschritten werden dürfen (Art. III §§ 11, 12). Durch die etwaige Wahl anderer Besteuerungsmerkmale darf der Steuerertrag nicht beeinträchtigt werden. Bei zahlenmäßig festgesetzten Steuersätzen kann dem Gemeindevorstand oder einer sonstigen Verwaltungsstelle der Gemeinde die Anpassung der Sätze an die jeweiligen Preisverhältnisse vorbehalten werden (Art. III § 12).

3. Den Gemeinden ist eine größere Bewegungsfreiheit auch dadurch eingeräumt worden, daß sie die Pauschsteuer an Stelle der Kartensteuer erheben können, wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann (Art. II § 3 Abs. 1 Nr. 2 b). Diese Regelung soll einerseits den Bedürfnissen der kleineren Gemeinden dienen, die häufig nicht in der Lage sind, eine Kartensteuerüberwachung wirksam durchzuführen, anderseits aber auch größere Gemeinden in die Lage setzen, in geeigneten Fällen zu der einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordernden Pauschsteuer überzugehen. Die erweiterte Zulassung der Pauschsteuer (Art. III

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 4), deren Grundform die Besteuerung nach der Roheinnahme (Art. II § 15) darstellt, soll ferner dem Ausbau dieser einfacheren Steuerform zugute kommen und die Möglichkeit zu Steuervereinbarungen in weiterem Umfange als bisher eröffnen, um die Veranlagungs- und Erhebungskosten möglichst zu vermindern.

4. Die zwingende Vorschrift über die Besteuerung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen mit 10 v. H. des Bruttoertrages ist unberührt geblieben (Art. II § 21). Über den künstlerisch hochstehenden Charakter einer Veranstaltung und über die Voraussetzung ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung hat nach wie vor die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde zu entscheiden.

5. Eine neue Fassung haben die zwingenden Vorschriften über die Freilassung von Veranstaltungen erhalten, die der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen (Art. II § 2 Ziff. 3 u. 4). Für die ersteren ist, da auch gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft sehr zu fördern geeignet sind — z. B. musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, das Merkmal der Steuerfreiheit allein in die Zusammensetzung des Personenkreises gelegt worden, für den die Darbietung erfolgt: „hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige". Was die der Leibesübung dienenden Veranstaltungen betrifft, so geht die Absicht der neuen Fassung der Vorschrift dahin, daß alle diejenigen Veranstaltungen von jeder steuerlichen Inanspruchnahme verschont bleiben sollen, die in der Darbietung nicht berufsmäßiger Sportleistungen bestehen und dadurch zur körperlichen Ertüchtigung weiterer Volkskreise beitragen (der „Amateursport"). Solche Veranstaltungen sind, sofern keine das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreibende Person mitwirkt, von der Besteuerung auch dann auszunehmen, wenn die Darbietungen vor einem größeren Kreise gegen Entgelt erfolgen. Allerdings kann nach Art. III § 3 die Steuerfreiheit von Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, ebenso wie die Steuerfreiheit mildtätiger Veranstaltungen (Art. II § 2 Ziff. 2) davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

6. Den zwingenden Befreiungsvorschriften ist die neue Vorschrift hinzugetreten, daß Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind, steuerfrei zu bleiben haben (Art. II § 2 Ziff. 6).

7. Zu der Vorschrift, daß für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter **überwiegt**, eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte gewährt werden kann, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird (Art. II § 8 Abs. 3), können nach Art. III § 8 Abs. 2 insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren hat. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden werden darauf zu achten haben, daß von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 2 in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird; wo dies ohne triftigen Grund unterbleibt, wird der Steuerordnung gegebenenfalls die Zustimmung zu versagen sein. Das fiskalische Interesse der Gemeinden darf in dieser Frage bei der Bedeutung, die ihr für die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Bekämpfung minderwertiger und gemeinschädlicher Veranstaltungen zukommt, trotz der großen Finanznot der Gemeinden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nicht durchweg ausschlaggebend sein. Zu begrüßen wäre es, wenn sich in den Gemeinden zur Begutachtung der Frage des überwiegenden künstlerischen und volksbildenden Charakters einer Veranstaltung Ausschüsse bildeten, auf deren Gutachten sich die Steuerstellen bei ihrer Entscheidung stützen könnten. Das sachliche Merkmal wäre aus der Persönlichkeit der Veranstalter und der Mitwirkenden, aus dem Inhalt des Gebotenen und aus der Art der Darstellung zu entnehmen. Der Umstand, daß die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar Zwecken der Geselligkeit dient, würde die Gewährung einer Steuerermäßigung im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift nicht ohne weiteres ausschließen.

8. Die Steuersätze der Reichsratsbestimmungen sind — mit Ausnahme des Steuersatzes in Art. II § 21, der weder unter- noch überschritten werden darf — Mindestsätze, an deren Stelle höhere Sätze beschlossen werden können. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden haben zu prüfen, ob die beschlossenen höheren Sätze den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Vor Erteilung der Zustimmung ist an uns zu berichten, wenn für Veranstaltungen der im Art. II § 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art (Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater; Theatervorstellungen, Ballette; Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen und Vorführungen der Tanzkunst) Kartensteuersätze (Art. II § 8) oder Pauschsteuersätze nach der Roheinnahme (Art. II § 15) beschlossen werden, die über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehen.

Soweit für Veranstaltungen anderer als der oben bezeichneten Art über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehende Karten- oder Roheinnahme-Pauschsteuersätze beschlossen werden, kann ihnen ohne vorherige Berichterstattung zugestimmt werden, wenn die Prüfung die Angemessenheit der Sätze ergeben hat. Dasselbe gilt für über das Doppelte hinausgehende Erhöhungen der Steuersätze in Art. II §§ 16, 17, 18 und 19.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir wiederum darauf hin, daß es sich unter den heutigen Verhältnissen empfiehlt, vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen in Dielen, Bars, Kabaretts, Konzert-Cafés und ähnlichen Stätten, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen des Verzehrs oder Genusses dienen, in verschärftem Maße zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

9. Bei Pferderennen, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, dürfen die reichsrätlichen Sätze, die für die Besteuerung nach Eintrittskarten im Art. II § 8, für die Besteuerung nach der Roheinnahme im Art. II § 15 enthalten sind, in keinem Fall überschritten werden. Der Erl. v. 12. 12. 1921 (MBliV. S. 390) ändert sich hierbei insofern, als die für derartige Pferderennen bisher festgesetzte Höchstgrenze der Kartensteuer von 25 auf 30 v. H. für die vierte und jede weitere Preisstufe hinaufrückt.

10. Wegen der behördlichen Zuständigkeiten im Sinne des Art. III § 1, Art. II § 21 Abs. 2 (bisher § 20 Abs. 2) und Art. II § 2 Ziffer 7 (bisher Ziff. 5) der Reichsratsbestimmungen verbleibt es bei den Runderl. v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) und 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) mit der Maßgabe, daß die nach Abschnitt I Abs. 3 des Erl. v. 20. 12. 1921 bisher uns vorbehaltene Zulassung von Abweichungen von der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen, die in den §§ 2 bis 12 des Art. III nicht vorgesehen sind, fortan gleichfalls den in Abschn. I Abs. 1 des Erl. v.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

?0. 12. 1921 bezeichneten Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden zusteht, denen wir sie hiermit auf Grund des Art. III § 13 der Reichsratsbestimmungen übertragen. Ist eine derartige Abweichung von so wesentlicher Bedeutung, daß die Einholung unserer Stellungnahme angezeigt erscheint, so ist vor der Zustimmung an uns zu berichten.

11. Der in Nr. 55 Teil 1 RGBl. veröffentlichte Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer enthält folgende Druckfehler, die nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums in einer der nächsten Nummern des RGBl. ihre Berichtigung finden werden:

1. Auf S. 586 ist im § 15 Abs. 1 statt „§§ 15a bis 18" zu lesen „§§ 16 bis 19".

2. Auf S. 587 ist im § 16 Abs. 2 unter Nr. 7 in der zweiten Zeile statt „bis 10 Meter Frontlänge" zu lesen „bis 5 Meter Frontlänge". Dasselbe gilt für den Wortlaut der Reichsratsverordnung v. 21. 6. 1923 auf S. 581, § 15a Abs. 2 Nr. 7 Zeile 2.

3. Auf S. 588 ist im § 20 Abs. 1 in der ersten Zeile statt „(§§ 15 bis 18)" zu lesen „(§§ 15 bis 19)"; in der zweiten Zeile muß es statt „(§§ 4, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3)" heißen „(§§ 4, 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3)".

4. Auf S. 590 hat in der zweiten Spalte die Überschrift nicht „Artikel III", sondern „Artikel IV" zu lauten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Landräte u. die Gemeindeverwaltungen. — Den Bezirks- u. Kreisausschüssen zur Kenntnis.

*

Vergnügungssteuer*) beim Wandergewerbe. 46

Vf. d. MdI. u. d. Fin.-Min. v. 13. 11. 1923 — IV St. 1777 bzw. II A² 3434.

(MBliV. 1138.)

Der Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands hat in einer Eingabe an den Reichswirtschaftsminister unter Darlegung der gegenwärtigen Notlage des Wandergewerbes gebeten, bei der Heranziehung von Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer dieser Notlage Rechnung zu tragen. Der Reichswirtschaftsminister hat unter Bestätigung der Angaben des Verbandes diese Bitte befürwortet und auf die Gefahr hingewiesen, daß infolge zu hoher Vergnügungssteuersätze in Verbindung mit den hohen Eisenbahntarifsätzen und den anderen Spesen das Wandergewerbe vernichtet und damit die Zahl der Erwerbslosen vermehrt werden könnte.

Wir ersuchen daher die Gemeinden, auf diese Verhältnisse bei der Heranziehung der Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen der in Art. 4 II § 16 der Reichsratsbestimmungen (RGBl. 1923 Teil I S. 583) bezeichneten Art in Betracht kommen. Gegebenenfalls wird auch von dem Härteparagraphen der Steuerordnungen diesen Veranstaltungen gegenüber Gebrauch zu machen sein. Letzteres würde besonders in Frage kommen, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch schlechtes Wetter usw. unmöglich gemacht worden ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte u. Gemeindeverwaltg.

*

*) Vgl. Vf. v. 27. 8. 1923 (MBliV. S. 893) **[vgl. lfd. Nr. 45]**.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

47

Vergnügungssteuer.

Vf. d. Mdl. u. d. FM. v. 12. 5. 1924 — IV St. 768 bzw. II A 2.

(MBliV. S. 547.)

Durch Vd. des Reichsrats vom 10. 4. 1924 (veröffentl. in der am 25. 4. 1924 ausgegebenen Nr. 32 des RGBl. I S. 441) sind die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 7. 7. 1923 (RGBl. I S. 583) abgeändert worden. Die Abänderungen haben in Gemeinden, in denen keine besondere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist, vom 1. 5. 1924 ab Wirksamkeit; im übrigen treten sie 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung im RGBl., also am 25. 7. 1924, in Kraft

Die Gemeinden, in denen besondere Vergnügungssteuerordnungen bestehen, haben alsbald zu prüfen, inwieweit die Ordnungen, insbesondere in den Steuersätzen, einer Abänderung zur Anpassung an die Reichsratsvd. bedürfen. Ergibt die Prüfung die Notwendigkeit der Abänderung, so sind die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden und die Entschließungen der Aufsichtsbehörden über die Genehmigung der Beschlüsse (Vd. v. 13. 11. 1923, GS. S. 507; Runderl. v. 15. 11. 1923, BBliV. S. 1140) **[vgl. lfd. Nr. 46]** so zu beschleunigen, daß die Beschlüsse spätestens am 25. 7. 1924 in Kraft treten können.

Bei der Prüfung, ob die Steuersätze bestehender Vergnügungssteuerordnungen einer Abänderung im Hinblick auf die Reichsratsverordnung bedürfen, ist zu beachten, daß die Steuersätze der Reichsratsvd. ebenso wie die bisherigen Sätze, an deren Stelle sie treten, Mindestsätze sind, die von den Gemeinden in besonderen Steuerordnungen nicht unterschritten, wohl aber — vorbehaltlich der weiter unten behandelten Ausnahme bei Pferderennen — entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen überschritten werden dürfen. Dabei darf aber nach Nr. 8 Abs. 1 des RdErl. v. 27. 8. 1923 (MBliV. S. 893) **[vgl. lfd. Nr. 45]** in Verbindung mit Nr. 9 des RdErl. v. 15. 11. 1923 (MBliV. S. 1140) bei Veranstaltungen der im Art. II § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 der Reichsratsbestimmungen bezeichneten Art (Vorführungen von Bildstreifen sowie von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater; Theatervorstellungen, Ballette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst) über das Doppelte der obersten Stufe der reichsrätlichen Sätze nicht hinausgegangen werden. Hiernach bilden nunmehr für Veranstaltungen der bezeichneten Art bei der Kartensteuer 50 v. H. (statt bisher 60 v. H.) und bei der Pauschsteuer nach der Roheinnahme 30 v. H. (statt bisher 40 v. H.) die Höchstgrenze, bis zu der in besonderen Vergnügungssteuerordnungen gegangen werden darf. Soweit bereits bestehende Ordnungen entsprechend dem bisher Zulässigen höhere Steuersätze für Veranstaltungen der bezeichneten Art enthalten, wollen wir für den Fall, daß sich die nach der neuen Höchstgrenze notwendige Ermäßigung aus finanziellen Gründen noch nicht zum 25. 7. 1924 durchführen läßt, den betreffenden Gemeinden gestatten, die Ermäßigung zu einem späteren, auch in finanzieller Hinsicht geeignet erscheinenden Zeitpunkt vorzunehmen.

Soweit es sich um die Heranziehung von Veranstaltungen anderer als der genannten Art zur Kartensteuer oder zur Pausch-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

steuer nach der Roheinnahme oder um Besteuerungen nach Art. II §§ 16 bis 19 der Reichsratsbestimmungen handelt, sind Erhöhungen der reichsrätlichen Mindestsätze auch über das Doppelte hinaus nach wie vor zulässig, sofern die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde die Angemessenheit der beschlossenen Sätze ergibt (vgl. Nr. 8 Abs. 2 und 3 des Runderlasses v. 27. 8. 1923, MBliV. S. 893).

Nach Nr. 9 des Runderl. v. 27. 8. 1923 dürfen bei Pferderennen, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, die reichsrätlichen Sätze in keinem Fall überschritten werden. Demgemäß bildet für derartige Pferderennen nunmehr wieder wie früher der Satz von 25 v. H. die Höchstgrenze der Kartensteuer, während die Pauschsteuer nach der Roheinnahme nicht über 15 v. H. hinausgehen darf. Soweit in besonderen Vergnügungssteuerordnungen eine höhere Besteuerung solcher Pferderennen vorgesehen ist, sind die Sätze spätestens mit Wirkung vom 25. 7. 1924 ab entsprechend zu ermäßigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

*

Ausführung der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (RGBl. S. 583). 48

RdErl. d. MfWKuV. vom 5. 1. 25 — U IV 7863, 1.

Nach Abschn. II Abs. 1 und Abschn. III Abs. 3 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a **[vgl. lfd. Nr. 42]** — ist die Entscheidung in den Fällen des Art. II § 21 der Reichsratsbestimmungen und die Beurteilung einzelner Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 7 a. a. O. in Gemeinden über 50 000 Einwohnern einem Ausschuß übertragen worden, der aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem Sachverständigen besteht. In Ergänzung dieser Regelung bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

Der Vertreter der Staatsbehörde ist der Vorsitzende des Ausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte, bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung ist nicht ausgeschlossen. Das in Abschn. II Abs. 3 des Erlasses vom 20. Dezember 1921 geregelte Beschwerderecht steht in allen Fällen auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden anweisen, gegen die Entscheidung des Ausschusses Beschwerde einzulegen.

*

Befreiung der Veranstaltungen der Jugendpflege von der Vergnügungssteuer. 49

RdErl. d. MdI. u. d. FM. vom 13. 3. 1925 — IV St. 197 u. II A. 2. 439.

(MBliV. S. 347.)

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 7. 7. 1923 (RGBl. I S. 583) unter Berücksichtigung der Abänd.-Vd. v. 10. 4. 1924 (RGBl. I S. 411) auf Ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

anstaltungen der Jugendpflege haben sich in wachsendem Maße Schwierigkeiten gezeigt, die mir Veranlassung geben, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister zur Klarstellung der Absichten und des Sinnes der Nr. 3 des § 2 der Bestimmungen auf folgendes hinzuweisen.

Nach § 2 Nr. 3 unterliegen der Steuer nicht „Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind".

Danach sind unter gewissen Voraussetzungen Veranstaltungen der Jugendpflege steuerfrei. Unter Jugendpflege sind alle Bestrebungen zu verstehen, die der körperlichen, geistigen, sittlichen, religiösen oder künstlerischen Hebung Minderjähriger dienen. Zu diesen gehören in erster Linie Veranstaltungen von Jugendlichen oder von Vereinen der Jugendpflege und Jugendbewegung selber (Konzerte, Aufführungen, Feste, gesellige Abende u. dgl.), in zweiter Linie solche, die von anderen Stellen für Jugendliche dargeboten werden. Ob Veranstaltungen nur als eine wertlose Geselligkeit ohne höheren Zweck oder als solche der Jugendpflege anzusehen sind, bestimmt sich nach dem Charakter der veranstaltenden Stellen und nach dem Inhalt der Darbietungen. Im allgemeinen wird man von der Auffassung ausgehen dürfen, daß Veranstaltungen von Jugendvereinen als solche der Jugendpflege angesehen werden dürfen. Insbesondere wird man die Tatsache, daß mit der Veranstaltung ein Ausschank alkoholischer Getränke nicht verbunden ist, als ein Merkmal ihres jugendpflegerischen Charakters ansehen können, ohne daß an sich die Steuerfreiheit an die Bedingung geknüpft wäre, daß keine alkoholischen Getränke verabfolgt werden dürfen.

Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sind steuerfrei, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden. In der Praxis haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Begriffs „Angehörige" erhoben. Es ist zunächst festzustellen, daß der Kreis der Teilnehmer nicht etwa auf die Mitglieder des veranstaltenden Vereins beschränkt zu sein braucht, sofern daß an sich zu diesen Veranstaltungen die breiteste Öffentlichkeit, auch durch öffentliche Ankündigung, herangezogen werden darf, sofern dadurch der Zweck, der Jugendpflege zu dienen, nicht verschoben wird. Dieser Zweck wird dann als festgehalten gelten dürfen, wenn die Veranstaltung der Förderung geistig-sittlicher Interessen von Jugendlichen dient, sei es, daß sie künstlerische Leistungen Jugendlichen darbietet oder Jugendliche als Zuhörer und Zuschauer wertvoller Darbietungen gewinnen will. Unter „Angehörigen" sind hier nicht nur Verwandte zu verstehen, sondern auch Lehrherren, Wohnungsgeber, ältere Freunde der Jugendlichen. Es muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Veranstaltungen der Jugendpflege ihren Zweck in weitem Maße auch als Werbeveranstaltungen haben und daß vielfach die Möglichkeit, Jugendliche dazu heranzuziehen, davon abhängig ist, daß man Eltern, Lehrherren und andere, die auf Jugendliche Einfluß haben, dafür gewinnt.

Eine zweite Voraussetzung der Steuerfreiheit besteht darin, daß Tanzbelustigungen nicht stattfinden dürfen. Als eine Tanzbelustigung, die die Verpflichtung zur Vergnügungssteuer bedingt, wird man jedoch nicht die mit Veranstaltungen der Jugendpflege häufig verbundene Vorführung von Volkstänzen bezeichnen dürfen, die der Pflege der Volkskultur und der künstlerischen Hebung der Geselligkeit dienen soll.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In der Praxis der Anwendung der Bestimmungen auf Veranstaltungen der Jugendpflege sind die Steuerbehörden mehrfach von der Anschauung ausgegangen, als ob die Steuerfreiheit bei diesen Veranstaltungen dann verwirkt sei, wenn ein Eintrittsgeld erhoben oder Überschüsse erzielt seien. Ich weise deshalb ausdrücklich darauf hin, daß für die Steuerfreiheit von Veranstaltungen der Jugendpflege nicht die Voraussetzung besteht, daß kein Eintrittsgeld erhoben oder kein Überschuß erzielt werde, oder der Überschuß für mildtätige Zwecke bestimmt werden müsse. Auch die „Gewerbsmäßigkeit" einer Veranstaltung ist kein Grund zur Entziehung der Steuerfreiheit. Da vielmehr gerade gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft am besten zu fördern geeignet sind — man denke etwa an musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, so können sie sinngemäß nicht von der Steuerfreiheit ausgenommen sein. Sofern der jugendpflegerische Charakter einer Veranstaltung gemäß Nr. 3 des § 2 feststeht und die übrigen in der Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist sie als solche von der Steuer zu befreien.

*

Ermäßigung der Vergnügungssteuer für Filme von künstlerischem Wert 50

RdErl. d. MfWKuV. vom 16. 4. 26 — U IV. 762.

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, AIIIW — **[vgl. lfd. Nr. 62]** ist zur Ausführung des Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des künstlerischen Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

Abschrift übersende ich ergebenst unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Herren Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. August 1924 — RMdI.: III 6564; RMdF.: III B 10751 — zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, die Steuerstellen entsprechend zu verständigen.

An die außerpreußischen Unterrichtsministerien.

*

Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen. 51

RdErl. d. MdI., d. FM., d. Mf. WKu. V. u. d. MfHuG. v. 19. 9. 1927 — IV St. 972, II B 9748, U. IV 7560 u. II a 4473 —.

(MBliV. S. 946.)

In Ergänzung des RdErl. v. 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) **[vgl. lfd. Nr. 43]** bestimmen wir folgendes:

Wenn bei einem Unternehmen im Umherziehen, das an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sich weder der Wohnort des Unternehmers noch — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens in Preußen befindet, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind (Art. II § 22 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer RGBl. 1926 I S. 262 **[vgl. lfd. Nr. 41]**), der Reg.-Präs. zu entscheiden, in dessen Bezirk die preußische Gemeinde liegt, in der mit den Veranstaltungen begonnen wird. Seine Entscheidung gilt für alle anderen preußischen Gemeinden, in denen die gleichen Veranstaltungen stattfinden, auch wenn die Gemeinden in anderen Regierungsbezirken liegen. Wird mit den Veranstaltungen in der Stadt Berlin begonnen, so ist zur Entscheidung der Oberpräs. in Charlottenburg zuständig.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Erfurt: Auf den Bericht v. 20. 7. 1927 — Nr. 1381 I C.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte u. die Gemeindeverwaltungen.

*

52 Befreiung von Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 20. 7. 1929
— IV St 577 III u. II B 7872.

(MBliV. S. 612.)

Der Reichsrat hat durch Verordnung v. 2. 7. 1929 (Bek. v. 9. 7. 1929, RGBl. I S. 134)*) die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 12. 6. 1929 (RGBl. I S. 262) **[vgl. lfd. Nr. 41]** dahin ergänzt, daß Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstags unternommen werden, der Vergnügungssteuer nicht unterliegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

53 Befreiung von Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 19. 7. 1930
— IV St 929 u. II B 2365.

(MBliV. S. 653.)

Zur Vermeidung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß die vom Reichsrat durch die VO. v. 2. 7. 1929 (RGBl. I S. 134) **[vgl. lfd. Nr. 52]** verfügte Freistellung der Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, sich

*) Nicht abgedruckt, da in lfd. Nr. 41 berücksichtigt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nicht auf das Jahr 1929 beschränkte, sondern eine dauernde Regelung darstellt.

Da in diesem Jahre in größerem Ausmaße voraussichtlich Vorfeiern bereits am 10. August abgehalten werden, nach den Vorschriften der genannten Verordnung die Befreiung von der Vergnügungssteuer für diese Veranstaltungen jedoch nicht ohne weiteres Platz greifen würde, erwarten wir, daß die Vergnügungssteuer erhebenden Gemeinden und Gemeindeverbände in derartigen Fällen aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Vergnügungssteuer verzichten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

Film zur Verfassungsfeier. 54

RdErl. d. MdI. v. 31. 7. 1930 — I e 321/12.

(MBliV. S. 709.)

Im Vertriebe der „Südfilm AG." in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Film mit dem Titel „Verfassungstag" erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 400 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 26 495, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches zugelassen und von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht für volksbildend erklärt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) **[vgl. lfd. Nr. 53]** weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung am 10. und 11. August aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

Anerkennung von ständigen Unternehmen als gemeinnützig gem. Art. II § 2 Nr. 7 der Reichsratsbestimmungen vom 12. Juni 1926 (Gesetzbl. I, S. 262). 55

RdErl. d. MfWKuV. u. d. FM., MfV., MdI. u. MfHuG. v. 28. 10. 30.

U IV 703, MdI. IV St. 1080 FM. II B 3503, MfV. Z. II 7100 14./10., MfHuG. VI 7751.

(ZblUV. S. 342) **[vgl. lfd. Nr. 60].**

In Ziff. III Abs. 2 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a — (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 414) **[vgl. lfd. Nr. 42]** war die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von ständigen Unternehmen der Zentralinstanz vorbehalten worden. Nachdem sich inzwischen eine feste Praxis für diese Anerkennung entwickelt hat, werden die Stellen, die nach Abschn. II a. a. O. mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen betraut sind, nunmehr ermächtigt, auch die Anerkennung als gemeinnützig für ständige Unternehmungen auszusprechen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnittes II a. a. O. mit der in Abschnitt III Abs. 3 letzter Satz vorgesehenen Maßgabe.

Die Anerkennung ist lediglich für den betreffenden Gemeindebezirk auszusprechen. Sie erfolgt für Unternehmen, die Veranstaltungen an verschiedenen Orten geben, auch in Zukunft durch die Zentralinstanz. Ferner bleibt die Anerkennung von Bühnen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unternehmen dem unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung selbst vorbehalten.

Bei der Prüfung der Anträge sind die Richtlinien meines Erlasses vom 6. August 1923 — UIV 6500 II — **[vgl. lfd. Nr. 44]** genau zu beachten.

Es wird ferner noch auf folgendes hingewiesen:

Bei der Anerkennung von Vereinen ist zu fordern, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Satzung festgelegt sind. Es müssen Bestimmungen vorgesehen sein, daß der Verein ausschließlich Zwecken der Kunstpflege oder der Volksbildung dient, daß Überschüsse aus seinen Veranstaltungen für die genannten Zwecke verwandt werden und daß ein bei Auflösung der Körperschaft vorhandenes Vermögen gleichfalls diesen Zwecken zugeführt wird.

Für die Bewertung der Leistungen ist die Programmgestaltung eines möglichst langen Zeitabschnittes — etwa ein bis zwei Jahre — zugrunde zu legen. Handelt es sich um Neugründungen, so wird die Anerkennung gegebenenfalls zunächst auf die einzelne Veranstaltung zu beschränken sein. Erforderlichenfalls ist bei Anerkennung künstlerischer Veranstaltungen die gutachtliche Äußerung eines am Ort befindlichen Sachverständigen über den Wert der Aufführung einzuholen.

Gesellige Veranstaltungen sind von der Anerkennung ausdrücklich auszuschließen.

Den alsbaldigen Abdruck dieses Erlasses im Regierungsamtsblatt bitte ich zu veranlassen.

An die Heren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

*

56 Gleichzeitige Erhebung der Vergnügungssteuer durch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 10. 4. 1931 — IV St 237 u. II B 944.

(MBliV. S. 369.)

In der Anlage veröffentlichen wir auszugsweise eine Entscheidung des OVG. v. 20. 1. 1931 — II C 41/30 —, die sich mit der Frage der gleichzeitigen Erhebung der Vergnügungssteuer durch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden befaßt. Danach hält das OVG. die gleichzeitige Besteuerung von Vergnügungen durch kreisangehörige Gemeinden und die Landkreise an und für sich für zulässig. In solchen Fällen habe ein Ausgleich der Interessen der beteiligten Steuergläubiger in dem Verfahren nach § 6 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. zu erfolgen.

Sodann führt das OVG. aus, daß in denjenigen Fällen, in denen ein Landkreis seinerseits die Vergnügungssteuer in einem den Vorschriften der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer*) entsprechenden Ausmaße erhebt, die Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen*) nicht kraft Gesetzes in den kreisangehörigen Gemeinden ohne weiteres als Ortsrecht gilt; in diesen Fällen können kreisangehörige Gemeinden ihrerseits eine Vergnügungssteuer nur erheben, wenn sie eine besondere entsprechende Gemeindever-

*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 **[vgl. lfd. Nr. 41]**.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gnügungssteuerordnung einführen. Andererseits hört, wenn ein Landkreis erst nachträglich eine den Reichsratsbestimmungen*) entsprechende Steuerordnung einführt, die automatische Geltung der Steuerordnung des Reichsrats in den kreisangehörigen Gemeinden ohne weiteres auf.

Das nach dieser Entscheidung des OVG. an und für sich zwar zulässige Nebeneinanderbestehen von besonderen Kreis- und Gemeindevergnügungssteuerordnungen, die dieselben Vergnügungen besteuern, muß als grundsätzlich unerwünscht erscheinen. Wir ersuchen daher die Oberpräs., künftig Vergnügungssteuerordnungen von Landkreisen die Zustimmung nur mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Geltung dieser Kreisvergnügungssteuerordnungen gemäß § 6 Abs. 2 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. in der Fass. des Art. II des Ges. v. 28. 11. 1930 (GS. S. 284) für diejenigen kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossen wird, die ihrerseits selbst eine Vergnügungssteuer auf Grund einer besonderen gemeindlichen Vergnügungssteuerordnung erheben. Dabei ist ein billiger Ausgleich zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Gemeinden durch Beteiligung des Kreises an dem Erträgnis der von kreisangehörigen Gemeinden zu erhebenden Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. herbeizuführen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — Nachrichtlich den Kreis- und Bezirksausschüssen.

Anlage. 56a

. . . . . .

Die Streitfrage läßt sich dahin zusammenfassen: Gilt in einer Gemeinde, in der bereits eine Kreisvergnügungssteuer in Gemäßheit des Art. II der Reichsratsbestimmungen*) erhoben wird, kraft Gesetzes neben der Kreisvergnügungssteuerordnung die Steuerordnung des Reichsrats (Art. II) als Gemeindesteuerordnung gemäß Art. I, und wie wirkt sich dies gegebenenfalls auf die Höhe der Gesamtbesteuerung aus? Die Beantwortung dieser Frage setzt ein näheres Eingehen auf die Bedeutung der Reichsratsbestimmungen überhaupt voraus.

Die Grundlage der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. v. 12. 6. 1926[1]) bildet § 14 des Finanzausgleichsges. in der Fass. v. 27. 4. 1926 (RGBl. I S. 203) lautend:

„§ 14. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen."

---

*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 **[vgl. lfd. Nr. 41].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bedeutung dieser Vorschriften läßt sich wie folgt zusammenfassen.

Abs. 1 legt den Gemeinden die Verpflichtung auf, eine Vergnügungssteuer zu erheben (Satz 1). Der Reichsrat wird zu den erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen ermächtigt (Satz 2). Abweichungen von den Reichsratsbestimmungen*) können in deren Rahmen von den Ländern zugelassen werden (Satz 3).

Abs. 2 bestimmt, daß, falls die Gemeinden der ihnen in Abs. 1 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen des Reichsrats bzw. der Landesregierungen unmittelbare Geltung als Steuerordnung in der Gemeinde erlangen, d. h. als örtliches Steuerrecht wirksam werden.

Abs. 3 gibt den Ländern die Befugnis, zu bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden zu erheben ist (Satz 1), und daß in diesem Falle die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung finden (Satz 2). Letzteres bedeutet, daß, wenn die Länder statt den Gemeinden dem Lande oder den Gemeindeverbänden die Erhebung der Vergnügungssteuer als Pflichtsteuer auferlegen, dann

1. für den Inhalt der zu erlassenden Steuerordnung die gemäß Abs. 1 vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen mit den von den Ländern zugelassenen Abweichungen maßgebend sind und

2. falls das Land oder der Gemeindeverband der Verpflichtung zum Erlasse der Vergnügungssteuerordnung nicht nachkommt, gemäß Abs. 2 die Reichsratsbestimmungen*) als Steuerordnung unmittelbar für das Land oder den Gemeindeverband Geltung erlangen.

Abs. 4 schließlich gibt den Ländern die Befugnis, das Aufkommen der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinde, Gemeindeverband und dem Lande zu teilen. Er betrifft also nur das Ergebnis der Steuererhebung, nicht aber diese selbst. Der § 14 des Finanzausgleichsges. regelt somit in den hier in Betracht kommenden Abs. 1 bis 3 nach deren Wortlaut nur die Verpflichtung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (vgl. Markull: Vergnügungssteuer, 2. Aufl., S. 7). Die Frage der Berechtigung zu ihrer Erhebung wird dagegen nicht geregelt. Gegen diese sich zwanglos aus dem Wortlaute des § 14 des Finanzausgleichsges. ergebende Auslegung sind Bedenken aus der Entstehungsgeschichte und insbesondere aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. Hat aber der Reichsgesetzgeber nur die Frage der Verpflichtung, nicht aber die Frage der Berechtigung zur Erhebung der Vergnügungssteuer geregelt, so sind die landesrechtlichen Bestimmungen über das Recht der Gemeindeverbände, insbesondere der Kreise, in Preußen zur Erhebung der Vergnügungssteuer unberührt geblieben. Unberührt geblieben sind somit die Bestimmungen des § 6 des preuß. Kreis- und Provinzialabgabenges. in der Fass. v. 26. 8. 1921 (GS. S. 495). Durch sie ist die gleichzeitige Besteuerung der Vergnügungen seitens der Kreise und der Gemeinden gestattet und für derartige Fälle lediglich ein Ausgleich vorgeschrieben, über den bei Streit der Bezirksausschuß entscheidet.

In Übereinstimmung mit den zuständigen preuß. Ministerien hat der Gerichtshof daher die Zulässigkeit von Kreisvergnügungssteuerordnungen neben solchen der Gemeinden bereits in seiner Entscheidung v. 8. 7. 1930 — II C 55.30 — bejaht.

Ein gleichzeitiges Nebeneinanderbestehen einer Kreis- und einer Gemeinde-Vergnügungssteuerordnung in der Stadt B. wäre daher zulässig gewesen. Die Stadt B. hat aber von der Befugnis, neben der Kreissteuerordnung vom 25. 9. 1926 eine Gemeindesteuerordnung zu erlassen, unbestritten keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hat der Beklagte neben der nicht streitigen

*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 **[vgl. lfd. Nr. 41].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kreissteuer den gleich hohen Betrag für die Stadt lediglich auf Grund des Art. I der Reichsratsbestimmungen in der Fass. v. 12. 6. 1926[1]) angefordert, wonach mangels einer von der Gemeinde erlassenen besonderen Steuerordnung die in Art. II daselbst enthaltene Steuerordnung des Reichsrats unmittelbar Wirksamkeit als Ortsrecht erlangt. Weder das Finanzausgleichsgesetz noch auch die Reichsratsbestimmungen*) regeln ausdrücklich die hier streitige Frage, ob diese Bestimmung des Reichsrats auch für den Fall Geltung hat, daß zwar nicht die Gemeinde, wohl aber ein übergeordneter Gemeindeverband eine den Reichsratsbestimmungen*) entsprechende Vergnügungssteuerordnung bereits erlassen hat, ohne daß durch landesrechtliche Bestimmung die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der Vergnügungssteuer durch entsprechende Verpflichtung der Kreise gemäß § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsges. abgelöst worden ist. Der Verwaltungsrichter ist daher in dieser Hinsicht auf eine die Absichten des Gesetzgebers möglichst zur Geltung bringende Auslegung angewiesen. Der Gerichtshof hat die sowohl den § 14 des Finanzausgleichsges. als auch die zu seiner Ausführung ergangenen Reichsratsbestimmungen beherrschende Absicht des Gesetzgebers darin gesehen, daß überall im Deutschen Reiche die Vergnügungen zu einer Steuer in dem vom Reichsrate des näheren geregelten Umfange herangezogen werden sollen, daß aber, wenn dieser Absicht Genüge geschehen ist, sei es durch die Gemeinde oder durch einen übergeordneten Gemeindeverband oder das Land selbst, eine weitere reichsrechtliche Verpflichtung zur Erhebung der Vergnügungssteuer nicht mehr besteht und somit auch für ein automatisches Inkrafttreten der Steuerordnung des Reichsrats neben der bestehenden Gemeinde-, Kreis- oder Landessteuerordnung kein Raum mehr bleibt (vgl. Markull a. a. O. S. 8, Anm. 2, Abs. 2).

Hierfür spricht auch der Umstand, daß nach Art. I der Reihsratsbestimmungen*) die in Art. II enthaltene Steuerordnung in den Gemeinden kraft Gesetzes nur soweit gilt, als nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Art. III erlassen. Hier ist also das automatische Inkrafttreten der Steuerordnung des Reichsrats als Gemeindesteuerordnung auch dann ausgeschlossen, wenn zwar nicht die Gemeinde, wohl aber das Land eine entsprechende Steuerordnung erlassen hat. Der Reichsrat wollte also offenbar nur erreichen, daß überall eine Besteuerung der Vergnügungen im Rahmen seiner Steuerordnung stattfindet, gleichviel, ob durch Land oder Gemeinde. Unter „Gemeinden" wird man hier daher sinngemäß auch die Gemeindeverbände verstehen müssen, denn es ist nicht abzusehen, warum neben der Steuerordnung eines Landes keine Pflichtsteuer der Gemeinden stattfinden soll, wohl aber neben der Steuerordnung eines Gemeindeverbandes.

Die Rechtslage ist die gleiche auch, wenn der übergeordnete Gemeindeverband erst nachträglich eine den Reichsratsbestimmungen*) entsprechende Steuerordnung einführt. Mit dem Inkrafttreten einer solchen erlischt die automatische Geltung der Steuerordnung des Reichsrats in der Gemeinde, während es ihr unbenommen bleibt, eine besondere Steuerordnung neben der des Gemeindeverbandes zu beschließen.

. . . Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so ist gemäß § 6 des Kreis- und Provinzialabgabenges. in der Fass. v. 26. 8. 1921**) seitens der Aufsichtsbehörden auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Kreises und der Gemeinde hinzuwirken. Bei Streit würde der Bezirksausschuß zu entscheiden haben.

*

---

*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 **[vgl. lfd. Nr. 41]**.
**) Vgl. GS. 1921 S. 495.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

57 **Film zur Verfassungsfeier.**

RdErl. d. MdI. v. 18. 7. 1931 — I e 571/16.

(MBliV. S. 721.)

Im Vertrieb der „Südfilm-AG." in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Tonfilm mit dem Titel „Mündiges Volk" erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 474 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 24445, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs zugelassen und von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht für volksbildend erklärt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 14. 7. 1931 (MBliV. S. 722) **[vgl. lfd. Nr. 58]** weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung am 9., 10. und 11. August aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist. Das gleiche gilt auch in diesem Jahre für den im RdErl. v. 31. 7. 1930 (MBliV. S. 709) **[vgl. lfd. Nr. 54]** bezeichneten stummen Film „Verfassungstag".

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

57a **Film zur Verfassungsfeier.**

RdErl. d. MdI. v. 30. 7. 1932 — I f 190 II/32.

(MBliV. S. 774.)

Im Vertrieb der „Südfilm-AG." in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Tonfilm mit dem Titel „Vorher und nachher" erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 526 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 31887, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs zugelassen und von der Bildstelle des Zentral-Instituts für Erziehung und Unterricht als Lehrfilm anerkannt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) **[vgl. lfd. Nr. 53]** weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist. Das gleiche gilt auch in diesem Jahre für den im RdErl. v. 18. 7. 1931 — I e 571/16 (MBliV. S. 721) **[vgl. lfd. Nr. 57]** bezeichneten Tonfilm „Mündiges Volk".

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

58 **Befreiung von Veranstaltungen, die aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.**

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 14. 7. 1931 — IV St 783 u. II B 1647.

(MBliV. S. 722.)

Wir bringen unsern RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) **[vgl. lfd. Nr. 53]** in Erinnerung. Da in diesem Jahre voraussichtlich bereits am 9. 8. und 10. 8. Vorfeiern abgehalten werden, erwarten wir, daß die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vergnügungssteuer erhebenden Gemeinden und Gemeindeverbände auch in derartigen Fällen aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Vergnügungssteuer bei Vorfeiern am 9. und 10. 8. 1931 verzichten.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

Vergnügungssteuer für Interessentenvorstellungen in Lichtspieltheatern. 59

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 3. 6. 1931 — IV St 553 u. II B 1318.

(MBliV. S. 586.)

Nach Mitteilung des RMdI. hat eine Gemeinde sogenannte Interessentenvorstellungen, für die von den Besuchern ein Eintrittsgeld nicht erhoben wurde, zur Vergnügungssteuer herangezogen. Der zuständige Bezirksausschuß hat diese Heranziehung gebilligt.

Gemäß § 4 der VO. zur Ausführung des Ges. über die Vorführung ausländischer Bildstreifen v. 21. 7. 1930 (RMBl. S. 473) **[vgl. lfd. Nr. 27]** müssen ausländische Bildstreifen vor deren Verleih „einmal öffentlich oder vor Interessenten" vorgeführt werden. Durch diese Vorschrift werden die deutschen Theaterbesitzer der Zwangslage enthoben, Bildstreifen ohne jede Möglichkeit vorheriger Besichtigung zu erwerben. Wenn nun die Verleiher, wie im vorliegenden Falle, dazu übergehen, auch deutsche Bildstreifen in einer Interessentenvorstellung zu zeigen, so ist dies nur zu begrüßen.

Wir empfehlen den Gemeinden, derartige Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer zu befreien.

An die Ober- und Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände.

*

Anerkennung von Veranstaltungen ständiger Unternehmen als gemeinnützig im Sinne des Art. II § 2 Ziff. 7 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 12. Juni 1926 (RGBl. I, S. 262). 60

RdErl. d. MfWKuV., MdI., FM., MfV. vom 11. 2. 32. U IV 2444/31. I., MdI. IV St. 41, FM. II B 171, MfV. Z 1540/3. 2., MfHuG. VI 1168.

(ZblUV. S. 91.)

In Ergänzung des Runderlasses vom 28. Oktober 1930 — U IV 703 usw. — Zentrbl. S. 342) **[vgl. lfd. Nr. 55]** wird bestimmt, daß auch die Anerkennung von Veranstaltungen ständiger Filmunternehmen als gemeinnützig dem unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung selbst vorbehalten bleibt.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

60a

Gemeinnützigkeit von Lichtspieltheatern.

RdErl. d. MfWKuV., MdI., FM., MfV., MfHuG. vom 23. 7. 32 — U IV Nr. 6162, IV St. 683, II B 1237, Z 1540, VI 5869.

(ZBlUV. S. 221.)

Im Anschluß an den Runderlaß vom 11. Februar d. J. — U IV 2444 usw./31 — Zentrbl. S. 91 **[vgl. lfd. Nr. 60]** wird bestimmt, daß die Anerkennung von Veranstaltungen als gemeinnützig im Sinne des Art. II § 2 Ziff. 7 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fassung v. 12. Juni 1926 (RGBl. I S. 262) **[vgl. lfd. Nr. 41]** nicht das Recht in sich schließt, eigene Lichtspieltheater steuerfrei zu betreiben. Zur Ausdehnung der Gemeinnützigkeitserklärung auch auf derartige Veranstaltungen bedarf es eines besonderen Antrages an den unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Es sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß solchen Anträgen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird stattgegeben werden können.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

*

61

Vergnügungssteuer. (Auf- und Abrundung.)

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 2. 1932 — IV St 160 u. II B 1994.

(MBliV. S. 195.)

Nach Art. II § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 der Reichsrats-Best. über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. 6. 1926 (RGBl. 1926 I S. 262, 1929 I S. 134) **[vgl. lfd. Nr. 41]** wird die in Form der Kartensteuer zur Erhebung gelangende Vergnügungssteuer für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet. Nach Art. III § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 a. a. O. können abweichende Bestimmungen erlassen werden, insbesondere kann die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten angeordnet werden oder von einer Abrundung abgesehen werden. Diese Aufrundung führt, ohne im Gesamtergebnis nennenswerte Einnahmen zu bringen, im Einzelfall oft zu Härten und zu einer höheren steuerlichen Belastung als sie unter Zugrundelegung der Kartensteuersätze in den Staffeltarifen an sich besteht. Wir ersuchen daher die Gemeinden und Landkreise, von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. a. a. O. Gebrauch zu machen und — wenn sie sich zu einer Abrundung der Steuer auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten nicht entschließen wollen — die Aufrundung auf einen vollen Reichspfennigbetrag nach oben zu begrenzen.

Bei der Erteilung der Zustimmung zu neuen Vergnügungssteuerordnungen bzw. der Verlängerung der Zustimmung zu bestehenden Vergnügungssteuerordnungen ist gegebenenfalls durch entsprechende Maßgaben sicherzustellen, daß die Steuer für die einzelne Karte höchstens auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet werden darf.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Gemeinden und Landkreise.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

IV A.

Bildstellen-Tätigkeit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

62

Lichtbildvorführungen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 1. 7. 1924 — U IV 11 335 A III W 1.
(ZBlUV. S. 252.)

Nach Artikel II § 8 Absatz 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 583)*) kann u. a. für die Veranstaltungen von Lichtbildvorführungen, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren. Eine sachgemäße Handhabung dieser Befugnis ist geeignet, minderwertige Veranstaltungen der genannten Art im Interesse der Volkserziehung zurückzudrängen. Ob von dieser Möglichkeit bisher in genügendem Maße Gebrauch gemacht worden ist, läßt sich nicht übersehen. Die Notwendigkeit der Handhabung des Artikels II § 8 Abs. 3 a. a. O. hat sich gerade auf dem Gebiete des Filmwesens gezeigt. Der Film spielt heute im öffentlichen Leben durch seine ständige Berührung mit den breitesten Volksmassen eine so bedeutsame Rolle, daß das staatliche Interesse an der Förderung guter Filme besonders stark ist. Naturgemäß bietet die Feststellung, ob ein Film künstlerischen oder volksbildenden Wert hat, erhebliche Schwierigkeiten, die durch die Verschiedenheit der Weltanschauung, der Geschmacksrichtung, der örtlichen Bedürfnisse usw. vermehrt werden. Die beteiligten Ministerien haben nunmehr den Versuch gemacht, wenigstens für Filme, deren volksbildender Charakter überwiegt, Zeugnisse einzuführen, die auf Grund einer Prüfung durch sachverständige Ausschüsse ausgestellt werden.

Ein derartiger Ausschuß hat sich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin unter dem Namen „Ausschuß zur Begutachtung von Bildstreifen volksbildnerischen Werts" gebildet, und es ist ihm die Befugnis beigelegt worden, Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten, durch den Ausschuß geprüften Bildstreifen der volksbildende Charakter überwiegt.

Die im Erlaß vom 3. April 1919 — U IV 5642 usw. **[vgl. lfd. Nr. 70]** — behandelte Prüfung von Lehrfilmen bleibt daneben selbständig bestehen. Es bedarf keiner Erörterung, daß ein von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht anerkannter Lehrfilm volksbildenden Charakter hat. Der vorerwähnte neue Ausschuß hat die Aufgabe, auch solche Bildstreifen, die kein Lehrfilm im engeren Sinne sind, als für die Vorteile aus Artikel II § 8 Absatz 3 a. a. O. geeignet zu kennzeichnen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, die Gemeindebehörden Ihres Bezirks hiervon zu verständigen und auf sie einzuwirken, daß die Steuerstellen das Spielen der von dem Ausschuß anerkannten Bildstreifen durch steuerliche Vergünstigung der hier in Rede stehenden Art fördern.

Nach sechs Monaten wollen Euer Hochwohlgeboren mir über den Erfolg des von Ihnen Veranlaßten berichten.

An die Herren Regierungspräsidenten, in Berlin an den Herrn Oberpräsidenten.

*

*) Überholt durch lfd. Nr. 41.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bildstreifen mit volksbildendem Charakter.*) 63

RdErl. d. MfWKuV. v. 1. 12. 1924 — U IV Nr. 13 428 A II W.

Durch Runderlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335 A III W. 1 **[vgl. lfd. Nr. 62]** — ist mitgeteilt worden, daß einem bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin gebildeten „Ausschuß zur Begutachtung von Bildstreifen volksbildnerischen Werts" die Befugnis beigelegt worden ist, zum Zwecke der Ermäßigung der Vergnügungssteuer Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten Bildstreifen der volksbildende Charakter überwiegt. Entsprechend dieser Regelung hat nunmehr das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Bayerische Lichtbildstelle in München zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt. Die von einer dieser beiden Begutachtungsstellen ausgesprochene Anerkennung des volksbildnerischen Werts eines Bildstreifens hat für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, die Gemeindebehörden Ihres Bezirks hiervon zu verständigen.

*

---

*) Regelung in Bayern: 64

Abschrift zu U IV 13428 A III W München, den 10. Oktober 1924.

Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Nr. I 36757.

An die Bayerische Lichtbildstelle in München.

Betreff: Vergnügungssteuer, hier, steuerliche Begünstigung der Lichtbildstreifen von künstlerischem oder volksbildendem Werte.

Beilage: Abdruck einer Entschließung **[vgl. lfd. Nr. 65]**.

Seit längerer Zeit schweben zwischen dem Reichsministerium des Innern und den Länderregierungen Verhandlungen darüber, wie die Erzeugung kulturell wertvoller Filme gefördert werden kann. Die Verhandlungen führten zu dem Ergebnisse, daß sich das Reichsministerium des Innern und die Landesregierungen auf folgende Richtlinien geeinigt haben:

a) Die Landesregierungen werden darauf hinwirken, daß bei der Vorführung von Filmen, deren künstlerischer oder volksbildender Wert durch eine amtliche Stelle anerkannt ist, von der in Art. II § 8 Abs. 3 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer — RGBl. 1923 I S. 583 — vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung von Steuerermäßigungen tunlichst reicher Gebrauch gemacht wird.

b) Die Feststellung, ob bei einem Lichtbildstreifen die Voraussetzungen des Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. gegeben sind, soll für Norddeutschland durch die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, für Süddeutschland durch die Bayerische Lichtbildstelle in München erfolgen.

c) Die von einer dieser Bildstellen ausgesprochene Anerkennung der Kulturwichtigkeit eines Bildstreifens hat für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Zum Vollzuge dieser Richtlinien ergehen die folgenden Anordnungen:

1. Die Bayerische Lichtbildstelle wird ermächtigt, auf Antrag Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bestimmten Bildstreifen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt. Antragsberechtigt ist bei deutschen Filmen der Hersteller, bei ausländischen Filmen die Verleihanstalt, die den Film innerhalb Deutschlands in den Verkehr bringt.

2. Die Zuständigkeit der Bayerischen Lichtbildstelle zur Ausstellung von Zeugnissen erstreckt sich bei deutschen Filmen auf solche, die von einer süddeutschen (Bayerischen, Württembergischen, Badischen oder Hessischen) Firma hergestellt worden sind, bei ausländischen Filmen auf solche, die von einer süddeutschen Verleihanstalt in den Verkehr gebracht werden. Anträge nicht süddeutscher Firmen auf Ausstellung eines Zeugnisses sind an die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin weiterzuleiten.

3. Der Ausstellung des Zeugnisses hat eine eingehende Prüfung des betreffenden Bildstreifens auf seinen künstlerischen und volksbildenden Wert voranzugehen. Bei der Vornahme der Prüfung sind in der Regel die mit Entschließung vom 28. Februar 1922 Nr. 54664 gebildeten Fachausschüsse beizuziehen. Von der Beiziehung der Fachausschüsse darf nur dann abgesehen werden, wenn der künstlerische oder volksbildende Wert des zu prüfenden Bildstreifens zweifelsfrei feststeht.

4. Gegen die Entscheidungen der Bayerischen Lichtbildstelle, durch die der Antrag auf Anerkennung der Kulturwichtigkeit eines Bildstreifens abgelehnt wird, kann binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt werden. Zum Zwecke der Vorbescheidung der Beschwerden wird ein Oberausschuß gebildet, dessen Zusammensetzung durch gesonderte Entschließung geregelt werden wird.

5. Die Bayerische Lichtbildstelle wird ermächtigt, für die Prüfung von Filmen auf ihren kulturellen Wert Gebühren zu erheben. Die Festsetzung der Gebühren bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

6. Von allen Entscheidungen der Bayerischen Lichtbildstelle ist der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin Kenntnis zu geben.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Abdruck einer heute im Staatsanzeiger veröffentlichten Entschließung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus liegt zur Kenntnisnahme an.

Im Staatsanzeiger veröffentlicht.

I. A. (gez.) Korn.

Abschrift.

*

65 E. d. Staatsmin. d. Innern u. f. Unt. u. Kul. v. 10. Oktober 1924 — Nr. I 36757 — über die Vergnügungssteuer.

An die Gemeindebehörden.

Nach Art. II § 8 Abs. 3 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 — RGBl. I S. 583 — und der Verordnung vom 10. April 1924 — RGBl. I S. 411 — kann u. a. für die Veranstaltung von Lichtbildvorführungen, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, die Steuerstelle eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren. Eine sachentsprechende Handhabung dieser Bestimmung ist geeignet, die Herstellung wertvoller Filme zu fördern und den sog. Schundfilm mehr und mehr zurückzudrängen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Steuerstellen von der ihnen durch Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. eingeräumten Befugnis nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie es vom Standpunkte der Kulturpflege aus wünschenswert wäre. Diese Erscheinung ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Feststellung, ob ein Film künstlerischen oder volksbildenden Wert besitzt, für die einzelne Steuerstelle mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Um den Steuerstellen die Feststellung der kulturellen Bedeutung eines Films zu erleichtern, sind die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin und die Bayerische Lichtbildstelle in München ermächtigt worden, auf Antrag der Hersteller Zeugnisse darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten Film der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt. Die von einer dieser Bildstellen ausgefertigten Zeugnisse haben für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Da bei der Art des von den Bildstellen durchzuführenden Prüfungsverfahrens volle Gewähr dafür gegeben ist, daß nur solche Filme mit Zeugnissen ausgestattet werden, deren Kulturwichtigkeit einwandfrei feststeht, werden die Steuerstellen ersucht, bei der Vorführung von Filmen, deren künstlerische oder volksbildende Bedeutung von einer der genannten Bildstellen anerkannt ist, die Vergnügungssteuer gemäß Art. II § 8 Abs. 3 der oben angeführten Bestimmungen des Reichsrates auf die Hälfte zu ermäßigen. Eine wenn auch geringere Steuerermäßigung wird auch dann empfohlen, wenn ein anerkannter Kulturfilm zusammen mit einem gewöhnlichen Spielfilm vorgeführt wird.

*

Liste der als volksbildend anerkannten Bildstreifen. 66

RdErl. d. MdI. v. 16. 9. 1925 — IV St 603 II.

(MBliV. S. 970.)

Den RdErl. v. 14. 5. 1925 (MBliV. S. 535)*) hebe ich der Kostenersparnis halber auf. Die Bekanntgabe der von dem Ausschuß bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin als volksbildend anerkannten Bildstreifen erfolgt mithin für die Folge amtlich nur noch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

*

Bildstreifen von künstlerischem Wert. 67

RdErl. d. MfWKuV. v. 16. 4. 1926 — U IV Nr. 762.

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, A III W — **[vgl. lfd. Nr. 62]** ist zur Ausführung des Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des **künstlerischen** Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

*) Nicht abgedruckt, da überholt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

*

68 Vergnügungssteuer bei Vorführungen von Bildstreifen.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 12. 1926 — IV St 1575 u. II B 13 805.

(MBliV. S. 1093.)

Im Einvernehmen mit dem Min. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung machen wir darauf aufmerksam, daß die steuerliche Bevorzugung nach Art. II § 9 Abs. 2 u. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. 6. 1926 (RGBl. I S. 262) **[vgl. lfd. Nr. 41]** bzw. nach den entsprechenden Vorschriften besonderer Vergnügungssteuerordnungen nicht nur den seit dem Inkrafttreten der neuen Reichsratsbestimmungen, sondern auch den schon früher von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme oder als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen zukommt, und zwar auch dann, wenn in den älteren Bescheinigungen Ausdrücke wie „zu Lehrzwecken geeignet", „überwiegend volksbildend" oder ähnliche Wendungen gebraucht sind, mit denen nach der früheren Übung der belehrende oder volksbildende Charakter des Bildstreifens bezeichnet wurde.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwaltungen.

*

69 Geschäftsordnung

der Filmkammern bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin vom 14. März 1932.

§ 1.

(1) Für die der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht nach Artikel II § 9 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (RGBl. I, S. 262) **[vgl. lfd. Nr. 41]** zugewiesene Aufgabe, Bildstreifen als künstlerisch, volksbildend oder als Lehrfilme anzuerkennen, werden besondere Kammern (Filmkammern) gebildet.

(2) Die Filmkammern sind örtlich zuständig für diejenigen Antragsberechtigten (§ 11 Abs. 2), die ihre Niederlassung in Preußen oder einem anderen deutschen Lande mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben. Bestehen mehrere Niederlassungen, so ist der Hauptsitz maßgebend.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zusammensetzung der Kammern.

§ 2.

(1) Die Filmkammern entscheiden in der Besetzung von fünf Gutachtern (einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern). Im Falle des § 24 sind 8 Beisitzer zuzuziehen. (Große Kammer.)

(2) Je einer der Beisitzer muß ein im Filmwesen erfahrener Vertreter der Filmindustrie und ein im Filmwesen erfahrener Vertreter der Kommunalen Spitzenorganisationen sein.

§ 3.

(1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden durch den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach Anhörung des beim Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht gebildeten Hauptausschusses für das Lichtbildwesen bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die deutsche Filmindustrie und die Kommunalen Spitzenorganisationen haben das Recht, Vorschläge für ihre Vertreter zu machen.

(2) Die Tätigkeit der Beisitzer und etwaigen Sachverständigen (§ 8) ist ehrenamtlich. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen einen Betrag, der von dem Leiter der Bildstelle mit Zustimmung des Leiters des Zentralinstituts und der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

§ 4.

(1) Bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht werden 5 Beisitzerlisten geführt:

I. Liste der Beisitzer für die Begutachtung künstlerischer Bildstreifen.
II. Liste der Beisitzer für die Begutachtung volksbildender Bildstreifen.
III. Liste der Beisitzer für die Begutachtung von Lehrfilmen.
IV. Liste der Beisitzer als Vertreter der Filmindustrie, getrennt für
   a) die Begutachtung künstlerischer Bildstreifen (IVa),
   b) die Begutachtung volksbildender Bildstreifen (IVb),
   c) die Begutachtung von Lehrfilmen (IVc).
V. Liste der Beisitzer als Vertreter der Kommunalen Spitzenorganisationen, getrennt für
   a) die Begutachtung künstlerischer Bildstreifen (Va),
   b) die Begutachtung volksbildender Bildstreifen (Vb),
   c) die Begutachtung von Lehrfilmen (Vc).

(2) Für die Begutachtung eines Films auf seinen künstlerischen Wert werden

2 Beisitzer (im Falle des § 24: 6 Beisitzer) aus Liste I,
1 Beisitzer aus Liste IVa,
1 Beisitzer aus Liste Va

entnommen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Für die Begutachtung eines Films auf seinen volksbildenden Wert werden

2 Beisitzer (im Falle des § 24: 6 Beisitzer) aus Liste II,
1 Beisitzer aus Liste IVb,
1 Beisitzer aus Liste Vb

entnommen.

(4) Für die Begutachtung eines Films als Lehrfilm werden

2 Beisitzer (im Falle des § 24: 6 Beisitzer) aus Liste III,
1 Beisitzer aus Liste IVc,
1 Beisitzer aus Liste Vc

entnommen.

(5) Ob ein Film auf seinen künstlerischen oder auf seinen volksbildenden Wert oder als Lehrfilm begutachtet wird, richtet sich nach dem gestellten Antrag. Werden mehrere Anträge gestellt, so bestimmt der Leiter der Bildstelle, woraufhin der Film zunächst begutachtet werden soll.

§ 5.

Die Beisitzer sind von der Bildstelle zu den Sitzungen in der Reihenfolge zu laden, in der sie in den Listen stehen. Sind Beisitzer am Erscheinen oder gemäß § 10, Abs. 1, an der Mitwirkung verhindert, so tritt der nächstfolgende Beisitzer an seine Stelle. Beisitzer, die einmal ausgefallen sind, sind bei der nächsten Ladung zu berücksichtigen, es sei denn, daß feststeht, daß sie auch dann verhindert sein werden. Beisitzer, die bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen verhindert waren, werden erst wieder geladen, wenn sie nach der gewöhnlichen Folge an der Reihe sind.

§ 6.

Bei Sitzungen der Großen Kammer (§ 2) wirken stets diejenigen Gutachter mit, die an der Vorentscheidung teilgenommen. Von dieser Mitwirkung kann nur abgesehen werden, soweit es unmöglich ist, innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages auf Entscheidung durch die Große Kammer einen Termin zu finden, an dem alle Gutachter, die an der Vorentscheidung beteiligt war, erscheinen können.

§ 7.

Sind die nach § 3 bestellten Vorsitzenden verhindert, so kann der Leiter des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht oder dessen Vertreter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für einzelne Sitzungen einen der Beisitzer mit dem Vorsitz beauftragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 8.

Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Filmbegutachtungen Sachverständige hinzuzuziehen. Es sollen im Regelfalle als Sachverständige nur solche Personen gewählt werden, die in einer bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht geführten Sachverständigenliste eingetragen sind. Für die Aufnahme in die Liste gilt § 3, Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 9.

(1) Die Gutachter sind durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen ihre Gutachten abgeben und das Beratungsgeheimnis wahren werden.

(2) Die Vorsitzenden werden von dem Leiter des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht oder dessen Vertreter, die Beisitzer in der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, von dem Vorsitzenden verpflichtet.

§ 10.

(1) Beisitzer sind von der Begutachtung ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung des zu begutachtenden Films mitgearbeitet haben oder zu dem Hersteller des Films in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, oder an dem Ergebnisse der Begutachtung ein persönliches finanzielles Interesse haben. Dies gilt für Sachverständige entsprechend.

(2) Beisitzer und Sachverständige können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Im Falle des § 24 können Gründe zur Ablehnung aus der Mitwirkung bei der Vorentscheidung nicht hergeleitet werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

(3) Beisitzer und Sachverständige, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen oder die sich für befangen erachten, haben dies der Bildstelle oder dem Vorsitzenden umgehend zu erklären.

(4) Ob ein Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund vorliegt, entscheidet die Kammer ohne Mitwirkung desjenigen Beisitzers, gegen den Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe nach Abs. 1 oder 2 vorliegen, und zwar auch dann, wenn ein Ablehnungsantrag nicht ausdrücklich gestellt ist. Ergibt die Abstimmung (§ 18) Stimmengleichheit, so gilt das Ausscheiden des betreffenden Beisitzers als beschlossen. Werden mehr als 2 Mitglieder der Kammer (mehr als 4 Mitglieder der Großen Kammer) gleichzeitig abgelehnt, so trifft die Entscheidung diejenige Kammer, die als nächste zur Begutachtung über einen gleichartigen Antrag zusammentritt. Tritt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eine solche Kammer nicht im Laufe einer Woche zusammen, so muß auf Verlangen des Antragstellers für die nach Satz 1 dieses Absatzes zu treffende Entscheidung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 eine besondere Kammer gebildet werden.

Gang des Verfahrens.

§ 11.

(1) Der Antrag auf Begutachtung ist bei der Bildstelle schriftlich zu stellen. Er muß die Ursprungsfirma, den Titel, die Länge und die Art (Lichtton, Nadelton, stumm, Schmalfilm und dessen Format) des Films enthalten und angeben, ob der Film auf seinen künstlerischen oder volksbildenden Wert oder als Lehrfilm begutachtet werden soll. Dem Antrag soll die Zulassungskarte der Filmprüfstelle und eine schriftliche Begründung des Antrages beigefügt werden.

(2) Antragsberechtigt ist derjenige, auf dessen Namen oder Firma die Zulassungskarte der Filmprüfstelle ausgestellt ist, oder dessen Rechtsnachfolger. Bei Filmen, für die eine Prüfung durch die Filmprüfstelle nicht vorgeschrieben ist, ist der Hersteller, oder bei ausländischen Firmen derjenige antragsberechtigt, dem das Vorführungsrecht für Deutschland zusteht. Auf Verlangen ist die Antragsberechtigung durch Urkunden nachzuweisen.

§ 12.

Filme, denen die Kammer die Anerkennung versagt hat, können mit dem gleichen Antrag zu einer erneuten Begutachtung nur dann vorgelegt werden, wenn sie entsprechend dem früheren Gutachten abgeändert sind. Ist der Vorsitzende der Auffassung, daß eine ausreichende Änderung nicht vorgenommen ist, so kann er die erneute Begutachtung ablehnen. Gegen diese Entscheidung des Vorsitzenden kann der Antragsteller die Kammer anrufen, die die Ablehnung ausgesprochen hat. Für die Zusammensetzung der Kammer gilt § 6 entsprechend. Die Entscheidung der Kammer ist endgültig.

§ 13.

(1) Ein als volksbildend anerkannter Film kann nicht erneut mit dem Antrag vorgelegt werden, ihn auch als künstlerisch anzuerkennen und umgekehrt. Dagegen kann für einen als künstlerisch oder volksbildend anerkannten Film der Antrag auf Anerkennung als Lehrfilm gestellt werden.

(2) Die Ablehnung einer der drei Anerkennungen steht dem Antrage auf eine der beiden anderen Anerkennungen nicht entgegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 14.

Die Sitzung wird von der Bildstelle anberaumt. Die Ladung der Gutachter, Sachverständigen und des Antragstellers oder des von ihm bestellten Vertreters soll durch die Bildstelle mindestens 4 Tage vorher erfolgen; sie kann in Ausnahmefällen formlos geschehen. Die Besetzung der Kammer ist dem Antragsteller auf Verlangen mitzuteilen. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Film kostenlos der Kammer zur Prüfung zuzustellen und auf Erfordern rechtzeitig zu dem angesetzten Termin bei der von der Bildstelle bezeichneten Stelle einzuliefern und von dort am gleichen Tage nach erfolgter Vorführung wieder abzuholen. Für Brand-, Diebstahl-, Einbruch- und sonstigen Schaden haftet die Bildstelle nicht.

§ 15.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

§ 16.

Nachdem der Bildstreifen vorgeführt ist, ist dem Antragsteller oder dessen Vertreter auf Wunsch das Wort zur Begründung des gestellten Antrages zu erteilen.

§ 17.

Die Beratung einschließlich der Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit des Antragstellers und der Sachverständigen. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Protokollführer, den er auf die Wahrung des Beratungsgeheimnisses verpflichtet hat, hinzuzuziehen.

§ 18.

(1) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Gutachter der Kammer. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(2) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 19.

Eine Kammer, die nach § 4 zur Begutachtung von Filmen auf ihren künstlerischen Wert gebildet ist, ist nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob der Film als volksbildend oder als Lehrfilm anzuerkennen ist. Das Entsprechende gilt für Kammern, die zur Begutachtung von volksbildenden oder Lehrfilmen gebildet sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 20.

Die Anerkennung als Lehrfilm muß den Kreis der Veranstaltungen, für den der Bildstreifen als Lehrfilm geeignet ist, bestimmt umschreiben. Die Anerkennung kann nur ausgesprochen werden für Schulen aller Art oder für solche Bildungs-, Erziehungs- und Jugendpflegeeinrichtungen, die nach einem festen Bildungsplane arbeiten.

§ 21.

Die Kammer kann die Vorlage von ausländischen Filmen in der Fassung verlangen, in der sie in ihrem Ursprungslande herausgebracht worden sind; sie kann diese Fassung bei ihrer Entscheidung mitberücksichtigen.

§ 22.

Ein Bildstreifen kann unter bestimmt bezeichneten Auflagen anerkannt werden. (Auslassung von Bildfolgen, Änderungen des Textes usw.) In einfachen Fällen kann die Kammer den Vorsitzenden ermächtigen, an ihrer Stelle die Feststellung zu treffen, ob die Auflagen erfüllt sind. Wird die Ermächtigung nicht erteilt, so gilt für die Zusammensetzung der Kammer, die über die Erfüllung der Auflagen entscheidet, § 6 entsprechend.

§ 23.

(1) Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden, wenn der Antragsteller oder dessen Vertreter anwesend ist, zu verkünden.

(2) Über den Gang des Begutachtungsverfahrens ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen. Dem Antragsteller ist auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift, soweit sie sich nicht auf die Beratung und Abstimmung bezieht, zu erteilen.

(3) Die mit Gründen versehene Entscheidung ist von der Bildstelle dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Die Zusendung soll nicht später als fünf Tage nach dem Sitzungstag erfolgen.

§ 24.

(1) Der Antragsteller und der Vorsitzende können nach Eingang der Entscheidung (§ 23 Abs. 3) schriftlich den Antrag stellen, den Film der Großen Kammer (§ 2) zur Begutachtung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorsitzenden anweisen, die Große Kammer anzurufen. Die Antragszeit beträgt 3 Tage.

(2) Für das Verfahren vor der Großen Kammer gelten die Vorschriften der §§ 11 ff. entsprechend. Die Große Kammer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

entscheidet auf Grund erneuter Besichtigung des Films. Die Vorentscheidung mit Gründen ist den Beisitzern bekanntzugeben.

(3) Die Entscheidung der Großen Kammer ist endgültig.

§ 25.

(1) Dem Antragsteller ist über die Anerkennung des Films eine Bescheinigung (Anerkennungskarte) zu erteilen. In der Anerkennungskarte ist festzustellen, ob der Film als künstlerisch, volksbildend oder als Lehrfilm anerkannt worden ist. Bei Anerkennung als Lehrfilm ist anzugeben, für welchen Kreis von Veranstaltungen der Film geeignet ist (§ 20). Die Anerkennungskarten sind nur gültig, wenn sie einen Prägestempel der Bildstelle tragen.

(2) Die Anerkennungskarte darf erst erteilt werden, wenn die in § 24 genannte Frist verstrichen ist, ohne daß die Große Kammer angerufen wurde, oder wenn der Antragsteller und der Vorsitzende schriftlich oder zu Protokoll auf die Anrufung der Großen Kammer verzichtet haben.

Gebühren.

§ 26.

(1) Für jede Begutachtung von Filmen werden Gebühren erhoben, die die Bildstelle — vorbehaltlich der Bestimmung des § 28 — nach der Zahl der laufenden Meter berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die auf der Zulassungskarte angegebene Meterzahl.

(2) Die Gebühren sind von dem Antragsteller vor der Anberaumung der Sitzung zu entrichten.

§ 27.

(1) Die Gebühren betragen 9 Reichspfennig pro Meter; bei Lehrfilmen, die eine Länge von weniger als 1500 m haben und bei volksbildenden Filmen, die eine Länge von weniger als 500 m haben, 3 Reichspfennig pro Meter. Für die Begutachtung von Schmalfilmen wird der doppelte Betrag erhoben.

(2) Für die Begutachtung durch die Große Kammer ist das Doppelte der in Absatz 1 bestimmten Sätze zu entrichten.

§ 28.

Wenn die Große Kammer (§ 24) von dem Antragsteller angerufen wird und die nach § 27 entrichtenden Gebühren für die zur Begutachtung anstehenden Filme den Betrag von 100 RM. nicht erreichen, so sind die Gebühren von der Bild-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stelle entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt im Falle des § 12 Satz 3.

§ 29.

Gebührenfreiheit tritt ein

1. im Falle des §§ 22 Satz 3,
2. im Fall des § 24, wenn der Vorsitzende die Entscheidung der Großen Kammer angerufen hat.

§ 30.

(1) Die Gebühren sind auf Antrag zurückzuerstatten

1. im Falle des § 13 Abs. 2 für die Begutachtung eines Filmes auf seinen volksbildenden Wert, wenn seine Anerkennung als künstlerisch oder als Lehrfilm abgelehnt worden ist, es sei denn, daß der Antragsteller erkennen mußte, daß auch der weitere Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben konnte;
2. im Falle des § 24, wenn die Große Kammer entgegen der Vorentscheidung dem Antrag des Antragstellers stattgibt.

(2) Über die Zurückerstattung der Gebühren im Falle der Ziffer 1 entscheidet die Kammer.

§ 31.

Kann in einem Termin durch Veranlassung des Antragstellers nicht verhandelt werden (z. B. wegen verspäteten Anlieferns des Filmes), so sind die entstehenden Unkosten von dem Antragtsteller der Bildstelle zu ersetzen.

§ 32.

Im Falle des § 10 Abs. 4 Satz 4 beträgt die Gebühr 60 RM., für die Entscheidung der Großen Kammer 100 RM.

§ 33.

Für die Ausstellung der Anerkennungskarte (§ 25) wird eine Gebühr von 2 RM. erhoben; die Gebühr für die Ausfertigung von Doppelstücken wird von der Bildstelle nach der Zahl der bestellten Karten berechnet.

§ 34.

Der Leiter der Bildstelle ist berechtigt, auf Antrag in Fällen, in denen aus besonderen Gründen die Erhebung der vorgesehenen Gebühr eine erhebliche Unbilligkeit bedeuten würde, die Gebühr zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 35.

Über Beschwerden gegen die Festsetzung der Gebühren durch die Bildstelle entscheidet der Leiter des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht oder dessen Vertreter endgültig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

V.

Film und Lichtbild im Unterricht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schulfilm

A) Allgemeine Unterrichtsverwaltung.*)

70 Einrichtung der Bildstelle beim Zentralinstitut [vgl. lfd. Nr. 62 u. 63].

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 4. 1919 — U. IV Nr. 5642. U. 1.

(ZBlUV. S. 400.)

Das Bestreben, das bewegte Lichtbild für Lehrzwecke nutzbar zu machen, hat erfreulicherweise dazu geführt, daß auch die Filmindustrie sich neuerdings mehr als bisher der Herstellung von Lehrfilmen zuwendet. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist auf Veranlassung der beteiligten Ministerien (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Ministerium des Innern, Ministerium für Handel und Gewerbe, Kriegsministerium**) bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, eine Beratungs- und Prüfungsstelle für Lehrfilme (Bildstelle) eingerichtet worden, die die Aufgabe hat,

1. sich über das Bedürfnis nach Lehrfilmen zu unterrichten,
2. Aufgaben und Anregungen für Lehrfilme auf ihre Eignung für Zwecke der beteiligten Verwaltungen zu prüfen,
3. die Filmerzeuger sachverständig zu beraten, insbesondere ihnen geeignete Bearbeiter für Lehrfilme und Begleitvorträge namhaft zu machen, und
4. die fertigen Lehrfilme und Begleitvorträge zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bescheinigungen auszustellen.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Schulverwaltungsbehörden (Schuldeputationen usw.) sowie die Leiter der Einrichtungen für Jugendpflege hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß die in meinem Auftrage erteilten Bescheinigungen der Bildstelle des Zentralinstituts über die Eignung der Filme für Lehrzwecke amtliche Geltung haben.

*

71 Maßnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Kindervorstellungen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 9. 3. 1920 — U III A 1439. U IV usw.

(ZBlUV. S. 248.)

Im Verlaufe des letzten Jahres sind mehrfach schwere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß bei Kindervorstellungen infolge wirklicher oder auch nur vermeintlicher Feuersgefahr die erschreckten Kinder in wilder Hast den Ausgängen zudrängten. So haben bei einer

---

*) Siehe auch lfd. Nr. 139 „Lichtspielvorführungen in Schulen“ und lfd. Nr. 168 „Schmalfilmvorführungen in Schulen“.

**) Jetzt ist das Reichswehrministerium beteiligt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Kindervorstellung 70 Kinder den Tod gefunden, weil bei dem Saalausgang und auf der Treppe ein Teil der Kinder zu Fall kam und die Nachdrängenden über sie hinwegstürmten.

Indem ich den Runderlaß vom 23. 7. 1906 — U III A 1750 U II — (Zentralbl. Seite 657)*) erneut in Erinnerung bringe, beauftrage ich die Regierungen, Provinzialschulkollegien, die Aufmerksamkeit der Schulleiter auch auf die Veranstaltungen außerhalb der Schule zu lenken, an denen die Schulkinder teilnehmen.

Ich vertraue darauf, daß die Schulleiter, soweit möglich, ihr Augenmerk darauf richten werden, ob bei solchen Veranstaltungen auch die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen getroffen werden, und insbesondere, ob für ausreichende Aufsicht gesorgt ist. Erforderlichenfalls werden die Schulleiter mit den Lehrerkollegien über die Maßnahmen zu beraten haben, die von seiten der Schule getroffen werden können, um derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen. — An die Provinzialschulkollegien zur Kenntnis und, soweit erforderlich, zur weiteren Veranlassung.

---

*) **Verhalten der Kinder bei Feuersgefahr.** 72

Bei gegebener Veranlassung ist in Frage gekommen, ob in den Schulen Vorkehrungen getroffen sind, die Kinder für den Fall einer Feuersgefahr an schnelles und doch geordnetes Verlassen der Schulzimmer und Schulgebäude zu gewöhnen.

Die Königliche Regierung wolle ihre Aufmerksamkeit erneut dieser Angelegenheit zuwenden, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Es wird zu erwägen sein, welche Anordnungen nach der bezeichneten Richtung hin etwa zu treffen sind. Auch würde darauf zu achten sein, daß ihre Ausführung geübt und durch gelegentliche Wiederholungen befestigt wird.

An die Königlichen Regierungen.
Abschrift zur Kenntnisnahme und, soweit dies erforderlich erscheint, zur weiteren Veranlassung.
An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

*

Zusammenschluß der Schulen für Lehrfilmvorführungen 73 [vgl. lfd. Nr. 75 u. 77].

RdErl. d. MfWKuV. vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II. U II W. U III A I.

(ZBlUV. S. 294.)

Das laufende Lichtbild erweist sich zur Veranschaulichung von Bewegungsvorgängen und zur Verdeutlichung solcher Gegenstände, die im Entstehen leichter erkannt werden als im fertigen Zustande, als ein Lehrmittel von wachsender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, in weiterem Umfange die Möglichkeit der Vorführung von Lehrfilmen bei Veranstaltungen für die Jugend zu schaffen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dazu ist nach den baupolizeilichen Vorschriften ein feuersicherer, abgeschlossener, kleiner Raum mit einem ins Freie gehenden Fenster notwendig, in dem der Vorführungsapparat untergebracht wird. Solche Räume werden sich bei Neubauten oder Umbauten und selbst bei großen Reparaturbauten in vielen Fällen ohne erhebliche Kosten herstellen lassen. Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuche ich, bei allen Bauprojekten großen Umfanges einschließlich größerer Reparaturen an Schulgebäuden oder an Gebäuden für Zwecke der Jugendpflege zu prüfen, ob sich nicht ein solcher Filmraum dabei mitanlegen läßt.

Die Beschaffung der Vorführungsapparate wird wegen der nicht unerheblichen Kosten für viele Schulunterhaltungspflichtige und Jugendpflegeeinrichtungen nicht leicht sein. Dazu kommt, daß die Apparate auch für eine und dieselbe Schule oder Jugendpflegestelle nicht dauernd gebraucht werden. Zur Ermöglichung der Anschaffung von Apparaten wird es sich deshalb empfehlen, daß sich Träger der Schulunterhaltungslasten zu gemeinschaftlicher Erwerbung und Ausnutzung der Vorführungsapparate zusammenschließen. So steht z. B. dem nichts entgegen, daß sich die Schulverbände eines Kreises zu diesem Zwecke miteinander verbinden, und es ist auch unbedenklich, wenn sich an einer solchen Verbindung Unterhaltungsträger kommunaler höherer und mittlerer Schulen oder Einrichtungen der Jugendpflege oder Träger von Fach- und Fortbildungsschulen beteiligen.

Der gleiche Zusammenschluß wird auch für die Beschaffung der Lehrfilme in Frage kommen können. Die Filme können entweder käuflich erworben oder entliehen werden. Werden sie käuflich erworben, so empfiehlt es sich, daß die zusammengeschlossenen Verbände eine gemeinschaftliche Sammelstelle unterhalten; auch das Entleihen kann gemeinschaftlich durch die zusammengeschlossenen Schulunterhaltungsträger erfolgen. Auf feuersichere Unterbringung der Filme wird besonders Bedacht zu nehmen sein. Für die Auswahl der zu erwerbenden oder zu entleihenden Filme ist die bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin eingerichtete Bildstelle die geeignete Beratungsstelle (Berlin W 35, Potsdamer Straße 120). Die von dieser Stelle ausgestellten Prüfungsbescheinigungen haben für die Verwaltungsbereiche der Ministerien für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern, für Volkswohlfahrt, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe amtliche Geltung. (S. Erlaß vom 3. 4. 1919 — U IV Nr. 5642 U I usw. — Zentralbl. S. 400.) **[vgl. lfd. Nr. 70]**.

Die Schulaufsichtsbehörden veranlasse ich, der Verwendung der Lehrfilme ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf den Zusammenschluß von Schulunterhaltungsträgern zum gemeinschaftlichen Bezug von Vorführungsapparaten und Filmen hinzuwirken. Die den Schulunterhaltungsträgern dadurch entstehenden Kosten gehören, da es sich um die Beschaffung von Lehrmitteln handelt, zu den Schulunterhaltungskosten, zu denen bei Volksschulen in geeigneten Fällen den Schulunterhaltungspflichtigen Ergänzungszuschüsse gewährt werden können. Sollten sich hinsichtlich der Herstellung von Vorführungsräumen oder des Zusammenschlusses zum gemeinsamen Bezug von Apparaten unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, so kommt in Frage, mit geeigneten Lichtspielbühnen Abkommen auf Bereitstellung ihrer Räume und Apparate zur Vor-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

führung von Lehrfilmen zu treffen. Nach einem Jahr ist mir über den Erfolg der dortigen Bemühungen zu berichten.

An sämtliche Regierungen*).

*

---

*) Die Provinzialschulkollegien haben Abschrift des Erlasses zur Kenntnisnahme mit dem Hinzufügen erhalten, daß wegen der staatlichen höheren Lehranstalten besondere Verfügung vorbehalten bleibt. Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung. Dabei ist Ziffer 7 Abs. 2 der in dem Erlaß vom 22. 4. 1913 — U III B 7052 — aufgestellten Grundsätze für die Verwendung des Jugendpflegefonds (vgl. das Buch „Jugendpflege", Seite 23) sorgsam zu beachten. Die nach Jahresfrist über den Erfolg der Bemühungen zu erstattenden Berichte sind dem Minister für Volkswohlfahrt einzureichen. Abschrift der Berichte ist mir vorzulegen. 74

*

Förderung des Lehrfilms. 75

RdErl. d. RMdI. an die Länderregierungen vom 18. 9. 1920 — III 5711 —.

Der Wert des Lehrfilms ist bei allen maßgebenden Schul- und Staatsbehörden im In- und Auslande uneingeschränkt anerkannt. In der praktischen Ausnutzung ist das Ausland weit voran: Frankreich, England, Amerika, die Schweiz und Italien haben den Lehrfilm bereits in den Schulen eingeführt, in Amerika werden sämtliche Lehranstalten mit Vorführungsapparaten ausgestattet.

In Deutschland scheint die Kenntnis von Wert und Umfang der Lehrfilmbewegung noch nicht allenthalben genügend verbreitet. Ich darf deshalb auf den die Verwertung des Lehrfilms und die Beschaffung von Vorführungsapparaten betreffenden Erlaß des Preußischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II. U II W. U III A 1 **[vgl. lfd. Nr. 73]** — verweisen, den ich in Abschrift mit der Anregung beifüge, auch im dortigen Amtsbereich, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, in ähnlicher Weise vorzugehen.

*

Veranstaltungen für Schulkinder. 76

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 5. 1921 — U III A 752. U II. U IV.

(ZBlUV. S. 238.)

Bei der Veranstaltung eines Vortrages für Kinder, der in einem Schullichtbildsaale stattfinden sollte, ist es dadurch zu einem schweren Unglücksfall gekommen, daß für einen Raum, der 150 bis 180 Plätze faßt, 400 Eintrittskarten versandt und Einladungen an 25 Schulen verschickt worden sind, ohne daß die Leiter der Schulen von der Veranstaltung benachrichtigt waren und ohne daß für genügende Aufsicht gesorgt war. Eine große Zahl von Kindern hatte sich schon stundenlang vor der in der Einladung bezeichneten Zeit eingefunden und drängte in den zum Lichtbildsaale führenden Gang. In diesem wurden bald die Kinder so eng zusammengedrückt, daß viele ohnmächtig wurden. Fünf Kinder haben in dem engen Gang

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihren Tod gefunden, und eine große Anzahl hat Verletzungen davongetragen.

Um ähnlichen Unglücksfällen vorzubeugen, ist unbedingt dafür zu sorgen, daß Einladungen an Schulen zu irgendwelchen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Schule nicht ohne Zustimmung der Schulleitung in den Schulen verbreitet werden dürfen, und daß in jedem Falle von der Schulleitung geprüft wird, wieviel Kinder sich an der Veranstaltung beteiligen werden, ob der Raum für die sich meldenden Kinder ausreicht und ob genügende Beaufsichtigung sichergestellt ist. Ich nehme dabei Bezug auf den Runderlaß vom 9. 3. 1920 — U III A 1439, 19. U IV usw. — (Zentralbl. S. 248 f) **[vgl. lfd. Nr. 71]**. Bei Veranstaltungen für Kinder mehrerer Schulen sind die zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen zwischen den Leitern der beteiligten Schulen zu vereinbaren und gegebenenfalls die Weisungen der Ortsschulbehörde für derartige Veranstaltungen zu beachten.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen und Provinzialschulkollegien.

*

77

Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. MfWKuV. vom 26. 7. 1922
— U IV 11 189 II. 1. U. II. U. III. A —.

(ZBlUV. S. 358.)

Die allgemeine Zunahme der Teuerung bringt den Lehrfilm und seine unterrichtliche Verwendung durch die Steigerung der Rohstoffpreise und Herstellungskosten in ernste Gefahr. Nur eine rasche Vermehrung des Absatzes durch Förderung des Lehrfilmverbrauchs kann sie abwenden. In Verfolg des Runderlasses vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 bis 296) **[vgl. lfd. Nr. 73]**, in dem bereits der Zusammenschluß der Schullastenträger zu gemeinsamer Erwerbung von Bildwerfern und die Verbindung von höheren, mittleren und Volksschulen, von Einrichtungen der Jugendpflege, Fach- und Fortbildungsschulen zur Entleihung der Bildstreifen empfohlen wurde, veranlasse ich daher die Schulaufsichtsbehörden, die bereits entstandenen Schulkinogemeinden und Schulkinobezirke nach Möglichkeit zu fördern oder, wo solche Verbände noch nicht bestehen, zu ihrer Bildung anzuregen.

Die Aula, den Turnsaal oder einen anderen großen Raum einer zentral gelegenen, geeigneten Schule mit einer gefahrfreien Vorführungseinrichtung zu versehen, bietet in der Regel keine unüberwindbaren Schwierigkeiten. Durch Wanddurchbruch läßt sich bei günstigen Verhältnissen der Bildwerfer sogar außerhalb des Zuschauerraums aufstellen, so daß kein Vorführungsgeräusch das Sprechen zum Laufbild erschwert und bei richtiger Vorführung und zweckmäßiger Lage der Ausgänge eine Feuersgefahr ganz ausgeschaltet wird. Die Kosten der Beschaffung von Bildwerfern, wie sie für Schulen ausreichen, mit allem Zubehör an Bildschirm und Gerät belaufen sich, je nach der für die örtlichen Vorbedingungen angemessenen Größe der Einrichtung, zurzeit auf 20 000 bis 60 000 Mark. Falls eine Verdunkelungsanlage noch nicht vorhanden ist, würde der Aufwand für sie noch hinzukommen. Die Unkosten lassen sich oft durch Vorschüsse, Ausgabe von Anteilscheinen, die zu mäßiger Verzinsung berechtigen, unter den 8—10 000 Eltern der zu bildenden Schulkino-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gemeinden, auch durch Sammlungen unter den Schülern aufbringen. Wie Erfahrungen zeigen, sind bei geschickter Leitung der Schulkinogemeinde diese Aufwendungen durch den Betrieb amortisierbar; er muß auch sich selber durch die Einlaßpreise zu tragen imstande sein. Zur Schulkinogemeinde können sich je nach örtlichen Verhältnissen 5 bis 15 Schulen zusammenschließen. Die Durchführung der Veranstaltungen liegt am besten einem Ausschuß ob, der für die Vorführungsordnungen, die Filmentleihung, Finanzierung usw. zu sorgen hat. In welche juristische Form die Schulkinogemeinde am zweckmäßigsten zu kleiden ist, läßt sich allgemeingültig nicht sagen.

Die hohe Versandgebühr der Bildstreifen steigert für die Kinogemeinden unnötig die Betriebsunkosten, wenn die Bildstreifen bei ungeregeltem Leihverkehr unzweckmäßige Wege vom Verleiher zum Abnehmer und zurück einschlagen müssen. Es empfiehlt sich daher, daß benachbarte Schulkinogemeinden miteinander Fühlung nehmen über Auswahl und Beschaffung der Spielfolgen im ganzen Schulkinobezirk sowie über die gemeinsame Deckung der Beförderungs- und Versicherungskosten der Bildstreifen, und daß sie aus ihren Schulkinoausschüssen zu diesem Behuf Bezirksausschüsse bilden. Für größere Schulkinobezirke kommt auch die Anlage eigener Schulfilmarchive in Betracht.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse der Kinogemeinden wie Kinobezirke ist Grundbedingung, daß die Lehrerschaft durch lebhafte eigene Beteiligung am Besuch der Veranstaltungen und durch Berücksichtigung des den Schülern in den Vorführungen zufließenden Anschauungsstoffes die Darbietungen des Schulkinos zu einer Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts werden läßt, ohne doch durch zu weit getriebene Sonderwünsche, namentlich bei der Auswahl der Bildstreifen, die Organisationsarbeit zu erschweren. Der laufende Bildstreifen ist auf absehbare Zeit ein Erzeugnis für den Massenabsatz, während der Lehrer ein Lehrmittel bevorzugt, das sich dem Stand des Unterrichts möglichst eng anpassen läßt. Um diesen Gegensatz auszugleichen, empfiehlt es sich, die jeweilige Vorbereitung und nachfolgende Besprechung der Filmvorführung so zu gestalten, daß die Schüler von der Veranstaltung Nutzen haben, auch wenn der Stoff des Bildstreifens nicht unmittelbar in den Zusammenhang des Unterrichts paßt. Zu diesem Zwecke werden die Ausschüsse der Kinogemeinden und -bezirke mit der Lehrerschaft enge Fühlung halten müssen, um deren Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen zu können und um sie andererseits in den Stand zu setzen, sich auf nicht erbetene Bildstreifen vorzubereiten.

Den Schulkinogemeiden und Schulkinobezirken ist zu empfehlen, bei der Auswahl von Bildstreifen und bei der Zusammenstellung von Spielfolgen sich der Liste amtlich anerkannter Lehrfilme zu bedienen, die das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin, Potsdamer Straße 120, herausgegeben hat. Die Bildstelle dieses Instituts ist bereit, den Schulen auch bei Einrichtung und Betrieb der Kinogemeinden und -bezirke überhaupt mit Auskunft und Rat zur Seite zu stehen.

Ich benutze diese Gelegenheit, ein Unternehmen zur Sprache zu bringen, das sich zwar die Einführung des Lehrfilms zum Ziel gesetzt hat, das aber unter Umständen den in Entwicklung begriffenen Zusammenschluß der Schulen zur Bildung von Schulkinogemeinden und Schulkinobezirken stören könnte. Es sind die von der Kulturabteilung der Universum-Film-Aktiengesellschaft (Ufa) veranstalteten, von dem Studienassessor Dr. Beyfuß geleiteten Lehrfilmvorführungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Unternehmen bittet von vornherein um Erklärung des Einvernehmens der Schule mit den ohne deren Mitwirkung in die „Ufa-Tournee" aufgenommenen Bildstreifen. Es nimmt damit der ortsansässigen Lehrerschaft die selbstverantwortliche Mitwirkung und fördert so das Verfahren des Massenlehrbetriebes, weil nicht an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler angeknüpft, sondern von der Absatznotwendigkeit des Lehrmittels ausgegangen wird. Um den hierin liegenden Gefahren vorzubeugen, ohne daß der Universum-Film-Aktiengesellschaft der Versuch, dem Film als Lehrmittel eine weitere Verbreitung zu verschaffen, unmöglich gemacht wird, veranlasse ich die Schulaufsichtsbehörden, nach drei Richtungen hin das Ufa-Unternehmen im Auge zu behalten:

1. Örtlich schon bewährte oder in aussichtsvoller Bildung begriffene Schulkinoorganisationen dürfen durch den Wanderbetrieb des Dr. Beyfuß nicht gestört werden; denn sie sind wegen der Mitwirkung der Lehrerschaft als die wünschenswertere Form der Verwendung des Films als Lehrmittel anzusehen. Sollten sich Unzulänglichkeiten bei Einrichtung oder Betrieb des örtlichen Schulkinos herausstellen, ist durch Rückfrage an geeigneter Stelle erst zu klären, ob die Mängel sich mühelos beheben lassen, ehe sich die Schulen dem Ufa-Unternehmen anschließen und dadurch ihre Selbständigkeit verlieren.

2. Bei den einzelnen Veranstaltungen ist darauf zu sehen, daß nur Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Anerkennung als Lehrfilm erhalten haben, vorgeführt werden. Des weiteren ist zu verfolgen, ob die Art der Vorführung geeignet ist, die Schüler hinsichtlich ihrer Erziehung zum Sehen oder ihres Verständnisses für das veranschaulichte Bildungsgut zu fördern.

3. Ferner ist Nachdruck darauf zu legen, daß die Lehrerschaft an den Veranstaltungen teilnimmt und dafür sorgt, daß die Anregungen der Lehrfilmvorführung für den Unterricht in geeigneter Weise fruchtbar gemacht werden, damit die von außen kommende Darbietung möglichst zu einem Bestandteil des Lehrverfahrens der Schule selbst gemacht wird.

*

78 Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MfWKuV. und d. MfV. vom 23. 1. 1923 — U IV 12 454. 1. U II, U III C. MfV. III C 78.

(ZBlUV. S. 79.)

Infolge der Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 ff.) **[vgl. lfd. Nr. 73]**, vom 6. Oktober 1920 — U IV 7194 U II, U II W, U III A*) — und vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 II. 1. U II, U III A — (Zentrbl. S. 358 f.) **[vgl. lfd. Nr. 77]** haben die Lichtbildveranstaltungen in Schulen in erfreulichem Maße zugenommen. Dasselbe gilt bezüglich der Jugendpflege. Dabei hat sich herausgestellt, daß nicht alle Personen, denen die technische Leitung der Vorführungen obliegt, über die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung in der Behandlung namentlich der Bildwerfer für laufende Bildstreifen der Filme und des Filmgerätes verfügen. Angesichts der

*) Überholt durch Lichtspieltheaterverordnung **[vgl. lfd. Nr. 125]**.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gefahren, denen Vorführer und Zuschauer bei nicht einwandfreier Leitung besonders von Laufbildveranstaltungen ausgesetzt sind, und angesichts der Notwendigkeit, bei der zunehmenden Teuerung auch Bildwerfer, Bildstreifen und Filmgerät vor zu rascher Abnutzung zu bewahren, erscheint es angezeigt, die Anforderungen, die an die technischen Leiter von Lichtbildvorführungen an Schulen und in der Jugendpflege zu stellen sind, genauer zu bestimmen. Wir erlassen daher die nachstehende Prüfungsordnung und ersuchen die Provinzialschulkollegien, Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, dahin zu wirken, daß Lehrer und Lehrerinnen sowie in der Jugendpflege bewährte Personen, die Lichtbild-, insbesondere Laufbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege technisch zu leiten haben, sich eine Ausbildung erwerben, wie sie in der nachstehenden Prüfungsordnung gefordert wird, und sich der Prüfung unterziehen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. 79

Zweck der Prüfung.

§ 1.

Die Prüfung stellt fest, ob der Bewerber (die Bewerberin) zur technischen Leitung von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, insbesondere zur Vorführung von Laufbildern, geeignet ist.

Prüfungsausschuß.

§ 2.

Prüfungsauschüsse werden nach Bedarf gebildet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt berufen werden. Die Bildung des Prüfungsausschusses wird durch das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ und in der „Volkswohlfahrt“ bekanntgegeben.

Bedingungen der Zulassung.

§ 3. **[vgl. lfd. Nr. 86]**

Zur Prüfung können zugelassen werden: 1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art, 2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, 3. in der Jugendpflege bewährte Personen. Die Bewerber haben eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen.

Meldung zur Prüfung.

§ 4.

Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Beizufügen sind: Lebenslauf, das Zeugnis über die Lehrbefähigung oder die Matrikel und ein amtliches Unbescholtenheitszeugnis, ferner eine Bescheinigung über die erlangte technische Vorbildung, deren Art, Umfang und Dauer genau anzugeben ist. Die in § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen haben über ihre Bewährung in der Jugendpflege eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten beizubringen, in dessen Bezirk sie tätig sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gegenstände der Prüfung.

§ 5. [vgl. lfd. Nr. 86]

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Allgemeine Kenntnis der elektrischen Anlagen, die im Betriebe des Schullichtspiels Verwendung finden, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Bewerber mit der Herstellung der einschlägigen Schaltung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.

b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern für Steh- und Laufbilder.

c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Films und des Glasbildes und ihrer technischen Behandlung.

d) Völlige Vertrautheit mit den feuerpolizeilichen Vorschriften und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes im Schulkino.

e) Außerdem soll das Wichtigste aus der Methodik und der Organisation des Lichtbildwesens und aus den in Frage kommenden Paragraphen des Lichtspielgesetzes und den einschlägigen Erlassen der zuständigen Ministerien bekannt sein.

Zusatzprüfung für besondere Lichtarten.

§ 6.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen Kalklicht, Aski-, Aga-, Äther-, Benzin- oder Gasolinlicht usw. verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. Die Zusatzprüfung kann im Zusammenhang mit der Hauptprüfung abgelegt werden. Es wird bei ihr die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung verlangt.

Ist die Hauptprüfung bereits früher abgelegt, so ist der Meldung für die Zusatzprüfung das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung und eine Bescheinigung über Art, Umfang und Dauer der Sonderausbildung vorzulegen.

Prüfungsgebühr.

§ 7.

Bei der Meldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie wird vorläufig auf 500 RM. festgesetzt. Die Gebühren für die Zusatzprüfung betragen vorläufig 200 RM. Ob die Gebühr zurückzuzahlen ist, falls der Bewerber in die Prüfung eintritt, entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses. Bei Wiederholungen der Prüfung ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten.

Ergebnis und Zeugnis.

§ 8. [vgl. lfd. Nr. 86]

Das Ergebnis der Prüfung ist einzeln für jeden der in § 5a bis e oder in § 6 genannten Gegenstände zu beurteilen. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn seine Kenntnisse in allen Prüfungsfächern genügten.

Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdrucks nach dem am Schlusse angegebenen Muster ausgestellt, das der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt.

Das Zeugnis berechtigt den Inhaber nicht, zu gewerblichen Zwecken Lichtbildvorführungsapparate selbständig zu bedienen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wiederholung der Prüfung.

§ 9.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die abermals eine Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Mindestdauer dieser Ausbildung wird von dem Prüfungsausschuß festgesetzt. Der Meldung zur Wiederholung der Prüfung sind die nach § 4 geforderten Anlagen erneut beizufügen. Eine dritte und letzte Prüfung ist nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig. Für die im § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen bedarf es auch der Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt. Die Genehmigung ist durch Vermittelung des Prüfungsausschusses einzuholen.

Entziehung des Zeugnisses.

§ 10.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses kann es durch Anweisung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bzw. des Ministers für Volkwohlfahrt dem Inhaber entzogen werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Personen, die nachweislich vor diesem Zeitpunkt als technische Leiter von Steh- und Laufbildvorführungen an Schulen tätig gewesen sind oder ein amtliches Vorführungszeugnis besitzen, können entsprechend ihrer Vorbildung von einzelnen Prüfungsgegenständen befreit werden und haben nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Muster **[vgl. lfd. Nr. 86].**

Nr. .....

Zeugnis

über die Prüfung als technischer Leiter — technische Leiterin — von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

Herrn — Frau — Fräulein .....
geboren den ..... in .....
(bei kleinen Orten auch Angabe des Kreises) wird gemäß § 8 der Prüfungsordnung vom ..... 192.... auf Grund der am ..... 192... hier vorgenommenen Prüfung bescheinigt, daß er — sie — zum technischen Leiter — zur technischen Leiterin — von Lichtbildvorführungen an Schulen und in der Jugendpflege befähigt ist.

....., den ..... 192....

(Stempel.) .....

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

80 Begriff Lehrfilm.

RdErl. d. MfWKuV. v. 15. 2. 1924 — U IV Nr. 10 262, 1 —.

(ZBlUV. S. 61.)

Neuerdings greift eine gewisse Unsicherheit über die Anerkennung von Bildstreifen als Lehrfilme um sich. Insbesondere scheint die Neigung sich zu verbreiten, Bildstreifen ohne weiteres als Lehrfilme anzusehen, wenn sie auf Grund der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. 11. 1921, § 5, von den Filmprüfstellen als Bildstreifen, die einen rein belehrenden Inhalt haben, gebührenfrei geprüft sind. Ich mache deshalb unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. 4. 1919 — U IV 5642, U 1 pp. **[vgl. lfd. Nr. 70]** — (wiederholt in den Erlassen vom 10. 3. 1920 — U IV 7844, U II, U II W, U III A — und vom 26. 7. 1922 — U IV 11189 II, U II, U III A **[vgl. lfd. Nr. 73 u. 77]** —) darauf aufmerksam, daß für den Bereich der allgemeinen Unterrichtsverwaltung nur diejenigen Laufbilder als Lehrfilme anerkannt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Bescheinigung als Lehrfilme erhalten haben.

Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

*

81 Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MfWKuV. v. 20. 2. 1924 — U IV. 12 800 III —.

(ZBlUV. S. 172.)

Verschiedene mir vorliegende Berichte gehen von der Annahme aus, daß künftig Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege nur von solchen Persönlichkeiten geleitet werden dürften, die sich der Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 mit Erfolg unterzogen haben. Eine solche Einschränkung ist, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt bemerke, in dem Erlasse vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 I U II, U III C — (Zentrbl. S. 79) **[vgl. lfd. Nr. 78]** nicht enthalten und fürs erste auch nicht beabsichtigt. Die getroffenen Bestimmungen sollen aber mit dazu dienen, Lehrer und Jugendpfleger an den Gedanken der Notwendigkeit sachgemäßer Ausbildung zu gewöhnen und dadurch die künftige Einführung einer verbindlichen Prüfung vorzubereiten. In der so geschaffenen Übergangszeit sollen zugleich Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der Prüfungsordnung und die Gestaltung der Ausbildung gesammelt werden.

Die Bildung von Prüfungsausschüssen kann nur genehmigt werden, wenn an den betreffenden Orten planmäßig eingerichtete, in ihren Darbietungen und Anforderungen ausreichende Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die genannte Prüfung bestehen und wenn dauernd mit einer größeren Anzahl von Bewerbern zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, vor der Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen ein

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gutachten der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin NW 40, Moltkestraße 7*), einzuholen.

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. 82

RdErl. d. MfWKuV. v. 9. 9. 1924 — U IV. 12 478 II. A III —.

(ZBIUV. S. 225) **[vgl. lfd. Nr. 83].**

Heft 2 der vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebenen, im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau erschienenen Schriftenreihe „Bild und Schule" enthält eine Erläuterung der Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege vom 23. Januar 1923 und eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Erlasse, Vorschriften usw. Die übersichtliche Anordnung und die erschöpfende Behandlung des Stoffes machen das Büchlein zu einem unentbehrlichen Ratgeber auf dem Gebiete der Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. Seine Anschaffung wird allen in Betracht kommenden Behörden und Einzelpersonen warm empfohlen.

*

Bild und Schule. 83

RdErl. d. MfWKuV. v. 27. 1. 1925 — U IV 13 057 U III A —.

(ZBIUV. S. 41) **[vgl. lfd. Nr. 82].**

Schriften über Bildbeschaffung und Bildverwendung in der Schule. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin. Heft 2: Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen. Erläutert von Walther Günther. Eingeleitet von Felix Lampe. Breslau 1924, Verlag Ferdinand Hirt.

Die Erläuterungen zu der vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege sind für alle die Stellen von besonderem Wert, die mit dem Lichtbildwesen an Schulen zu tun haben. Der Anhang bringt eine Zusammenstellung aller behördlichen Erlasse, die sich mit Lichtbild und Film und ihren Beziehungen zum Unterricht beschäftigen.

*

*) Jetzt Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

84 **Prüfungsgebühren für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen.**

RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 8. 1925 — U II 1400 U I, U I T, U VI, U III, U III A, U III C, U III D, U IV —.
(ZBlUV. S. 276) **[vgl. lfd. Nr. 90].**

Die durch Erlaß U II 3302 usw. (Zentrbl. S. 214)*) vom 15. Juli 1924 festgesetzten Gebühren für die nachgenannten Prüfungen werden hiermit unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen erneut bekanntgegeben.

Nr. 48**) Prüfung für technische Leiter von Lichtbilderveranstaltungen . . . . . 25,— RM.
Nr. 49**) Desgl. Zusatzprüfung . . . . . 13,— „

Die Ausgaben für die Prüfungen dürfen die Einnahmen keinesfalls übersteigen. Ein Staatszuschuß zu den Ausgaben kommt nicht in Frage.

An die Provinzialschulkollegien usw.

*

85 **Auswahl von Bildstreifen für Schulzwecke.**

Schr. d. MfWKuV. v. 17. 8. 1926 — U IV 2633 U II, U III A.
(ZBlUV. S. 316) **[vgl. lfd. Nr. 70].**

Auf den Bericht vom 19. Juni 1926 — A 593/26 —.

Die Ausführungen des Berichts veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die maßgebende Beurteilung von Bildstreifen (Filmen) auf ihren unterrichtlichen, volksbildenden und künstlerischen Wert durch die auf Veranlassung der beteiligten Ministerien begründete Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht erfolgt. Nur die von dieser Stelle ausgefertigten Bescheinigungen über die Eignung eines Films für den Schulunterricht, für Schüler- und Elternabende haben amtliche Geltung. Ich muß deshalb Wert darauf legen, daß bei der Auswahl von Bildstreifen für Vorführungen in Schulen oder Veranstaltungen, die mit der Schule in Verbindung stehen, nur solche Bildstreifen berücksichtigt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts als für einen der genannten Zwecke geeignet bezeichnet sind. Dabei ist besonders zu beachten, für welche Veranstaltungen, Schularten, Unterrichtsgebiete, Altersstufen oder Vorführungsweisen die Bildstreifen nach dem Gutachten der Bildstelle in Betracht kommen. Dagegen, daß die von der Bildstelle empfohlenen Bildstreifen von örtlichen Stellen noch auf ihre Eignung für die besonderen Verhältnisse des Vorführungsortes und die geplanten Veranstaltungen hin geprüft werden, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Prüfung sich nicht auch auf Bildstreifen erstreckt, die von der Bildstelle des Zentralinstituts noch nicht begutachtet sind.

Das Provinzialschulkollegium wolle die Leiter der Schulen und den Schulkinogemeinden und verwandten Einrichtungen in seinem Amtsbereich mit entsprechender Anweisung versehen.

Wegen der Maßnahmen, die für die Sicherheit der Vorführung von Bildstreifen zu treffen sind, verweise ich auf die §§ 75 bis 78 der von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9. 709 — **[vgl. lfd. Nr. 125]** erlassenen Vorschriften.

An das Provinzialschulkollegium in N.

*

*) Nicht abgedruckt, da überholt.
**) Gilt auch für Lehrerinnen und Leiterinnen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Änderung der Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. 86

RdErl. d. MfWKuV. v. 17. 8. 1927 — U IV 2301, MfV. III C 6435.
(ZBlUV. S. 263) [vgl. lfd. Nr. 79].

Die Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 I U II, U IIIC, M. f. V. III C 78 — (Zentrbl. S. 79) wird wie folgt erweitert und ergänzt.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

Zur Prüfung können zugelassen werden:

1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art,
2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
3. in der Jugendpflege bewährte Personen,
4. auf begründeten Antrag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten Angestellte an öffentlichen Schulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Mechaniker, Laboratoriumsgehilfen, Heizer, Hausmeister, Saaldiener usw.)

Die unter 4 genannten Bewerber (Bewerberinnen) können nur Zeugnisse erwerben, die zur Vorführung von Lichtbildveranstaltungen berechtigen.

Die Bewerber müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

§ 5.

Zu der bisherigen Fassung tritt am Schlusse hinzu:

Für die im § 3 unter 4 genannten Bewerber (Bewerberinnen) fällt die Prüfung über das Wichtigste aus der Methodik und der Organisation des Lichtbildwesens fort.

§ 8.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdruckes ausgestellt, das der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt. Das Zeugnis ist, je nachdem der Bewerber zu den im § 3 unter 1 bis 3 oder zu den unter 4 genannten Personen gehört, nach dem am Schlusse angegebenen Muster auszustellen und mit dem Lichtbild des Bewerbers zu versehen.

Muster für das Zeugnis.

Hinter „Jugendpflege" tritt hinzu:

bzw. zur Vorführung von Steh- und Laufbildern an Schulen und Hochschulen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

Schmalfilmvorführungen in Schulen [vgl. lfd. Nr. 168]. 87

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

88 Entziehung des Prüfungszeugnisses für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege sowie Förderungslehrgänge.

RdErl. d. MfWKuV. vom 21. 2. 29 — U. IV Nr. 5440 U. III, U. II.

Aus Anlaß eines besonderen Vorkommnisses ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt, die Bewerber (-innen) bei der Erteilung der Prüfungszeugnisse auf § 10 der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 **[vgl. lfd. Nr. 79]** usw. — aufmerksam zu machen, wonach bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses dieses dem Inhaber entzogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt ferner auf folgendes hin: Es wäre zu begrüßen, wenn Förderungskurse für solche Leiter und Vorführer veranstaltet werden, die seit längerer Zeit im Besitze des Zeugnisses sind, besonders wenn sie in der Zwischenzeit keine ausreichende Gelegenheit zu weiterer Übung gehabt haben. Solche Kurse, die naturgemäß wesentlich kürzer sein könnten als die zur Prüfung führenden Lehrgänge, würden auch ein wertvolles Mittel darstellen, die Inhaber des Zeugnisses mit den Fortschritten in der Technik und Methodik des Lichtbildwesens vertraut zu machen.

Soweit sich derartige Förderungslehrgänge nicht ermöglichen lassen, wird zu prüfen sein, ob den betreffenden technischen Leitern bzw. Vorführern eine Beteiligung an den regelrechten Ausbildungslehrgängen — ohne nochmalige Ablegung der Prüfung — nahegelegt werden kann, ohne daß eine Überlastung dieser Lehrgänge eintritt.

Ich bemerke jedoch, daß mir Mittel für die Übernahme etwa entstehender Kosten leider nicht zur Verfügung stehen.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

89 Förderung des Lichtbildwesens bei den Pädagogischen Akademien.

RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 10. 1929 — U. IV Nr. 6556, U. III.

Für die Förderung des Lichtbildwesens im Unterricht erscheint es notwendig, daß auch bei den Pädagogischen Akademien das Interesse für die Fragen des Lehrfilmwesens gefördert wird. Ob und wieweit im Rahmen des Arbeitsplanes der Pädagogischen Akademien selbst die Methodik des Films Berücksichtigung finden kann, muß der zukünftigen Entwicklung überlassen werden. Dagegen wird es sich empfehlen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, schon jetzt durch die Veranstalter von Lehrgängen zur Ausbildung der technischen Leiter und Vorführer bei Lichtbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege rechtzeitig mit den am Ort befindlichen Pädagogischen Akademien Fühlung genommen wird. Dabei wird zu prüfen sein, ob Studenten der Akademien für eine Teilnahme an den Kursen in Frage kommen. Andererseits werden die techni-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schen Einrichtungen der Akademien für die Kurse verwertet werden können. In jedem Falle würde gemeinschaftliche Arbeit der Pädagogischen Akademien mit Vertretern der Praxis des Lehrfilms die Möglichkeit wertvoller Anregungen für die pädagogische Auswertung des Lichtbildes in sich schließen.

Die Regierungen ersuche ich, darauf hinzuwirken, daß den Direktoren der Pädagogischen Akademien von den Ausbildungslehrgängen rechtzeitig vor ihrem Beginn Kenntnis gegeben wird.

Die Herren Direktoren der Pädagogischen Akademien wollen Anträge auf Überlassung von Räumen für die Lehrgänge nach Möglichkeit entgegenkommend behandeln.

Über etwa vorliegende Erfahrungen sehe ich einem Bericht bis 1. September 1930 entgegen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Pädagogischen Akademien.

*

Gebühren für die Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. 90

RdErl. d. MfWKuV. u. MfV. v. 4. 6. 32 — U. IV Nr. 6186, III 9421/26. 5.

(ZBlUV. S. 179.)

In Abänderung des Erlasses vom 14. August 1925 — U II 1400 — **[vgl. lfd. Nr. 84]** wird die beim Eintritt in die Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege zu entrichtende Gebühr mit sofortiger Wirkung von 25 RM. auf 15 RM. herabgesetzt.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Um Veranlassung des Weiteren wird ersucht.

An die Provinzialschulkollegien, die Regierungen, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

*

B. Landwirtschaftliche Verwaltung.

Nutzbarmachung des beweglichen Lichtbildes (Kinos) für die Belehrung und Unterhaltung der ländlichen Bevölkerung. 91

RdErl. d. MfLDuF. v. 12. 12. 1919 — I A II. 9093.

Die Verwendung des beweglichen Lichtbildes für belehrende und unterhaltende Zwecke war bisher auf dem Lande um deswillen schwierig, weil ein Lichtbildapparat fehlte, der auch unter ländlichen Verhältnissen (Fehlen geeigneter Lichtquellen, feuersicherer Räume u. dgl.) brauchbar war. Nachdem es neuerdings der Technik gelungen ist, einen einfach zu bedienenden, leicht transportablen und verhältnismäßig billigen Lichtbildapparat herzustellen, dessen Benutzung unter Ausschluß von Feuergefährlichkeit in jedem hinrei-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

chend großen Raume ohne besonders kostspielige Vorkehrungen möglich ist, sind die Hindernisse, die der Einführung des Kinos auf dem Lande entgegenstanden, beseitigt. Das Kino wird also aller Voraussicht nach nunmehr seinen Einzug auch in das Dorf halten. Im Hinblick auf die daraus sich ergebenden Möglichkeiten einer Hebung des geistigen und sozialen Lebens auf dem platten Lande wird man diese Entwicklung begrüßen müssen. Auf der anderen Seite birgt sie aber auch manche Gefahren, denen es rechtzeitig in geeigneter Weise zu begegnen gilt. Das Dorfkino darf nicht zum Abnehmer und Verbreiter großstädtischer Schundfilme werden; es muß vielmehr planmäßig in den Dienst einer gesunden Volksbildung und der fachlichen Belehrung der Landbevölkerung gestellt werden.

Angesichts der hohen land- und volkswirtschaftlichen Interessen, die bei der Einführung des Kinos auf dem Lande auf dem Spiele stehen, kommt es also darauf an, durch eine zweckentsprechende Organisation von vornherein nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß das Kinowesen auf dem Lande in einwandfreie Bahnen gelenkt und den für die Förderung des geistigen Lebens auf dem Lande in erster Linie verantwortlichen Stellen ein ausreichender Einfluß auf die Angelegenheit gesichert wird. Neben der Darbietung guter Unterhaltungsfilme dürfen insbesondere die Möglichkeiten, das Kino durch Vorführung belehrender Filme landwirtschaftlich-technischen und volkswirtschaftlichen Inhalts als Mittel der Massenbelehrung auszunutzen, nicht zu kurz kommen.

Den landwirtschaftlichen Körperschaften (Landwirtschafts-Genossenschaften und -Vereinen) bietet sich hier ein neues umfangreiches Betätigungsfeld sozialer Fürsorge und technischer Förderung, das sie in Verbindung mit den Behörden und den ländlichen Kommunalverbänden, in erster Linie den Kreiskommunalverbänden, zum Segen des Landes und der Allgemeinheit nutzbar zu machen, sich angelegen sein lassen sollten. Da die Gefahr besteht, daß der Landkinobetrieb durch Unternehmer, denen es weniger auf einwandfreie Darbietungen, als auf die Erzielung möglichst hoher Gewinne ankommt, auf abwegige Bahnen geleitet wird, muß alles darangesetzt werden, eine planmäßige Organisation unter maßgeblichem Einfluß der Gemeindeverbände und landwirtschaftlichen Körperschaften schleunigst zu schaffen und so zu sichern, daß unerwünschten Unternehmungen die Betätigung zum mindesten stark erschwert wird *).

Eine Anleitung, wie eine solche die ländlichen und wirtschaftlichen Interessen wahrnehmende Regelung des Wanderkinowesens auf dem Lande herbeigeführt werden kann, versucht die in . . . Exemplaren hiermit übersandte Abhandlung des Ökonomierates Lembke „Das Kino im Dorfe“ zu geben. Den Kreisbehörden ist eindringlich nahezulegen, alsbald in Erwägungen darüber einzutreten, ob und wie

91a *) VMBl. 1921, S. 113: Land-Lichtspielausschuß. Zur Förderung und Organisation des Lichtspielwesens auf dem Lande ist in Verbindung mit dem Verbande der preußischen Landkreise, den beiden großen landwirtschaftlichen Genossenschaften, dem Landesökonomiekollegium und anderen zentralen landwirtschaftlichen und ländlichen Körperschaften unter Mitbeteiligung des Landwirtschafts- und des Wohlfahrtsministeriums vor einiger Zeit ein „Landlichtspielausschuß“ ins Leben gerufen worden. Derselbe trägt jetzt den Namen: Zentralausschuß für Landlichtspiele, Abteilung im Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrtspflege und Heimatpflege. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin SW 11, Bernburger Str. 13.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sie in dieser oder ähnlicher Weise in Verbindung mit den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Körperschaften das Lichtspielwesen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches von vornherein in gesunde Bahnen lenken können.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Kreisbehörden in der erforderlichen Anzahl hier beigefügt. Weitere Exemplare dieses Erlasses und der Lembkeschen Denkschrift können bei der geheimen Kanzlei meines Ministeriums eingefordert werden.

Die Landwirtschaftskammern haben Abschrift dieses Erlasses erhalten mit dem Ersuchen, sich gleichfalls um die Förderung der Angelegenheit in geeignet erscheinender Weise zu bemühen, insbesondere den Landräten, die eine Kinoorganisation ins Leben rufen wollen, auf Wunsch mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Zum 1. 4. 1920 ersuche ich um einen Bericht, zu welchen praktischen Ergebnissen diese Anregung geführt hat, und welche Erfahrungen beim Betrieb von Wanderkinos etwa gemacht wurden.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (ausgenommen Posen).

*

Errichtung einer Bildstelle beim Preußischen Landwirtschaftsministerium. 92

Erl. d. MfLDuF. v. 25. 2. 1931 — IV 10 874.

Ich übersende anliegend einen Abdruck meines Erlasses vom 2. Dezember 1930 — IV 15 355 — **[vgl. lfd. Nr. 93]**, betreffend Errichtung einer Bildstelle in meinem Ministerium. Näheres über die Aufgaben dieser Stelle ist aus der Anlage zu ersehen.

Die Bildstelle hat sich bisher besonders der Pflege des Bildbandes angenommen und inzwischen die nachstehend aufgeführten Bildbänder herausgebracht:

PLM. Nr. 1 Eiererzeugung in der Landwirtschaft.
Teil I: Aufzucht und Haltung von Hühnern im landwirtschaftlichen Betriebe.

PLM. Nr. 2 Eiererzeugung in der Landwirtschaft.
Teil II: Hühnerfütterung und Leistungskontrolle sowie Behandlung der Eier und des Schlachtgeflügels im landwirtschaftlichen Betriebe.

PLM. Nr. 3 Bakteriologie der Milch, der Butter und des Käses.

PLM. Nr. 4 Das Schlachten und Zurichten des Geflügels.

PLM. Nr. 5 Eutererkrankungen, deren Erreger und ihre Bekämpfung.

PLM. Nr. 6 Neuzeitliche Schweineställe.
Teil I: Der Zuchtstall.

PLM. Nr. 8 Gewinnung guter Milch.

PLM. Nr. 9 Vorrichtungen und Hilfsmittel für Gewinnung und erste Behandlung guter Milch.

PLM. Nr. 10 Die Entwicklungsgeschichte unserer Moore.

PLM. Nr. 11 Umfang und Bedeutung der deutschen Schweinehaltung.

PLM. Nr. 12 Neuzeitliche Gespannverwendung.

Jedem Bildbande ist eine Bilderläuterung, d. h. eine kleine Druckschrift beigegeben, die den Inhalt der einzelnen Bilder kurz erläutert und so den Bildstreifen auch in der Hand des über die Einzelheiten

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

des Stoffgebietes nicht genau unterrichteten Benutzers voll verwendbar macht.

Der Stückpreis des Bildbandes einschließlich Bilderläuterung beträgt 2,50 RM., ist also so niedrig gehalten, daß es den Dienststellen der Landwirtschaftskammer und sonstigen Interessenten ermöglicht wird, mit geringen Mitteln eine Anzahl von Bildbändern für den Schulunterricht, wie für die Aufklärungsarbeit in landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen zu erwerben. Im Hinblick auf die Tatsache, daß jeder Bildstreifen eine große Anzahl (etwa 25 bis 40) Einzelbilder enthält, bedeutet er gegenüber einer Bildreihe von Glaslichtbildern eine ganz wesentliche Verbilligung. Die von der Bildstelle meines Ministeriums herausgebrachten Bildbänder sind von der Firma „Deutsches Lichtbild für Unterricht", Walter Lange in Berlin SW 11, Hafenplatz 9, zu beziehen.

Die Mehrzahl der vorgenannten Bildbänder habe ich in je einem Stück inzwischen für eine große Anzahl von Tierzuchtdienststellen und das Bildband PLM. Nr. 12 „Neuzeitliche Gespannverwendung" noch für etwa 100 Landwirtschaftsschulen kostenfrei bereitgestellt. Ferner habe ich vom letztgenannten Bildstreifen auch eine Glasbildreihe herstellen lassen, die ich den mit der Bearbeitung der Pferdezucht betrauten Dienststellen an der Hauptverwaltung einer jeden Landwirtschaftskammer kostenfrei zur Verfügung stelle.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die mit diesem Bildmaterial versehenen Dienststellen es sich nunmehr angelegen sein lassen, die Bildbänder usw. rege zu benutzen und ihrer Aufklärungsarbeit dadurch noch mehr Nachdruck zu verleihen. Weitere Bildbänder aus den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft sind in Vorbereitung. Ich werde nach ihrer Fertigstellung Weiteres mitteilen.

Neben den vorstehend genannten Bildbändern und Glasbildreihen stellt die Bildstelle auch einige Filme (Laufbilder) zur Verfügung:

1. „Die Fachschulung des Berufsmelkers in Preußen."
   4 Akte, Gesamtlänge 1312 m.
2. „Sachgemäßes Melken" (Zusatzfilm zu 1).
   1 Akt, Gesamtlänge 464 m.
3. „Neuzeitliche Gespannarbeit."
   1 Akt, Gesamtlänge 520 m.
4. „Angewandte Fahrkunst."
   4 Akte, Gesamtlänge 1725 m.

Sämtliche Filme sind als Lehrfilme anerkannt. Einige weitere Filme befinden sich in Vorbereitung.

Die Filme werden landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor dem Vorführungstage, bei der Bildstelle meines Ministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 10, anzufordern und werden von der Firma Stoecker, Land- und Industriefilm AG., Berlin W 9, Schellingstraße 7, zugestellt werden. Bei der Bestellung sind genaue Angaben über Tag und Stunde der Vorführung, Verwendungszweck, Namen des Vereins usw. Thema des Vortrages, genaue Anschrift des Empfängers und zuständige Post- und Bahnstation zu machen. Leihgebühr wird nicht erhoben, so daß die Interessenten nur die Versand- und Versicherungskosten zu tragen haben.

Die kostenfreie Hergabe der Filme setzt voraus, daß die Entleiher für vorsichtige Behandlung und sachgemäße Vorführung durch geprüfte Vorführer Sorge tragen. In Orten mit Lichtbildtheatern hat die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorführung in diesen, sonst mit guten Koffervorführungsapparaten zu geschehen. Grundsätzlich ist der Film sofort nach der Vorführung sorgfältig verpackt als Expreßgut von der nächsten Bahnstation an die Firma Stoecker AG., Berlin, zurückzusenden. Die Wirkung der Filme wird erfahrungsgemäß erhöht, wenn ein geeigneter Vortrag vor der Vorführung auf den Inhalt des Filmes hinweist.

Ich nehme Veranlassung, von Vorstehendem ergebenst Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, die Dienststellen der Landwirtschaftskammer baldigst näher zu unterrichten. Je ein Stück der Bilderläuterung der Bildbänder PLM. Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 füge ich bei und lasse je weitere 10 Stück der vorgenannten Bildbänder, die zur Weitergabe an die Dienststellen der Landwirtschaftskammer, insbesondere an die Landwirtschaftsschulen, Tierzuchtämter usw. bestimmt sind, als besondere Sendung zugehen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die Landwirtschaftskammer ihre Dienststellen und sonstigen Interessenten veranlassen wird, von den Arbeitsergebnissen der Bildstelle meines Ministeriums weitgehenden Gebrauch zu machen.

Vorstehende Abschrift nebst Anlage übersende ich ergebenst zur Kenntnis.

An die Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

*

Anlage.

Errichtung einer Bildstelle. 93

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IV 15355.

Berlin W 9, den 2. Dezember 1930.
Leipziger Platz 10.
Drahtanschrift: Landministerium Berlin.

An

1. den Herrn Präsidenten des Oberlandeskulturamts, hier,
2. die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier,
3. die Herren Landeskulturamtspräsidenten,
4. die Herren Gestütdirigenten,
5. die Herren Rektoren
   a) der Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn-Poppelsdorf,
   b) der Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover,
   c) der Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden,
6. die Herren Verwaltungsdirektoren
   a) der Landw. Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. d. W.,
   b) der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel,
   c) der Versuchs- u. Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

7. die Herren Direktoren
   a) des Instituts für Gärungsgewerbe in Berlin,
   b) der Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz b. Breslau,
   c) der Lehr- u. Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem,
   d) der Lehr- u. Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rhein,
8. die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Kassel,
9. die Landesanstalt für Fischerei in Friedrichshagen bei Berlin.

Die Förderung des landwirtschaftlichen Fortschritts ist im besonderen Maße auch eine Aufklärungs- und Erziehungsaufgabe. Die vermehrte Nutzanwendung zahlreicher Erfahrungen der landwirtschaftlichen Praxis und wertvoller Erkenntnisse der Wissenschaft, deren wirtschaftlich günstige Wirkung feststeht, unterbleibt in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben manchmal dadurch, daß sowohl die Betriebsleiter wie auch die in Frage kommenden Arbeitskräfte nicht oder nicht genügend über die Art und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen unterrichtet sind. Manche ungenügende Anwendung des landwirtschaftlichen Fortschrittes, die auf entgegenstehende technische Schwierigkeiten zurückgeführt wird, ist im besonderen durch die mangelnde oder unzureichende Aufklärung derjenigen Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung veranlaßt, die nicht durch schulmäßigen Unterricht erfaßt und ausgebildet werden können.

Gerade diese Kreise — vorzugsweise der älteren Landwirte — in vermehrtem Maße und erfolgreicher aufzuklären, muß das Ziel derjenigen Bemühungen bleiben, die heute schon in der Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens getätigt werden. Die Erfahrung lehrt, daß der schulmäßige Unterricht bei gleichem Einsatz pädagogischen Könnens um so wirkunsvoller ist, je besser er durch anschauliche Unterrichtsmittel unterstützt werden kann. Da dem Vortragswesen in landwirtschaftlichen Vereinen eine besondere Bedeutung zur Aufklärung der breiten Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung zukommt, so verdienen diejenigen Bestrebungen vermehrte Förderung, die es erreichen lassen, daß die in Vorträgen gebotene Belehrung anschaulicher und wirkungsvoller gestaltet wird.

Auf diesem Gebiet ist in den letzten Jahren mit gutem Erfolge das Lichtbild in vermehrtem Maße herangezogen worden. Dabei hat es sowohl als Stehbild (Glasdiapositiv, neuerdings auch als Filmbildband), wie auch als Laufbild (laufender Bildstreifen) Verwendung gefunden.

Während das Stehbild vielfach — besonders im Schulunterricht — für Belehrungs- und Aufklärungszwecke unentbehrlich ist und bleiben wird, so hat doch auch das Laufbild als Lehrfilm erfolgreiche Nutzanwendung gefunden, wobei ihm dort besondere Bedeutung zukommt, wo es gilt, Bewegungsvorgänge anschaulich zu machen. Um aber auch das Laufbild für den Schulunterricht nutzbar zu machen, habe ich bereits die Vorarbeiten zur Schaffung besonderer Unterrichtsfilme in die Wege geleitet.

Der vermehrten Verwendung des Lichtbildes im Unterricht und bei der Vortragstätigkeit auf dem Lande steht vielfach entgegen, daß bisher eine planmäßige und zusammenfassende Bearbeitung dieses Gebietes von berufener Stelle nicht erfolgt ist. Die bisherigen Bemühungen verschiedener Stellen und Interessenten lassen deshalb meist die erforderliche Einheitlichkeit und Zielklarheit vermissen, wo-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

durch wiederum die Brauchbarkeit und Verwendungsfähigkeit des Lichtbildmaterials leidet.

Um hierin eine Besserung herbeiführen zu helfen, ist in meinem Ministerium eine

Bildstelle

eingerichtet worden.

Das Arbeitsgebiet dieser Bildstelle wird sich besonders erstrecken auf die Nutzbarmachung und Bearbeitung

1. des Laufbildes (Film) und
2. des Stehbildes
   a) des Glaslichtbildes
   b) des Filmbandbildes.

Die Aufnahmen weiterer Arbeiten bleibt vorbehalten.

Die Bildstelle wird nicht nur die bereits von meinem Ministerium und den ihm unterstellten Hochschulen, Forschungsanstalten und Instituten bearbeiteten und hergestellten Lichtbilder verschiedener Art (Einzelbilder, Bildreihen und Lauffilme) sammeln und ordnen, sondern auch bestrebt sein, neues Unterrichts- und Belehrungsmaterial herauszubringen.

Zu diesem Zwecke haben die meinem Ministerium unterstellten Anstalten und Institute aufs engste mit der Bildstelle zusammenzuarbeiten. Ihre besondere Mitarbeit ist aber in jedem Falle unentbehrlich, wo es sich um Material handelt, das dem besonderen Arbeitsgebiete der einzelnen Sachgebiete entnommen ist.

In diesen Fällen, vor allem aber dann, wenn es sich um die Herstellung von Lichtbildern, Bildstreifen und Filmen handelt, haben diejenigen Stellen, auf deren Veranlassung die Arbeiten erfolgen, auch für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen. Die Kosten für die Einrichtung und laufende Unterhaltung der Bildstelle werden, soweit dazu nicht andere Mittel herangezogen werden können, vorläufig aus hiesigen Fonds bestritten.

Um die vermehrte Benutzung des Stehlichtbildes bei der Vortragstätigkeit auf dem Lande zu ermöglichen, wird die Bearbeitung von Filmbildbändern besondere Aufmerksamkeit finden. Leicht zu transportierende und bequem zu handhabende Bildbandwerfer lassen die Verwendung des Filmbildbandes überall dort zu, wo elektrisches Licht zur Verfügung steht. Auf den Filmbildbändern lassen sich etwa 25—40 Bilder auf einen Bildstreifen von wenigen Meter Länge vereinigen. Dadurch wird neben der wesentlichen Verringerung des Umfanges und Gewichts gegenüber der Glasbildlichtreihe zugleich auch eine ganz erhebliche Verbilligung erzielt. Vor allem aber wird für die Vielzahl von Vorträgen in landwirtschaftlichen Vereinen durch Benutzung dieser Hilfsmittel das erläuternde Lichtbild erst eingeführt werden können.

Da die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Benutzung des am Epidiaskop anzubringenden Bildbandvorsatzes auch diese Bildbänder im Unterricht verwenden kann, wird das Filmband auch in diesen Kreisen vermehrte Anwendung finden können. Eine große Anzahl von Landwirtschaftsschulen usw. ist bereits mit dieser Apparatur ausgerüstet. Diese wird zur vermehrten Nutzanwendung gebracht werden, wenn gute und auch für Unterrichtszwecke brauchbare Filmbandstreifen herausgebracht werden. Vielfach werden sich dieselben Unterlagen, die für die Herstellung von Glasdiapositiven benutzt werden, auch für die Anwendung von Filmbildbändern verwenden lassen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wenn die Tätigkeit der Bildstelle ihren Zweck erreichen soll, dann müssen die Arbeitsergebnisse (Glaslichtbilder, Filmbildbänder und Lauffilme) vor allem denjenigen Stellen und Personen zugänglich gemacht werden, die diese Hilfsmitel im Unterricht und im Beratungsdienste zur Nutzanwendung bringen können. Zu diesem Zwecke werden die Lehrfilme (vielleicht später auch die Unterrichtsfilme) vorzugsweise zur leihweisen Abgabe gelangen müssen. Das wird auch für die Stehbilder, insbesondere für das Glasdiapositiv zutreffen, wobei das letztere ebenso wie das preisgünstig herzustellende Bildband vielfach auch käuflich abgegeben wird.

Die Nutzbarmachung des Lichtbildmaterials der verschiedenen Art wird in besonderem davon abhängig sein, daß es zu niedrigen Preisen, wenn nicht kostenfrei, den Interessenten zur Verfügung gestellt werden kann. Damit aber das von der Bildstelle planmäßig zu sammelnde und zu verarbeitende Lichtbildmaterial möglichst billig den Interessenten, insbesondere den Landwirtschaftskammern und deren Beamten, landwirtschaftlichen Organisationen usw., leihweise nutzbar gemacht werden kann, werden die jeweils für das Sachgebiet des Verleihmaterials zuständigen Stellen — soweit irgend möglich — zu der Kostenabdeckung mit herangezogen werden müssen. Eine nähere Regelung bleibt gegebenenfalls vorbehalten.

Um baldigst einen Überblick darüber zu gewinnen, welches Material der von der Bildstelle zu bearbeitenden Gebiete schon vorhanden ist, ersuche ich ergebenst, mir bis zum 15. Dezember d. J. ein Verzeichnis einzureichen, aus dem alles Nähere ersichtlich ist.

Vorstehende Abschrift ist sämtlichen Herren Ministerialdirektoren, -dirigenten, Referenten und Hilfsreferenten des Ministeriums zuzustellen.

Die Bildstelle wird bei der Tierzuchtabteilung meines Ministeriums eingerichtet. Ihre Leitung wird dem Direktor der genannten Abteilung, Oberlandstallmeister Gatermann, und die Bearbeitung dem Referenten für Tierzucht, Oberlandwirtschaftsrat Meyer, übertragen.

Damit das von der Bildstelle planmäßig zu sammelnde und zu bearbeitende Lichtbildmaterial möglichst billig den Interessenten, insbesondere den Landwirtschaftskammern und deren Beamten, landwirtschaftlichen Organisationen usw. leihweise nutzbar gemacht werden kann, werden die jeweils für das Sachgebiet des Verleihmaterials zuständigen Abteilungen usw. meines Ministeriums zu der Kostenabdeckung des Verleihens (Versand, Versicherungskosten usw.) mit herangezogen werden müssen. Nähere Regelung bleibt vorbehalten.

Um baldigst einen Überblick darüber zu gewinnen, welches Material der von der Bildstelle zu bearbeitenden Gebiete schon bei den Abteilungen meines Ministeriums vorhanden ist, ersuche ich, bis zum 15. Dezember d. J. ein Verzeichnis an die Bildstelle einzureichen, aus der Näheres ersichtlich ist.

*

94 Arbeiten der Bildstelle des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Erl. d. MfLDuF. v. 13. 1. 1932 — IV 10 001.

Ich habe durch meinen Erlaß vom 25. Februar v. J. — IV 10874 — **[vgl. lfd. Nr. 92]** nähere Mitteilungen über die in meinem Ministerium errichtete Bildstelle und ihre Tätigkeit gemacht. In der Anlage über-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sende ich eine Zusammenstellung*), die einen Überblick über die bisher fertiggestellten Bildbänder (PLM. 1 bis 30) nach Kennzeichnung, Titel, Verfasser, Inhalt und Verwendungszweck und über die in Vorbereitung befindlichen Arbeiten gibt. Ich bemerke, daß zu jedem Bildband (Stehlichtbildstreifen) eine kleine gedruckte Schrift als „Bilderläuterung" mitgeliefert wird, wodurch die Auswertung jedes Bildbandes für den Benutzer wesentlich erleichtert wird. Die Bildbänder sind von der Firma Deutsches Lichtbild für Unterricht, Walter Lange, in Berlin SW 11, Hafenplatz 9, zum Stückpreis (einschl. Bilderläuterung) von 2,25 RM. zu beziehen.

Im allgemeinen dürften die Bildbänder für alle Zwecke des Unterrichts und der Wirtschaftsberatung, die das Stehlichtbild erfüllen kann, genügen; sie dürften auch dann ohne nennenswerte Schwierigkeiten anwendbar sein, wenn nur einzelne Bilder der Streifen gezeigt werden sollen. Jedenfalls wird der geringe Preis der Bildbänder und die Einfachheit der zur Vorführung benötigten Apparate zu deren weitgehendster und in den meisten Fällen ausschließlichen Verwendung Veranlassung geben.

Um weitgehenden Wünschen gerecht zu werden, sind trotzdem Glaslichtbildreihen erhältlich. Von einer Anzahl der Bildbänder liegen bereits Glaslichtbildreihen im Format von 8,5 × 10 cm vor; von anderen lassen sich solche herstellen. Es werden sowohl ganze Lichtbildsätze als auch Einzelbilder geliefert. Die Abgabe erfolgt zum Selbstkostenpreis, der zurzeit je Stück 1,10 RM. beträgt.

Es können von den zu Glaslichtbildreihen verarbeiteten Bildbändern bzw. deren Einzelbildern auch Fotoabzüge abgegeben werden, die bei Verwendung in mit Epi- und Epidiaskopen ausgerüsteten Schulen usw. das Glaslichtbild für den Unterricht vielfach zu ersetzen vermögen. Die Kosten für Fotoabzüge 8,5 × 10 cm betragen etwa ein Fünftel des Glaslichtbildpreises.

Ich habe inzwischen wiederum einer größeren Anzahl von Tierzuchtdienststellen, Landwirtschaftsschulen usw. Freistücke der bisher erschienenen Bildbänder überwiesen, um den Landwirtschaftskammern und einer großen Zahl ihrer Dienststellen Gelegenheit zu geben, die Bildbänder und ihre Anwendungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Aufklärungs- und Beratungsdienst näher kennenzulernen. Nach den bisherigen Erfahrungen scheinen mir die Verwendungsmöglichkeiten des als Bildband herausgebrachten Anschauungsmaterials, das sich besonders für die Unterstützung des Vortragswesens eignet, noch nicht überall und nicht genügend ausgenutzt zu werden. Der im Vergleich zu jedem anderen Anschauungsmittel besonders günstige Bildbandpreis, wobei sich unter Einbeziehung des Beschaffungspreises der Bilderläuterung das Einzelbild auf etwa 7 Pf. stellt, läßt die Anschaffung besonders für alle diejenigen Stellen geraten erscheinen, die Bildbandwerfer oder sonst geeignetes Lichtbildgerät zur Verfügung und somit die erleichterte Möglichkeit haben, dieses Material auszuwerten.

Der niedrige Preis ist dadurch ermöglicht worden, daß ich die manchmal nicht unerheblichen Kosten für die Beschaffung und Herrichtung der Bildunterlagen, für den Druck des Erläuterungsheftes usw., anderweitig übernehme, so daß der Abgabepreis der Bildbänder

*) Die Zusammenstellung, die Titel, Bearbeiter, Inhalt und Verwendung sämtlicher von der Bildstelle des Pr. Landwirtschaftsministeriums herausgebrachten Bildbänder enthält, kann vom Verlag der Lichtbildbühne, Berlin SW 68, bezogen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von der Herstellerfirma gleichmäßig gehalten werden kann. Der Vollständigkeit wegen bemerke ich, daß Bildbänder mit Rücksicht auf den niedrigen Preis nicht leihweise, sondern nur käuflich abgegeben werden. Die steigende Zahl der Bildbänder und ihre günstige Beschaffungsmöglichkeit kann m. E. in manchen Fällen auch heute noch die Anschaffung geeigneter und guter Bildbandwerfer geraten erscheinen und zu einer zweckmäßigen und sparsamen Maßnahme werden lassen, wenn auf diesem Wege die Aufklärungs- und Beratungsarbeit an der ländlichen Bevölkerung wirkungsvoller gestaltet wird.

Dort, wo man Bildbandwerfer für die Außenarbeit in landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen beschaffen will, ist es ratsam, leistungsfähige, vor allem lichtstarke Apparate in haltbaren Transportkoffern (auf Veranlassung meiner Bildstelle baut eine Berliner Firma einen stahlblechbezogenen Transportkoffer von leichtem Gewicht und großer Haltbarkeit) zu erwerben, da die Vorführung in der Mehrzahl der Fälle unter ungünstigen Verhältnissen (ungenügend abgedunkelter Raum, Zigarrenrauch, der die Wirkung der Lichtquelle stark hemmt, usw.) vor sich zu gehen hat und nur deutliche und gut erkennbare Bilder ihren Zweck voll erfüllen können.

Von der Bildstelle wird ferner eine Anzahl von L a u f bildstreifen (Filmen) leihweise für staatliche Stellen, Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche und zweckverwandte Vereine zur Vorführung zur Verfügung gestellt. Sie sind rechtzeitig — mindestens 3 Wochen vor dem Vorführungstage — bei der Bildstelle meines Ministeriums in Berlin W 9, Leipziger Platz 10, anzufordern und werden von der Firma Erich Stoecker Land- und Industriefilm A.-G. in Berlin W 9, Schellingstraße 7, zugestellt. Bei der Bestellung sind genaue Angaben über Tag und Stunde der Vorführung, Verwendungszweck, Name des Veranstalters bzw. Vereins, genaue Anschrift des Empfängers und zuständige Post- und Bahnstation zu machen. Leihgebühr wird nicht erhoben, so daß die Interessenten nur die Versand- und Versicherungskosten zu tragen haben.

Die leihgebührfreie Hergabe der Filme setzt voraus, daß die Entleiher für schonende Behandlung und sachgemäße Vorführung durch einen geprüften Vorführer Sorge tragen. In Orten mit Lichtbildtheatern hat die Vorführung in diesen, sonst mit guten Koffervorführungsapparaten zu geschehen. Grundsätzlich ist der Film s o f o r t nach der Vorführung sachgemäß verpackt als Bahnexpreßgut von der nächsten Bahnstation an die Firma Stoecker A.-G. Berlin zurück- oder an die aufgegebene Stelle weiterzusenden. Die Wirkung der Filme wird erfahrungsgemäß erhöht, wenn ein geeigneter Vortrag v o r der Vorführung auf den Inhalt des Laufbildstreifens erläuternd hinweist.

An Filmen können entliehen werden:

1. Die Fachschulung des Berufsmelkers in Preußen. 4 Teile, Gesamtlänge 1312 m.
2. Sachgemäßes Melken. 1 Teil, Länge 464 m.
3. Neuzeitliche Gespannarbeit. 1 Teil, Länge 520 m.
4. Angewandte Fahrkunst. 4 Teile, Gesamtlänge 1725 m.
5. Staatliche Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht in Preußen.

P f e r d e z u c h t.

A. Staatliches Gestütwesen.

I. Hauptgestüte, 2 Teile, Gesamtlänge . . . . . 680 m,
II. Landgestüte, 5 Teile, Gesamtlänge . . . . . 1884 m,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B. Landespferdezucht.

I. Die Zuchtgebiete, 3 Teile, Gesamtlänge etwa . 1000 m,
II. Die Förderungsmaßnahmen, 5 Teile, Gesamtlänge etwa . . . . . 1800 m.

6. Kartoffelkrebs. 3 Teile, Gesamtlänge 1020 m.

Ich gebe von dem Vorstehenden ergebenst Kenntnis mit dem Ersuchen, die Dienststellen der Landwirtschaftskammern baldigst darauf aufmerksam zu machen. Ich stelle anheim, durch zweckentsprechende Bekanntgabe im Amtsblatt der Landwirtschaftskammern auch landwirtschaftliche Vereine usw. davon in Kenntnis zu setzen. Ich würde es begrüßen, wenn die Landwirtschaftskammer Gelegenheit nehmen würde, ihre Dienststellen und sonstige Interessenten zu veranlassen, die Arbeitsergebnisse der Bildstelle meines Ministeriums bestmöglich nutzbar zu machen.

Weitere Mitteilung über die von der Bildstelle meines Ministeriums fertiggestellten Arbeiten werden im Ministerialblatt erfolgen.

Abschrift zur Kenntnis mit dem Anheimstellen etwaiger weiterer Veranlassung.

An

a) sämtliche Herren Oberpräsidenten,
b) sämtliche Herren Regierungspräsidenten,
c) sämtliche Herren Landeskulturamtspräsidenten,

die Landwirtschaftliche Hochschule in a) Berlin, b) Bonn-Poppelsdorf,
die Tierärztliche Hochschule in a) Berlin, b) Hannover,
die Landwirtschaftlichen Institute der Universitäten in Königsberg i. Pr., Breslau, Halle a. d. S., Kiel, Göttingen.

Der Erlaß nebst Anlage werden im Ministerialblatt veröffentlicht!

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

*

C. Staatliche Polizeiverwaltung.

Lehrfilm- und Lichtbildwesen. 95

Vf. d. MdI. v. 25. 9. 1922 — II F 485.

(MBliV. S. 965) **[vgl. lfd. Nr. 96].**

Der auf meine Veranlassung beim Pol.-Präs. Berlin zusammengerufene Polizei-Lehrfilm-Ausschuß hat einen Teil seiner Aufgabe erledigt und das Ergebnis dieser Arbeiten in einem Verzeichnis zur Vorführung geeigneter Lichtbildserien und Lehrfilme zusammengestellt. Die Zusammenstellung geht den Dienststellen unmittelbar durch den Polizei-Lehrfilm-Ausschuß zu. Weitere Ergänzungen folgen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die staatl. Pol.-Verwalt. u. die kommun. Pol.-Verwalt. mit staatl. Schutz-Pol., die höh. Pol.-Schule, Pol.-Schulen u. Pol.-Schule f. Leibesüb.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

96 Lehrfilm und Lichtbildwesen im Polizeidienst

Vf. d. M. d. I. vom 9. 3. 1922 — II F 187 II.

(MBliV. S. 278/279.)

Auf meine Anordnung ist in Berlin ein Polizei-Lehrfilm-Ausschuß gebildet worden unter dem Vorsitz des Polizeioberst Ebel. Geschäftsstelle: Berlin W 56, Oberwallstr. 22.

Aufgabe des Ausschusses ist, die Nutzbarmachung der anerkannt vorzüglichen Wirkung des Bild- und Filmvortrages für den Polizeiunterricht zu prüfen. Besonders sollen folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Lehrfilme sind schon jetzt vorhanden, die für die Ausbildung der Schutzpolizei verwertet werden könnten? (Firma, Preis) und zwar: a) für allgem. Bildung, b) für pol. Fachwissen, c) für prakt. Polizeidienst, d) für Sport und Leibesübungen, e) für Gesundheitspflege.
2. Nach welcher Richtung hin lassen sich ohne zu große Kosten Lehrfilme schaffen?
3. Wer soll die Leitung der Aufnahmen usw. übernehmen?
4. Welche Firmen sollen herangezogen werden? Empfiehlt sich Ausschreibung?
5. Kauf oder Leihe der Filme? Austausch der beschafften Filme in der Schutzpolizei? Polizeischulen als Zentralstellen?
6. Vorführungsweise. Eigene Apparate oder ermietete Kinos?

Im Haushaltsplan sind zunächst nur geringe Mittel für Versuche im Lehrfilmwesen eingestellt. Vorführungsapparate werden aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können.

Um bei der Prüfung vorstehender Fragen die Bedürfnisse der Praxis in erster Linie zu berücksichtigen, ersuche ich alle Dienststellen, den Polizei-Lehrfilm-Ausschuß durch Mitteilung bereits gemachter Erfahrungen und Anregungen zu unterstützen. Erwünscht sind außerdem auch Mitteilungen über Projektionsbilder und Bezugsquellen für diese.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und nachgeordn. Pol.-Dienststellen.

*

97 Anschauungsmittel für den Unterricht in Staatsbürgerkunde.

RdErl. d. MdI. v. 31. 8. 1926 — II F 86 Nr. 59.

(MBliV. S. 843.)

Die Höh. Pol.-Schule in Eiche sowie die Pol.- bzw. Landjäg.-Schulen in Sensburg, Frankenstein, Burg, Treptow, Kiel, Hildesheim, Münster, Hann.-Münden, Bonn, Wohlau und Einbeck erhalten in den nächsten Tagen von dem Deutschen Lichtbilddienst, G. m. b. H. in Berlin W 35, Potsdamer Straße 41, je einen Vortrag „Die deutsche Reichsverfassung" mit 57 Symbol-Lichtbildern.

Außerdem erhalten die oben genannten Schulen und die Pol.-Schule Brandenburg folgende 11 Lichtbilder: Reichstag vom

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dezember 1924; Provinzkarte mit Verwaltungsgrenzen; Die Selbstverwaltung (5 Symbol-Lichtbilder); Frhr. v. Stein; Gebäude des preuß. Landtags; Gebäude des preuß. Staatsrats; Sitzungssaal des preuß. Landtags.

Sofort nach Empfang der Anschauungsmittel haben die Verwaltungsämter der Pol.-Schulen bzw. die Reg.-Präs. in Hildesheim und Breslau die Anschaffungskosten an den Deutschen Lichtbilddienst, G. m. b. H. in Berlin auf Postscheckkonto Berlin Nr. 29 798 einzusenden, und zwar: für die eingangs aufgeführten Pol.- und Landjäg.-Schulen je 145 RM., für die Pol.-Schule Brandenburg 47,35 RM. Verrechnung hat bei Kap. 91 Tit. 31 Nr. 10 für das Rechnungsjahr 1926 zu erfolgen. Die Beträge sind auf das Kassenanschlagsoll anzurechnen.

Den staatl. Pol.-Behörden stehen diese Lichtbilder zu Unterrichtszwecken ebenfalls vorübergehend zur Verfügung. Die leihweise Überlassung ist mit der betr. Pol.-Schule unmittelbar zu vereinbaren.

Ich erwarte, daß im Unterrichte an den Pol.- und Landjäg.-Schulen die Lichtbildreihen in jedem Lehrgang nicht nur einmalig zur Vorführung gelangen, sondern daß die Symbole der Reihe auch bei der zeichnerischen Veranschaulichung des Lehrstoffes an der Wandtafel angewendet werden, und daß die einzelnen Teile der Reihe schon bei Bearbeitung der entsprechenden Abschnitte der Verfassung gezeigt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Pol.-Schule Neuruppin u. Pol.-Schule für Leibesüb.).

*

Film „Unsere Landjäger". 98

RdErl. d. MdI. v. 19. 2. 1927 — II F 86 Nr. 21 II.

(MBliV. S. 231) **[vgl. lfd. Nr. 99].**

Der auf meine Veranlassung hergestellte Film „Unsere Landjäger" ist der Bildstelle bei dem Kommando der Schutzpol. Berlin überwiesen worden und steht den Dienststellen der staatl. Polizei und Landjägerei zur Vorführung zur Verfügung. Anträge auf leihweise Überlassung des Films sind an das Kommando der Schutzpol. in Berlin unmittelbar zu richten. Die pflegliche Behandlung des Films mache ich den Dienststellen besonders zur Pflicht.

An die staatl. Pol.-Behörden.

*

Film „Unsere Landjäger". 99

RdErl. d. MdI. v. 1. 4. 1927 — II F 86 Nr. 41 *).

(MBliV. S. 381.)

Der Film „Unsere Landjäger" ist bis September 1927 verliehen. Anträge auf leihweise Überlassung des Films haben die Dienststellen an die Reg.-Präs. bis zum 1. 8. 1927 zu richten. Zum 15. 8. 1927 übersenden die Reg.-Präs. dem Kommando der

*) Vgl. RdErl. v. 19. 2. 1927 (MBliV. S. 231) **[vgl. lfd. Nr. 98].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schutzpol. Berlin diese Anträge. Letzteres stellt sodann einen Verleihungsplan auf.

An die staatl. Pol.-Behörden.

*

100 Lichtbilder-Vorführungen zu Lehr- und Unterrichtszwecken bei den staatl. Pol.-Behörden.

RdErl. d. MdI. v. 11. 9. 1928 — II F 86 Nr. 92 V.

(MBliV. S. 944.)

Um das zu Lehr- und Unterrichtszwecken beschaffte Lichtbild- und Filmgerät bei den staatl. Pol.-Behörden vor unsachgemäßer Behandlung und zu rascher Abnutzung zu bewahren, ist die Bedienung der Vorführungsapparate möglichst nur Beamten mit elektrotechnischen Vorkenntnissen zu übertragen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Beamten, denen die Bedienung der Apparate obliegt, eine besondere Unterweisung in Apparatekunde, Filmbehandlung, Filmtransport und über feuerpolizeiliche Vorschriften erhalten. Diese Unterweisung hat möglichst im ständigen Dienstort, sonst bei der nächstgelegenen staatlichen Vorführerprüfstelle bei einer Pol.-Verwaltung, zu erfolgen. Etwa entstehende Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 4 zu verrechnen und aus den im Kassenanschlag ausgebrachten Mitteln zu bestreiten.

An die staatl. Pol.-Behörden und Landjägerei-Schulen.

*

101 Verleih von Polizei-Filmen und -Lichtbildern.

RdErl. d. MdI. v. 16. 4. 1929 — II F 86 Nr. 1.

(MBliV. S. 342.)

Die bei der Bildstelle der Pol.-Schule für Technik und Verkehr vorhandenen, im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Filme und Lichtbilder stehen sämtlichen Pol.- und Landj.-Behörden zur Verfügung. Da die Filmstreifen und Bilder nur in einem Stück vorhanden sind, kann die leihweise Überlassung an die einzelnen Dienststellen nur nach und nach erfolgen. Diejenigen Behörden, welche die leihweise Überlassung von Filmstreifen oder Bildern wünschen, haben zum 1. 4. j. J. für das kommende Rechnungsjahr, für 1929 bis zum 20. 5. 1929, an die Pol.-Schule für Technik und Verkehr in Berlin SW 29, Friesenstraße 16, einen Antrag zu richten. Diese hat einen Verleihungsplan aufzustellen und hierbei die Anträge der Pol.- und Landj.-Schulen in erster Linie zu berücksichtigen. Der Verteilungsplan ist den Dienststellen bekanntzugeben.

Die pflegliche Behandlung der Filmstreifen und Bilder wird allen Dienststellen zur Pflicht gemacht.

Die Richtlinien über die Benutzung und den Versand, die von der Pol.-Schule für Technik und Verkehr jeder Sendung beigefügt werden, sind auf das genaueste zu beachten.

An sämtl. Pol.-Behörden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verzeichnis.

1. Filmstreifen.

Name	Polizeifilm Nr.	Länge m
Verkehr.		
Im Strudel des Verkehrs (Berliner Polizei-Verkehrsfilm)	1	1257
Aufsichtsdienst.		
Der große Aufsichtsdienst beim Amtsantritt des neuen Reichspräsidenten	9	225
Die Tätigkeit der Polizei bei Demonstrationen	16	428
Kraftfahrwesen.		
Aus dem Dienstbetrieb der Polizei-Schule für Technik und Verkehr, Berlin	11	385
Polizeischule für Technik und Verkehr. Der Motorwagen (Vergaser, Zündung)	10	2019
Der Herrenfahrer. (Die Schmierung des Kraftwagens)	—	170
Polizeischule für Technik und Verkehr. Fahrschulfilm. (Der Motor) . . .	12	1650
Übungs- und Versuchsfahrten der Verkehrspolizei und des kraftfahrtechn. Sonderdienstes im Jahre 1928 . . .	19	475
Nachrichtenwesen.		
Die Elektrizität	21	3270
Landjägerei.		
Unsere Landjäger	14	1818
Ausländische Polizei.		
Die Internationale Polizeikonferenz New York vom 12. bis 16. Mai 1925	5	127
Europäische Polizeien	22	1050
Gesundheitswesen.		
Die Geschlechtskrankheiten und ihre Folgen	2	1167
Erste Hilfe bei Unglücksfällen	4	1047
Geißel der Menschheit (Geschlechtskrankheiten)	18	1650
Allgemeines.		
Lehrfilm des Polizei-Präsidiums Dresden. (Ausschnitte aus der Polizeipraxis. Herstellung 1923)	3	704
Polizeiliche Vorführung bei der Polizeitagung in Hannover am 3. 7. 1925 . .	6	193
Alte Kameraden. (Polizeipraktische Vorführungen)	—	215

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Name	Polizeifilm Nr.	Länge m
Verkehr.		
Aus der Tätigkeit der Berliner Schutzpolizei	8	381
Bilder aus der Berliner Polizei	15	394
Vierbeinige Kriminalisten (Polizeidiensthunde)	7	365
Die Große Polizeiausstellung Berlin 1926	13	435
Sein großer Fall (Polizei-Spielfilm)	17	2517

2. Unterrichtsdiapositve.

A. Geschlossene Vortragsreihen.

Name	Anzahl		
Verkehr.			
Was muß der Polizeibeamte vom Verkehrswesen wissen?	190	Bilder	mit Vortragstext
Straßenbau und Verkehr	25	„	„ „
Unfallverhütung für Kinder	30	„	„ „
Unfallverhütung für Erwachsene	30	„	„ „
Kraftfahrwesen.			
Was muß der Polizeibeamte vom Kraftfahrzeug wissen?	90	„	„ „
Ausländische Polizei.			
Holländische Polizei	33	„	„ „
Amerikanische Polizei	50	„	„ „
Staats- und Bürgerkunde.			
Reichsverfassung	58	„	ohne „
Preußische Verfassung	50	„	mit „
Volkswirtschaft.			
Die wirtschaftliche Gliederung Deutschlands	40	„	„ „
Deutschland nach dem Friedensschluß	55	„	„ „
Kohle und Eisen	62	„	„ „
Berlin vom Fischerdorf zur Weltstadt	92	„	„ „
Gesundheitswesen.			
Erste Hilfe bei Unglücksfällen	46	„	„ „
Tuberkulose	70	„	„ „
Körperpflege und Leibesübungen	70	„	„ „
Zahnpflege	39	„	„ „
Der Alkoholismus	60	„	„ „
Die Geschlechtskrankheiten	70	„	„ „
Kurpfuscherei	50	„	„ „
Geisteskrankheiten und abnormes Seelenleben	70	„	„ „
Allgemeines.			
Flettner-Rotor	55	„	„ „
Zeppelins Werk	50	„	„ „
Psychotechnik	57	„	„ „
Wie finde ich mich im Gelände zurecht	32	„	„ „

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B. Einzelbilder.

Verkehr		
Verkehrsregelung	etwa 100	Einzelbilder
Kraftfahrwesen.		
Kraftfahrwesen	„ 90	„
Leibesübungen.		
Jiu-Jitsu	„ 45	„
Nachrichtenwesen.	„ 100	„
Telefunken		
Ausländische Polizei.		
Amerikanische Polizei	„ 400	„
Englische Polizei	„ 50	„
Französische Polizei	„ 90	„
Schwedische Polizei	„ 25	„
Japanische Polizei	„ 53	„
Ungarische Polizei. (In Arbeit) . . .	„ 15	„
Österreichische Polizei. (In Arbeit) . .	„ 15	„
Italienische Polizei. (In Arbeit) . . .	„ 15	„
Tschecho-Slowakische Polizei. (In Arb.)	„ 15	„
Spanische Polizei. (In Arbeit)	„ 15	„
Allgemeines.		
Strafvollzug (Tortur)	„ 80	„
Berliner Schutzmannschaft	„ 45	„
Revierdienst	„ 32	„
Durchsuchung von Personen	„ 13	„
Polizeidiensthunde	„ 28	„
Reichswasserschutz	„ 50	„

*

D. Handels- und Gewerbe-Verwaltung. 103

Prüfung von Bildstreifen (Filmen).

RdErl. d. MfH. vom 27. August 1926 Nr. IV 13 308.

(HMBl. S. 284) **[vgl. lfd. Nr. 70 u. 85].**

Die maßgebende Beurteilung von Bildstreifen (Filmen) auf ihren unterrichtlichen, volksbildenden und künstlerischen Wert erfolgt durch die auf Veranlassung der beteiligten Ministerien gegründete Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin. Nur die von dieser Stelle ausgefertigten Bescheinigungen über die Eignung eines Bildes für den Schulunterricht, für Schüler- und Elternabende haben amtliche Geltung. Ich muß deshalb Wert darauf legen, daß bei der Auswahl von Bildstreifen für Vorführungen in Schulen oder Ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

anstaltungen, die mit der Schule in Verbindung stehen, nur solche Bildstreifen berücksichtigt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts als für einen der genannten Zwecke geeignet sind. Dabei ist besonders zu beachten, für welche Veranstaltungen, Schularten, Unterrichtsgebiete, Altersstufen oder Vorführungsweisen die Bildstreifen nach dem Gutachten der Bildstelle in Betracht kommen. Dagegen, daß die von der Bildstelle empfohlenen Bildstreifen von örtlichen Stellen noch auf ihre Eignung für die besonderen Verhältnisse des Vorführungsortes und die geplanten Veranstaltungen hin geprüft werden, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Prüfung sich nicht auf Bildstreifen erstreckt, die von der Bildstelle des Zentralinstituts noch nicht begutachtet sind.

Sie wollen die Leiter der Schulen und der Schulkinogemeinden und verwandten Einrichtungen in Ihrem Amtsbereich mit entsprechender Anweisung versehen.

Wegen der Maßnahmen, die für die Sicherheit der Vorführung von Bildstreifen zu treffen sind, verweise ich auf die §§ 75—78 der von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9 N. 709 — erlassenen Vorschriften **[vgl. lfd. Nr. 125]**.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VI.

Darsteller-Ausbildung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

104

Unterricht in der Filmdarstellungskunst

Schreiben des MfWuK. v. 27. 1. 1931 — U IV. 5103/31 —.

(ZblUV. S. 61 [Nr. 64].)

Nach Art. 1 § 3 der Verordnung vom 5. Mai 1919 — U III B 6630 1. U IV — (Zentrbl. S. 431) finden die Vorschriften der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 683) auch auf den Unterricht in der Filmdarstellungskunst Anwendung. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn es sich um den Unterricht in der Tonfilmdarstellung handelt. Die Errichtung einer Tonfilmschule und die Erteilung des Unterrichts an dieser Schule bedürfen daher der staatlichen Erlaubnis.

An das Provinzialschulkollegium in N.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VII.

Kinderschutz

105

Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben

vom 30. März 1903.

(RGBl. S. 113.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Eigene, fremde Kinder.

§ 3.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

Verbotene Beschäftigungsarten.

§ 4.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

§ 5.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

§ 6.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen **[vgl. lfd. Nr. 106].**

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

§ 7.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen.

§ 8.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

Sonntagsruhe.

§ 9.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Anzeige.

§ 10.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Arbeitskarte.

§ 11.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

Verbotene Beschäftigungsarten.

§ 12.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

§ 13.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Besondere Befugnisse des Bundesrats.

§ 14.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werk-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

§ 15.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung **[vgl. lfd. Nr. 106].**

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

§ 16.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

§ 17.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

§ 18.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

§ 19.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, RGBl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

Besondere polizeiliche Befugnisse.

§ 20.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11),

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

Aufsicht.

§ 21.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

Zuständige Behörden.

§ 22.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 [vgl. lfd. Nr. 105].

Vom 31. Juli 1925.

(RGBl. I S. 162.)

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im Gesetze, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, werden folgende Paragraphen eingefügt:

Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

§ 6a.

Zu Lichtspielaufnahmen dürfen Kinder nicht herangezogen werden.

Die untere Verwaltungsbehörde kann bei Kindern über drei Jahre im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme, noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Überreizung seiner Phantasie zu besorgen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Die Erlaubnis ist an Bedingungen zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des unterrichtlichen Erfolges zu knüpfen.

Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

§ 15a.

Auf die Heranziehung eigener Kinder zu Lichtspielaufnahmen finden die Bestimmungen des § 6a Anwendung.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

107 Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113), abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162).

RdErl. d. MfHuG., d. MdI., d. MfWKuV., d. MfV. v. 3. Mai 1926 Nr. III 4097, I 3957 — II E 1547, U. III D 1662 u. III C 5511.

(HMBl. S. 125 ff.)

Die Abänderung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113 ff. durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr 36 S. 162) **[vgl. lfd. Nr. 105 u. 106]** hat eine Ergänzung der preußischen Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 (HMBl. S. 368)* notwendig gemacht. Bei dieser Gelegenheit sind auch einige der heutigen Sachlage entsprechende Abänderungen der Ausführungsanweisung vorgenommen worden. In der Anlage übersende ich Abdruck der von mir gemeinsam mit den Herren Ministern des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Volkswohlfahrt erlassenen neuen Ausführungsanweisung zur weiteren Veranlassung.

Abdrucke dieses Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungs- und Gewerberat, die Landräte und Oberbürgermeister sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten sind beigefügt.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113 ff.) unterm 30. November 1903 (HMBl. S. 368) erlassene Anweisung erhält mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) eingetretenen Änderungen des Gesetzes folgende Fassung:

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 22 ist zu verstehen: für die Stadt Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.

2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Schulrat (Kreisschulrat).

4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.

6. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welcher die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

---

*) Da überholt, nicht abgedruckt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben. Dem Antrage ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter der Kinder und — bezüglich schulpflichtiger Kinder — des Schulleiters beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33 a der GO. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

(§ 6 a Abs. 2 und 3, § 15 a.)

8. Die Zulassung von Ausnahmen von dem in § 6 a Abs. 1 und § 15 a des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung bei Lichtspielaufnahmen soll schriftlich beantragt werden. Der Antrag soll tunlichst zwei Wochen vor Beginn der Aufnahmen unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden an die untere Verwaltungsbehörde am Sitze des Unternehmens gerichtet werden; er muß folgende Angaben enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Filmes nach wesentlichen Merkmalen sowie die Angabe seiner Nummer und des Regisseurs,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) den genauen Inhalt der Szenen und Bilder, in denen Kinder mitwirken sollen, oder einen Auszug aus dem drehreifen Buch sowie die Art der Mitwirkung der Kinder und ihrer Bekleidung,
c) schätzungsweise die Zahl der zur Mitwirkung heranzuziehenden Kinder. Sollen Kinder als Einzeldarsteller mitwirken, so sind in dem Antrage Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnungsanschrift dieser Kinder mitzuteilen sowie die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter und der Schulleiter beizufügen,
d) die genaue Angabe des Ortes (Ateliers usw.), an dem die Aufnahme stattfinden soll, sowie des für die Aufnahmen in Aussicht genommenen Zeitpunktes.

Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Eine Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich nicht zu erteilen, wenn von der Aufnahme eine Schädigung der Kinder zu befürchten ist, z. B. dadurch, daß die Kinder in Schrecken versetzt, zu Zeugen von Roheitsakten oder sittlich bedenklichen Vorgängen gemacht werden würden.

8 a. Die Gewährung von Ausnahmen ist von der Durchführung nachstehender Bestimmungen abhängig zu machen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Kinder dürfen nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, schulpflichtige Kinder auch nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtszeit darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Schulleiters zugelassen werden.

Die Dauer der Beschäftigung der Kinder darf einschließlich der Arbeitsbereitschaft täglich nicht mehr als 4 Stunden betragen. Auf die Beschäftigungsdauer ist auch die Zeit für das An- und Auskleiden anzurechnen.

Bei Außenaufnahmen und insoweit es sich um Kinder in Einzelrollen handelt, können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends und über die Dauer der Arbeitszeit durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Dem Antrage ist bei schulpflichtigen Kindern eine schriftliche Zustimmung des Schulleiters beizufügen.

Kinder dürfen sich in den Aufnahmeräumen nur solange aufhalten, als es für die Aufnahme unbedingt notwendig ist.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kinder beim Umkleiden und während sie nicht beschäftigt sind, in besonderen, in der kalten Jahreszeit geheizten und gut gelüfteten Räumen verweilen.

Die Umkleideräume der Kinder müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Der Unternehmer hat für peinlichste Sauberkeit der von den Kindern zu tragenden Kostüme, Wäsche, Perücken usw. Sorge zu tragen.

In den Aufenthaltsräumen müssen für die Kinder ausreichende Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

Die für die Kinder bestimmten Räume müssen durch eine besondere Aufschrift als „Kinderzimmer" kenntlich gemacht sein. Zu ihnen dürfen außer Aufsichtspersonen Erwachsene, die nicht Familienangehörige eines der Kinder sind, keinen Zutritt haben.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kinder in den für sie bestimmten Räumen angemessen verpflegt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Unternehmer hat ferner für dauernde Beaufsichtigung der Kinder durch eine geeignete Persönlichkeit Sorge zu tragen. Werden 10 oder mehr Kinder beschäftigt, so ist ihre Beaufsichtigung einer von der unteren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt als geeignet bezeichneten Person zu übertragen.

Die Aborte für die Kinder müssen der Zahl nach ausreichend sein und stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Bei Aufnahmen, bei denen Kinder mitwirken, dürfen nur mit Mattglas verglaste Lampen oder Quecksilberdampfglaslampen Verwendung finden. Die Beleuchtungsdauer darf jeweils 10 Minuten nicht überschreiten.

II. Besondere Bestimmungen für Kinder unter 3 Jahren.

Bei Kindern unter 3 Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind. Die untere Verwaltungsbehörde hat daher vor Gewährung von Ausnahmen sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft liegt z. B. nicht vor, wenn ohne Schädigung der mit dem betreffenden Film verfolgten künstlerischen oder wissenschaftlichen Ziele die Kinderszenen gestrichen, die Kinder unter 3 Jahren durch über 3 Jahre alte oder durch andere Regiemaßnahmen ersetzt werden können.

Wenn nach sorgfältiger Prüfung festgestellt worden ist, daß ein künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erforderlich macht, so darf eine Ausnahme doch nur dann zugelassen werden, wenn die Durchführung nachstehender Bestimmungen gesichert erscheint:

Kinder unter drei Jahren dürfen nicht bei künstlichem Licht aufgenommen werden. Sie müssen während ihres Aufenthalts an der Betriebsstätte der Obhut einer beamteten oder staatlich anerkannten Säuglingspflegerin anvertraut sein.

Die Dauer des Aufenthalts der Kinder unter drei Jahren an der Betriebsstätte darf einschließlich der Aufnahme zwei Stunden nicht überschreiten.

Um bei schlechter Witterung gesundheitliche Schädigungen der Kinder unter drei Jahren durch Temperaturwechsel, Nässe und dgl. auf dem Wege zur Betriebsstätte und zurück zu verhüten, hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, daß bei ungünstiger Witterung, insbesondere im Winter, der Transport dieser Kinder in geschlossenem Wagen erfolgt.

8 b. Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

8 c. Um den Behörden die Überwachung der Durchführung der Schutzbestimmungen zu ermöglichen, hat der Unternehmer im Falle der Ausnahmebewilligung den Beginn der Aufnahmen, bei denen Kinder mitwirken, spätestens 24 Stunden vorher der für die Betriebsstätte zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und hierbei Name, Alter und Wohnungsanschrift der Kinder, insoweit sie als Komparsen verwendet werden, und die Schulen, die die Kinder besuchen, anzuzeigen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder. (§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dgl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in dem Hausstand aufgenommenen, nicht zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind, und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden.

Als Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl in den Fällen der §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und — soweit das Jugendamt an der Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes beteiligt ist — dem Jugendamt auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

Anlage. *(1. Seite)* **I.** 107a

Verzeichnis

der

im Bezirke ..... belegenen Betriebe,
in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

Erläuterungen

In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Besichtigung vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen.

In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhandlungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

(2. Seite)

1.	2.	3.	4.		5.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes und Name des Arbeitgebers	Betriebsstätte	Anzahl der beschäftigten Kinder		Datum und Aktennummer der Anzeige
			männlich	weiblich	

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3. Seite)

6.	7.	8.
Datum der vorgenommenen Besichtigung	Bestrafungen	Bemerkungen

107b **II.**

(1. Seite)

Verzeichnis

der

von ..... zu N. .....

im Jahre 19..... ausgestellten Arbeitskarten.

(2. Seite)

1.		2.					
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					Des
		a	b			c	a
lfd. Nr.	Datum der Ausstellung	Vor- und Zuname	Geburts- Tag	Jahr	Ort	Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung	Vor- und Zuname

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3.		4.	5.	6.
gesetzl. Vertreters		Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebeh. ausgestellt ist	Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigte werden soll, und der Betriebstätte	Bemerkungen
b Stand	c letzter Wohnort			

E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 4) erfolgt.

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, oder bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7, 8 und 8 a dieser Anweisung) nachgewiesen wird. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei den genau bezeichneten öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen, öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

107c **Anlage.** *(Vorderseite)*

— Adler —

Arbeitskarte

für

Karl Johann Wilhelm

Schulze

geboren den *2. Dezember 1891*
zu ***Richtenberg,*** *Kreis Franzburg.*

Des gesetzlichen Vertreters

Name: *Johann Karl* ***Schulze,***
Stand: *Fuhrmann,*
Letzter Wohnort: ***Sagan,*** *Kreis Sagan.*

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres *1926* unter Nummer *14*

Sagan, den *3. Mai 1926.*

(Trocken-Stempel) *Die Polizei-Verwaltung.*

(Unterschrift)

(Rückseite)

Bemerkungen.

(Ausgestellt gegen Einlieferung einer von der Ortspolizeibehörde zu ***Schmiedeberg*** *unter No. 3 des Jahres 1926 ausgestellten Arbeitskarte).*

(Die Beschäftigung ist durch polizeiliche Verfügung der Polizeiverwaltung zu ***Sagan*** *vom 6. März 1926 No. I 206 auf zwei Stunden täglich eingeschränkt).*

(Gültig nur für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen).

Zur Beachtung für den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

(Graues Papier — Verkleinerte Reproduktion)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

13. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu bringen.

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

Für schulpflichtige Kinder darf, soweit ein Schularzt die ärztliche Überwachung der Kinder ausübt, eine Arbeitskarte nur mit dessen Zustimmung ausgestellt werden.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verlorengegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes; Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verlorengegangenen und dgl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.

20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Leiter der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

(§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens sowie vor dem Vormittagsunterricht und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwickelung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten), des Jugendamtes oder der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen" in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes wird von den Ortspolizeibehörden, den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten und — soweit die Jugendämter die Durchführung der Aufgaben aus § 3 Ziffer 6 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) übernommen haben — den Jugendämtern ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Besichtigungen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Besichtigungen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Besichtigungen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), halbjährlich mindestens einer ordentlichen Besichtigung durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Besichtigung hat der Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie groß ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?

b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Besichtigung, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und — soweit das Jugendamt an der Aufsicht beteiligt ist — dem Jugendamt auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Besichtigungen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

*

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. 108

RdErl. d. MfH. vom 24. Juni 1926 Nr. III 6028, I 5712.

(HMBl. S. 170.)

Zur Behebung von Zweifeln mache ich auf die noch in Geltung stehende Vorschrift des Erlasses vom 3. September 1906 — III 4059 II MfH. — (HMBl. S. 312*) aufmerksam, wonach die Anzeigen von der Beschäftigung von Kindern nach Eintragung in das Verzeichnis und bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zwischenräumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind. Sie ist daher auch hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 3. Mai d. J. — III 4097/I 3957 — (HMBl. S. 125) **[vgl. lfd. Nr. 107]** zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113) abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. Nr. 36 S. 162) **[vgl. lfd. Nr. 108 u. 106]** einzufügen.

Abdrucke dieses Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungs- und Gewerberat, die Landräte und Oberbürgermeister, sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten sind beigefügt.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Schr. des H. M. vom 20. 12. 1929. — J. Nr. III c 5312 an den Pol.-Präs., Berlin. 109

Auch ich bin der Auffassung, daß die Zulassung der Kinderbeschäftigung im vorliegenden Falle der Pr. Ausführungsanweisung zum § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, nicht entspricht und von der bisherigen Praxis abweicht.

Wenn auch die „Scala" eines der besten deutschen Varieté-Unternehmen ist, so bleibt sie doch ein Unternehmen, welches im Sinne der genannten Pr. Ausführungsanweisung für die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes nicht in Frage kommt. Dies trifft auch in den Fällen zu, in denen den Darbietungen von Kindern ein Kunstwert nicht abgesprochen werden kann**).

Ich ersuche, den Beschwerdeführer entsprechend zu bescheiden und mir Abschrift Ihres Bescheides vorzulegen.

*

*) Nicht mit abgedruckt, da inhaltlich wie lfd. Nr. 108.

**) Es war in diesem Falle das Vorliegen eines höheren künstlerischen Interesses hinsichtlich der Leistungen des Tänzerpaares im Alter von 9 und 12 Jahren auch durch den damaligen ersten Ballettmeister der Staatsoper bestätigt worden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

110 **Kinderschutz bei Filmaufnahmen von Lehrern und Filmamateuren.**

Erl. d. MfHuG., MdI. u. MfWKuV. vom 1. August 1930 — J.-Nr. III c 4184, Tr. MfHuG., I. f. 164/5. MdI., UIV 6988 30 MfWKuV.

(Nicht veröffentlicht.)

Auf Ihre Eingaben vom 12. Februar 1930, betreffend Kinderschutz bei Filmaufnahmen.

Die Vorschriften des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903/31. Juli 1925 — RGBl. S. 113, I S. 162 **[vgl. lfd. Nr. 105 u. 106]** — finden nach § 1 des Gesetzes nur Anwendung auf die Beschäftigung von Kindern „in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind". Diese Begrenzung des Anwendungsgebietes des Gesetzes gilt auch für die §§ 6 a und 15 a. Verboten ist somit nur die Heranziehung von Kindern zu Filmaufnahmen, die in einem gewerblichen Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung stattfinden, d. h. in Ausübung eines solchen Gewerbebetriebes vorgenommen werden. Es kommt darauf an, ob derjenige, der die Filmaufnahmen macht oder durch Angestellte machen läßt, h i e r b e i in Ausübung eines Gewerbebetriebes handelt. Aus diesem Grunde fallen Filmaufnahmen, die von anderen Personen, z. B. von Lehrern oder Filmamateuren, gemacht werden, nicht unter die Vorschriften der §§ 6 a und 15 a des Gesetzes.

Im gesundheitlichen Interesse der Kinder halten wir es aber für dringend erwünscht, daß — insbesondere bei Aufnahmen mit künstlichem Licht — die gesetzlichen Schutzvorschriften und die Bestimmungen der Preuß. Ausführungsanweisung zu den §§ 6 a und 15 a des Kinderschutzgesetzes freiwillig auch dann beachtet werden, wenn es sich um nicht unter das Gesetz fallende Aufnahmen handelt. Es wird daher empfohlen, in solchen Fällen den Rat des Herrn Polizeipräsidenten in Berlin in Anspruch zu nehmen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VIII.

Gesundheitsschutz bei Filmaufnahmen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

111 # Augenschutz-Merkblatt für die bei Filmaufnahmen beschäftigten Personen.

(Bearbeitet im Reichsgesundheitsamt. — Reichsarbeitsblatt 1928, S. III. 78.)

Die bei Filmaufnahmen verwendeten künstlichen Lichtquellen (Kohlenbogen- und Quecksilberdampflampen) können durch ihre Strahlen das ungeschützte menschliche Auge empfindlich und nachhaltig schädigen. Die dabei auftretenden krankhaften Erscheinungen sind je nach der Art der hauptsächlich einwirkenden Lichtstrahlen verschieden.

1. Die Wirkung der ultravioletten Strahlen auf das Auge.

Das von den Kohlenbogen- und Quecksilberdampflampen ausgehende Licht ist durch einen hohen Gehalt an unsichtbaren, sogenannten ultravioletten Strahlen ausgezeichnet, die beim Eindringen in lebendes Gewebe in diesen Veränderungen besonderer Art hervorrufen können. Die am äußeren Auge auftretenden Erscheinungen verlaufen im wesentlichen unter dem bekannten, als „Gletscherkatarrh" bezeichneten Krankheitsbilde, das durch eine ganz ähnliche Ursache, nämlich durch die Einwirkung der an ultravioletten Strahlen besonders reichen Hochgebirgssonne entsteht.

Es kommt dabei, meist einige Stunden nach der Bestrahlung, durch das schädliche Licht unter brennenden und juckenden Empfindungen zur Rötung und entzündlichen Schwellung der Lid- und Bindehaut, zu Tränenfluß und klebriger Absonderung der Augenschleimhäute und in schweren Fällen zu einer Entzündung und Trübung der oberflächlichen Hornhautschichten, verbunden mit starker Lichtscheu und Verengerung der Pupille.

Diese krankhaften Veränderungen gehen unter ärztlicher sachgemäßer Behandlung nach einiger Zeit meist vollständig zurück; auch Sehstörungen bleiben im allgemeinen nicht bestehen.

Schutzmaßnahmen: Zum Schutze der bei Filmaufnahmen beschäftigten Personen vor solchen Erkrankungen ist es notwendig, das von den Kohlenbogenlampen und Quecksilberdampflampen ausgehende Licht, soweit letztere nicht aus genügend absorbierendem Glase hergestellt sind, durch Vorschaltung eines geeigneten Filters von den ultravioletten Strahlen nach Möglichkeit zu befreien. Für diesen Zweck hat sich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eine Ummantelung der genannten Lichtquellen mit Spiegelglas oder dem üblichen gewöhnlichen Fensterglas als ausreichend erwiesen.

2. Die Wirkung zu starken Lichtes auf das Auge.

Lichtquellen von hoher Leuchtdichte, wie sie vor allem die Sonne bei unbedecktem Himmel, aber auch die Kohlenbogenlampe darstellen, können, selbst wenn letztere verglast sind, das Auge durch ausgesandte sichtbare Strahlen schädigen.

Diese als Blendung zu bezeichnende Erscheinung, an der besonders die tiefer gelegenen Teile des Auges, vor allem die Netzhaut beteiligt sind, äußert sich in sofort auftretendem heftigen Schmerz — „Blendungsschmerz" — und Sehstörungen in Gestalt von „Rotsehen", lästigen Nachbildern oder in allerdings meist vorübergehendem teilweisen völligen Sehverlust. Solche Fälle schwerster Art wurden u. a. nach Beobachtung von Sonnenfinsternissen mit ungeschütztem Auge und nach der Regulierung von Bogenlampen ohne Schutzbrillen festgestellt. Akute Blendungserscheinungen erhöhen — namentlich bei den Beleuchtern — außerdem die Unfallgefährdung. Die Folgen häufiger schwächerer Blendung zeigen sich in der Abnahme der Sehschärfe und in schweren Fällen in Einengung und Lücken des Gesichtsfeldes, die ihre Ursache in einer teilweisen krankhaften Veränderung der Netzhaut haben.

Schutzmaßnahmen: Zum Schutze gegen Blendung müssen die im Film aufzunehmenden Personen durch seitliche Anordnung der Lichtquellen vor der ständigen oder häufigen Wirkung blendenden Lichtes bewahrt werden. Eine gewisse Dämpfung zu grellen Lichtes läßt sich durch Verglasung der Lichtquellen mit gehämmertem Glas oder mit Mattglas herbeiführen. Da aber auch stark beleuchtete, zur indirekten Beleuchtung und Schattenaufhellung dienende Reflexionsflächen noch eine Blendung verursachen können, ist auch dieser Gefahrenquelle durch Vermeidung zu großer Helligkeit solcher Flächen Rechnung getragen.

Den bei den Aufnahmen beschäftigten technischen Personen (Regisseuren, Operateuren, Beleuchtern) ist das Tragen von Schutzbrillen mit muschelförmig gewölbten, grauen oder graugrünen Gläsern — andersfarbige Gläser sind ungeeignet — zur Pflicht zu machen. Für die Beleuchter empfehlen sich besonders solche Arten von Brillen, bei denen die Gläser an einem Bande auf der Stirn befestigt und hochklappbar sind, etwa in der Form, wie sie von der Firma Zeiss als „Wärmeschutzbrille" für Glasmacher in den Handel gebracht werden.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

112 **Gesundheitsschutz der Schauspieler, Angestellten und Arbeiter in Filmateliers.**

RdErl. d. MfH. u. d. MfV. v. 3. Mai 1928 — Nr. III 2659/28, I M I 940/28.

(HMBl.. S. 123.)

Das Reichsgesundheitsamt hat im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und den unterzeichneten Preußischen Ministern für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt ein „Augenschutzmerkblatt für die bei Filmaufnahmen beschäftigten Personen" aufgestellt, das im RABl. 1928 S. III, 78 **[vgl. lfd. Nr. 111]** wiedergegeben ist. Indem wir auf dieses Merkblatt aufmerksam machen, ersuchen wir, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, bei den Besichtigungen der Filmateliers auf die Durchführung der in dem Merkblatt aufgeführten Schutzmaßnahmen zu achten und für eingehende Belehrung und Aufklärung des Personenkreises, an den das Merkblatt sich wendet, bemüht zu sein.

(Z u s a t z für die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Wiesbaden und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.)

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Forderung der Verglasung der Lichtquellen in Abweichung des Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Oktober 1925 — III 9266 — nicht nur für die Vorderlampen, sondern für alle Lichtquellen gilt.

Abdrucke dieses Erlasses für die Oberregierungs- und -gewerberäte, Regierungs- und Gewerberäte, Gewerberäte und für die Gewerbemedizinalräte sind beigefügt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

IX.

Bau- und Sicherheits-Vorschriften

(Filmvorführung)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

113

Bestimmungen über öffentliche Versammlungsräume

Abdruck dieser Bestimmungen ist nur insoweit erfolgt, als sie auf das Lichtspieltheaterwesen Bezug haben.

Bau und Betrieb von Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen.

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 6. 4. 1909 — III. B. 7 138 D/B., II e 949.

(MBliV. 134/135.)

I. Um den seit dem Jahre 1889 bezüglich des Baues und Betriebes von Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen gesammelten Erfahrungen, sowie den inzwischen auf diesem Gebiete entstandenen neuen Theater- pp. Formen Rechnung zu tragen, haben wir die mit den Erlassen vom 12. Oktober 1889 (Min. Bl. 1889, S. 180) und vom 18. März 1891 (Min. Bl. 1891, S. 69) herausgegebenen Entwürfe zu Polizeiverordnungen über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen einer Überarbeitung unterziehen lassen.

Aus diesen Arbeiten ist das beiliegende*)

> Muster zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen

hervorgegangen **[vgl. lfd. Nr. 114]**.

Euere (Tit.) ersuchen wir ergebenst, nach diesem Muster, unter Aufhebung der denselben Gegenstand regelnden bisherigen dortseitigen Verordnungen (§ 128 des Musters) in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen eine Polizeiverordnung zu erlassen, und uns je einen Abdruck des betreffenden Amtsblatts-Stücks vorzulegen.

Das neue Muster ist bestimmt, den ihm zugrunde liegenden Gegenstand für die ganze Monarchie einheitlich zu regeln. Abänderungen der Bestimmungen des Entwurfs in den einzelnen Bezirken sind daher zu vermeiden. Sollte trotzdem wider Erwarten der Bezirksausschuß seine Zustimmung zum Erlaß der Verordnung von Abänderungen des Entwurfs abhängig machen, so würde darüber vor weiterem an uns zu berichten sein.

Die dem Muster beigegebenen Grundrisse und Durchschnittzeichnungen**) bilden keinen integrierenden Bestandteil der zu erlassenden Verordnung; sie sollen lediglich das Verständnis der mit einem * versehenen Paragraphen des Musters erleichtern, ohne daß dadurch bestimmte Bauformen irgendwie festgelegt oder empfohlen werden sollen. Ob diese Zeichnungen — unter Betonung ihres nicht verbindlichen Charakters — als Anhang zu der Verordnung im Amtsblatt mit zu veröffentlichen sind, dürfen wir Ihrem Befinden überlassen. In jedem Falle sind die Sterne der durch Skizzen erläuterten Paragraphen beim Abdruck der Verordnung im Amtsblatt fortzulassen. Die der Verordnung bezüglich einzelner Konstruktionen bei-

---

*) Abdrücke des Musters sind im Buchhandel zu haben; vgl. Ziffer II des Runderlasses.

**) Nicht mit abgedruckt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gegebenen Erläuterungen von „feuerfest" und „feuersicher" (Anlage 1 des Anhangs sind jedenfalls durch das Amtsblatt mit zu veröffentlichen, auch ist auf sie durch eine Anmerkung zum Text der Verordnung besonders hinzuweisen. Wird Inhaltsübersicht mit veröffentlicht, so sind die Seitenbezeichnungen entsprechend zu ändern.

II. Die für die dortigen Akten und für den Bezirksausschuß nicht erforderlichen Stücke des Musters sind zur Verteilung an die in Betracht kommenden Dezernenten der dortigen Behörde sowie für die Kreisbauinspektionen bestimmt. Im übrigen kann das Muster von Behörden bei direktem Bezuge aus dem Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn hierselbst, W 66, Wilhelmstraße 90, zum Nettopreise von 1,50 Mark für das Stück bezogen werden, während der Preis im Buchhandel 2,50 Mark beträgt. Der Nettopreis für die Behörden umfaßt weder die Übersendungskosten noch das Porto für die Einsendung des Geldbetrages.

III. Zum Inhalte des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

1. Die Begriffsbestimmungen (§ 2) sollen unter anderem auch verhindern, daß öffentliche Versammlungsräume allmählich zu Anlagen umgestaltet werden, als welche sie nicht genehmigt worden sind. Bezüglich schon bestehender Anlagen findet § 2 seine Ergänzung durch die Ziffern 3 und 4 des § 123. Der Beachtung dieser Bestimmungen durch die Ortspolizeibehörden ersuchen wir besondere Aufmerksamkeit bei den unter IV dieses Erlasses vorgesehenen Revisionen zuzuwenden.

2. Die Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich im wesentlichen auf neue Theater, Zirkusanlagen usw.; bei Inkrafttreten der Verordnung schon bestehende Anlagen unterliegen nur den Grundsätzen des § 123. Von der Bestimmung unter Ziffer 2 des § 123 wird nur mit Maß Gebrauch zu machen sein; die Polizeibehörden werden sich gewärtig halten müssen, daß auch gegenüber Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung dem in Anspruch Genommenen die Rechtsmittel der §§ 127 u. ff. des Landesverwaltungsgesetzes gegeben sind.

3. Zu § 50 Ziffer 5 und § 120 Ziffer 1. Die mit der Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes in Theatern und Zirkusanlagen betrauten Personen haben, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich die Eigenschaft von Polizeibeamten nach Maßgabe des § 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und § 4 des Gesetzes vom 20. September 1867 beigelegt ist, in diesem Dienste die Eigenschaft von „Mannschaften der Schutzwehren" im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches. Zur Verhütung von Widersetzlichkeiten des Theaterpersonals gegen Anordnungen der mit der Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes betrauten Personen empfiehlt es sich, die Unternehmer von Theatern auf jene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches hinzuweisen.

4. Zu § 70. Kinematographische Vorführungen. Überholt. **[vgl. lfd. Nr. 125]**

5. Zu § 126. Für die Bestimmung des Absatzes 2 — Dispenserteilung durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten — sind, wie beim § 86 der geltenden Verordnung, die im Erlasse vom 25. August 1903 (Min. Bl. 1903, S. 203) aufgestellten Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

Auch kann die Erteilung eines Dispenses nach wie vor nur in Frage kommen, wenn die Abweichung von zwingenden Vorschriften der Verordnung durch besonders triftige Gründe gerechtfertigt, zugleich aber die Forderungen der Sicherheit auf andere Weise, etwa durch besondere Einrichtungen, gewährleistet werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bis auf weiteres sind die Entwürfe für neue Theater — diese wie schon bisher — und die Entwürfe für neue Zirkusanlagen, sofern sie einen Dispens zu erteilen beabsichtigen, vor Ihrer Entscheidung mit Sachbericht mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, auch dann vorzulegen, wenn die Vorlage des Entwurfs nicht schon nach der Bestimmung unter V erforderlich ist **[vgl. lfd. Nr. 122]**.

IV. In Ihrem Bezirke ist aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker eine zur Überwachung der Theater usw. berufene Kommission zu bilden. Diese hat nach Bedarf wiederkehrende Revisionen aller bestehenden Theater und Zirkusanlagen und tunlichst auch der unter die Verordnung fallenden größeren öffentlichen Versammlungsräume des Bezirks vorzunehmen.

V. Die Entwürfe für

neue Theater, die mehr als 800 Personen fassen,
neue Zirkusanlagen, die mehr als 1000 Personen fassen, und
neue öffentliche Versammlungsräume, die mehr als 1200 Personen fassen,

sind nach wie vor mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, mit eingehendem, gutachtlichem Bericht vor Erteilung der Bauerlaubnis vorzulegen.

*

114 **Anlage:**

Polizeiverordnung

über

die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen*).

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 6. 4. 1909 — III B 7. 75 u. II e 1146.
(Mustervorschrift in der jetzt gültigen Fassung.)

I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

Allgemeiner Grundsatz.

§ 1.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vor-

*) Die Lichtspieltheater sind gleichzeitig als öffentliche Versammlungsräume anzusehen — vgl. Fischer-Mahly „Das Feuerpolizeirecht" S. 123 —; auch bei Schmalfilmverfahren sind die Bestimmungen über öffentliche Versammlungsräume zu beachten. Die obenstehende Polizeiverordnung nebst Ergänzungserlassen ist deshalb nur insoweit abgedruckt, als sie sich auf öffentliche Versammlungsräume bezieht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

Begriffsbestimmungen.

§ 2.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden unterschieden:

A. Theater — eigentliche und Volltheater — mit der Unterart Rauchtheater;
B. Öffentliche Versammlungsräume mit den Unterarten zu C, zu D und zu E;
C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen;
D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium für Vorträge und Schaustellungen;
E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen;
F. Zirkusanlagen.

Zu A.

Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten — mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffer 3 bis 8, § 8 Ziffer 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3, § 19 Ziffer 3). Über bestehende Theater siehe Abschnitt III.

Zu B.

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C, zu D oder zu E fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen, und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Unter den Voraussetzungen des Absatz I gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergl. Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

Zu C.

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (zu A) bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 77a) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter C des Abschnitts II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt oder geht die Bühnenanlage wesentlich über 100 qm hinaus (§ 77a), so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volltheater zu genügen.

Zu D.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium bis zu etwa 30 qm Grundfläche (§ 92a) für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung als Unterart der öffentlichen Versammlungsräume, wenn das Podium lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von höchstens vier Personen dient.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Podium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als vier Personen dargeboten, oder geht das Podium wesentlich über 30 qm Grundfläche hinaus (§ 92a), so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln **[vgl. lfd. Nr. 117]**.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zu E.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 95c) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn sie keine bühnenmäßige Ausstattung erhalten.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter E sowie in den §§ 74 bis 77, 80, 82, 84 bis 90 unter C im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird auf dem Podium eine bühnenmäßige Ausstattung verwandt, oder geht das Podium wesentlich über 100 qm Grundfläche hinaus, so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

Zu F.

Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter F im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

B. Öffentliche Versammlungsräume (§ 2: Zu B).

Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

§ 52 [vgl. lfd. Nr. 113].

1. Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen sollen grundsätzlich mit derjenigen Front, welche die zu den Versammlungsräumen führenden Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthält, an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 10 m haben; muß zur Wahrung dieses Abstandes die bezeichnete Gebäudefront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Von unmittelbarer Lage von Gebäuden mit Versammlungsräumen an einer öffentlichen, durchgehenden Straße (Ziffer 1) darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gebäude in zwei gegenüberliegenden Langseiten Hauptausgänge nach Höfen hat, die den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

3. Höfe, die für die Entleerung von Versammlungsräumen in Betracht kommen, müssen bei Versammlungsräumen für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Versammlungsräumen für mehr als 1200 Personen mindestens 9 m breit sein

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und je durch eine Zu- oder Durchfahrt Straßenanschluß haben. Die Höfe im Falle der Ziffer 2 müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 4 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 300 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung eines Versammlungsraumes außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach dem vorhergehenden Absatz notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Öffnungen haben.

4. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptausgänge haben. Von Hauptausgängen nach mehr als einer Straße darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und der Anschluß bietenden einen Straße noch Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß diese Flächen die gesamte Personenzahl, bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche, aufzunehmen vermögen.

5. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Versammlungsraumes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 4 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Gebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Anlage des Versammlungsraumes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

Öffnungen in Umfassungswänden.

§ 53.

Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden von Gebäuden mit Versammlungsräumen müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des eigenen Gebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift in § 52 Ziffer 3 — einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Höhenlage, Galerien.

§ 54.

1. Der Fußboden von Versammlungsräumen für 200 bis 600 Personen darf nicht höher als 12 m, der Fußboden von noch größeren Versammlungsräumen nicht höher als 8 m über Straßenhöhe liegen.

2. Ein Versammlungsraum soll grundsätzlich nicht mehr als eine Galerie haben; eine zweite Galerie darf nur ausnahmsweise und auch nur mit gesonderten, unmittelbar ins Freie führenden Treppen für diese Galerie zugelassen werden.

3. Der Luftraum ober- und unterhalb von Galerien muß eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben.

Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

§ 55.

1. Die dauernde Einrichtung von Sitzplätzen in Versammlungsräumen ist folgenden Anforderungen und Beschränkungen unterworfen:

a) die Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein,
b) die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm,
c) die Tiefe von Sitzreihen mindestens 100 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen;
d) in ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und neben Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als 14, auf Galerien nicht mehr als 12 Plätze, neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte dieser Zahl von Plätzen vorhanden sein;
e) an Stehplätzen dürfen höchstens deren drei auf 1 qm Grundfläche angewiesen werden;
f) Sitzplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu kennzeichnen;
g) es müssen die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorgesehen und unverrückbar festgelegt werden.

2. Bei nur gelegentlicher Besetzung eines Versammlungsraumes mit Bänken, Stühlen oder Tischen sind

a) ebenfalls die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorzusehen und fest abzugrenzen,
b) reihenweise gestellte Stühle und Bänke, unter Innehaltung eines Reihenabstandes von mindestens 1 m,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

derart fest miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches im einzelnen nicht verschoben werden können.

3. Der Ausnutzung von Versammlungsräumen ohne Anordnung von Sitzplätzen sind für Saalparkett, Galerien und Podien auf 1 qm Grundfläche höchstens 2 Personen zugrundezulegen.

Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie.

§ 56.

1. Die Gänge innerhalb eines Versammlungsraumes, die nach den Fluren führenden Türen, die Flure, die Treppen und die Ausgänge ins Freie müssen je solche Gesamtbreite haben, daß auf 125 der für die Benutzung des Versammlungsraumes nach § 55 in Frage kommende Personen mindestens 1 m Gang-, Tür-, Flur-, Treppen und Ausgangsbreite entfällt. Bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen ermäßigt sich dieses Verhältnis bezüglich der überschießenden Personenzahl auf 1 m für 165 Personen.

2. Kommen für den Versammlungsraum mehrere Arten der Benutzung in Frage (§ 55 Ziffern 1—3), so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. diejenige Benutzungsart zugrundezulegen, welche die höchste zulässige Besucherzahl ergibt.

3. Sind mehrere in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken belegene Versammlungsräume auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen, so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. die höchste zulässige Besucherzahl des größten Raumes ganz, der übrigen Räume in der Regel nur zur Hälfte zugrundezulegen.

Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie.

§ 57.

1. Die notwendigen Gänge im Saalparkett und auf den Galerien müssen, ebenso wie die aus dem Versammlungsraum nach den Fluren führenden Türen, mindestens 90 cm breit sein.

2. Aus jedem Versammlungsraume müssen mindestens zwei Ausgänge — die bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen — unmittelbar oder über Flure ins Freie führen. Im übrigen müssen Ausgänge im Versammlungs-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

raume in solcher Anzahl vorhanden und diese so verteilt sein, daß sie eine leichte und gleichmäßige Entleerung des Versammlungsraumes gewährleisten, und daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

3. Flure und ins Freie führende Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Die vorgeschriebene Mindestbreite der Flure muß auch gegenüber vortretenden Türflügeln, Wandsitzen usw. (§ 60 Ziffer 2) vorhanden sein und darf auch durch Kleiderablagen in und an Fluren nicht beeinträchtigt werden.

Treppen.

§ 58.

1. Die Gesamtbreite der notwendigen Treppen bestimmt sich nach § 56.

2. Notwendige Treppen dürfen, zwischen den Handläufern gemessen nicht schmaler als 1,25 m und nicht breiter als 2,50 m sein. Für Treppen von Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche darf die Breite der Treppe bis auf 1 m heruntergehen.

3. Versammlungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Notwendige Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen.

5. Notwendige Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden; für solche Treppen sind stets besondere Flure oder Vorräume vorzusehen, und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander so anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung des Saalparketts und der Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

6. Notwendige Treppen dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

7. Notwendige Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

8. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschläge unter Treppen sind verboten.

Allgemeine Anordnung der Plätze.

§ 59.

Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenden Gänge, der aus dem Versammlungsraum führenden Türen und der Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen.

Die Pläne und spätere Änderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

Sicherung der Rückzugswege.

§ 60.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fenster.

§ 61.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

Kleiderablagen.

§ 62.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

Bauart der Wände, Decken und Dächer.

§ 63.

1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Räume von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerbeständig sein. Eingeschossige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuerhemmend bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuerhemmend, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerbeständig sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuerhemmend sein.

3. Dächer sind feuerhemmend einzudecken.

Bauart der Treppen.

§ 64.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerbeständig sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im I. Stockwerk und be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

befinden sich über diesem keine zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume Treppen aus feuerhemmenden Baustofen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

§ 65.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerbeständig sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen.

§ 66.

In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume auch gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

Beleuchtung.

§ 67 **[vgl. lfd. Nr. 115, 128].**

1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleiröhren in Gasleitungen sind unzulässig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden; diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein **[vgl. lfd. Nr. 115].**

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenräumen sowie in dem Publikum zugänglichen Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen und von feuerbeständigen Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Zentralheizung.

§ 68.

Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.

§ 69.

Bestimmungen über Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70.

Ersetzt durch die sog. „Lichtspieltheaterverordnung" **[vgl. lfd. Nr. 125].**

Bazare, Ausstellungen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen.

§ 71.

Die Veranstaltung von Bazaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

a) Zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden u. dgl. dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzzweigen und dgl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur so lange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.

b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.

c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther u. dgl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.

d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 cm Durchmesser versehen sein; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glocken von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein **[vgl. lfd. Nr. 115].**

e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekanntzugeben.

f) Gegen Überfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.

g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge, sowie in bezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften, Vereine, Komitees und dergleichen, die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

Zeitweilige Versammlungsräume.

§ 72.

Auf bauliche Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchem Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60) sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen (§ 2: Zu C).

Im allgemeinen.

§ 73.

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen:

Höhenlage.

§ 73a.

Der Bühnensaal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Galerien.

§ 73 b.

Der Bühnensaal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

Kleiderablagen.

§ 74.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabetischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabetischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabetische so weit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabetischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabetischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

Ankleideräume für die Darsteller.

§ 75.

1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

Rückzugswege von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 76.

Von der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerbeständige, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes.

§ 77.

Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führende Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

Podium.

§ 77 a.

Das Podium muß feuerbeständig und undurchbrochen sein. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

Ausstattung des Bühnenraumes.

§ 77 b.

Ein Schnürboden, Galerien oder Laufstege dürfen nicht vorhanden sein.

Dekorationen.

§ 77 c.

Die Dekorationen müssen unverbrennlich sein.

Vorhang.

§ 78.

Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

Innerer Ausbau des Bühnenraumes.

§ 79.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.
2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.
3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

Feuerwehrleitern.

§ 80.

An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Rauchabführung.

§ 81.

Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabzüge haben.

Feuermeldung.

§ 82.

Die örtliche Feuerlöschhilfe muß sofort herbeigerufen werden können.

Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

§ 83.

1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführende Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten dürfen keine größere Grundfläche als 20 v. H. der Bühnenfläche haben und müssen feuerbeständig umschlossen sein.

Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

§ 84.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

§ 85.

1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider u. dgl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

Reinigung der Räume und der Dekorationen.

§ 86.

Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

Dauer der Notbeleuchtung.

§ 87.

Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

Verkehrshindernisse.

§ 88.

Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

Anzeige von Neuaufführungen.

§ 89.

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Überwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

Alarmierung des Personals.

§ 90.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen (§ 2: Zu D).

Im allgemeinen.

§ 91.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

Ankleideräume für die Darsteller.

§ 92.

1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

Podium.

§ 92a.

1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerbeständig sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerbeständig und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuerhemmender Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuerhemmend hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 33 qm überschreiten.

Dekorationen.

§ 92b.

Die Dekorationen des Podiums müssen unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden sein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorhang.

§ 93.

Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammbaren Stoff bestehen.

Beleuchtung, Heizung.

§ 94.

1. Für größere Versammlungsräume mit Podium darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.

2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk.

§ 95.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen.

Höhenlage.

§ 95 a.

Der Saal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

Anordnung der Plätze.

§ 95 b.

1. Lose Tische und Stühle sind nur in Logen statthaft.

2. Der Saal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

Podium.

§ 95 c.

1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerbeständig sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerbeständig und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuerhemmender Bekleidung. Ein

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuerhemmend hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

Ausstattung des Podiums.

§ 95 d.

1. Die Decke des Podiums muß in einer Höhe liegen, um das Aufhängen von Dekorationen unmöglich zu machen. Ein Höherliegen ist nur insoweit zulässig, als die Anordnung von Beleuchtungskörpern es erfordert.

2. Schnürboden, Galerien oder Laufstege, Soffitten, Kulissen oder sonstige Versatzstücke, Tür- und andere Vorhänge dürfen nicht vorhanden sein. Gestattet sind ein Vorhang, zwei Hinterhänge vor der Rückwand und den Seitenwänden, die sämtlich seitlich zu bewegen sein müssen, vor den beiden Seitenwänden einige Versatzstücke, deren Gesamtfläche für eine Vorstellung nicht größer als die Vorhangfläche sein darf, einige Requisiten aus schwer entflammbarem Material, wie Tische, Stühle u. dgl. Vorhänge müssen aus unverbrennlichen Stoffen (Asbest) bestehen.

Beleuchtung.

§ 95 e.

1. Soffittenbeleuchtungen sind unzulässig. Die Beleuchtung muß elektrisch, unbeweglich und bis auf die Lichtöffnungen feuerhemmend ummantelt sein.

2. Rampenbeleuchtungen sind zulässig, wenn sie außerhalb des Vorhanges angebracht werden.

Aufbewahrungsräume für Requisiten.

§ 95 f.

Es müssen vorschriftsmäßige ausreichend große und feuerbeständig umschlossene Aufbewahrungsräume für Versatzstücke und Requisiten vorhanden sein.

Feuerwache.

§ 95 g.

Weitere Forderungen, insbesondere die Forderung nach Stellung einer Feuerwache bleibt der Entscheidung der Polizeibehörde vorbehalten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

III. Bestehende Anlagen.

Allgemeine Grundsätze.

§ 123.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Volltheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts II in Übereinstimmung gebracht werden.

6. Sollen Räume, die für Unterrichtszwecke bestimmt sind, gelegentlich zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden, bedürfen sie hierzu einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Baupläne. Entleerungsberechnung.

§ 125.

Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der Regel im Maßstabe von 1 : 150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen sowie der Flurfußböden, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in diejenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe sowie der Flurfußböden einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergleichen Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zu- und Durchfahrten, beizugeben.

Über Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Übersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Ausnahmen und Dispense.

§ 126.

Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung erteilt der Regierungspräsident (für Berlin der Polizeipräsident).

Strafbestimmungen.

§ 127.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 RM, an deren

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt, geahndet.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 128.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die denselben Gegenstand regelnden Verordnungen vom ..... hiermit aufgehoben.

Zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht genehmigte Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Der Regierungs-Präsident
(für Berlin: Der Polizeipräsident.)

*

Anlage und Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. 115

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 10. 12. 1909 — III. B. 7. 481 D.

(Nicht veröffentlicht.)

Der „Verband Deutscher Elektrotechniker" hat gegen die Fassung einzelner, auf die elektrische Beleuchtung bezüglicher Bestimmungen des Musters zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen von 1909 (Runderlaß vom 6. April d. J. — III. B. 7. 75. D/B. M. d. ö. A., II. e. 1146. M. d. I.*) Bedenken erhoben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, stellen wir als den Sinn der beanstandeten Bestimmungen folgendes fest:

7. Zu § 67 Ziffer 5, § 71 d.

Drahtschutznetze haben nur für die Glocken der großen Bogen- und Kugellampen gefordert werden sollen. Für die Glocken sogenannter Sparlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen, elektrischer Dauerbrandlampen, sowie von Glühlampen sollte diese Forderung nicht gelten.

8. Zu § 71 d Satz 1.

Die Bestimmung über die elektrischen Bogenlampen sollte sich nicht auf Sparbogenlampen beziehen.

Eure Tit. ersuchen wir, die Polizeibehörden anzuweisen, bei der Anwendung der Theaterbauordnung in diesem Sinne zu verfahren.

Abdrucke dieses Erlasses zur Verteilung an die Landräte, die Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie an die Kreisbauinspektionen sind beigefügt. Für die Landräte sind 3 bis 4 Abdrucke bestimmt, damit sie — soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen nötig ist — einige Abdrucke bei den ihnen nachgeordneten Polizeibehörden zur Kenntnisnahme in Umlauf setzen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

*) ZBlBV. 1909, S. 225 **[vgl. lfd. Nr. 113].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

116 **Feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern und Räumen zur Herstellung oder Lagerung von Zelluloidwaren.**

RdErl. d. MdöA., MfHuG., MdI. v. 24. 3. 1914 — III. B. 7. 52. C. B., III. 2790, II d. 789.

(ZBlBV. S. 273) **[vgl. lfd. Nr. 118a u. 119].**

In Abänderung der Runderlasse vom 28. November 1911*) — III. B. 7. 370. I. D. B. M. d. ö. A/III. 6989. M. f. H. u. G./II d. 3237. M. d. I. — und vom 23. Januar 1912 — III. 8646. M. f. H. u. G. III/B. 7. 7. M. d. ö. A./II d. 190. M. d. I. — bestimmen wir bezüglich feuersicherer Türen in Warenhäusern, Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Räumen zur Herstellung oder Lagerung von Zelluloidwaren, daß künftig an der Schwelle nur eine Falzbreite von 1 cm zu fordern ist.

*

117 **Änderung der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 6. April 1909 — III. B. 7. 75. D. B. MdöA. — II. e. 1146. MdI. [vgl. lfd. Nr. 114].**

RdErl. d. MfV. u. MdI. v. 29. 9. 1921 — II. 9. Nr. 563 u. II E 1940.

(VMBl. S. 472.)

Nach § 2 D, letzter Absatz, des Musters zu einer Polizeiverordnung über die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen — mitgeteilt durch den oben erwähnten Erlaß (vgl. Jahrgang 1909 d. Bl., S. 225) **[vgl. lfd. Nr. 114]** — dürfen in einem öffentlichen Versammlungsraum auf einem Bühnenpodium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von 4 Personen nicht dargeboten werden.

Hiernach sind also in einem öffentlichen Versammlungsraum mit Bühnenpodium, wenn er nicht den an Theater zu stellenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen entspricht, alle Varietévorstellungen mit mehr als 4 Personen, sowie alle dramatischen Handlungen, also auch Einakter, Operetten usw. unzulässig.

Wird nun in einem öffentlichen Versammlungsraum von der Aufstellung eines Bühnenpodiums abgesehen und nur ein offenes Vortragspodium ohne jede bühnenmäßige Ausstattung benutzt, so unterliegt eine derartige Anlage nicht den Anforderungen und Beschränkungen des § 2 D der genannten Polizeiverordnung.

Es können daher in Sälen, die zwar nicht den Anforderungen an Theater entsprechen, aber allen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume genügen, derartige Darbietungen dann zugelassen werden, wenn kein Bühnenpodium, sondern nur ein einfaches, offenes Vortragspodium ohne jede bühnenmäßige Ausstattung verwendet wird.

---

*) ZBlBV. 1911, S. 632 **[vgl. lfd. Nr. 119].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die bisherigen Vorschriften enthielten also eine Lücke, die durch die Begriffsbestimmung im § 2 zum neuen Buchstaben E und durch die Paragraphen 95 a bis g ausgefüllt werden soll.

Da es vorgekommen ist, daß Dispensbehörden auch Dispense von den in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen erteilt hatten, wodurch der Willkür Tür und Tor geöffnet war, so sind die Begriffsbestimmungen in § 2 insofern geändert, als die Bauvorschriften aus ihnen herausgenommen und den sonst für diese Anlagen bestehenden Bauvorschriften in §§ 72 u. f. einverleibt sind; dadurch wird ein Bündnis nach Erteilung von Dispensen von dieser Vorschrift beseitigt. Ich ersuche daher, in Zukunft Dispense von dem § 2 nicht mehr zu erteilen, sondern die Versammlungsräume zunächst nach den Begriffsbestimmungen im § 2 zu A bis F zu klassifizieren und sodann gegebenenfalls Dispense von den in den §§ 3 u. f. gegebenen Vorschriften durch Einzelaufführung der Abweichungen zu erteilen.

Die in neuerer Zeit in immer weiterem Umfange stattfindende Verwendung von Schulsälen für öffentliche Darbietungen bildet häufig eine Gefahrenquelle für die Besucher, da diese Räume nicht unter die allgemeinen Bestimmungen der Theaterverordnung fallen, die Zahl der Ausgänge und die Beschaffenheit der Treppenanlagen und des Bühnenpodiums genügt häufig nicht den in polizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen.

Die Benutzung der Schulräume zu öffentlichen Aufführungen ist nunmehr durch einen Zusatz zu § 123 von einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde abhängig gemacht worden.

Die nach dem Vorgesagten vorzunehmenden Änderungen der zurzeit gültigen Polizeiverordnung ergeben sich aus der Anlage.*)

*

Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz 118

RdErl. d. MfV. v. 12. 3. 1925 — II 9. 161 [vgl. lfd. Nr. 121].

(VMBl. S. 130.)

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung der Bauordnungsbestimmungen hat es sich als notwendig herausgestellt, die bisherigen Begriffe „massiv", „feuerfest" und „feuersicher" durch Bezeichnungen zu ersetzen, die klarer erkennen lassen, welche Forderungen an die betreffenden Bauteile zu stellen sind. In einer Besprechung mit den beteiligten Verbänden der Feuerwehr und der Feuerversicherungsanstalten sind hierfür die Begriffsbestimmungen „feuerbeständig" und „feuerhemmend" gewährt worden.

Diese Begriffe sind nunmehr allgemein statt der bisherigen Begriffsbezeichnungen „feuerfest" und „feuersicher" in den Bauordnungen, bei Prüfung der Bauanträge, in polizeilichen Verfügungen usw. anzuwenden. Die Begriffsbestimmung „massiv" ist in den Bauordnungen zu unbestimmt und nicht mehr zu gebrauchen. Wegen der Änderungen der Bauordnungen wird das Erforderliche besonders verfügt.

Die Anforderungen an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise sind in der Anlage näher angegeben. Diese Anforderungen

---

*) Nicht abgedruckt, da im Wortlaut der Verordnung **[vgl. lfd. Nr. 114]** berücksichtigt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ich ersuche, die Baupolizeibehörden noch ausdrücklich auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

118a **Anlage**

Anforderungen, die an eine feuerbeständige und eine feuerhemmende Bauweise zu stellen sind.

1. Feuerbeständige Bauweise.

Als feuerbeständig gelten: Wände, Decken, Unterzüge, Träger, Stützen und Treppen, wenn sie unverbrennlich sind, unter dem Einfluß des Brandes und des Löschwassers ihre Tragfähigkeit oder ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und den Durchgang des Feuers geraume Zeit verhindern.

Im besonderen gelten als feuerbeständig:

a) Wände aus vollfugig gemauerten Ziegelsteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen, kohlefreien Schlackesteinen oder Steinen aus anderen im Feuer gleichwertigen Baustoffen von mindestens ½ Stein Stärke, ferner Betonwände aus mindestens 10 cm starkem bewehrten Kiesbeton.

b) Decken aus Ziegelsteinen oder anderen unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung der dort geforderten Mindestabmessungen.

c) Unterzüge und Träger aus Eisenbeton. — Eiserne Träger und Unterzüge gelten nur dann als feuerbeständig, wenn sie feuerbeständig ummantelt werden (s. i). —

d) Stützen und Pfeiler, wenn sie aus Ziegelsteinen, Beton oder Eisenbeton oder aus natürlichem, in Feuer hinreichend erprobtem Gestein hergestellt werden. — Stützen aus Granit oder Marmor gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Eisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (vgl. i). —

e) Dachkonstruktionen in Eisenbeton. — Dachkonstruktionen aus Eisen gelten nur dann als feuerbeständig, wenn die eisernen Binderkonstruktionen feuerbeständig ummantelt werden (vgl. i) oder wenn der Dachraum feuerbeständig abgeschlossen wird und unbenutzbar bleibt.

f) Treppen, wenn sie aus Ziegelsteinen, Eisenbeton, erprobtem Kunststein oder erprobtem Werkstein hergestellt sind. — Freitragende Treppenstufen aus Marmor oder Granit gelten nicht als feuerbeständig. —

g) Türen, wenn sie bei amtlicher Probe einer Feuersglut von etwa 1000 Grad mindestens ½ Stunde Widerstand leisten, selbsttätig zufallen und in Rahmen aus feuerbeständigen Stoffen mit mindestens 1½ cm Falz schlagen und rauchsicher schließen **[vgl. lfd. Nr. 116].**

h) Verglasungen können in Vertikalwänden als feuerbeständig angesehen werden, wenn sie den Einwirkungen des Feuers und Löschwassers so viel Widerstand bieten, daß innerhalb einer ½ stündigen Brenndauer bei der amtlichen Probe (etwa 1000 Grad) ein Ausbrechen der Scheiben oder Verlorengehen des Zusammenhanges nicht eintritt.

i) Feuerbeständige Ummantelung. Die feuerbeständige Ummantelung der an sich nicht feuerbeständigen walzeisernen Träger und Unterzüge oder Stützen erreicht man durch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

allseitiges feuerbeständiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Eisenprofile, wobei die Flanschflächen wenigstens 3 cm Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderem als gleichwertig erprobten Baustoff erhalten müssen. Die freiliegenden Flanschflächen walzeiserner Träger in preußischen Kappen und in eisernen Fachwerkswänden brauchen im allgemeinen keinen besonderen Feuerschutz.

2. Feuerhemmende Bauweise.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, wenn sie, ohne sofort selbst in Brand zu geraten, wenigstens ¼ Stunde dem Feuer erfolgreich Widerstand leisten und den Durchgang des Feuers verhindern.

Insbesondere gelten als feuerhemmend:

a) Wände, Decken, Stützen und Dachkonstruktionen aus Holz, wenn sie mit 1½ cm starkem, sachgemäß ausgeführtem Kalkmörtelputz auf Rohrung bekleidet sind; auch Bekleidungen mit Rabitzputz oder anderen erprobten Baustoffen sind zulässig.

b) Treppen: aus Sandstein, Eisen oder Hartholz, sonstige Holztreppen und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn sie unterhalb 1½ cm stark gerohrt und geputzt oder gleichwertig bekleidet sind.

c) Türen aus Hartholz oder aus 2½ cm starken gespundeten Brettern mit allseitig aufgeschraubter oder aufgenieteter Bekleidung von mindestens ½ mm starkem Eisenblech und mit unverbrennlicher Wandung und Schwelle, sofern die Türen selbsttätig in wenigstens 1½ cm tiefe Falze schlagen **[vgl. lfd. Nr. 116].**

Zusätze und Ergänzungen nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, nicht aber Änderungen, durch die nachgeordneten Baupolizei- und Baupolizeiaufsichtsbehörden sind zulässig.

*

Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw. 119

Verfg. d. MdöA., MfHuG., MdI. v. 28. 11. 1911 — III. B. 7. 370. — I. D. B. III. 6989, II. d. 3237.

(MBliV. 1912, S. 12) **[vgl. lfd. Nr. 116 u. 121].**

Die in der Anmerkung 2, unter c, der Sonderanforderungen an Warenhäuser pp. (Erlaß vom 18. Juli 1908. Min. Bl. f. d. i. V. 1908 S. 168) sowie in der Anlage 1, unter II d, des Musters zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage pp. von Theatern usw. (Erlaß vom 6. April 1909. Min. Bl. f. d. i. V. 1909 S. 134) **[vgl. lfd. Nr. 114]** gegebenen Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw. haben bei der praktischen Anwendung zu berechtigten Zweifeln Anlaß gegeben.

Wir haben daher jenen Bestimmungen die aus der Anlage (Anl. a) ersichtliche, anderweitige Fassung gegeben und ersuchen Ew. (Tit.), den Polizeibehörden und Hochbauämtern hiervon Kenntnis zu geben.

Den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin beauftragen wir mit der Ausführung der neuen Bestimmungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In bestehende Verhältnisse soll — abgesehen von den Fällen wesentlicher Veränderungen derselben (Umbauten pp.) — durch die neuen Bestimmungen nicht eingegriffen werden.

119a **Anlage a:**

Als feuersicher im Sinne der Sonderanforderungen an Warenhäuser usw. sowie der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern usw. sind vom 1. April 1912 ab nur solche Arten von Türen (oder Klappen) anzusehen, die aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden, ihrer Zusammensetzung nach im einzelnen genau bezeichneten Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschließend in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen, und deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer durch eine Prüfung des Königlichen Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde-West dem Polizeipräsidenten in Berlin nachgewiesen und von diesem anerkannt ist. Dabei gelten als widerstandsfähig nur solche Türen (oder Klappen), die einer Hitze von 1000 Grad C. mindestens 30 Minuten lang widerstanden haben, ohne sich erheblich zu verziehen oder zu verändern.

*

120 **Überwachung der Lichtspieltheater.**

RdErl. d. MfV. u. d. MdI. vom 9. 4. 1922 — II 9. 224, MdI. II N. 321 —.

(MBliV. S. 441.)

Aus Anlaß eines Unglücks in einem Lichtspieltheater einer größeren Stadt ist festgestellt worden, daß die Baupolizeibehörde nach Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines eine Überwachung des Lichtspieltheaters auf die Innehaltung der Vorschriften über Feuerschutz und Sicherheit der Besucher nicht mehr vorgenommen hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Besucher der öffentlichen Versammlungsräume, insbesondere der Lichtspieltheater, erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, wenn die Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit und die Betriebsbestimmungen nicht beachtet sind, bedürfen die öffentlichen Versammlungsräume einer fortdauernden Überwachung auch seitens der Baupolizei. Wir ordnen deshalb an, daß die Baupolizeibehörden sämtliche öffentlichen Versammlungsräume bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Pächters, mindestens aber jährlich einmal durch örtliche Besichtigung auf die Innehaltung der Vorschriften genau zu untersuchen haben.

Daneben sind die Besichtigungen durch die nach Ziffer IV des Erlasses der Ministerien der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 6. 4. 1909 — III B 7. 75/II e 1146 — **[vgl. lfd. Nr. 114]** zu bildende Kommission zur Überwachung der Theater usw. fortzusetzen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen sowie an die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Änderung der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage von Theatern usw.; abschriftlich an alle Regierungspräsidenten [vgl. lfd. Nr. 115]. 121

Erl. d. MfV. v. 1. 7. 1925 — II. 9. Nr. 506.

(Nicht veröffentlicht) **[vgl. lfd. Nr. 118 u. 118 a].**

Ihre Annahme, daß mit Rücksicht darauf, daß in den neuen Anforderungen an eine feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise eine Erklärung darüber nicht enthalten ist, welche Dachdeckungen als feuerhemmend gelten können, sämtliche Deckungsarten, die früher als feuersicher bezeichnet waren, ohne weiteres auch als feuerhemmend anzusehen sind, ist zutreffend.

An den Herrn Regierungspräsidenten in . . .

*

Prüfung der Bauentwürfe für besondere bedeutende Bauwerke. 122

RdErl. d. MfV. v. 20. 2. 1927 — II 8 Nr. 306/27.

[vgl. lfd. Nr. 113].

Erfahrungen, die ich in letzter Zeit gemacht habe, zeigen, daß die Erlasse, nach denen mir Bauentwürfe besonders bedeutender Bauwerke vorzulegen sind, vielfach nicht beachtet werden. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Bauentwürfe

1. für neue Theater, die mehr als 800 Personen,
   für neue Zirkusanlagen, die mehr als 1000 Personen,
   für neue Versammlungsräume, die mehr als 1200 Personen fassen (vgl. Ziffer V des Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. April 1909 — III B. 7. 75 DMdöA./II e 1146 MdI.),
2. für Wanderzirkusse, wenn Dispense über den im Erlaß vom 13. Juli 1912 angegebenen Umfang hinaus erteilt werden sollen (Erlaß des Min. d. öff. Arb. vom 21. August 1913 — III B. 7. 388 CB —),
3. für neue Lichtspieltheater, die mehr als 1200 Personen fassen, (vgl. meinen Erlaß vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709/II E 1929 II/25 MdI. —) **[vgl. lfd. Nr. 125],**
4. für neue Hochhäuser, die mehr als 6 Vollgeschosse erhalten sollen, abgesehen von Fabrikbauten (vgl. meinen Erlaß vom 29. September 1921 — II 9 Nr. 928 —)

mir v o r Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen sind.

Ich bringe diese Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vorlage durch Berichte zu erfolgen hat, in denen zu den Entwürfen gutachtlich Stellung zu nehmen ist.

Von der weiteren Vorlage solcher Theater und Zirkusanlagen von geringerem als vorgenanntem Umfange kann, auch wenn Sie einen Dispens zu erteilen beabsichtigen (vgl. Ziff. III 5 Abs. 3 des Erlasses vom 6. April 1909) in Zukunft abgesehen werden.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lichtspieltheater

123 Überwachung der Lichtspieltheater.

Vf. d. MfV. u. d. Mdl. v. 9. 4. 1923
— II 9 Nr. 224 bzw. II N 321.
(MBliV. S. 441.)

Aus Anlaß eines Unglücks in einem Lichtspieltheater einer größeren Stadt ist festgestellt worden, daß die Baupolizeibehörde nach Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines eine Überwachung des Lichtspieltheaters auf die Innehaltung der Vorschriften über Feuerschutz und Sicherheit der Besucher nicht mehr vorgenommen hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Besucher der öffentlichen Versammlungsräume, insbesondere der Lichtspieltheater, erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, wenn die Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit und die Betriebsbestimmungen nicht beachtet sind, bedürfen die öffentlichen Versammlungsräume einer fortdauernden Überwachung auch seitens der Baupolizei. Wir ordnen deshalb an, daß die Baupolizeibehörden sämtliche öffentlichen Versammlungsräume bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Pächters, mindestens aber jährlich einmal durch örtliche Besichtigung auf die Innehaltung der Vorschriften genau zu untersuchen haben.

Daneben sind die Besichtigungen durch die nach Ziff. IV des Erl. der Ministerien der öffentl. Arbeiten u. des Innern v. 6. 4. 1909 — III B 7 75/II e 1146 (MBliV. S. 134) **[vgl. lfd. Nr. 113]** zu bildende Kommission zur Überwachung der Theater usw. fortzusetzen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, den Verbandspräs. d. Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, die Landräte, die Pol.-Verwalt. der Stadtkreise.

*

124 Einführung der Lichtspieltheaterverordnung.

RdErl. d. MfV. u. Mdl. v. 19. 1. 1926
— II 9 Nr. 709. II E 1920 II/25.
(Nicht veröffentlicht.)

Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern [vgl. lfd. Nr. 125].

In der Anlage übersenden wir 5 Abdrucke eines Musters zu einer Polizeiverordnung über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern und für die Sicherheit von Lichtspielvorführungen.

Wir ersuchen, nach diesem Muster unter Aufhebung der den Gegenstand regelnden bisherigen Verordnungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen eine Polizeiverordnung zu erlassen und uns einen Abdruck des Amtsblattes, in dem diese Verordnung veröffentlicht ist, vorzulegen.

Die in § 1 der Polizeiverordnung erwähnten Vorschriften, von denen gleichfalls 5 Abdrucke beiliegen, werden den Amtsblattstellen der Regierungen von der Druckerei, der die Herstellung der Abdrucke für das ganze Staatsgebiet übertragen ist, unmittelbar zugehen. Die Vorschriften werden auch in der Volkswohlfahrt abgedruckt werden.

Die Vorschriften schließen sich einem vom Herrn Reichsminister des Innern nach Beratung mit den Landesregierungen und Vertretern der Spitzenorganisationen der deutschen Filmindustrie, des allgemei-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nen Gewerkschaftsbundes, der deutschen Filmgesellschaft, der Vereinigung deutscher Lichtspielvorführer, dem Reichsverband deutscher Feuerwehringenieure unter Beteiligung der physikalisch-technischen und der chemisch-technischen Reichsanstalt und der zuständigen Reichsministerien aufgestellten Entwurf an, der den Zweck hat, den Gegenstand einheitlich für das ganze Reichsgebiet zu regeln.

Wegen der in den Bestimmungen vorkommenden Begriffe „feuerbeständig" und „feuerhemmend" verweise ich, der Minister für Volkswohlfahrt, auf meinen Runderlaß vom 12. März 1925 — II 9 Nr. 161 — (Volkswohlfahrt S. 130).

Zum Inhalt der Bestimmungen bemerken wir folgendes:

Die Vorschriften sehen eine einheitliche Regelung der Sicherheitsvorschriften für alle Arten von Lichtspielen, nämlich die eigentlichen Lichtspieltheater, die Wander- und Vereinslichtspiele und Schullichtspiele vor.

Die für die ständigen Lichtspielunternehmungen (Lichtspieltheater) gegebenen Bestimmungen lehnen sich im allgemeinen an die geltenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften für Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen an. Es wird dabei davon ausgegangen, daß für Lichtspieltheater an dem Erfordernis einer Trennung vom Zuschauerraum und Bildwerferraum (Standort für den Vorführer) unbedingt festzuhalten ist (§ 40), und zwar auch dann, wenn es sich um gelegentliche Lichtspielvorführungen in ständigen Versammlungsräumen handelt (§ 1).

In den Betriebsvorschriften (§ 61 bis 65) wird dem Erfordernis der Prüfung von Lichtspielvorführern dadurch Rechnung getragen, daß die mit der selbständigen Bedienung des Bildwerfers betrauten Personen sich im Besitze eines von der zuständigen Vorführerprüfstelle ausgestellten oder vom Regierungspräsidenten anerkannten Vorführerzeugnisses befinden muß (§ 61).

Für die nichtständigen Lichtspielunternehmungen, Wander-, Vereins- und Schullichtspiele, ist das System der Typenprüfung für Bildwerfer eingeführt. Es ist gestattet, im Einzelfalle und ausnahmsweise von dem Erfordernis eines vom Zuschauerraum getrennten und den Vorschriften des § 40 ff. entsprechenden besonderen Bildwerferraum abzusehen.

Auch dem Umstande, daß auf dem Lande und in den kleineren Städten nicht selten bei der Abnahme von Lichtspieleinrichtungen dadurch Schwierigkeiten erwachsen, daß den für die Abnahme zuständigen Personen die hierfür nötige Sachkenntnis fehlt, trägt das System der Typenprüfung Rechnung, indem es die Überwachungsbeamten der Nachprüfung der Zulässigkeit der verwendeten Bildwerfertypen enthebt.

Das Wesen der Typenprüfung besteht darin, daß auf Antrag gewisse Fabrikationssysteme geprüft und amtlich zugelassen werden, wie es in ähnlicher Weise z. B. bei Azetylenlampen und Azetylenentwicklern schon jetzt geschieht. Konstruktionen, welche die Typenprüfung bestanden haben, bedürfen bei der Aufstellung keiner Nachprüfung auf ihre Zulässigkeit. Selbstverständlich steht es frei, auch andere Systeme zu verwenden, sofern deren Zulässigkeit im Einzelfall besonders festgestellt wird. Die Prüfung selbst soll durch besondere Prüfstellen für Bildwerfer erfolgen. Dieserhalb und über Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer ergeht besonderer Erlaß.

Die in Ihrem Bericht aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker zur Über-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wachung der Theater usw. berufene Kommission hat nach Bedarf wiederkehrender Revisionen auch der Lichtspieltheater des Bezirks vorzunehmen.

Die Entwürfe für neue Theater, die mehr als 1200 Personen umfassen, sind mir, dem Minister für Volkswohlfahrt, mit eingehendem gutachtlichen Berichte vor der Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.
Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung
gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Oberpräsidenten, zu 2: Abschrift zur Kenntnis unter Beifügung eines Abdruckes der Anlagen.

*

125 **Anlage:**

Vorschriften

über die

Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen

(Lichtspieltheaterverordnung)

Vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — unter Berücksichtigung der RdErl. vom 1. Dezember 1926 — II 11. 1054 — und 26. Mai 1930 — II C 1250 —.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

§ 1.

(1) Die Vorschriften finden Anwendung auf:

a) öffentliche Lichtspielvorführungen;
b) nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) und b) von Vereinen veranstaltet werden;
d) Schullichtspiele.

(2) Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der zuständigen Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

Anmeldung, Annahme und Überwachung.

§ 2 [vgl. lfd. Nr. 136].

(1) Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die Baupolizeibehörde eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sämtliche Räume und Einrichtungen des Theaters den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind, sowie für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

(2) Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.

Allgemeines.

§ 3.

(1) Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zu dem Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu den bezeichneten Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baupolizeibehörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

Theater für mehr als 2000 Personen.

§ 4.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Haupteingänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen und der Straße Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je ein m² Grundfläche gerechnet wird.

Theater bis zu 2000 Personen.

§ 5.*)

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen, durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

Theater bis zu 200 Personen.

§ 6.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hof von ge-

*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 26. 5. 1930 (MBliV. S. 509 ff.): **[vgl. lfd. Nr. 138].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

Besondere Anforderungen.

§ 7.

Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

B. Wände und Decken.

Umfassungswände.

§ 8.

Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen, sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

Decken, Oberlicht.

§ 9.

(1) Die Decken aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenräume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Kellergeschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschutznetz versehen sein.
(3) Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

Allgemeines.

§ 10.

Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehr hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch rote und gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

Flure.

§ 11.

(1) Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtheit haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben. Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.
(2) Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtungen als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.
(3) Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1 : 10 haben, das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstand von der Laufbreite der Treppe beginnen.

Treppen.

§ 12.

(1) Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen (§ 10) müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liegen und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

(2) Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftsmäßigen Hof erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Vorräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

(3) Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu 600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer, und bei größeren Theatern der letzten Art, auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufern gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

(4) Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

(5) Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.

(6) Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

Aushänge.

§ 13.

(1) Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

D. Türen und Fenster.

Türen.

§ 14.

(1) Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwelle haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

(2) Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Kanten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

Fenster.

§ 15.

(1) Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griff zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

(2) Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglas bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

(3) An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

E. Zuschauerraum.

Allgemeines.

§ 16.

(1) Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

größeren nicht mehr als 8 m über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.

(2) Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

(3) Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbaren oder mit aufgeklebten Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

Ausgänge.

§ 17.

(1) Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Gesamtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

(2) Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.

(3) Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1 : 10 haben. Treppenstufen im Rang müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

Feste Sitzplätze.

§ 18.

Werden in dem Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 m von der Bildwand entfernt sein.

Bewegliche Sitzplätze.

§ 19.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den in § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

Theater mit Stehplätzen.

§ 20.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens 1 m² Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

Aushang der Sitzplatzanordnung.

§ 21.

Für jede in Aussicht genommene Benutzung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baupolizeibehörde vorzulegen und nach der erfolgten Zustimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde nicht abgeändert werden.

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

Kleiderablagen.

§ 22.

(1) Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengungen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Aus-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.

(2) Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetischlänge von 1 m vorzusehen.

Verkaufsstellen.

§ 23.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

G. Beleuchtung.

Allgemeines.

§ 24.

(1) Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraums oder ein Teil dieser Beleuchtung, durch den insbesondere eine ausreichende Beleuchtung der Gänge gewährleistet wird, muß von einer Stelle aus eingeschaltet werden können, die geeignet gelegen und auffallend gekennzeichnet ist. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei einem Brande im Bildwerferraum die Beleuchtungsanlage des Zuschauerraums nicht gefährdet werden kann. Die Gänge und Türen des Zuschauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

(2) Freihängende Beleuchtungskörper müssen forgfältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein. Die Zuleitungen elektrischer Lampen dürfen nicht zur Aufhängung benutzt werden. Die Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußbodenhöhe liegen. Glocken- und Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz versehen sein, sofern Bogenlichtlampen verwendet werden.

Überwachung der Anlage.

§ 25 **[vgl. lfd. Nr. 128 u. 140].**

Die elektrischen und Gasbeleuchtungsanlagen sind vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem vom Regie-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

rungspräsidenten anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde vorzulegen.

Elektrische Beleuchtung.

§ 26.

(1) Für elektrische Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Ein Schaltungsschema, aus dem die Gruppeneinteilung der Beleuchtung des Zuschauerraums hervorgeht, ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) Transformatoren- und Ölschalteranlagen dürfen sich nur in Räumen befinden, die so gelegen sind, daß bei Bränden oder Explosionen dieser Anlagen mit einer Gefährdung für die Zuschauer nicht zu rechnen ist.

Gasbeleuchtung.

§ 27.

(1) Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 m und seitlich mindestens 60 cm betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürfen. Bleirohre und lose Schläuche jeder Art dürfen nicht verwendet werden; es sind lediglich festverlegte Rohrleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürfen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Bewegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände behalten.

(2) Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

Mineralöle.

§ 28.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde verwandt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

H. Notbeleuchtung.

Allgemeines.

§ 29.

(1) Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurechtfinden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten, und zwar sind unmittelbar ins Freie führende Türen durch rote Lampen zu kennzeichnen. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebes nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann oder bei Relaisschaltung betriebsfähig ist. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.

(3) Als Notbeleuchtung kann eine von einer besonderen Kraftquelle gespeiste Notbeleuchtung mit Relaisschaltung zugelassen werden, wenn die Einrichtung die nötige Gewähr für Betriebssicherheit bietet.

(4) Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.

Theater über 600 Personen.

§ 30.

In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden. Die Notbeleuchtung ist so einzurichten, daß entweder jede Notlampe ihre eigene und unmittelbar mit ihr verbundene Kraftquelle besitzt, oder daß die Notlampen von einer zentralen Kraftquelle gespeist werden, die von der Hauptleitung unabhängig ist. Die Lampen müssen mit der zugehörigen Kraftquelle durch unverzweigte und in Panzer- oder Peschelrohren verlegte Leitungen verbunden sein.

Theater bis zu 600 Personen.

§ 31.

(1) Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:

a) elektrische Beleuchtung der in § 30 angegebenen Art,

b) elektrische, vom allgemeinen Stromnetz gespeiste Beleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung elektrisches Licht nicht verwandt wird,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,
d) Rüböl- oder Kerzenlampen.

(2) Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

Theater bis zu 200 Personen.

§ 32.

Für Lichtspieltheater bis zu 200 Besuchern, die zur ebenen Erde liegen und günstige Ausgangsverhältnisse aufweisen, kann die Baupolizeibehörde zulassen, daß bei elektrischer Hauptbeleuchtung die Notbeleuchtung von demselben Netz gespeist wird, wenn die Zuleitung der Notbeleuchtung vor der Hauptsicherung der Hauptbeleuchtung abgezweigt wird, eine unverzweigte Hin- und Rückleitung besteht und die Leitung der Notbeleuchtung besonders gesichert ist.

J. Heizung.

Sammelheizung.

§ 33 **[vgl. lfd. Nr. 131].**

(1) Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

(2) Offenliegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche o. dgl. gegen Berührung zu schützen.

(3) Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.

(4) Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

Ofenheizung.

§ 34.

(1) Öfen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Rauchrohre der Öfen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Die Verwendung von Gasöfen ist unzulässig **[vgl. lfd. Nr. 126 u. 131].**

K. Lüftung.

§ 35.

(1) Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

(2) Jeder Treppenraum muß im oberen Teil eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungeinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

L. Feuerlöschvorrichtungen.

§ 36 **[vgl. lfd. Nr. 137].**

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

M. Betriebsvorschriften.

Rauchverbot.

§ 37.

(1) In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten, zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.

(2) Die Baupolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für den Zuschauerraum, die Rückzugswege und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugsweges im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

(4) Der Inhaber oder ein Stellvertreter hat für die Durchführung dieses Verbots zu sorgen und die Angestellten entsprechend anzuweisen.

Sicherung des Rückzugsweges.

§ 38.

(1) Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

Aushang.

§ 39.

Anschläge der in den §§ 37, 38 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.

Wände und Ausgang.

§ 40 **[vgl. lfd. Nr. 116, 118, 118a, 119, 119a, 121, 135].**

(1) Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraum haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.

(2) Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.

(3) Der Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

Abmessungen.

§ 41.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundfläche von mindestens 6 m² und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraums um je 3 m². Die Deckenhöhe am Standorte des Vorführers darf

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nicht geringer sein als 2 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 6 m² für die Grundfläche unterschritten werden, falls die Baupolizeibehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 m².

Schauöffnungen.

§ 42.

Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar geführt ist, so daß ein Klemmen oder Herausspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

Fenster.

§ 43.*)

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens ¼ m² groß, mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

Türen.

§ 44.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

Treppen.

§ 45.

(1) Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handleisten versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1:1 sein. Innerhalb des

*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 25. 6. 1930 (MBliV. S. 509 ff.): **[vgl. lfd. Nr. 138].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.

(2) Leitern sind als einziger Zugang zu dem Bildwerferraum verboten.

B. Beleuchtung.

Elektrische Anlage.

§ 46 *)

(1) Im Bildwerferraum dürfen nur diejenigen elektrischen Anlagen, die für die Beleuchtung, Heizung und Entlüftung des Raumes und für den Bildwerfer und die Umspulvorrichtung nötig sind, sowie ein Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraums vorhanden sein. Gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Vorschriften ist die elektrische Anlage stets derartig auszuführen, daß bei einem Brande im Bildwerferraum der Teil der Beleuchtung, der von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, auch bei völliger Zerstörung noch in Tätigkeit bleibt und nicht erlischt.

(2) Die gesamte elektrische Anlage des Bildwerferraums muß auch von einer außerhalb gelegenen Stelle ausgeschaltet werden können.

(3) Die Beleuchtung darf nur durch elektrische, unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, die mit einem Drahtschutzkorb oder mit einer Überglocke zu versehen sind.

Widerstände.

§ 47.

Die elektrischen Widerstände müssen mit einem schrägen oder gewölbten Dach versehen oder so hoch angebracht sein, daß die Ablage von Gegenständen auf ihnen nicht möglich ist. Bewegliche Widerstände dürfen weder unmittelbar unter dem Bildwerfer, noch in der Nähe der Umwickelvorrichtung aufgestellt sein.

Notbeleuchtung.

§ 48.

Bei ungünstigen Zugangsverhältnissen kann auch für die Rückzugswege des Bildwerferraums der Anschluß an die Notbeleuchtung gefordert werden.

Überwachung.

§ 49 **[vgl. lfd. Nr. 128 u. 140].**

Für die elektrische Anlage sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker maßgebend. Die Anlage ist

*) Vgl. Anlage zum RdErl. vom 26. 5. 1930 (VMBl. S. 533/536) **[vgl. lfd. Nr. 138].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vor der Ingebrauchnahme und sodann alljährlich von einem vom Regierungspräsidenten anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Die über die Prüfung ausgestellten Bescheinigungen sind der Baupolizeibehörde vorzulegen.

C. Heizung und Lüftung.

Heizung.

§ 50.

(1) Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerferraumes liegen.

(2) Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schutzgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgeschrägt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.

(3) Die Verwendung eiserner und von Gasöfen ist in jedem Falle unstatthaft.

Lüftung.

§ 51.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen ist es dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen, die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorzuschreiben.

D. Filmschutz.

Filmvorrat.

§ 52.

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Umspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

Filmbehälter.

§ 53.

Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Nuten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Filmrollen.

§ 54 [vgl. lfd. Nr. 134].

(1) Die Filmspulen müssen in Trommeln eingeschlossen und so beschaffen sein, daß bei einem Brande des außerhalb der Trommeln befindlichen Filmteils der Trommelinhalt gegen Entflammung möglichst geschützt wird. Erforderlich ist hierzu ferner, daß der Ein- und Austritt der Filme durch einen möglichst engen und genügend langen von Metallteilen begrenzten Spalt erfolgt. Die Seitenwände der Trommeln müssen mit Öffnungen versehen sein, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind.

(2) Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

Filmklebstoff.

§ 55.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmklebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

Umwickelvorrichtung.

§ 56.

Die Umwickelvorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

E. Sonstige Einrichtungen.

Bildwerfertisch.

§ 57.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoff hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

Feuerlöschgerät.

§ 58 [vgl. lfd. Nr. 137].

Im Bildwerferraum soll Wasserleitung vorhanden sein. Neben dem Bildwerfer muß ein mit mindestens 8—10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) oder ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.

Sonstige Geräte.

§ 59.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammbaren Stoffen hergestellt sein müssen.

Sitzgelegenheit.

§ 60.

Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereitgestellt werden.

Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

F. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

Zulassung.

§ 61.

Die mit der selbständigen Bedienung des Bildwerfers beauftragte Person muß im Besitze eines von der zuständigen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten oder vom Regierungspräsidenten anerkannten Vorführerzeugnisses sein, das den in § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

Standort.

§ 62 **[vgl. lfd. Nr. 130].**

(1) Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer in Betrieb ist.

(2) Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

Verantwortung.

§ 63.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter III D und E dieser Grundsätze beachtet werden, und daß die Ausgänge des Vorführungsraumes und seiner etwaigen Nebenräume stets freigehalten werden.

Verbote.

§ 64.

Verboten ist:

a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe der Lampe des Bildwerfers,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind,
c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerferraum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen, sowie das Betreten dieser Räume mit offenem Licht, brennenden Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen und das Anzünden von Streichhölzern,
d) das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmaufbewahrungsraumes durch Unbefugte und das Dulden derartiger Besuche.

Aushang.

§ 65.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61—64) und der Vorschriften unter III D und E dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume deutlich lesbar auszuhängen.

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

Lampengehäuse.

§ 66.

(1) Das Lampengehäuse der Bildwerfer muß doppelwandig, mit einem schrägen Dach versehen und innen mit Asbest oder einem sonstigen Wärmeschutzmittel ausgekleidet, sowie so eingerichtet sein, daß glühende Teilchen nicht aus dem Gehäuse herausfallen können. Zwischen dem äußeren und inneren Mantel muß ein Abstand von mindestens 2,5 cm vorhanden sein. Der äußere Mantel ist mit Luftöffnungen zu versehen, die eine genügende Kühlung gewährleisten.

(2) Die Länge des Lampengehäuses muß so bemessen sein, daß der Abschluß der Rückwand mindestens 20 cm von der hintersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt. Die Rückwand muß innen mit unverbrennlichen Stoffen bekleidet sein.

(3) Der Boden des Gehäuses muß über die Wände hinausragen und an den Kanten mindestens 2 cm nach oben umgebogen sein, so daß glühende Teile nicht nach unten fallen können.

(4) Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

(5) Die Bestimmungen zu 2 und 3 finden nur dann Anwendung, wenn Kondensor-Bogenlampen oder solche Spiegellampen verwendet werden, bei denen die Rückwand des Lampenhauses nicht durch die Spiegelfassung gebildet wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schutz des Betriebsfilms.

§ 67.

(1) Der Film ist von einer vorschriftsmäßigen Rolle abzurollen. Er muß sich dabei mit gleichbleibender Geschwindigkeit und zwangläufig auf eine gleiche Rolle aufwickeln. Der zwischen beiden Rollen befindliche Filmstreifen soll möglichst kurz sein und muß, soweit er sich im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen befindet, wirksam gegen Entzündung geschützt werden. Hohe Wärmegrade im Bildfenster sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Beim Reißen oder fehlerhaften Laufen dürfen Filmteile mit dem Lampengehäuse nicht in Berührung kommen.

(2) Das Fenster des Bildwerfers muß eine von Hand bedienbare Abblendung und eine Schutzvorrichtung besitzen, die einen selbsttätigen Abschluß bewirkt, sobald die Laufgeschwindigkeit des Films so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist. Es muß ferner so beschaffen sein, daß eine Übertragung eines Brandes auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

Lichtquelle.

§ 68.

(1) Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist grundsätzlich elektrisches Licht zu verwenden.

(2) Abweichend von der Vorschrift in Ziffer 1 kann die Baupolizeibehörde in besonderen Fällen die Verwendung von Kalklicht oder von ähnlichen Lichtquellen zulassen, wenn die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden:

a) Brenner, bei denen sich das Gasgemenge nicht erst im Augenblick des Austritts aus dem Brenner bildet, dürfen nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn vor der Austrittsöffnung eine Schutzvorrichtung vorhanden ist, welche ein Zurückschlagen der Flamme in den Brenner verhütet. Außerdem müssen Vorkehrungen getroffen sein, die ein Rückströmen der Gase von der einen zu der anderen Gasquelle wirksam verhindern.

b) Falls Brennerschläuche verwendet werden, müssen sie gegen Abrutschen von den Stutzen gesichert werden.

Das Anzünden der Flammen darf nicht mit offenem Licht erfolgen. Zweckmäßigerweise sind dazu Cereisenapparate zu verwenden.

c) Es dürfen nur solche Gasflaschen verwendet werden, deren Ventile den Normen des Normenausschusses der deutschen Industrie (Dinorm, Blatt 477) entsprechen. Die Leitungen und Anschlüsse für Sauerstoff müssen außer-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem durch blauen Anstrich besonders kenntlich gemacht werden. An den Armaturen und Druckminderungsventilen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen öl- oder fetthaltige Dichtungsstoffe nicht verwendet werden. Verbrennliche Dichtungsstoffe sind zu vermeiden.

d) Die Aufstellung von Gasflaschen muß so erfolgen, daß bei Explosion einer Flasche, die besonders bei einem Brande möglich ist, eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Ihre Aufstellung im Zuschauerraum ist unzulässig. Bei Aufstellung im Bildwerferraum können für besondere Systeme Ausnahmen zugestanden werden.

e) Die Vorratsgasflaschen sind im Freien oder in einem feuerhemmend abgeschlossenen und gut gelüfteten Raume zu lagern. Bei der Lagerung im Freien müssen die Gasflaschen gegen die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt werden, und zwar, wenn die Lagerung auf Verkehrsplätzen erfolgt, durch hölzerne Kasten oder ein Segeltuchzelt. In jedem Falle sind die Gasflaschen gegen Umfallen gesichert zu lagern und bei ihrem Transport ist dafür zu sorgen, daß sie nicht geworfen oder gestoßen werden.

V. Ausnahmen und Übergangsbestimmungen.

A. Ausnahmen für Lichtspieltheater.

Zulassung
von Vorräumen beim Bildwerferraum.

§ 69.

Die Baupolizeibehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Ausgang aus dem Bildwerferraum durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraum darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

Zulassung weiterer Ausnahmen (Dispense).

§ 70.

Der Regierungspräsident kann weitere Ausnahmen (Dispense) oder Milderungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften im Einzelfall je nach den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung der Baupolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamts zulassen. Dies kann insbesondere geschehen, wenn ausschließlich schwer entflammbare Filme verwendet werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B. Wander- und Vereinslichtspiele.

Bildwerferprüfung.

§ 71*) [vgl. lfd. Nr. 127, 132, 136, 141].

Bei Lichtspielunternehmungen im Sinne des § 1 kann in Orten oder in Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde, die Baupolizeibehörde die im § 73 aufgeführten Ausnahmen zulassen.

Prüfstellen für Bildwerfer.

§ 72 [vgl. lfd. Nr. 129 u. 133].

Für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes sind die von den zuständigen Ministern errichteten Prüfstellen zuständig.

Ausnahmen.

§ 73.*)

(1) Bei Verwendung eines ungeprüften Bildwerfers kann auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch eine höchstens 250 cm² große Wandöffnung, die durch eine fest eingemauerte, mindestens 5 mm starke Glasscheibe zu verschließen ist, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden. Der im Freien aufgestellte Bildwerfer muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswege für das Publikum in Betracht kommen, entfernt gehalten werden.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse B können die unter III A, B, D und im § 66 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen in Fortfall kommen, soweit sie durch das Fehlen des Bildwerferraumes ihre Erledigung gefunden haben.

(3) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse C können ebenfalls die im vorstehenden Absatz angeführten Erleichterungen gewährt werden. Beträgt die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so kommen die vorliegenden Vorschriften mit Ausnahme der im Abschnitt I und im Abschnitt III F gegebenen nicht in Anwendung, falls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen nicht besteht.

---

*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 26. 5. 1930. MBliV. S. 509 ff. [vgl. lfd. Nr. 138].

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(4) Die Gewährung der Erleichterungen ist davon abhängig zu machen, daß für die Aufstellung des Bildwerfers der jeweils günstigste Platz, z. B. im Nebenraum oder auf einer Galerie, gewählt wird, der möglichst außer Sicht und nicht in der Nähe der Zuschauer sowie derartig liegen soll, daß die Rückzugswege weder beengt noch gefährdet werden. Außerdem müssen die Filmbehälter stets vorschriftsmäßig beschaffen und außerhalb des Zuschauerraums aufgestellt sein. Sie dürfen sich niemals im Bereiche der Rückzugswege befinden. Das Umrollen und das Herausnehmen der Bildstreifen aus den Trommeln darf nicht im Zuschauerraum erfolgen.

(5) Andere Lichtquellen als elektrisches Licht dürfen nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden, falls nach Lage des Falles Bedenken irgendwelcher Art nicht zu erheben sind.

(6) Bildwerfer der Klassen B und C dürfen mit einer Stillstandsvorrichtung nur versehen sein, wenn dies in der Zulassungsbescheinigung der Prüfstelle vorgesehen ist.

Abnahme geprüfter Bildwerfer.

§ 74.

Bei der Abnahme der Bildwerfereinrichtung ist die Zulassungsbescheinigung für die betreffende Bildwerferklasse, das Vorhandensein aller Bildwerferteile und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers gemäß Stückliste zu prüfen.

C. Schullichtspiele.

Allgemeines.

§ 75 [vgl. lfd. Nr. 139].

(1) Bei nicht öffentlichen Lichtspielvorführungen in Schulen kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise von der Unterbringung des Bildwerfers in einem besonderen Raume abgesehen werden, wenn lediglich geprüfte Bildwerfer Verwendung finden.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ist die Vornahme einer ordnungsmäßigen Abnahme (§ 74) auch der für die Vorführung in Betracht kommenden Räumlichkeiten erforderlich.

(3) Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), unterliegen den Vorschriften über Vereinslichtspiele.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorführer.

§ 76.

(1) Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitze des von einer Vorführerprüfstelle oder einer durch die zuständigen Minister als gleichwertig anerkannten Prüfstelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.

(2) Schüler dürfen zur selbständigen Bedienung des Bildwerfers nur bei Vorführungen im Unterricht und nur dann zugelassen werden, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der zuständige Lehrer (Lehrerin) die Verantwortung übernimmt.

Genehmigung.

§ 77.

Die Genehmigung gemäß § 75 darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

a) Die Vorführungs- und Aufbewahrungstrommeln dürfen nur außerhalb des Zuschauerraums gefüllt und entleert werden und müssen vorschriftsmäßig beschaffen sein. Nicht benutzte Filme müssen in vorschriftsmäßigen Behältern außerhalb des Zuschauerraums aufbewahrt werden. Im Zuschauerraum darf nur der auf dem Bildwerfer befindliche Film vorhanden sein.

b) Wenn der Bildwerfer im Zuschauerraum aufgestellt wird, dürfen sich im Umkreis von mindestens 2 m um ihn keine Zuschauer befinden. Keinesfalls darf der Bildwerfer in der Nähe der Rückzugswege aufgestellt werden.

c) Neben dem Bildwerfer muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuerlappen oder eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) bereitgehalten werden.

d) Das Rauchen oder das Hantieren mit offenen Flammen in der Nähe des Apparates ist verboten.

e) Der Zuschauerraum muß derartig mit Ausgängen versehen sein, daß die anwesenden Zuschauer ihn schnell und ordnungsmäßig verlassen können. Größere Räume wie Aulen, Zeichensäle, Laboratorien müssen mindestens zwei Ausgänge besitzen, die möglichst an gegenüberliegenden Seiten liegen sollen.

f) Es dürfen nur die gewöhnlich vorhandenen Sitzgelegenheiten besetzt werden. Das Stehen auf den Gängen und an den Ausgängen ist unter allen Umständen verboten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

g) Die Schüler sind darüber zu belehren, daß sie im Falle eines Brandes den Raum ruhig und geordnet zu verlassen haben.

D. Übergangsbestimmungen.

§ 78 [vgl. lfd. Nr. 139].

(1) Für bereits bestehende Lichtspielunternehmungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts II mit Ausnahme derjenigen unter M nur insoweit, als aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ihre Durchführung unbedingt erforderlich ist. Die Baupolizeibehörde hat festzustellen, welche Änderungen im Einzelfalle vorzunehmen sind und innerhalb welcher Frist. Die Entscheidung trifft in letzter Instanz der Regierungspräsident.

(2) Die Bildwerferräume bestehender Lichtspieltheater müssen innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung angepaßt werden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 58, 59 und des Abschnitts III F, die sogleich in Kraft treten.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts IV müssen innerhalb sechs Monaten erfüllt sein.

(4) Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. April 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 19. Januar 1926.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

— II 9 Nr. 709 —

*

126 **Gasöfen in Lichtspieltheatern [vgl. lfd. Nr. 131].**

RdErl. d. MfV. v. 22. 3. 1927 — II 8 Nr. 270.

(Nicht veröffentlicht.)

Nach § 34 Abs. 2 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern (vgl. Erlaß vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — II E 1920 II/25 MdI.) ist die Verwendung von Gasöfen in Lichtspieltheatern unzulässig. Gegen die ausnahmsweise Zulassung von Gasöfen in beschränktem Umfange habe ich keine Bedenken zu er-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

heben, sofern lediglich Bauarten Verwendung finden, die folgenden Bedingungen genügen:

1. Der Heizraum, in dem die Flammen brennen, muß gegen den Zuschauerraum und dessen Rückzugswege vollkommen abgeschlossen sein, so daß auch bei unbeabsichtigtem Ausströmen von Gas dieses nicht in den Zuschauerraum gelangen kann. Die zur Verbrennung notwendige Luft müßte also von außen und nicht aus dem Theaterraum entnommen werden.

2. Die Konstruktion muß so sein, daß beim Entzünden des Gasofens die Zündung mit Sicherheit gewährleistet ist, daß also bei Inbetriebnahme ein unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas, das bei nachfolgender Zündung zu Explosionen führen könnte, nicht in Frage kommen kann.

3. Die Abführung der Verbrennungsgase in die Räume des Theaters ist nicht zulässig. Bezüglich der Abführungskanäle sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten, vor allem dürfen an derartige Abführungskanäle keine anderen Heizanlagen angeschlossen sein.

4. Der Anschluß der einzelnen Gasöfen darf nur mittels fester Rohrleitung erfolgen.

5. Die Gasöfen müssen so aufgestellt und befestigt werden, daß sie auch bei Gedränge und insbesondere bei einer Panik nicht umgestürzt werden können. Auch müssen die Hähne so gesichert liegen, daß ein unbeabsichtigtes Schließen oder Öffnen durch vorbeigehende Personen, auch bei verdunkeltem Raume, nicht in Frage kommen kann.

6. Gegen die Gefahren, die sich durch Ablegen von Gegenständen auf den Öfen oder ein Herangedrängtwerden von Personen ergeben könnten, ist durch geeignete Einrichtungen, z. B. in ausreichendem Abstand angebrachte unverrückbare Ofenschirme oder Schutzgitter, zu sorgen.

7. Zur Beheizung dürfen nur solche Öfen zugelassen werden, die ausdrücklich als den behördlichen Sicherheitsbestimmungen für Lichtspieltheater genügend anerkannt sind.

Eine Erklärung der Gasgesellschaften allein kann in dieser Hinsicht nicht als ausreichend angesehen werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Öfen, die als angeblich völlig ungefährlich zur Aufstellung kommen sollten, diesen Bedingungen bisher noch nicht entsprechen.

Die Zulassung von Gasöfen ist bei dem zwingenden Wortlaut des § 34 Abs. 2 nur im Dispenswege gemäß § 70 zulässig.

Die Einhaltung der Bedingungen bitte ich in jedem Falle mit ganz besonderer Strenge kontrollieren zu lassen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

127 Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MfV. v. 28. 4. 1927
— II 8. 414 [vgl. lfd. Nr. 132, 136, 141].

(VMBl. S. 563.)

Es sind verschiedentlich für Wanderlichtspiele Erleichterungen zugelassen worden, die über die in den §§ 71 bis 74 meiner Vorschriften vom 19. 1. 1926 gezogenen Grenzen hinausgehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des § 73 nur in solchen Orten und nur in solchen Fällen anzuwenden sind, wo vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen der nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisse zu unbilligen Härten führen würde (§ 71). Bei Lichtspielvorführungen, die zwar nicht täglich, aber in gewissen Zeiträumen stattfinden (z. B. Lichtspieltheater, die nur an einem Wochentag oder nur am Sonntag spielen), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (vgl. den sinngemäß anzuwendenden Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 20. 3. 1913 [MBliV. S. 67] über gelegentliche Theateraufführungen).

Die erleichternden Bestimmungen für Wander- und Vereinslichtspiele (§§ 71 bis 74) erstrecken sich nur auf den Bildwerferraum; alle anderen Räume, namentlich also der Zuschauerraum, seine Sitzeinrichtung, Treppen, Ausgänge usw., müssen, soweit nicht auf Grund des § 70 ausdrücklich Dispense erteilt sind, den Bestimmungen voll entsprechen. Nur wenn ein Bildwerfer der Klasse C verwendet wird, nicht mehr als 50 Personen als Zuschauer zugelassen werden und die örtlichen Verhältnisse nicht weitere Sicherheitsmaßnahmen erfordern (§ 73 Abs. 3), kann von der Innehaltung der Bestimmungen auch in dem Abschnitt II der Lichtspielvorschriften abgesehen werden.

An die nachgeordneten Behörden.

*

128 Überwachung der elektrischen Anlagen in Lichtspieltheatern.

RdErl. d. MfV. v. 5. 5. 1927 — II 8. 445.

(VMBl. S. 613) **[vgl. lfd. Nr. 140].**

Um die Kosten der nach §§ 25 und 49 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. (vgl. den Erl. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 —) erforderlichen Prüfungen der elektrischen Anlagen tunlichst zu ermäßigen, sind zur Vornahme der Prüfung in erster Linie Fachleute (Installateure), die am Orte oder in seiner Nähe wohnen, heranzuziehen; meistens haben die Elektrizitätswerke, denen gleichfalls an einem ordnungsmäßigen Zustand der Anlagen gelegen ist, geeignete Sachverständige zur Verfügung. Jedenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Reiseentschädigungen der Sachverständigen keine unnötig hohen Kosten entstehen. Dies gilt namentlich für das platte Land und die kleineren Städte.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Prüfstellen der Bildwerfer für Lichtspielvorführungen. 129

Bekanntm. d. MfV. v. 18. 5. 1927 — II 8. 884 [vgl. lfd. Nr. 133].

(VMBl. S. 614.)

Im Anschluß an § 72 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1926 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern) gebe ich bekannt, daß bisher folgende Bildwerferprüfstellen errichtet sind:

1. Preußen: Prüfstelle für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraums in Preußen beim Polizeipräsidium Berlin, Abteilung II, Magazinstraße 3—5.
2. Bayern: Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, in München.
3. Sachsen: Prüfstelle für Bildwerfer, Freistaat Sachsen, bei der Kreishauptmannschaft Dresden, Johannstraße 23.
4. Lübeck: Polizeiamt*).

*

Auslegung des § 62 Abs. 2 der Sicherheitsvorschriften für Lichtspielvorführungen. 130

RdErl. d. MfV. v. 23. 1. 1929 — II C Nr. 1318/28.

(Nicht veröffentlicht.)

Die Bedienung mehrerer gleichzeitig laufender Bildwerfer durch nur einen Vorführer ist nach dem Sinn und dem Wortlaut des § 62 Abs. 2 der Vorschriften für Lichtspieltheater vom 19. Januar 1926 nur zulässig, wenn die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet. Diese Voraussetzung kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vorführer seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen muß, um die notwendigen Handgriffe auszuführen, d. h. also wenn je ein Rechts- und ein Linksapparat aufgestellt wird, der Vorführer seinen Standort zwischen beiden Bildwerfern einnimmt und die Bildwerfer selbst Hauptausschalter erhalten, durch die der Antrieb und die Lichtquelle gleichzeitig außer Betrieb gesetzt werden können. Die Möglichkeit, daß der eine Bildwerfer vorübergehend ohne sachkundige Aufsicht läuft, besteht zwar; doch können im Falle einer Entflammung des Films beide Bildwerfer durch die Hauptschalter schnell zum Stillstand gebracht werden, so daß nur die kurzen Filmstreifen, die sich außerhalb der Feuerschutztrommeln befinden, dem Feuer Nahrung bieten oder, falls die Ausschaltung zu spät erfolgt, der brennende Filmstreifen in die Aufwickeltrommel gerissen wird und dort verbrennt, ohne größeren Schaden anzurichten.

Ich habe diesen Bescheid den nachgeordneten Behörden mitgeteilt. Zu der beantragten Änderung des § 62 liegt kein Anlaß vor; vielmehr muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß bei pausenloser

---

*) Bisher nicht eingerichtet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorführung unter Benutzung mehrerer Apparate für jeden Bildwerfer ein geprüfter Vorführer vorhanden sein muß.

An den Reichsverband Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer in Berlin SW 68, Zimmerstr. 5/6.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin-Schöneberg, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

131 Gasöfen in Lichtspieltheatern.

Erl. d. MfV. v. 7. 2. 1929 — II C 204 [vgl. lfd. Nr. 126].

(VMBl. S. 173.)

Zum Bericht vom 13. 11. 1928.

Nach Ziff. 7 meines Erl. vom 22. 3. 1927 — II 8. 270 — dürfen zur Beheizung von Lichtbildtheatern nur solche Gasheizungsanlagen zugelassen werden, die ausdrücklich als den behördlichen Sicherheitsbestimmungen für Lichtspieltheater genügend anerkannt sind. Als Stellen, die für die Anerkennung solcher Anlagen in Frage kommen, bezeichne ich das Gasinstitut in Karlsruhe (Baden), Schlachthausstraße 3, und den Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., Berlin W 35, Lützowstraße 33—36.

An den Herrn Regierungspräsidenten in X., abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnis und Beachtung.

*

132 Erleichterung für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MfV. v. 28. 3. 1929 — II C 1032.

(VMBl. S. 340) **[vgl. lfd. Nr. 127, 136, 141].**

Über die Auslegung der im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 — gegebenen Bestimmungen bestehen noch immer Unklarheiten. Zu deren Behebung verweise ich zunächst auf meinen Erlaß vom 28. 4. 1927 — II 8. 414 —*). Danach dürfen die Erleichterungen des § 73 nur in solchen Orten oder Fällen zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. Es ist also grundsätzlich in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind (gleichgültig ob in Lichtspieltheatern oder sonstigen Sälen und ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade frei sind oder nicht), eine ausnahmsweise Zulassung der Erleichterungen zu versagen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, der im allgemeinen für Großstadtverhältnisse durchführbar ist, erscheint für Wander- und Vereinslichtspiele, für die meist ländliche Verhältnisse in Betracht kommen, gerechtfertigt. Für diese, also für das flache Land und kleinere Städte, können bei Sälen, die zu ebener Erde liegen und

*) VMBl. Sp. 563 **[vgl. lfd. Nr. 127].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nach den örtlichen Verhältnissen auch im Falle einer Panik eine leichte Entleerung des Zuschauerraumes zulassen, Ausnahmen zugelassen werden.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Einrichtung einer Bildwerferprüfstelle in Preußen. 133

Bekanntmachung des Polizeipräsidenten Berlin v. 20. 6. 1929. [vgl. lfd. Nr. 129.]

(Beilage zum 26. Stück des Amtsblattes für den Landespolizeibezirk Berlin vom 29. Juni 1929.)

In Ausführung des § 72 der vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — erlassenen Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen — Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, Stück 7, Ausgabe B, vom 13. Februar 1926 — hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe durch Runderlaß vom 5. Mai 1926 — III 4006 MfH. — II 11376 MfV. — die Einrichtung einer Prüfstelle für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen beim Polizeipräsidium Berlin bestimmt. Die Prüfstelle ist der Abteilung II, Magazinstr. 3—5, angegliedert.

1. Zusammensetzung der Prüfstelle.

Die Prüfstelle setzt sich aus drei Mitgliedern bzw. ihren Vertretern zusammen, die von dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden*).

Beschlußfähig ist die Prüfstelle, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse der Prüfstelle werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

2. Anmeldung zur Prüfung.

Anträge auf Prüfung von Bildwerfern und von sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraumes sind an das Polizeipräsidium, Abteilung II, Berlin O 27, Magazinstr. 3—5, zu richten.

Dem Prüfungsantrage sind die notwendigen Zeichnungen, die etwa erforderlichen Beschreibungen oder Erläuterungen und eine Stückliste, in der alle zugehörigen Teile aufgeführt sind, in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

3. Umfang der Prüfung.

Die Prüfung bezieht sich auf technische Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit im Bildwerferraum und auf Muster der einzelnen Bildwerferarten. Ausnahmsweise können auch einzelne Bildwerfer auf Antrag des Besitzers geprüft werden. Die bauliche Prüfung des Bildwerferraumes und die Nachprüfung der Bildwerfer am Aufstellungsort bleibt weiter der zuständigen Baupolizeibehörde innerhalb des Rahmens des § 2 der ministeriellen Vorschriften vom 19. 1. 1926 über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vorbehalten.

*) Zurzeit sind dies: a) Oberregierungs- und -baurat Nicolas, b) Professor Dr. E. Lehmann, c) Branddirektor Dipl.-Ing. Wagner.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Einteilung der Bildwerfer.

Folgende drei Klassen von Bildwerfern werden unterschieden:

Klasse A: Bildwerfer, bei denen der im offenen Bildfenster stillgesetzte und belichtete Film sich vor Ablauf einer Minute entzündet.

Klasse B: Bildwerfer, bei denen sich der im offenen Bildfenster stillgesetze und belichtete Film nach Ablauf einer Minute, aber vor Ablauf von 60 Minuten entzündet.

Klasse C: Bildwerfer, bei denen sich der im offenen Bildfenster stillgesetzte und belichtete Film nicht vor Ablauf von 60 Minuten entzündet.

Ausnahmen sind zulässig, soweit solche in den jeweils geltenden Richtlinien vorgesehen sind.

5. Art der Prüfung.

Für die Prüfung sind die von dem Kleinen Ausschuß der Bildwerferprüfstelle jeweils beschlossenen Richtlinien maßgebend, sobald sie von dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe anerkannt sind*).

6. Prüfungsbescheinigungen.

Über das Ergebnis der Prüfung von Bildwerfern (Muster) wird eine „Prüfungsbescheinigung" ausgestellt, aus der die Einreihung in die Klasse A, B oder C hervorgeht und in der etwa vorhandene besondere Schutzvorrichtungen aufgeführt sind.

Über die Prüfung von technischen Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit im Bildwerferraum wird eine Bescheinigung des Prüfungsbefundes erteilt.

7. Gültigkeitsbereich der „Prüfungsbescheinigung".

Die Gültigkeit der Prüfungsbescheinigungen erstreckt sich auf alle Freistaaten, deren Bildwerferprüfstellen die Richtlinien des Kleinen Ausschusses als bindend anerkannt haben**).

8. Prüfgebühren.

Für die Prüfung und Ausfertigung der Bescheinigungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe ich bestimme. Die Gebühr beläuft sich für jede volle oder angefangene Stunde der eigentlichen Prüfung eines jeden Bildwerfers oder einer sicherheitstechnischen Einrichtung auf je 50 RM. bis zum Höchstbetrag von 500 RM. Ein von mir im Einzelfall zu bestimmender angemessener Vorschußbetrag ist vor Beginn der Prüfung bei der Polizeiamtskasse Alexanderplatz, Buchhalterei 4, Berlin O 27, Magazinstraße 3—5, Erdgeschoß — Postscheckkonto Berlin Nr. 49825 — unter Angabe der Tagebuchnummer der Aufforderung und des Stichwortes „Vorschuß für eine Bildwerferprüfung" und der Restbetrag vor Ausfertigung der Prüfbescheinigung daselbst einzuzahlen.

Anträge auf Wiederholung der Prüfung nach Ausfertigung der Bescheinigung gelten als neue Anträge.

---

*) Zurzeit gelten die Richtlinien vom 28./29. 9. 1928, die im Anhang abgedruckt sind.

**) Dies sind zurzeit: Bayern, Preußen, Sachsen und Württemberg.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

9. Veröffentlichungen der Prüfungsergebnisse.

Die Ergebnisse der Bildwerferprüfungen werden in angemessenen Zeitabständen in Fachzeitschriften veröffentlicht.*)

10. Aufhebung der bisher geltenden Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1926 — 1. II. Th. 14. 26 — Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Stück 35, Seite 208 wird hiermit aufgehoben.

Der Polizeipräsident.

Anhang. 133a

Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer,

beschlossen in den Sitzungen des Kleinen Ausschusses der Prüfstellen für Bildwerfer vom 28./29. September 1928.

Die Typenprüfung erfolgt in feuersicherheitlicher Hinsicht. Alle Entflammungszeiten werden mit schwarzem unviragierten Titelfilm nach einer Vorwärmung von 20 Minuten bestimmt. Vorbedingung für die Einreihung in eine Klasse ist die Erfüllung der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei Verwendung von Bogenlampen muß das Herausfallen glühender Teile von Kohlen aus dem Lampenhaus verhindert sein.
2. Das Hineinlaufen des Films in das Lampenhaus darf nicht möglich sein.
3. Das Auflegen einer Filmrolle auf das Lampenhaus oder den Koffer muß durch dessen Formgebung verhindert sein. Die Form ist beliebig, falls die Forderung der Ziffer 12 erfüllt ist.
4. Die Filmrollen müssen bei der Vorführung in Feuerschutztrommeln eingeschlossen sein.
5. Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die das Vorführen bei geöffneter Abwickeltrommel verhindert.
6. Als Ersatz für Trommeln kann ein Koffer angesehen werden, wenn bei geöffnetem Filmaufnahmeraum des Koffers das Vorführen verhindert ist.
7. Die Trommeln und die Koffer müssen so beschaffen sein, daß das Hineinschlagen von Flammen behindert ist, und das Entstehen eines gefährlichen Überdrucks in ihrem Innern ausgeschlossen ist.
8. Feuerschutztrommeln müssen mit Feuerschutzkanälen oder gleichwertigen Ersatzvorrichtungen versehen sein. Das Außerbetriebsetzen dieser Vorrichtungen, auch beim Herausreißen des Films, muß wirksam verhindert sein. Das Vorführen mit offenen Feuerschutzkanälen oder außer Betrieb gesetzten Ersatzvorrichtungen darf nicht möglich sein.
9. Der Bildwerfer muß mit einem leicht zu bedienenden Hauptschalter versehen sein, der den Strom vom gesamten Bildwerfer (Lichtquelle und Motor) abschaltet.
10. Ein im Bildfenster entstandener Filmbrand darf sich bei stillstehendem Film nicht über die unmittelbare Nachbarschaft des Bild-

*) Zurzeit erfolgen die Veröffentlichungen in den Zeitschriften „Die Kinotechnik" und „Der Feuerschutz".

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fensters hinaus verbreiten, d. h. sich weder innerhalb des Bildfensterkanals wesentlich über das Bildfenster hinaus fortpflanzen, noch äußerlich auf die Schleifen übergreifen.

11. Ein auf das Lampenhaus oder den Koffer gelegter Film darf sich nicht vor Ablauf von 10 Minuten entzünden.

12. Falls angelegter Film sich an keiner Stelle des Lampenhauses oder Koffers innerhalb von 30 Minuten entzündet, so ist deren Form keiner Beschränkung unterworfen.

13. Nicht ortsfeste Widerstände oder Transformatoren müssen so gebaut sein, daß der Film sich an keiner Stelle an die er gelangen kann, vor Ablauf von 30 Minuten entzündet.

14. Alle elektrischen Einrichtungen sollen den V. d. E.-Vorschriften entsprechen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn sie zu Bedenken keinen Anlaß geben.

15. Die geprüften Apparate und ihr gesondertes Zubehör (z. B. Widerstände, Transformatoren) sind mit Schildern zu versehen, deren Wortlaut die Prüfstelle vorschreibt.

Nach dem Grade der Feuersicherheit werden drei Typenklassen A, B und C unterschieden. Für die Klassen B und C gelten folgende Sonderbestimmungen:

Sonderbestimmungen für Typenklasse B.

16. Der bei stehendem oder laufendem Werk im Bildfenster zum Stillstand gekommene Film darf sich nicht vor Ablauf einer Minute entzünden.

Schutzvorgänge zur Erfüllung dieser Forderung sind nur zugelassen, wenn sie bei jeder Art des zum Stillstandkommens des Films so rechtzeitig wirksam werden, daß eine Entflammung innerhalb einer Minute verhindert wird. Die zum Eingreifen bei laufendem Werk bestimmten Mittel müssen zwangsläufig betätigt werden; für die zum Eingreifen bei Stillstand des Werkes bestimmten Mittel genügt selbsttätige Einschaltung.

17. Die Entzündungszeit des im Bildfenster stehenden Films ohne jedes nur im Gefahrenfall wirkende Feuerschutzmittel muß mindestens drei Sekunden betragen.

18. Es darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Bei Glühlampen darf die Leistung der Lampe 1000 Watt, bei Bogenlampen die Stromstärke 6 Ampere nicht überschreiten.

Lampenfassungen müssen das V. d. E.-Abzeichen tragen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn die Ausführung zu Bedenken keinen Anlaß bietet.

19. Sind zur Einreihung in Typenklasse B besondere Kühlmittel erforderlich, so müssen sie entweder ständig eingeschaltet sein, oder beim Betrieb zwangsläufig derart in Wirksamkeit treten, daß bei keiner Art der Handhabung die Entflammungszeit unter eine Minute sinkt.

Ständig in Wirksamkeit befindliche Schutzmittel sind z. B. fest eingebaute Glasscheiben, Drahtgaze usw. sowie Küvetten. Glasscheiben usw. sollen bruchsicher sein und so eingebaut sein, daß sie nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff entfernt werden können. Küvetten werden mit Wasserfüllung geprüft und müssen derart eingerichtet sein, daß bei ungefüllter oder abgenommener Küvette die Entflammungszeit des stehenden Films nicht unter 1 Minute sinkt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ein zwangsläufig wirkendes Kühlmittel ist z. B. ein gegen den im Bildfenster befindlichen Film geblasener Luftstrom, sofern die dem Luftstrom erzeugende Vorrichtung mit dem zugehörigen Antrieb fest gekuppelt ist. Ein Ausschalten der Luftkühlung allein darf nur möglich sein, wenn dadurch rechtzeitig ein anderes ausreichend wirksames Schutzmittel (Drahtgaze, Scheibe usw.) eingeschaltet wird, oder wenn dadurch der Energiestrom der Lichtquelle so weit herabgesetzt wird (Einschalten von Widerständen, Entfernen der Lichtquelle usw.), daß eine Entzündung des im Bildfenster stehenden Films nicht vor Ablauf einer Minute erfolgt.

20. Bei fehlerhaftem Lauf des Films darf dieser nicht in eine Stelle des Strahlenkegels gelangen, in der eine Entflammung vor Ablauf einer Minute erfolgt. (Z. B. zwischen Lichtquelle und Bildfenster, Bildfenster und Objektiv oder vor das Objektiv).

21. Die Prüfung erfolgt mit der gefährlichsten, verwendbaren Lichtquelle. Der Ersatz dieser Lichtquelle durch eine noch gefährlichere darf nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff möglich sein.

22. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich mit 10 Prozent Netzüberspannung.

23. Die bei der Prüfung vorhandenen Vorrichtungen, die zur Begrenzung der gegenseitigen Verschiebung der einzelnen Teile des Beleuchtungssystems vorhanden sind, dürfen ohne Werkzeug nicht außer Tätigkeit gesetzt werden können. Die Prüfung erfolgt bei der gefährlichsten Dauerstellung, die die einzelnen Teile des Beleuchtungssystems zueinander innerhalb der vorgesehenen Bauart einnehmen können. Dies bezieht sich sinngemäß auch auf bewegliche Lampenhäuser.

Teile des Beleuchtungssystems (z. B. Spiegel), bei denen die Möglichkeit einer Vertauschung nahe liegt, müssen in leicht nachprüfbarer Weise gekennzeichnet sein.

24. Die Trommeln dürfen nicht mehr als 600 m Film fassen. Sie müssen abnehmbar sein, jedoch während des Betriebes mit dem Bildwerfer fest verbunden sein.

25. Als Lampenwiderstände sind nur Stufenwiderstände zugelassen, bei denen die Spannungs- oder Stromstärkenveränderung in Sprüngen von jeweils mindestens 20 Prozent erfolgt.

26. Vorrichtungen für den Stillstandsbildwurf sind bei solchen Bildwerfern der Klasse B zugelassen, bei denen beim Stillstandsbildwurf eine Entflammung des Films im Bildfenster nicht vor Ablauf von 10 Minuten erfogt.

27. Die zur Erzielung dieser Zeit etwa erforderlichen Schutzvorgänge müssen rechtzeitig zwangsläufig oder selbsttätig erfolgen.

28. Ein Bildwurf bei stehendem Fortschaltmechanismus darf nur bei solchen Bildwerfern möglich sein, bei denen eine Stillstandsvorrichtung zugelassen ist. Ist Stillstand nicht zulässig, so muß eine undurchsichtige, bei Werkstillstand selbsttätig eingreifende Feuerschutzklappe vorhanden sein.

29. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist, und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sonderbestimmungen für Typenklasse C.

30. Der bei stehendem oder laufendem Werk im Bildfenster zum Stillstand gekommene Film darf sich nicht vor Ablauf von 60 Minuten entzünden.

31. Es dürfen nur elektrische Glühlampen verwendet werden. Die Leistung der Lampe darf 250 Watt nicht überschreiten. Lampenfassungen müssen das V. d. E.-Zeichen tragen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn die Ausführung zu Bedenken keinen Anlaß bietet.

32. Zur Einreihung in Typenklasse C erforderliche Schutzeinrichtungen sind nur zulässig, wenn sie ständig in Wirksamkeit sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

33. Den Energiestrom verringernde Scheiben dürfen nur vermittels erheblichen mechanischen Eingriffs zugänglich sein und müssen gegen Verwechslung durch ihre Formgebung weitgehendst geschützt sein. Entsprechende Linsen sind zulässig, wenn sie durch ihre Formgebung gegen Verwechslung weitgehendst geschützt sind.

Bei allen den Energiestrom vermindernden Mitteln muß die ausführende Firma die Gewähr übernehmen, daß die laufenden Lieferungen dem geprüften Muster in ihrer Wirkung mindestens gleichwertig sind. Eine Kennzeichnung durch besondere Stempelung hat zu erfolgen.

34. Flüssigkeitsküvetten sind als Mittel zur Erreichung der vorgeschriebenen Entflammungszeit zugelassen, wenn bei ihrer Außergebrauchsetzung durch Unterlassung des Füllens oder Entfernens die Gefahr verringert wird und durch besondere Formgebung die Gefahr der Verwechslung praktisch ausgeschaltet ist.

35. Gebläse sind als Schutzmittel zur Erreichung der vorgeschriebenen Entflammungszeit nicht zulässig.

36. Bei fehlerhaftem Lauf des Films darf dieser nicht an eine Stelle des Strahlenganges gelangen, an der eine Entflammung vor Ablauf von 10 Minuten erfolgt.

37. Die Prüfung erfolgt mit der gefährlichsten verwendbaren Lichtquelle. Der Ersatz dieser Lichtquelle durch eine noch gefährlichere darf nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff möglich sein.

38. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich mit 10 Prozent Netzüberspannung.

39. Die bei der Prüfung vorhandenen Vorrichtungen, die zur Begrenzung der gegenseitigen Verschiebung der einzelnen Teile des Beleuchtungssystems vorhanden sind, dürfen ohne Werkzeug nicht außer Tätigkeit gesetzt werden können. Die Prüfung erfolgt bei der gefährlichsten Dauerstellung, die die einzelnen Teile des Beleuchtungssystems zueinander innerhalb der vorgesehenen Bauart einnehmen können. Dies bezieht sich sinngemäß auch auf bewegliche Lampenhäuser.

Teile des Beleuchtungssystems (z. B. Spiegel), bei denen die Möglichkeit einer Vertauschung naheliegt, müssen in leicht nachprüfbarer Weise gekennzeichnet sein.

40. Die Trommeln dürfen nicht mehr als 600 m Film fassen. Sie müssen abnehmbar sein, jedoch während des Betriebes mit dem Bildwerfer fest verbunden sein.

41. Als Lampenwiderstände sind nur Stufenwiderstände zugelassen, bei denen die Spannungs- oder Stromstärkenänderung in Sprüngen von jeweils mind. 40 Prozent erfolgt.

42. Stillstand ist grundsätzlich zugelassen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

43. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen. (27. II. Th. 29. 29.)

*

Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen. 134

(Filmtrommeln.)

RdErl. d. MfV. v. 4. 9. 1929 — II C 2559.

(VMBl. S. 837.)

§ 54 Abs. 1 der Vorschriften (vgl. Erlaß vom 19. 1. 1926 — M. f. V. II 9. 709, MdI. II E 1920 II/25 — bestimmt, daß die Seitenwände der Trommeln für die Aufnahme von Filmspulen mit Öffnungen versehen sein müssen, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind. Mehrere Anfragen, die eine Klärung des Begriffs des „engmaschigen" Drahtgewebes erbitten, veranlassen mich dazu, folgendes bekanntzumachen:

Die Maschengröße ist nach dem Zweck zu bemessen, den das Drahtnetz erfüllen soll. Als Zweck kommen einerseits die Verhinderung des Hineingeratens glühender Teile und die Ablenkung vorübergehend auftretender Flammen (Schleifenbrand), andererseits die Verhinderung der Entstehung eines Überdrucks oder Ansammlung explosiver und giftiger Gase in Betracht.

Je nach Einschätzung der verschiedenen Gefahren ist die Ansicht, welche Maschengröße zu wählen ist, nicht ganz einheitlich. Während für den ersteren Zweck 16 Maschen je Quadratzentimeter als zuwenig erscheinen, sollte andererseits wegen der Gefahr der Ansammlung von Gasen nicht über 64 Maschen hinausgegangen werden.

Da über den Bereich von 49 bis 64 Maschen je Quadratzentimeter als geeignete Größe Übereinstimmung unter den zur Begutachtung herangezogenen Sachverständigen herrscht, ist es zweckmäßig, eine Maschengröße zu wählen, die in diesen Bereich hineinfällt, und den Begriff „engmaschig" dementsprechend auszulegen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

Vorschriften über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern. 135

(Stärke der Wände des Bildwerferraums.)

RdErl. d. MfV. v. 19. 11. 1929 — II C 3626.

(VMBl. S. 1006) **[vgl. lfd. Nr. 118, 118 a].**

Nach § 40 der Vorschriften für Lichtspieltheater sollen die Wände des Bildwerferraumes feuerbeständig in einer Stärke von mindestens einem Stein oder in einer gleichwertigen gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß außer den einen Stein starken Ziegelsteinwänden auch mindestens 10 cm starke bewehrte Betonwände oder einen halben Stein starke in Zementmörtel ausgeführte Wände mit Eiseneinlagen als hinreichend druckfest gegen Brandgase anzusehen sind. Die Eiseneinlagen der einen halben Stein starken Wände müssen in anderen Wänden sorgfältig befestigt, freistehende Ecken durch besondere eiserne Stützen sicher mit Decke und Fußboden verbunden und beiderseitig verputzt werden.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten usw.

*

136 **Vorschriften für die Lichtspieltheater.**
(Wander- und Vereinslichtspiele.)

RdErl. d. MfV. v. 23. 12. 1929 — II C 3089.

(VMBl. 1930 S. 78) **[vgl. lfd. Nr. 127, 132 u. 141].**

Anfragen lassen erkennen, daß über die Anwendung der §§ 2 und 71 der Vorschriften vom 19. 1. 1926 Unklarheiten bestehen. Sehr verbreitet ist nach diesen Anfragen die Ansicht, daß auch für die Bildwerfer, die in vorschriftsmäßigen Bildwerferräumen aufgestellt werden, die Prüfungsbescheinigung einer Bildwerferprüfstelle beigebracht werden muß **[vgl. lfd. Nr. 133, 133 a]**. Nach §71 a. a. O. ist aber die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung nur bei Wander- und Vereinslichtspielen und auch nur dann erforderlich, wenn ein vorschriftsmäßiger Bildwerferraum nicht vorhanden ist, denn nur in diesem Falle muß ein geprüfter Bildwerfer verwendet werden. Nach §2 a. a. O. müssen deshalb alle Bildwerfer, für deren Aufstellung keinerlei Ausnahmen erbeten werden, durch die Baupolizeibehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Einrichtung und Aufstellung geprüft und abgenommen werden. Die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung kann hierbei nicht verlangt werden.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

137 **Löschhilfe für Lichtspieltheater.**

RdErl. d. MfV. v. 25. 2. 1930 — II C 194.

(VMBl. S. 287.)

Nach § 36 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern vom 19. 1. 1926 — II 9. 709/II E 1920 II/25 MdI. — können für die Feuerlöscheinrichtungen in Lichtspieltheatern besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Da bei allen Bränden schnelle Löschhilfe der beste Schutz ist, empfiehlt es sich, die Bereithaltung einer genügenden Anzahl brauchbarer, vom Preußischen Feuerwehrbeirat anerkannter Handfeuerlöscher vorzuschreiben. Diese Vorschrift gilt nicht für den Bildwerferraum, für dessen Ausstattung mit Feuerlöschgerät die Bestimmungen in § 58 a. a. O. maßgebend sind.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorschriften für Lichtspieltheater.

(Abänderung der Lichtspieltheaterverordnung.)

RdErl. d. MfV. v. 26. 5. 1930 — II C 1250.

(VMBl. S. 533/536.) [vgl. lfd. Nr. 125]

I.

Die unter dem 19. 1. 1926 — II 9. 709 — erlassenen Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen ändere ich hiermit folgendermaßen ab:

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- und Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

§ 43 erhält folgende Fassung:

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens ¼ m² groß, mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

§ 71 erhält folgende Fassung:

Bei Lichtspielunternehmungen im Simme des § 1 kann in Orten oder in Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde, die Baupolizeibehörde die im § 73 aufgeführten Ausnahmen zulassen.

§ 73 Abs. 1—3 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei Verwendung eines ungeprüften Bildwerfers kann auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch eine höchstens 250 cm² große Wandöffnung, die durch eine fest eingemauerte, mindestens 5 mm starke Glasscheibe zu verschließen ist, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden. Der im Freien aufgestellte Bildwerfer muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswege für das Publikum in Betracht kommen, entfernt gehalten werden.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse B können die unter III A, B, D und im § 66 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen in Fortfall kommen, soweit sie durch das Fehlen des Bildwerferraumes ihre Erledigung gefunden haben.

(3) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse C können ebenfalls die im vorstehenden Absatz angeführten Erleichterungen gewährt werden. Beträgt die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so kommen die vorliegenden Vorschriften mit Ausnahme der im Abschnitt I und im Abschnitt III F gegebenen nicht in Anwendung, falls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen nicht besteht.

II.

Da die Vorschriften über die Anlage von Lichtspieltheatern usw. in ihrer ursprünglichen Fassung Bestandteile der für die einzelnen Regierungsbezirke über diesen Gegenstand erlassenen Polizeiverordnung sind, bedarf die vorstehende Änderung gleichfalls der Übernahme in diese Polizeiverordnung. Damit ist auch die in meinem Erlaß vom 1. 12. 1926 — II 11 1054 —*) vorgesehene Änderung der Vorschriften im § 46 zu verbinden, falls diese nicht ordnungsmäßig im Wege der Polizeiverordnung bekanntgegeben sein sollte. Ich ersuche deshalb, eine Polizeiverordnung folgenden Inhalts zu erlassen:

> Auf Grund . . . wird . . . folgende Polizeiverordnung erlassen:
>
> Die für die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen in der Anlage zu Stück . . . des Regierungsamtsblattes bekanntgegebenen Vorschriften werden in Ergänzung der Polizeiverordnung vom . . . (Amtsbl. S. . . .) wie folgt geändert:

Es hat nunmehr der oben angegebene Wortlaut der abgeänderten §§ 5, 43, 46, 71 und 73 zu folgen. — **(bei Nr. 125 berücksichtigt.)** —

III.

Zur Begründung der vorgenommenen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 5. Es bestehen nach dem jetzigen Wortlaut der Vorschriften für Lichtspieltheater (vgl. meinen Runderlaß vom 19. 1. 1926) Zweifel, welche Anforderungen an Höfe zu stellen sind, die für die Entleerung von Lichtspieltheatern in Betracht kommen. Der Abs. 1 des § 5 enthält keine solchen Vorschriften; es wurde daher vielfach angenommen, daß für die Anforderungen an Höfe die Vorschriften der örtlichen Bauordnung ausreichen. Um diese Zweifel zu beheben, sind

*) VMBl. 1927 Sp. 18.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Textänderungen vorgenommen; insbesondere ist der Abs. 2 in zwei Absätze geteilt worden, so daß der neue Abs. 3 nunmehr für alle Höfe, die für die Entleerung der Lichtspieltheater in Betracht kommen, gilt.

Zu § 43. Durch die Änderung des § 43 wird ein sinnentstellender Druckfehler beseitigt.

Zu §§ 71 und 73. Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschriften muß bei Wander- und Vereinslichtspielen für jeden Bildwerfer, der im Freien aufgestellt werden soll, eine von der zuständigen Bildwerferprüfstelle ausgestellte oder anerkannte Prüfungsbescheinigung vorgelegt werden. In der Praxis führt diese Bestimmung aber zu großen Schwierigkeiten und verursacht den Beteiligten erhebliche Kosten, ohne irgendwelche nennenswerte Vorteile zu bieten; denn die herstellenden Firmen lassen erfahrungsgemäß nur die B- und C-Apparate prüfen, verzichten aber auf eine Prüfung der A-Apparate, weil die Ausnahmebewilligung der Aufstellung im Freien äußerst selten in Betracht kommt. Die Abhängigkeit vom Wetter, die ein derartiger Aufstellungsort mit sich bringt, ist bei Lichtspielvorführungen schwer erträglich. Daher sind die Leiter von Wander- und Vereinslichtspielen, die sich meist im Besitze von nichtgeprüften Apparaten befinden, gezwungen, ihre Bildwerfer als Einzelapparat prüfen zu lassen und die etwa 300 bis 500 RM. betragenden Prüfungskosten zu zahlen. Tatsächlich sind bisher alle Anträge auf Prüfung von Einzelapparaten wegen der Höhe der Prüfungsgebühren zurückgezogen worden.

Die vorgeschriebene Prüfung der A-Apparate erscheint auch nicht notwendig. Wird der Bildwerfer im Freien aufgestellt, dann ist die Gefahr für das Publikum äußerst gering. Ein Filmbrand kann eine Gefährdung nicht verursachen, wenn der Aufstellungsort sachgemäß gewählt ist, was in jedem Einzelfall von der Ortspolizeibehörde auch dann geprüft werden muß, wenn eine Prüfungsbescheinigung vorgelegt wird; denn die Prüfung allein gibt keineswegs die Gewähr, daß ein Filmbrand ausgeschlossen ist, wie mehrere Filmbrände von B-Bildwerfern bewiesen haben. Eine sachgemäße Aufstellung, Bedienung und Instandhaltung des Bildwerfers sind vor allem erforderlich. Ferner wird ein im Freien entstehender Filmbrand nach menschlichem Ermessen kaum eine Panik unter dem Publikum hervorrufen, das sich in dem Gebäude zunächst sicher fühlen wird. Es sind daher für die A-Bildwerfer besondere Anforderungen hinsichtlich der Feuersicherheit nicht notwendig. Auf ihre Prüfung kann daher verzichtet werden.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Anlage. 138a

RdErl. d. MfV., zugl. i. N. d. MdI. v. 1. 12. 1926 — II 11 Nr. 1054 u. II E 1912.

In § 46 Ziff. 1 der mit Erlaß v. 19. 1. d. J. — II 9 Nr. 709 MfV., II E Nr. 1920 II/25 MdI. übersandten Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen ist gesagt, daß im Bildwerferraum nur ein einpoliger Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraumes vorhanden sein darf. Die Forderung eines nur einpoligen Schalters steht bei größeren Anlagen mit mehr als 6 Amp.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Strombedarf im Widerspruch zu der Bestimmung im § 11 [8] der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, worin für solche Stromkreise allpolige Schalter verlangt werden. Ferner wäre, wenn die Beleuchtung nicht mit Gleichstrom oder einphasigem Wechselstrom erfolgt, sondern an zwei oder drei Phasen eines Drehstromnetzes angeschlossen ist, eine Abschaltung durch einen einpoligen Schalter überhaupt unmöglich, es müßte auf alle Fälle ein zwei- oder dreipoliger Schalter sein. Ferner werden in den Bildwerferräumen der Lichtspieltheater häufig außer Hauptschaltern für die Saalbeleuchtung auch noch Widerstände mit Reglern angebracht, um die Beleuchtungsstärke allmählich verändern zu können.

Im Einvernehmen mit dem RMdI. haben wir gegen den Fortfall des Wortes „einpoliger" in § 46 Ziff. 1 der vorgenannten Vorschriften keine Bedenken zu erheben. Auch gegen die Anbringung von Widerständen und Reglern im Bildwerferraum bestehen keine Bedenken, wenn durch konstruktive Maßnahmen eine Gefährdung der Zuschauerraumbeleuchtung ausgeschlossen wird. Falls dies auf Schwierigkeiten stößt, bliebe allerdings, da die Aufrechterhaltung der Sicherheit allen anderen Anforderungen vorzugehen hat, nur eine Ausführung mit Fernbetätigung übrig. Widerstände und Regler im Bildwerferraum sind so anzubringen, daß Bildstreifen mit ihnen nicht in Berührung kommen oder auf ihnen abgelegt werden können.

Ist die Einrichtung so getroffen, daß zwar die eigentliche Effekt- oder Stimmungsbeleuchtung des Zuschauerraums unter Umständen bei einem Brande beschädigt werden kann, daß aber der Teil der Beleuchtung, der nach § 24 von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, unter allen Umständen auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraums in Tätigkeit bleibt, so muß dieser Teil der Beleuchtungsanlage, die sogenannte Panikbeleuchtung, so ausgeführt sein, daß nicht nur der eigentliche Zuschauerraum, sondern alle Räume, die als Rückzugswege in Frage kommen, von diesem Teil der Beleuchtung mit erleuchtet werden.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin sowie den Verbandspräs. in Essen. — Den Oberpräs. zur Kenntnisnahme.

*

139 Lichtspielvorführungen in Schulen.

RdErl. d. MfV. v. 26. 8. 1930 — II C 1919.

(MBliV. S. 801.)

I. Die Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1926 — II 9 Nr. 709 MfV., II E 1920 II/25 MdI. — bestimmen in § 78 Ziff. 4:

„Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. 4. 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren".

Von verschiedenen Seiten wird geltend gemacht, daß der Umbau sich mit Rücksicht auf die Geldknappheit nicht habe ermöglichen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lassen, zumal die Umbauten in der Mehrzahl der Fälle recht kostspielig seien. Da jedenfalls bei der ungünstigen Finanzlage vieler Gemeinden gegenwärtig nicht damit zu rechnen ist, daß die erforderlichen Mittel zur Vervollständigung der Einrichtungen bereitgestellt werden können, bin ich damit einverstanden, daß die in der vorgenannten Bestimmung gestellte Frist stillschweigend bis zum 1. 4. 1932 verlängert wird. Von einer förmlichen Änderung der vorgenannten Vorschriften sehe ich ab. Ich ersuche lediglich, die örtlichen Pol.-Behörden anzuweisen, die Durchführung der baulichen Änderungen bis zu diesem Zeitpunkt zurückzustellen, sofern nicht besondere Umstände in Einzelfällen aus Sicherheitsgründen ein Vorgehen schon jetzt notwendig erscheinen lassen. Ich weise hierbei aber ausdrücklich darauf hin, daß mit einer Verlängerung der Frist über den 1. 4. 1932 hinaus nicht zu rechnen ist.

II. Zur Behebung von Zweifeln bei der Anwendung der für Schullichtspiele geltenden Bestimmungen bemerke ich im Einvernehmen mit dem MfWKuV. noch folgendes:

Auch für Schullichtspiele, öffentliche wie nichtöffentliche, besteht grundsätzlich das Erfordernis des vom Zuschauerraum feuerfest abgetrennten Bildwerferraums, der einen besonderen, unmittelbar ins Freie führenden Ausgang haben muß. Nur bei nichtöffentlichen Lichtspielvorführungen, die reinen Unterrichtszwecken dienen, kann gänzliche Befreiung von der Unterbringung des Bildwerfers in einem besonderen Raum gewährt werden, sofern den in §§ 75 bis 77 aufgeführten Sicherheitsvorschriften genügt wird.

Schullichtspiele sind als nichtöffentliche Aufführungen anzusehen, wenn es sich um Vorführungen vor Schulkindern unter Anwesenheit von Lehrern (und zwar mindestens 1 Lehrer für 50 Schüler) handelt.

Sogenannte Elternabende können dann als nichtöffentliche Vorführungen angesehen werden, wenn die Leiter der Schulen sämtlichen Eltern der Schüler auf Namen lautende Ausweise zustellen, nach deren Vorzeigung die Eltern Einrittskarten zu den Vorführungen erhalten, fremde Personen aber nicht zugelassen werden. In diesen Fällen handelt es sich um einen nach außen hin abgeschlossenen Personenkreis, dessen einzelne Mitglieder durch die Zugehörigkeit ihrer Kinder zu der Schule und ihrer gemeinsamen Interessen nach außen miteinander verbunden sind.

In einem solchen Falle ist die Besucherzahl so einzuschränken, daß auf einen Quadratmeter Saalfläche 1 Person entfällt und die Sitzplätze den Vorschriften des § 19 der Lichtspieltheaterverordnung entsprechend befestigt werden. In allen Fällen müssen die Bildwerfer möglichst entfernt von den Ausgängen aufgestellt werden. Liegen besonders günstige Ausgangsverhältnisse vor, so kann die Ortspol.-Behörde für bestimmte Schulgebäude ausnahmsweise eine größere Besucherzahl zulassen, jedoch nicht über die nach den Vorschriften der Theaterverordnung zulässige Zahl hinaus.

Alle übrigen Vorführungen in Schulräumen (Elternabende, zu denen jeder Zutritt hat, Filmvorführungen von Vereinen und anderen Organisationen) sind als öffentliche Veranstaltungen anzusehen und müssen in bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht den gleichen Vorschriften wie die öffentlichen Lichtspieltheater unterworfen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um regelmäßige, an bestimmten Tagen stattfindende oder nur um gelegentliche Veranstaltungen handelt. Das Entgegenkommen gegenüber den

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Filmvorführungen in Schulen darf die Frage der Sicherheit der Besucher bei Lichtspielvorführungen nicht außer acht lassen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Verbandspräs. in Essen, die Landräte und die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise.

*

140 Untersuchung der elektrischen Anlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und bei Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MfV. zgl. i. N. d. MdI. u. d. MfHuG. v. 16. 7. 1931 — II 2200/20. 6, I f 146 u. III c 5152.

(MBliV. S. 746) **[vgl. lfd. Nr. 128].**

In den §§ 49 Ziff. 3 und 67 Ziff. 9 der Polizeiverordnung über die Anlage, Einrichtung und Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen*) sowie in den §§ 25 und 49 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw.**) ist vorgeschrieben, daß die elektrischen Anlagen jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage haben wir keine Bedenken zu erheben, daß bei Anlagen, deren Zustand bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen als völlig in Ordnung befunden worden ist oder nur geringfügige Nachbesserungen erforderlich machte, die Baupolizeibehörde für die nächste Nachprüfung eine Frist von 2 Jahren widerruflich gewährt. Die Polizei wird ihre Entscheidung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Einzelfalles zu treffen haben. Das Entgegenkommen gilt als widerrufen, wenn in der Zwischenzeit Änderungen nicht ganz unwesentlicher Art an der Anlage vorgenommen werden.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte u. die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise.

*

141 Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MfV., zgl. i. N. d. MdI. v. 24. 9. 1931 — II 2230/14. 4. 2. Ang. III 9 u. III c 6742 [vgl. lfd. Nr. 127, 132, 136].

(MBliV. S. 1005.)

Im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (vgl. den RdErl. v. 19. 1. 1926 — MfV. II 9. 709, MdI. II E 1920 II 25***) sind die im § 73 näher angegebenen Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele nur in Orten oder in Fällen zugestanden worden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind oder die Einrichtung solcher Räume wegen des nur

*) Vgl. MBliV. 1909 S. 134 **[vgl. lfd. Nr. 114].**

) Vgl. RdErl. v. 19. 1. 1926 — MfV. II 9 Nr. 709, MdI. II E 1920 II/25, nicht veröffentl. Die Vorschriften sind s. Zt. den Reg.-Amtsblättern als Sonderbeilage beigefügt worden **[vgl. lfd. Nr. 125].

***) Nicht veröffentlicht **[vgl. lfd. Nr. 124].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. In meinem RdErl. v. 28. 3. 1929 — II C 1032*) hatte ich, der MfV., bereits für das platte Land und für kleinere Städte die Anwendung dieser Erleichterungen auch beim Vorhandensein von vorschriftsmäßigen Bildwerferräumen für Säle zugestanden, die nach den örtlichen Verhältnissen auch im Falle einer Panik eine leichte Entleerung sicherstellen.

In Erweiterung der Vorschriften dieses Erlasses erklären wir uns damit einverstanden, daß die Erleichterungen nach § 73 bis zum 1. 4. 1934 unter den nachstehenden Voraussetzungen auch in den Orten zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind. Für die Zulassung müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Erleichterungen dürfen nur zugestanden werden, wenn es sich um sogenannte gelegentliche Vorführungen handelt und nur Bildwerfer der Klasse B oder C verwendet werden.

2. Die Vorführungen dürfen nur in Räumen stattfinden, die den Bestimmungen der §§ 3 bis 39, 73 und 74 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen v. 19. 1. 1926 entsprechen.

3. Für die Vorführungen sind ferner die Bestimmungen der §§ 47 (Widerstände), 49 (Überwachung), 50 (Heizung), 58 (Feuerlöschgerät) mit Ausnahme der Forderung des Vorhandenseins von Wasserleitung, 61—65 (Betriebsvorschriften für den Vorführer) der unter 2 genannten Vorschriften maßgebend.

4. Die Beleuchtung des Raumes, in dem der Bildwerfer aufgestellt wird, darf nur durch elektrische, unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, welche von dem Bildwerfer mindestens 1,50 m entfernt fest angebracht sein müssen.

5. Das Aufbewahren und Umwickeln der Filme muß außerhalb des Raumes, in dem der Bildwerfer aufgestellt wird, in einem besonderen, jeweils dafür behördlich bestimmten Raum erfolgen. Hinsichtlich des Filmschutzes in diesem Raum und in dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 52, 53, 55 der unter 2 genannten Vorschriften.

6. In dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, darf sich nur der jeweilige Betriebsfilm befinden.

7. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse B ist der Bildwerfer in einem Nebenraum auf einer unverbrennlichen, mindestens 1 qm großen Unterlage so aufzustellen, daß er von den Zuschauern nicht gesehen werden kann und für den Lichtspielvorführer eine ausreichende Rückzugsmöglichkeit im Falle der Gefahr zuläßt.
Der Nebenraum muß eine ausreichende Entlüftungsmöglichkeit besitzen. Ferner sind die Bestimmungen der §§ 59 (sonstige Geräte) und 60 Abs. 1 (Sitzgelegenheit) der unter 2 genannten Vorschriften anzuwenden.

8. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse C ist die Aufstellung des Bildwerfers im Zuschauerraum nur gestattet, wenn ein in sicherheitspolizeilicher und in projektionstechnischer Hinsicht geeigneter Nebenraum dafür nicht vorhanden ist.
Der Bildwerfer ist dann möglichst entfernt von den Ausgängen so aufzustellen, daß die Zuschauer mit ihm nicht in Berührung kommen

*) Vgl. VMBl. 1929 S. 340 **[vgl. lfd. Nr. 132].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

können und der Vorführer in der Bedienung des Bildwerfers durch das Publikum nicht behindert werden kann.

Die elektrischen Zuleitungen zu dem Bildwerfer müssen so gelegt werden, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.

Wird der Bildwerfer auf der Galerie aufgestellt, so ist er mindestens 1 m von der Brüstung abzurücken, um das Herabfallen von Gegenständen zu verhüten. Die Galerie darf von Besuchern nicht betreten werden.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte und die Pol.-Verw. der Stadtkreise.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

X.

Lichtspiel-Vorführer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Grundsätze
(Richtlinien)
für die Prüfung von Lichtspielvorführern

(von dem Reichsminister des Innern den Länderregierungen zur Einführung empfohlen)

§ 1.
Prüfstelle.

Für die Prüfung von Lichtspielvorführern werden von den Landeszentralbehörden nach Bedarf Vorführerprüfstellen errichtet. Sie setzen sich im allgemeinen zusammen aus:

a) einem beamteten sachverständigen Vorsitzenden,
b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr,
c) einem geprüften, von dem Verbande der Berufsgenossen vorzuschlagenden Lichtspielvorführer.

Die Ernennung der Mitglieder der Vorführerprüfstellen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 2.
Zulassung.

Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.
Anmeldung und Vorbildung.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Prüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Dem Antrage sind beizufügen:

a) eine Altersbescheinigung (Geburtsschein, Familienstammbuch),
b) ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der im § 2 geforderten Eignung,
c) das von einem geprüften Vorführer ausgestellte und behördlich beglaubigte Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige Bedienung eines Vorführungsapparates in einem öffentlichen Lichtspieltheater unter Aufsicht eines geprüften Vorführers; diese Tätigkeit muß innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Antrages stattgefunden haben,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

d) ein unaufgezogenes Lichtbild des Bewerbers,

e) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfgebühr.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, ob und inwieweit die Teilnahme an besonderen anerkannten Fachschulen für Lichtspielvorführer der Ausbildung gemäß Ziffer c) gleichzuachten ist.

§ 4.

Gegenstand der Prüfungen.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Allgemeine Kenntnis der im Betriebe der Lichtspieltheater Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.

b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens drei der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern.

c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seiner Behandlung.

d) Völliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften, den polizeilichen Betriebsbedingungen, sowie den wichtigsten Bestimmungen des Reichslichtspielgesetzes und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen eines Lichtspieltheaters.

Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Bewerber geprüft werden. Über den Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5.

Prüfung hinsichtlich besonderer Lichtarten.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen nicht elektrisches Licht verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle muß das nach § 3c vorzulegende Zeugnis den Nachweis erbringen, daß von den sechs Monaten der Ausbildung mindestens drei Wochen auf die besondere Lichtart unter Anleitung eines hierfür geprüften Vorführers verwendet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auf die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen und ihrer Bedienung. In dem Zeugnis ist zu bemerken, auf welche Lichtarten sich die Prüfung erstreckt hat.

Wer nach erfolgter Ablegung einer Prüfung eine Ergänzungsprüfung in einer anderen Lichtart nachholen will, bedarf zur Anmeldung nur des Nachweises der dreiwöchigen Sonderausbildung. Das Zeugnis ist nach bestandener Prüfung entsprechend zu ergänzen.

§ 6.

Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen der im § 4 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnisse aufweist.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis hat für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die gleichfalls eine amtlich beglaubigte Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Dauer der erneuten Ausbildung wird von der Vorführerprüfstelle bei Feststellung des Prüfergebnisses festgesetzt; sie muß mindestens vier Wochen betragen. Dem Antrag auf Wiederholung sind die nach § 3 geforderten Anlagen neu beizufügen.

Weitere Wiederholungen der Prüfung sind nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zulässig. Die Zustimmung ist durch Vermittlung der Vorführerprüfstellen einzuholen.

§ 8.

Entziehung des Zeugnisses.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführerprüfstelle entzogen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die von einer Vorführerprüfstelle ausgesprochene Entziehung eines Zeugnisses ist zur Kenntnis aller Vorführerprüfstellen zu bringen.

Eine Wiedererteilung des Zeugnisses ist nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zulässig; sie darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

§ 9.

Zweitausfertigung von Zeugnissen.

Zweitausfertigungen von Zeugnissen dürfen nur mit polizeilicher Zustimmung erteilt werden. Vor der Ausstellung hat die Ungültigkeitserklärung des Ursprungszeugnisses zu erfolgen.

§ 10.

Ausnahmen.

Im Einzelfalle können Ausnahmen von vorstehenden Grundsätzen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde bewilligt werden.

§ 11.

Prüfgebühr.

Für die Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Landeszentralbehörde oder die von dieser bestimmten Behörde festgesetzt wird.

Bei Wiederholungen der Prüfgebühr ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten. Bei einer Zusatzprüfung gemäß § 5 kann Ermäßigung gewährt werden.

Den Behörden, bei denen die Vorführerprüfstellen errichtet sind, bleibt es überlassen, die Mitglieder dieser Prüfstellen aus den vereinnahmten Gebühren angemessen zu entschädigen.

§ 12.

Übergangsbestimmungen.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Personen, die nachweislich vor Erlaß dieser Verordnung an öffentlichen Lichtspielvorführungen als Vorführer tätig gewesen sind, wird zur Ablegung der Prüfung eine Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Vorführer, die sich bereits im Besitze eines von einer Landespolizeibehörde ausgestellten Vorführerzeugnisses befinden,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

können mit Genehmigung der Landeszentralbehörde von der Nachprüfung befreit werden.

*

143

Preußischer Ausführungs-Erlaß

Vf. d. Mdl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076,
betr. Vorführerprüfstellen für Lichtspielvorführer.

(MBliV. S. 1043.)

Die Prüfung der Frage, unter welchen Bedingungen die Zulassung zum Beruf eines Vorführers in einem Lichtspieltheater von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen sei, ist nunmehr zum Abschluß gelangt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern teile ich in der Anlage die Grundsätze mit, welche fortan für die Prüfung von Lichtspielvorführern gelten sollen. Auf Grund dieser Richtlinien sind nunmehr in sämtlichen Provinzen entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen. Vorführerprüfstellen werden in folgenden Städten errichtet: in Köln für die Rheinprovinz, in Dortmund für Westfalen, in Kiel für Schleswig-Holstein, in Frankfurt a. M. für Hessen-Nassau und für die Hohenzollernschen Lande; im übrigen in den Provinzialhauptstädten, in Berlin zugleich für die Provinz Brandenburg und die Grenzmark Posen-Westpreußen. Vor Erteilung der in § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 vorgesehenen Befreiungen ist meine Zustimmung einzuholen **[vgl. lfd. Nr. 148, 153, 154 u. 155].**

Ich ersuche um Übersendung je eines Abdruckes der zu erlassenden Polizeiverordnungen binnen sechs Wochen.

An die Oberpräsidenten.

Anlage.

Grundsätze
für die Prüfung von Lichtspielvorführern.

§ 1. Vorführerprüfstellen.

Für die Prüfung von Lichtbildvorführern werden in den hierzu bestimmten Städten Vorführer-Prüfstellen errichtet.
Sie setzen sich zusammen aus:

a) einem beamteten sachverständigen Vorsitzenden,
b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr,
c) einem geprüften, von dem Verbande der Berufsgenossen vorzuschlagenden Lichtspielvorführer.

Die Ernennung der Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen erfolgt durch die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, denen die Aufsicht über die Vorführer-Prüfstellen zusteht.

§ 2. Zulassung.

Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben **[vgl. lfd. Nr. 148 u. 153].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 3. Anmeldung und Vorbildung.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Vorführer-Prüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat **[vgl. lfd. Nr. 157]**.

Dem Antrage sind beizufügen:

a) eine Altersbescheinigung (Geburtsurkunde, Familienstammbuch),

b) ein kreisärztliches Zeugnis zum Nachweis der im § 2 geforderten Eignung **[vgl. lfd. Nr. 145]**.

c) das von einem geprüften Vorführer ausgestellte und behördlich beglaubigte Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige Bedienung eines Vorführungsapparates in einem öffentlichen Lichtspieltheater unter Aufsicht eines geprüften Vorführers: diese Tätigkeit muß innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Auftrages stattgefunden haben **[vgl. lfd. Nr. 146]**.

d) ein unaufgezogenes Lichtbild des Bewerbers,

e) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfgebühr.

Von der Beibringung des zu c) bezeichneten Zeugnisses kann Befreiung erteilt werden, wenn der Bewerber den erfolgreichen Besuch einer besonderen, in Fachkreisen anerkannten Fachschule für Lichtbildvorführer nachweist **[vgl. lfd. Nr. 148]**.

§ 4. Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Allgemeine Kenntnis der im Betriebe der Lichtspieltheater Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.

b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens drei der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern **[vgl. lfd. Nr. 149]**.

c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seiner Behandlung.

d) Völliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften, den polizeilichen Betriebsbedingungen, sowie den wichtigsten Bestimmungen des Reichslichtspielgesetzes und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen eines Lichtspieltheaters.

Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Bewerber geprüft werden. Über den Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5. Prüfung hinsichtlich besonderer Lichtarten.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen nicht elektrisches Licht verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle muß das nach § 3c vorzulegende Zeugnis den Nachweis erbringen, daß von den sechs Monaten der Ausbildung mindestens drei Wochen auf die besondere Lichtart unter Anleitung eines hierfür geprüften Vorführers verwendet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihrer Bedienung. In dem Zeugnis ist zu bemerken, auf welche Lichtarten sich die Prüfung erstreckt hat.

Wer nach erfolgter Ablegung einer Prüfung eine Ergänzungsprüfung in einer anderen Lichtart nachholen will, bedarf zur Anmeldung nur des Nachweises der dreiwöchigen Sonderausbildung. Das Zeugnis ist nach bestandener Prüfung entsprechend zu ergänzen.

§ 6. Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen der im § 4 bezeichneten Gebiete ausreichende Kenntnisse aufweist.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdrucks nach dem am Schlusse angegebenen Muster erteilt. Das Zeugnis hat auf Grund der vom Reichsminister des Innern aufgestellten Richtlinien für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit **[vgl. lfd. Nr. 142, 147 u. 152].**

§ 7. Wiederholung der Prüfung.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die gleichfalls eine Bestätigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift beizubringen ist, wiederholt werden. Die Dauer der erneuten Ausbildung wird von der Vorführer-Prüfstelle bei Feststellung des Prüfergebnisses festgesetzt; sie muß mindestens vier Wochen betragen. Dem Antrag auf Wiederholung sind die nach § 3 geforderten Anlagen erneut beizufügen.

Weitere Wiederholungen der Prüfung sind nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zulässig. Die Zustimmung ist durch Vermittlung der Vorführer-Prüfstelle einzuholen **[vgl. lfd. Nr. 157].**

§ 8. Entziehung des Zeugnisses **[vgl. lfd. Nr. 151].**

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführer-Prüfstelle entzogen werden.

Jede, von einer Vorführer-Prüfstelle ausgesprochene Entziehung eines Zeugnisses ist dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) mitzuteilen. Dieser hat die Entziehung im Zentralpolizeiblatt zu veröffentlichen und dem Minister des Innern über jeden Fall der Entziehung zu berichten.

Eine Wiedererteilung des Zeugnisses ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zulässig; sie darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

§ 9. Zweitausfertigung von Zeugnissen.

Zweitausfertigung von Zeugnissen dürfen nur mit polizeilicher Zustimmung erteilt werden. Vor der Ausstellung hat die Ungültigkeitserklärung des Ursprungszeugnisses zu erfolgen **[vgl. lfd. Nr. 150 u. 156].**

§ 10. Prüfgebühr.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 300 Mark zu entrichten **[vgl. lfd. Nr. 26].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bei Wiederholungen der Prüfungen ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten. Bei einer Zusatzprüfung gemäß § 5 kommt nur die Hälfte der in Abs. 1 bezeichneten Gebühr zum Ansatz.

Den Behörden, bei denen die Vorführer-Prüfstellen errichtet sind, bleibt es überlassen, die Mitglieder dieser Prüfstellen aus den vereinnahmten Gebühren angemessen zu entschädigen **[vgl. lfd. Nr. 158 u. 160].**

§ 11. Übergangsbestimmungen.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Personen, die nachweislich vor Erlaß dieser Verordnung an öffentlichen Lichtspielvorführungen als Vorführer tätig gewesen sind, wird zur Ablegung der Prüfung eine Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Vorführer, die sich bereits im Besitze eines vom Polizeipräsidenten in Berlin ausgestellten Vorführerzeugnisses befinden, sind von der Nachprüfung befreit **[vgl. lfd. Nr. 146].**

In besonderen Fällen kann Befreiung von der Nachprüfung erteilt werden **[vgl. lfd. Nr. 148].**

*

Verrechnung der Prüfungsgebühr für Lichtspielvorführer. 144

Vf. d. MdI. v. 12. 2. 1924 — II N 82.

(MBliV. S. 179.)

Aus Anlaß des Einzelfalles weise ich darauf hin, daß durch § 10 Abs. 3 der mit Vf. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) mitgeteilten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern an der Vorschrift des § 15 des Staatshaushaltsges. v. 11. 5. 1898 (GS. S. 77) nichts geändert wird. Die aufkommenden Prüfungsgebühren sind also ungekürzt bei den ordentlichen Einnahmen des Kap. 31 und die erforderlichen Ausgaben bei den ordentlichen Ausgaben des Kap. 92 im Haushalt für die innere Verwaltung zu verrechnen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier.

*

Prüfung von Lichtspielvorführern. 145

(Abänderung der Grundsätze.)

Vf. d. MdI. v. 28. 2. 1924 — II F 3537.

(MBliV. S. 225.)

1. (Überholt.)
2. Von der Beibringung des zum Nachweise der körperlichen und geistigen Eignung nach § 3 Abs. 2b der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043) erforderlichen kreisärztlichen Zeugnisses kann von der Vorführer-Prüfstelle bei denjenigen Vorführern abgesehen werden, die nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 5 Jahre insgesamt 3 Jahre lang Vorführungsapparate in Lichtspieltheatern selbständig bedient haben.

Ich ersuche, sämtliche Prüfstellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

146 **Prüfung von Lichtspielvorführern.**
(Abänderung der Grundsätze.)
Vf. d. MdI. v. 28. 10. 1924 — II F 3767 II.
(MBliV. S. 1055.)

Die Durchführung der für die Prüfung von Lichtspielvorführern erlassenen Grundsätze (Erl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 MBliV. S. 1043) stößt in verschiedenen Bezirken insofern auf Schwierigkeiten, als die sich zur Prüfung Meldenden nicht in der Lage sind, das im § 3 Abs. 2 c der „Grundsätze" geforderte Ausbildungszeugnis vorzulegen, weil noch zu wenig geprüfte Vorführer vorhanden sind.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten erkläre ich mich deshalb damit einverstanden, daß die im § 11 der „Grundsätze" vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahre **bis zum 1. 4. 1925** verlängert wird.

*

147 **Nichteinziehung einer Stempelgebühr bei Ausstellung von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer.**
Vf. d. MdI. v. 4. 11. 1924 — II F 3754.
(MBliV. S. 1077.)

Überholt. — **[Vgl. lfd. Nr. 26].**

. . . mache ich im Einverständnis mit dem Preuß. Fin.-Min. darauf aufmerksam, daß die Einziehung einer Stempelgebühr (3 GM.) und Entwertung der in Form einer Stempelmarke auf den nach § 6 Abs. 2 der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043/46) ausgestellten Prüfungszeugnissen nicht zulässig ist. Außerdem ist vom 1. 11. 1924 ab ein Zeugnisstempel überhaupt nicht mehr zu erheben. Vgl. Art. II Nr. 1 des Ges. v. 21. 10. 1924 (GS. S. 611).

*

148 **Lichtspielvorführer.**
(Abänderung der Grundsätze.)
RdErl. d. MdI. v. 27. 1. 1925 — II E 1533.
(MBliV. S. 142) **[vgl. lfd. Nr. 153].**

In Abänderung des RdErl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) ermächtige ich hierdurch die Reg.-Präs. (Berlin, Pol.-Präs.), über Anträge auf Befreiung von der Beibringung des Ausbildungszeugnisses oder von der Nachprüfung (§ 3 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 3 der Grundsätze a. a. O.) selbständig zu entscheiden. Nachdem ich aus Billigkeitsgründen in besonders geeigneten Fällen mehrfach auch Befreiung von der im § 2 a. a. O. bestimmten Altersgrenze von 21 Jahren erteilt habe, behalte ich mir die Entscheidung auf weitere solche Anträge vor. Soweit in den letzten 3 Monaten derartige Anträge von nachgeordneten Stellen abgelehnt worden sind, ersuche ich sie mir mit Stellungnahme alsbald zur Entscheidung vorzulegen. Anträge auf Befreiung von der Altersgrenze, die nach dem 1. 4. 1925 gestellt werden, bleiben unberücksichtigt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. Berlin u. sämtl. Pol.-Behörden.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Prüfung von Lichtspielvorführern. 149
(Abänderung der Grundsätze.)

RdErl. d. MdI. v. 9. 12. 1925 — II E 1882.

(MBliV. S. 1267.)

(Vgl. MBliV. 1924 S. 179, 1077, 1925 S. 142.)

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. d. Inn. wird der § 4 Abs. b der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043) insofern abgeändert, als sich die Prüfung auf

„Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern, ihrer Lichtquellen und ihrer Nebenapparate (Motor, Widerstände, Umformer und Gleichrichter)"

zu erstrecken hat.

An die Ober- u. Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. Berlin.

*

Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Prüfungszeugnisses für Lichtspielvorführer. 150

RdErl. d. MdI. v. 28. 1. 1926 — II E 1527.

MBliV. S. 97) **[vgl. lfd. Nr. 156].**

Das von der Polizeidirektion in München am 15. 7. 1925 dem Lichtspielvorführer Ludwig Ebnet, geboren am 12. 10. 1902 in Höbering, B.-A. Mühldorf am Inn, ausgestellte Prüfungszeugnis Nr. 315 ist diesem entwendet und als ungültig erklärt worden. Ebnet erhielt am 9. 10. 1925 eine Zweitschrift Nr. 346.

Diese Bekanntmachungen werden in Zukunft in abgekürzter Form ähnlich den Veröffentlichungen der Filmprüfstellen erfolgen [vgl. lfd. Nr. 159].

An die Reg.-Präs. u. Ortspol.-Behörden.

*

Entziehung von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer. 151

RdErl. d. MdI. v. 4. 11. 1926 — II E 1816 II/26.

(MBliV. S. 983.)

Um Zweifeln zu begegnen, welche Prüfstelle für die Entziehung von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer zuständig ist, wird der Wortlaut des § 8 Abs. 1 der durch RdErl. v. 25. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) mitgeteilten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern wie folgt abgeändert:

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführer-Prüfstelle entzogen werden, die das Zeugnis erteilt hat.

Wegen entsprechender Abänderung der dort erlassenen diesbezüg-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lichen Provinzialpolizeiverordnung ersuche ich das Weitere zu veranlassen.

An die Oberpräs.

*

152 **Gegenseitige Anerkennung der deutschen und der Danziger Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.**

RdErl. d. MdI. v. 30. 1. 1928 — I f 372/5. 27.

(MBliV. S. 99) **[vgl. lfd. Nr. 154 u. 155].**

Im Einvernehmen mit dem RMdI. wird die Bestimmung im § 6 Abs. 2 der Prüfungsgrundsätze für Lichtspielvorführer (vgl. RdErl. v. 26. 10. 1922, MBliV. S. 1043) dahin erweitert, daß die von der amtlichen Vorführerprüfstelle für den Freistaat Danzig ausgestellten Prüfungszeugnisse ohne Ablegung einer besonderen Prüfung vor einer preußischen Prüfstelle auch im Bereich des preußischen Staatsgebiets zur Ausübung des Vorführerberufs berechtigen und als vollgültig anzuerkennen sind. Im Wege der Gegenseitigkeit werden die preußischen Prüfungszeugnisse schon jetzt von den Behörden des Freistaats Danzig, ohne daß noch eine besondere Prüfung verlangt wird, als vollgültig anerkannt.

Ich ersuche um entsprechende Ergänzung der diesbezüglichen Polizeiverordnungen.

An die Oberpräs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

*

153 **Prüfung von Lichtspielvorführern.**

RdErl. d. MdI. v. 6. 2. 1928 — I f 503/2. 27.

(MBliV. S. 111.)

Unter Abänderung des RdErl. v. 27. 1. 1925 (MBliV. S. 142) **[vgl. lfd. Nr. 148]** ermächtige ich die nachgeordneten Landespol.-Behörden hierdurch, in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten oder zur Abwendung dringender wirtschaftlicher Notlage von sich aus Befreiung von der Vorschrift des § 2 der Prüfungsgrundsätze (MBliV. 1922 S. 1043) zu erteilen, sofern die Bewerber mindestens das 20. Lebensjahr vollendet haben.

*

154 **Prüfstellen für Lichtspielvorführer.**

RdErl. d. MdI. v. 28. 1. 1929 — I f 11/29.

(MBliV. S. 109) **[vgl. lfd. Nr. 155].**

Im Einvernehmen mit dem RMdI. werden nachstehend diejenigen Prüfstellen für Lichtspielvorführer bekanntgegeben, die auf Grund der allgemeinen Prüfungsgrundsätze (MBliV. 1922 S. 1043) als amtliche Prüfstellen innerhalb des Reichsgebiets anzusehen sind:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1. Preußen.
   a) Bei dem Pol.-Präs. in Berlin,
   b) „ „ Reg.-Präs. „ Königsberg i. Pr.,
   c) „ „ „ „ Stettin,
   d) „ „ „ „ Breslau,
   e) „ „ Pol.-Präs. „ Gleiwitz,
   f) „ „ Reg.-Präs. „ Magdeburg,
   g) „ „ Pol.-Präs. „ Kiel,
   h) „ „ Reg.-Präs. „ Hannover,
   i) „ „ Pol.-Präs. „ Dortmund,
   k) „ „ Reg.-Präs. „ Düsseldorf,
   l) „ „ „ „ Köln,
   m) „ „ Pol.-Präs. „ Frankfurt a. M.

2. Bayern.
   a) Bei der Bayerischen Landesanstalt für Lichtbildwesen in München,
   b) bei der Landesgewerbeanstalt in Nürnberg,
   c) bei der Höheren Technischen Staatslehranstalt in Kaiserslautern, künftig bei der Landesgewerbeanstalt ebenda.

3. Sachsen.
   Bei den Kreishauptmannschaften in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

4. Württemberg.
   Bei dem Pol.-Präs. in Stuttgart.

5. Baden.
   Bei den Bezirksämtern.

6. Thüringen.
   Bei dem Ministerium des Innern in Weimar.

7. Hessen.
   Bei dem Ministerium des Innern in Darmstadt.

8. Hamburg.
   Bei der Pol.-Behörde in Hamburg.

9. Mecklenburg-Schwerin.
   Bei dem Ministerium des Innern in Schwerin.

10. Braunschweig.
    Bei dem Pol.-Präs. in Braunschweig.

11. Bremen.
    Bei der Direktion der Feuerwehr in Bremen.

12. Lippe-Detmold.
    Bei der Regierung in Detmold.

13. Lübeck.
    Bei dem Polizeiamt in Lübeck.

Zusatz für den O. P. Charlottenburg: Auf den Bericht v. 8. 8. 1928 — O. P. 4573.

An die Oberpräs., Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

155 **Prüfstellen für Lichtspielvorführer.**

RdErl. d. MdI. v. 11. 11. 1929 — I f 11/3. 29.

(MBliV. S. 957) **[vgl. lfd. Nr. 154].**

Der RdErl. v. 28. 1. 1929 — I. f 11/3. 29 (MBliV. S. 109) wird unter Ziff. 1 d dahin berichtigt, daß der Sitz der in Breslau befindlichen Prüfstelle für Lichtspielvorführer sich nicht beim Reg.-Präs., sondern bei dem dortigen Pol.-Präs. befindet.

An die Oberpräs., Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

*

156 **Ungültigkeitserklärung von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer.**

RdErl. d. MdI. v. 13. 9. 1930 — I f 15/30.

(MBliV. S. 833) **[vgl. lfd. Nr. 150].**

Für die Veröffentlichung von Ungültigkeitserklärungen abhanden gekommener Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer im MBliV. ist mit Wirkung vom 1. 10. 1930 ab unter Zugrundelegung eines Raumes bis zu 10 Druckzeilen (die zweigespaltene Zeile oder deren Raum zu 30 Pfennig gerechnet) eine Pauschgebühr von mindestens 3 RM. von dem Betroffenen zu erheben und halbjährlich gesammelt — und zwar am 1. 4. sowie 1. 10. jedes Jahres — an die Bürokasse meines Ministeriums unter entsprechender Bezeichnung und Bezugnahme auf diesen RdErl. kostenfrei abzuführen.

Für schadhafte oder unbrauchbar gewordene Prüfungszeugnisse sind Zweitschriften lediglich gegen Erstattung der entstehenden Schreibgebühren unter Einziehung des alten Prüfungszeugnisses unter dem gleichen Datum und der gleichen Nummer neu auszufertigen, von einer Veröffentlichung im MBliV. ist aber abzusehen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

*

157 **Abänderung der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern.**

RdErl. d. MdI. v. 26. 8. 1931 — I f 141 II.

(MBliV. S. 852.)

In Abänd. und Ergänz. der durch RdErl. v. 26. 10. 1922 über Vorführerprüfstellen für Lichtspielvorführer (MBliV. S. 1043) veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern erhält deren § 3 Abs. 1 folgende Fassung:

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Vorführerprüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller sich zur Zeit der Prüfung aufhält.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der § 7 a. a. O. erhält zusätzlich folgenden 3. Absatz:

Die Vorführerprüfstellen haben sich gegenseitig Namen und Geburtsdaten der Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, unverzüglich mitzuteilen.

Für die Zeit vom 1. 2. 1931 ab sind diese Mitteilungen nachzuholen.

Wegen der Anschriften der Prüfstellen vgl. RdErl. v. 28. 1. 1929 (MBliV. S. 109) und v. 11. 11. 1929 (MBliV. S. 957).

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche, gegebenenfalls auch hinsichtlich der Abänderung der einschlägigen Pol.-Verordnungen, zu veranlassen. Beim RMdI. ist angeregt worden, im Interesse einer einheitlichen Regelung die vorstehenden Änderungen auch den übrigen deutschen Ländern zur Einführung zu empfehlen. Bis auf weiteres gilt daher die neue Vorschrift des § 7 Abs. 3 nur für die preußischen Prüfstellen.

An die Oberpräs.

*

Entschädigung für Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen [vgl. lfd. Nr. 160]. 158

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern. Berlin, den 28. Oktober 1932.

I f 120[3]

Zur Beseitigung der bei verschiedenen amtlichen Prüfstellen für Lichtspielvorführer aufgetretenen Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß nach den vom Herrn Finanzminister gegebenen Richtlinien den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bis höchstens 80 v. H. der Einnahmen aus Prüfungsgebühren, die nach Abzug der der Staatskasse für die Prüfungen erwachsenen besonderen Ausgaben verbleiben, als Vergütung gezahlt werden dürfen, sind jedoch die Vergütungen im Rechnungsjahr 1929 nur nach einem niedrigeren Prozentsatz der Prüfungsgebühren ausgeschüttet worden, so darf dieser Prozentsatz keinesfalls überschritten werden.

Einer weiteren Kürzung im Sinne des Runderlasses des Herrn Fin.-Min. vom 14. 3. 1931 — (P. 2122) — Pr. Bes. Bl. S. 114/116 — unterliegen die danach an die Mitglieder bzw. Vorsitzenden der Prüfstelle auszuzahlenden Vergütungen nicht.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Köln, Oppeln, Schleswig, Arnsberg, Wiesbaden und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Veröffentlichung abhanden gekommener und für ungültig erklärte Prüfungszeugnisse im Reichsministerialblatt [vgl. lfd. Nr. 171]. 159

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

160 **Entschädigung für Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen [vgl. lfd. Nr. 158].**

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern. Berlin, den 9. Mai 1932.

I f 146. 32.

Betr. Prüfstellen für Lichtspielvorführer.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. 10. 1931 — I f 120/3 — (nicht veröffentlicht) mache ich auf folgendes aufmerksam:

Nach den vom Herrn Finanzminister für den Haushalt des Rechnungsjahres 1932 gegebenen Richtlinien dürfen den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bis höchstens 60 v. H. (statt bisher 80 v. H.) der Einnahmen aus Prüfungsgebühren, die nach Abzug der der Staatskasse für die Prüfungen erwachsenden besonderen Ausgaben verbleiben, als Vergütung gezahlt werden.

Im übrigen verbleibt es bei den Anordnungen des vorerwähnten Erlasses vom 28. 10. 1931.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Arnsberg, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XI.

Zellhorn-Vorschriften

(Filmlagerung)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

161

Verordnung über Zellhorn

vom 20. Oktober 1930

(RGBl. I, S. 468.)

Auf Grund des § 120 e und des § 139 h der Gewerbeordnung und des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Geltungsbereich.

§ 1.

Die Verordnung gilt für gewerbliche Betriebe,

1. in denen Zellhorn oder Zellhornabfälle allein oder neben anderen Stoffen bearbeitet oder verarbeitet oder Zellhornwaren hergestellt werden,
2. in denen Zellhornfilmunterlagen mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogen werden,
3. in denen Zellhorn-Laufbildfilme bearbeitet (insbesondere entwickelt, kopiert, zusammengesetzt, ausgebessert, entregnet, abgewaschen), verpackt, verliehen oder vertrieben werden, einschließlich der in Betrieben solcher Art vorhandenen Vorführungsräume,
4. in denen die unter 1 bis 3 genannten Stoffe gelagert werden,
5. die sich regelmäßig mit der Beförderung der unter 1 bis 3 genannten Stoffe befassen; ausgenommen sind die Beförderung durch die Post, die Eisenbahn oder die Schiffahrt.

Für Werkstätten der Hausarbeiter, in denen die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeiten ausgeführt werden, gilt die Verordnung nur, soweit dies besonders angegeben ist.

Begriffsbestimmung.

§ 2.

Als Zellhorn (Zelluloid) im Sinne des § 1 der Verordnung gelten hornartige Stoffe, die durch Gelatinierung von Nitrozellulose (Kollodiumwolle) mit Kampfer oder Kampferersatz hergestellt sind und Zusätze von Farbstoffen, Füllstoffen oder Weichmachungsmitteln enthalten können.

Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung zwar entflammbar sind, aber, einmal entzündet, nur träge abbrennen, fallen nicht unter diese

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verordnung, soweit der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Zellhorn (§ 18) dies bestimmt.

Soweit in den folgenden Vorschriften von Zellhorn gesprochen wird, sind darunter auch Zellhornwaren, Zellhornfilme und Zellhornabfälle zu verstehen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich.

§ 3.

Nicht unter die Verordnung fallen:

1. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe, soweit sie Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlage zur Herstellung von Zellhorn sind,
2. die Betriebe zur Herstellung von Zellhornlacken,
3. die Behandlung und Aufbewahrung von Filmen in Röntgenlaboratorien, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten,
4. die Lichtspielaufnahmen (Aufnahmebetriebe),
5. die Lichtspielvorführungen, soweit sie nicht in den unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Betrieben stattfinden.

Einschränkung des Geltungsbereichs.

§ 4.

Die Verordnung gilt für alle Betriebe der im § 1 genannten Art, soweit in einem Arbeitsraum oder in mehreren unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsräumen die gleichzeitig vorhandene Zellhornmenge, wenn auch nur gelegentlich, 5 Kilogramm übersteigt. Für Lagerräume gilt die Verordnung, soweit insgesamt mehr als 25 Kilogramm Zellhorn, bei handelsüblicher Verpackung mehr als 150 Kilogramm einschließlich der Verpackung gelagert werden.

Für offene Verkaufsstellen gilt die Verordnung nur so weit, als Waren, die ganz oder überwiegend aus Zellhorn bestehen, in einer Menge von über 5 Kilogramm, bei handelsüblicher Verpackung von über 25 Kilogramm, bei Filmen von über 50 Kilogramm einschließlich der Verpackung feilgehalten werden.

Anzeigepflicht.

§ 5.

Wer einen Betrieb der im § 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 genannten Art eröffnen oder verlegen will, hat dies dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mindestens vierzehn Tage vor der Eröffnung oder Verlegung anzuzeigen.

Ebenso haben die Inhaber schon bestehender, unter die Ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ordnung fallender Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anzeige zu erstatten.

Eine Abschrift der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeige hat der dazu Verpflichtete der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Inhalt der Anzeige.

§ 6.

Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

a) Firma des Betriebsinhabers und Namen des verantwortlichen Betriebsleiters,

b) einen Lageplan, der die Entfernung von Nachbargebäuden und die Zwecke, denen diese dienen, erkennen läßt, bei mehrgeschossigen Gebäuden einen Grundriß der Betriebsräume mit Bezeichnung ihrer Verwendung, der Zugänge sowie der darüber- und darunterliegenden Stockwerke,

c) Betriebsverfahren und Art der herzustellenden, zu lagernden oder zu befördernden Gegenstände,

d) voraussichtliche Höchstmenge des an einem Tage zu verarbeitenden sowie des in den einzelnen Arbeits- und Lagerräumen aufzubewahrenden Zellhorns,

e) Zahl der voraussichtlich zu beschäftigenden Arbeiter, getrennt nach männlichen, weiblichen und jugendlichen.

Sicherheitsvorschriften.

§ 7.

Die unter die Verordnung fallenden Betriebe einschließlich der Werkstätten der Hausarbeiter müssen in ihrer Anlage sowie in ihrer Betriebsführung den Sicherheitsvorschriften entsprechen, die der Reichsausschuß für Zellhorn (§ 18) aufgestellt und der Reichsarbeitsminister in Kraft gesetzt hat.

Der Arbeitgeber, und in der Werkstatt eines Hausarbeiters dieser, hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften auch von allen nur vorübergehend im Betrieb anwesenden Personen befolgt werden.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§ 8.

Bei der Bearbeitung und Verarbeitung von Zellhorn dürfen Arbeiter unter achtzehn Jahren nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, für die der Reichsausschuß für Zellhorn in den Sicherheitsvorschriften ihre Beschäftigung ausdrück-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lich als unbedenklich erklärt hat. Dabei ist für ausreichende Aufsicht durch erfahrene, vom Arbeitgeber zu bestimmende Erwachsene zu sorgen.

Umkleideräume.

§ 9.

Das Ablegen von Kleidern in den Arbeitsräumen ist verboten. Der Arbeitgeber hat als Kleiderablage für die im Betriebe beschäftigten Personen einen abseits der gefährdeten Arbeitsräume gelegenen, vor Feuer möglichst geschützten, sicher erreichbaren, abgeschlossenen Raum zur Verfügung zu stellen. Soweit im Einzelfalle besondere Vorkehrungen für die Sicherheit der Arbeiter und der Kleidung getroffen sind, ist der Gewerbeaufsichtsbeamte befugt, Ausnahmen zuzulassen.

Unterweisung der Arbeiter.

§ 10.

Der Arbeitgeber hat jedem mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Beförderung von Zellhorn beschäftigten Arbeiter das vom Reichsausschuß für Zellhorn aufgestellte Merkblatt auszuhändigen. Soweit für den Betrieb eine Arbeitsordnung vorhanden ist, kann das Merkblatt dieser beigefügt werden. Der Arbeitgeber hat die mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Zellhorn beschäftigten Personen bei der Einstellung, später mindestens alle drei Monate über den Inhalt des Merkblatts, insbesondere die Bedienung gefährlicher Maschinen, zu unterrichten. Weiter hat er mit allen im Zellhornbetriebe beschäftigten Personen mindestens alle drei Monate einmal eine Übung während der Arbeitszeit zu veranstalten, bei der im Anschluß an den Inhalt des Merkblattes das schnelle Entweichen aus den Betriebsräumen bei Feuersgefahr praktisch durchgeführt wird. Die Bedienung der Löschgeräte ist bestimmten Personen zu übertragen.

Bekanntgabe der Vorschriften.

§ 11.

In jedem Arbeitsraum und in den Umkleide-, Wasch- und Speiseräumen ist ein Abdruck des Merkblatts für Arbeiter (§ 10) an sichtbarer Stelle und in lesbarem Zustand auszuhängen. Ferner ist im Betriebe je ein Abdruck dieser Verordnung und der Sicherheitsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung leicht zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ausnahmen.

§ 12.

Ist in einem Betrieb ausreichend für die Sicherheit der Arbeiter und der Umgebung gesorgt, so kann der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte auf Antrag für befristete Zeit und auf Widerruf Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften zulassen, soweit solche vom Reichsausschuß für Zellhorn vorgesehen sind.

Die Ausnahmebewilligung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden. Eine Abschrift hat der Arbeitgeber in den Arbeitsräumen auszuhängen. Eine weitere Abschrift ist der zuständigen Landesbehörde einzureichen, die die gesammelten Abschriften alle drei Monate dem Reichsausschuß für Zellhorn übersendet.

Vor der Bewilligung von Ausnahmen, die den Arbeitsvorgang betreffen, ist in Betrieben mit einer Betriebsvertretung dieser, sonst der Arbeiterschaft, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Meldepflicht für die Hausarbeit.

§ 13.

Wer Zellhornwaren durch Hausarbeiter bearbeiten oder sonst für den Verkauf oder Versand herrichten läßt, ist verpflichtet, bei Beginn der Arbeit die genaue Wohnungsanschrift des Hausarbeiters sowie etwaige Änderungen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen.

Die Meldepflicht nach § 12 des Hausarbeitgesetzes bleibt unberührt.

In der Hausarbeit unzulässige Arbeiten.

§ 14.

Die Ausgabe von Zellhorn an Hausarbeiter ist insoweit verboten, als eine Bearbeitung

a) durch Feilen, Schaben, Bohren oder andere Verrichtungen, bei denen Zellhornabfälle entstehen,

b) durch Anwärmen oder Weichmachen mittels künstlicher Wärme, ausgenommen mit heißem Wasser,

c) unter Verwendung feuergefährlicher Flüssigkeiten notwendig wird.

Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen weder bearbeitet oder verarbeitet noch verpackt oder sonst hergerichtet werden.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn in Räumen gearbeitet wird, die mit Wohn- oder Küchenräumen in keiner Verbindung stehen. Die Aus-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nahmebewilligung ist schriftlich zu erteilen; sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

Besondere Schutzvorschriften.

§ 15.

Der Hausarbeiter darf jeweils Zellhorn nur im Gesamtgewichte von höchstens 5 Kilogramm in der Wohnung vorrätig halten.

In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden.

Küchen dürfen nicht als Arbeitsräume benutzt werden. Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann ihre Benutzung zulassen, wenn ausschließlich fertige Waren zum Verkauf oder Versand hergerichtet werden. Die Ausnahmebewilligung ist schriftlich zu erteilen; sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

Unterweisung der Hausarbeiter.

§ 16.

Die Gewerbetreibenden haben die Hausarbeiter bei der erstmaligen Übergabe von Arbeit sowie bei wiederholter Übergabe mindestens alle drei Monate auf die Gefährlichkeit des Zellhorns aufmerksam zu machen. Sie haben ihnen einen Abdruck des vom Reichsausschuß für Zellhorn aufgestellten Merkblatts für Hausarbeiter sowie einen Anschlag „Rauchen ist streng verboten!" auszuhändigen. Dieser Anschlag ist von dem Hausarbeiter am Eingang zu seinem Arbeitsraum an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens alle sechs Monate, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

Beschäftigungsverbot.

§ 17.

In der Werkstätte eines Hausarbeiters, der wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, ist die Verarbeitung von Zellhorn verboten.

Einsetzung des Reichsausschusses für Zellhorn.

§ 18.

Zur Aufstellung der in den §§ 7, 10, 16 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften und Merkblätter wird der Reichsausschuß für Zellhorn errichtet. Er hat die Sicherheitsvorschriften nach den Betriebserfahrungen und den Erkenntnissen von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wissenschaft und Technik fortzubilden, abzuändern und sich auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers gutachtlich zu den Fragen zu äußern, die die Sicherheit der durch die Bearbeitung, Verarbeitung, Beförderung und Lagerung von Zellhorn gefährdeten Personen oder die Zugehörigkeit eines Stoffes zu den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Stoffen betreffen. Die Beschlüsse des Reichsausschusses treten in Kraft, wenn der Reichsarbeitsminister sie im Reichsarbeitsblatt bekanntmacht.

Zusammensetzung.

§ 19.

Der Reichsausschuß für Zellhorn besteht aus je vierzehn ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern; von diesen beruft der Reichsarbeitsminister die nachstehenden in der angegebenen Zahl:

einen Vertreter des Reichsarbeitsministeriums,
einen Vertreter des Reichsversicherungsamts,
einen Vertreter der Chemisch-Technischen Reichsanstalt nach Vorschlag des Reichsministers des Innern,
drei Vertreter der Verbände der Arbeitgeber,
drei Vertreter der Verbände der Arbeitnehmer.

Ferner entsendet der Reichsrat
fünf Vertreter der Sozialverwaltungen der Länder.

Die Mitglieder bleiben so lange im Amte, bis ihre Berufung zurückgezogen wird. Jeder Wechsel unter den Mitgliedern wird vom Reichsarbeitsminister allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern bekanntgegeben.

Geschäftsführung.

§ 20.

Sitz des Ausschusses ist Berlin. Den Vorsitz übernimmt der Vertreter des Reichsarbeitsministers, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Seitens des Reichs werden Unkosten nicht erstattet.

Berater und Sachverständige.

§ 21.

Die Landesregierungen, die nicht durch ordentliche oder stellvertretende Mitglieder im Reichsausschuß für Zellhorn vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Als ständige Sachverständige mit beratender Stimme werden zu allen Sitzungen des Ausschusses je ein Vertreter des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, des Reichsvereins deutscher Feuerwehringenieure und der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften eingeladen. Weitere Sachverständige können auch von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden.

Für Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Ausschuß Unterausschüsse von Mitgliedern unter Zuziehung von Sachverständigen bilden.

Schlußvorschriften.

§ 22.

Die §§ 18 bis 21 der Verordnung treten sofort, im übrigen tritt die Verordnung sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung verliert die Verordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit, vom 4. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 284), abgeändert durch Verordnung vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137), ihre Geltung.

Bau- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften der Länder, die weitergehende Anforderungen stellen als diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Sicherheitsvorschriften, bleiben unberührt.

•

Sicherheitsvorschriften für Zellhorn

162

vom 21. Juli 1931

Aufgestellt durch den Reichsausschuß für Zellhorn gemäß § 7 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 468) **[vgl. lfd. Nr. 161].**

Sondervorschriften für Zellhorn.

Der gemäß § 18 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) errichtete Reichsausschuß für Zellhorn hat die in § 7 a. a. O. vorgesehenen Sicherheitsvorschriften und Merkblätter aufgestellt. Sie sind in der Anlage abgedruckt. Gemäß § 7 Abs. 1 und § 18 letzter Satz a. a. O. setze ich hiermit diese Sicherheitsvorschriften in Kraft.

Die Verordnung über Zellhorn ist auf Grund der §§ 120 e, 139 h der Gewerbeordnung erlassen worden; die Sicherheitsvorschriften

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

enthalten daher nur Vorschriften zum Schutze der gewerblichen Arbeiter. Bei Bränden in Zellhornbetrieben können Gefahren entstehen, die über den Betrieb hinausgreifen und die Nachbarschaft und die Umgebung gefährden. Soweit Schutzvorschriften für die Arbeiter auch solche Gefahren verhüten, sind sie in den Sicherheitsvorschriften enthalten. Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutz der Nachbarschaft dienen und nicht schon in bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben sind, müssen im Wege der Einzelverfügung angeordnet werden. Der Reichsausschuß stellt zur Zeit Richtlinien hierfür auf, die demnächst im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben werden sollen.

Berlin, den 21. Juli 1931.

Der Reichsarbeitsminister

Abschnitt I: Allgemeines.

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

Als gewerbliche Anlage im Sinne der Verordnung über Zellhorn gelten alle Arbeitsräume und alle mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden, den Betriebszwecken dienenden Räume.

Als Arbeitsraum gilt jeder Raum, in dem Zellhorn als Rohstoff, als fertige oder halbfertige Ware, als Film oder als Abfall bearbeitet, verarbeitet oder verpackt wird.

Als Lagerraum gilt jeder Raum, in dem Zellhorn nicht nur vorübergehend aufbewahrt wird, sei es nach Beendigung der Verarbeitung bis zur Abgabe an den Käufer oder zwischen zwei zeitlich getrennten Arbeitsvorgängen. Nicht als Lagerung gilt die vorübergehende Aufbewahrung der in einer Arbeitsschicht fertig bearbeiteten Gegenstände bis zu ihrer Überführung in Lagerräume (siehe auch § 58, Betriebszwischenlager).

Abschnitt II: Vorschriften über Lage, Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsräume.

Wände.

§ 2.

Die äußeren Umfassungswände der Arbeitsräume sowie die Wände, die Arbeitsräume von Rettungswegen trennen, müssen feuerbeständig*) sein. Die an Rettungswegen liegenden Wände von Arbeitsräumen müssen außerdem gegen Seitendruck eisenarmiert und mit den anstoßenden Wänden fest verankert sein.

Die Wände der Arbeitsräume, in denen sich Zellhornstaub entwickelt, müssen auf 2 m Höhe abwaschbar sein.

Fußböden.

§ 3.

Die Fußböden der Arbeitsräume müssen leicht abwaschbar sein und dürfen keine offenen Fugen haben.

---

*) Die nähere Bestimmung der Begriffe „feuerbeständig" und „feuerhemmend" bleibt den Ländern überlassen, solange keine einheitliche Regelung im Reich besteht **[vgl. lfd. Nr. 116, 118, 118 a, 119, 119 a, 121 u. 135]**.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fenster.

§ 4.

In jedem Arbeitsraum ist ein Fenster von mindestens ¼ qm freier Fläche so anzulegen, daß es bei einem Innendruck von 6 kg/qm sich selbsttätig öffnet.

Im unteren Teil der Fenster sind leicht zu öffnende und leicht zugängliche Flügel von mindestens 0,50 m Breite und ½ qm freiem Querschnitt anzulegen. Die Fenster dürfen nicht vergittert und nur mit dünnem Fensterglas ohne Drahteinlage verglast sein.

Türen.

§ 5.

Türen in Wänden, für die Feuerbeständigkeit vorgeschrieben ist, müssen feuerbeständig sein und selbsttätig schließen. Bei Türen, die unmittelbar ins Freie führen, kann von beiden Forderungen abgesehen werden.

Zellhornarbeitsräume müssen mindestens zwei möglichst gegenüberliegende, nach außen aufschlagende Türen haben, die beim Aufschlagen Flure und Treppenpodeste nicht beengen dürfen.

Diese beiden Türen sollen, falls sie nicht unmittelbar ins Freie führen, nach zwei feuerbeständig umschlossenen, möglichst voneinander getrennten Fluren oder Flurteilen oder sonstigen Rettungswegen führen. Bei einer Belegschaft bis zu zwanzig Personen muß eine Mindestlichtweite jeder Tür von 0,80 m vorhanden sein, für je weitere zwanzig Personen oder einen darüber hinausgehenden Teil dieser Zahl erhöht sich die erforderliche Gesamtlichtweite der Türen um 0,80 m.

Bei einer Belegschaft von weniger als fünf Personen in einem Arbeitsraum genügt ein Ausgang ins Freie oder nach einem Flur, sofern die Art der Ausnutzung des Raumes jederzeit die Zugänglichkeit der Tür gewährleistet.

Ausgänge und Flure.

§ 6.

Der Weg vom Arbeitsplatz zum Ausgang aus dem Arbeitsraum darf nicht weiter als 20 m sein.

Von den für einen Arbeitsraum vorgeschriebenen Ausgängen darf mindestens einer nicht weiter als 20 m vom Treppenhaus oder vom Ausgang ins Freie entfernt liegen.

Rückzugswege von Zellhornbetrieben sind so anzulegen, daß sie die einzigen Rückzugswege von darüberliegenden oder im gleichen Stockwerk liegenden Aufenthaltsräumen nicht gefährden können. Aus diesem Grunde sind unmittelbare Verbindungen mit solchen Treppenhäusern, in welche die einzigen Rückzugswege von im gleichen Stockwerk oder darüberliegenden Aufenthaltsräumen münden, nicht zulässig.

Beleuchtung.

§ 7.

Als Beleuchtung ist nur Tageslicht oder elektrisches Licht zulässig. In Zellhorn-Arbeitsräumen sind die Beleuchtungskörper mit Schutzglocken oder Drahtkörben zu umgeben. Ausnahmen sind zulässig bei Verwendung von Spannungen bis zu 24 Volt. Bewegliche Beleuchtungskörper sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Handleuchter müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen (vgl. auch § 9).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Heizung.

§ 8.

Hochdruckdampfheizungen und Umluftheizungen, durch die mehrere Räume in Verbindung gebracht werden, sowie alle Heizungsarten und Trockeneinrichtungen, bei denen mit offenem Feuer oder Glühendwerden von Teilen von Heizkörpern zu rechnen ist, sind in Zellhorn-Arbeitsräumen unzulässig. Kachelöfen, die von einem zellhornfreien Raum aus beheizt werden, sind zulässig.

Alle Heizkörper und Heizleitungen müssen vom Fußboden mindestens 15 cm Abstand haben und von den Wänden und Decken so weit entfernt bleiben, daß sie leicht gereinigt werden können.

Die Heizkörper der Raumheizung und nicht isolierte Heizleitungen sind durch Drahtgeflecht oder gelochtes Blech oben und auch seitlich gegen Berührung mit Zellhorn und anderen leicht brennbaren Stoffen zu schützen.

Elektrische Einrichtungen.

§ 9.

Zellhornarbeitsräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten. Die elektrischen Licht- und Kraftanlagen müssen den in der Anlage 1 aufgeführten Sondervorschriften entsprechen.

Blitzschutz.

§ 10.

Für Gebäude, die nicht innerhalb eines Blitzschutzbereichs liegen, kann eine Blitzschutzanlage gefordert werden.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 11.

In jedem Arbeitsraum müssen mindestens zwei mit Wasser gefüllte Eimer bereitgehalten werden, in Räumen mit größerer Belegschaft auf je drei Arbeiter einer. Die Eimer sind gleichmäßig über den Raum zu verteilen. Jeder Wassereimer muß mindestens 10 Liter fassen. Beim Vorhandensein von geeigneten anderen Feuerlöschgeräten, z. B. Hydranten mit Schlauch, als brauchbar erwiesenen Handfeuerlöschern*) kann die vorgeschriebene Eimerzahl auf die Hälfte verringert werden. In jedem Stockwerk ist mindestens je eine schwer entflammbare Decke leicht greifbar aufzuhängen.

Unter besonderen Verhältnissen können weitergehende Forderungen gestellt werden.

Mehrgeschossige Anlagen.

§ 12.

Mehrere Geschosse eines Gebäudes dürfen für Anlagen, in denen Zellhorn bearbeitet, verarbeitet oder gelagert wird, nur verwendet werden, wenn die Geschosse voneinander feuerbeständig abgetrennt sind, und wenn jedes der benutzten Geschosse mindestens einen Rückzugsweg hat, der durch einen Brand in darunter- oder daneben-liegenden Zellhornräumen weder durch Rauch noch durch Feuer gefährdet werden kann.

---

*) Eine Übersicht über die vom Preußischen Feuerwehrbeirat geprüften und anerkanten Handfeuerlöscher wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kleinere Anlagen.

§ 13.

Für Anlagen, in denen während einer Schicht in der Regel weniger als 30 kg Zellhorn bearbeitet oder verarbeitet werden, können Erleichterungen zugelassen werden, wenn örtliche günstige Verhältnisse vorliegen.

Zellhornteile.

§ 14.

In Anlagen, in denen regelmäßig Waren aus anderen Stoffen unter Verwendung von Zellhornteilen hergestellt werden, ist die Verarbeitung des Zellhorns, soweit es betriebstechnisch irgend durchführbar ist, in besondere Arbeitsräume zu verlegen.

Abschnitt III. Betriebsvorschriften.

Rauch- und Feuerverbot.

§ 15.

In den Arbeitsräumen und den mit ihnen zusammenhängenden, feuergefährdeten Nebenräumen darf weder geraucht noch Feuer und offenes Licht verwendet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen in die Anlagen nicht mitgebracht werden. Auf diese Verbote ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

Bearbeitung auf Maschinen.

§ 16.

Beim Sägen, Bohren und Fräsen von Zellhorn muß das Arbeitsstück, soweit die Art der Bearbeitung dies zuläßt, durch fließendes Wasser gekühlt werden.

Erhitzen von Zellhorn.

§ 17.

Zum Erhitzen von Zellhorn und zum Heizen von Pressen darf nur Dampf, heißes Wasser oder elektrischer Strom verwendet werden.

Die Temperatur der beheizten Apparateteile darf 115° C nicht überschreiten. Elektrische Heizvorrichtungen sind so zu bauen, daß Zellhorn nicht mit stromführenden, erhitzten oder glühenden Teilen in Berührung kommen kann, und daß bei Erreichung einer Temperatur der beheizten Apparateteile von 115° C der Strom selbsttätig ausgeschaltet wird. Auch bei anderen Heizvorrichtungen muß eine Überschreitung der Temperatur von 115° C sicher verhütet werden.

Belegung der Arbeitsräume.

§ 18.

In jedem Arbeitsraum müssen für jeden Arbeitnehmer mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 12 cbm Luftraum vorhanden sein. Die danach zulässige Höchstzahl der Arbeiter ist in jedem Arbeitsraum durch Aushang anzugeben.

Anordnung der Verkehrswege.

§ 19.

Die Arbeitsplätze sind so anzuordnen, daß die zu den Ausgängen führenden Verkehrswege mindestens 1,20 m breit sind. Die Verkehrswege sind dauernd freizuhalten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zellhornhöchstmenge.

§ 20.

An jeder Arbeitsstelle darf nur so viel Zellhorn in jeder Form einschließlich des zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffs vorhanden sein, wie für den Fortgang der Arbeit nötig ist. Darüber hinausgehende Mengen sind in den Lagerräumen oder im Betriebszwischenlager aufzubewahren.

Abfälle.

§ 21.

Kleine Abfälle (Späne, Sägemehl) sind unmittelbar an den Arbeitsstellen in Gefäßen aufzufangen, die möglichst mit Wasser gefüllt sind und bei Nichtgebrauch oder im Falle der Gefahr sofort mit einem Deckel verschlossen werden können. Größere Abfälle sind nur in Gefäßen mit dichtschließendem Deckel unterzubringen. Die Abfälle sind mindestens in jeder Schicht mit einem außerhalb der Arbeitsräume aufzustellenden Sammelbehälter oder im Abfallager unterzubringen. Der Sammelbehälter ist mindestens zweimal wöchentlich zu entleeren. Die Abfälle dürfen nicht in geschlossenen Feuerungen verbrannt werden.

Reinigung.

§ 22.

Die Arbeitsräume sind täglich auszukehren und wöchentlich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Die Arbeitsplätze müssen täglich gereinigt werden.

Bei Reinigungsarbeiten, bei denen die Gefahr der Entzündung von Zellhorn, Zellhornstaub oder von brennbaren Flüssigkeiten vorliegt, dürfen nur Werkzeuge aus Holz, Kupfer, Messing o. dgl., die Funken nicht erzeugen, verwendet werden.

Ausbesserungen.

§ 23.

Ausbesserungs- und ähnliche Arbeiten, bei denen die Gefahr der Funkenbildung durch die verwendeten Werkzeuge oder durch elektrisch angetriebene Apparate oder aus sonstigen Ursachen besteht, oder bei denen Feuer verwendet werden muß, dürfen nur nach Entfernung des Zellhorns aus dem Umkreis von mindestens 5 m um die Arbeitsstelle herum und unter Verantwortung einer Aufsichtsperson vorgenommen werden. Etwaige Absaugevorrichtungen sind zu entlüften. Für gute Frischluftzufuhr ist zu sorgen.

Brennbare Flüssigkeiten.

§ 24.

Feuergefährliche Kleb- und Lösungsmittel (Amylacetat, Butylacetat, Aceton, Spiritus usw.) sowie Farben, die solche Stoffe enthalten, dürfen an der Arbeitsstelle nur in Mengen vorhanden sein. die für den Fortgang der Arbeit nötig sind, keinesfalls jedoch den Bedarf einer Arbeitsschicht übersteigen. Solche Stoffe dürfen an die Arbeiter nicht in den Arbeitsräumen ausgegeben werden.

Vorräte von brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in den Zellhorn-Lagerräumen untergebracht werden*).

*) Für die Lagerung gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. (Nicht abgedruckt.)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abführung von Dämpfen.

§ 25.

Arbeiten, bei denen Dämpfe von brennbaren oder gesundheitsgefährlichen Flüssigkeiten entstehen, sind in besonderen Räumen vorzunehmen. Diese müssen Entlüftungsöffnungen unter der Decke des Raumes und unmittelbar über dem Fußboden haben.

Absaugung.

§ 26.

Werden Zellhornwaren mit Farben, die brennbare oder gesundheitsgefährliche Lösungsmittel enthalten, überzogen, besonders durch Spritzarbeit, so sind die Dämpfe oder Nebel der Lösungsmittel an der Entstehungsstelle so abzufangen und abzusaugen, daß sie sich nicht im Arbeitsraum ausbreiten können.

Die abgesaugte Luft muß auf dem kürzesten Wege ins Freie abgeführt werden. Sie darf nicht in die Nähe von Feuerstellen oder in Schornsteine geleitet werden. Die Rohrleitungen sind zu erden.

Bei Spritzanlagen darf die Frischluft für den Kompressor nicht dem Arbeitsraum entnommen werden.

Handgefäße.

§ 27.

Die dem Arbeiter zum unmittelbaren Gebrauch auf dem Arbeitstisch oder zum Füllen von Spritzpistolen dienenden Flaschen müssen möglichst verschlossen gehalten und gegen Umfallen gesichert werden. Die Gefäße sind mit der Aufschrift „feuergefährlich" zu versehen.

Sondervorschriften.

§ 28.

Soweit besondere Vorschriften für Spritzlackierereien bestehen, gelten diese neben den Bestimmungen der §§ 24 bis 27.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§ 29.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren ist gestattet bei der Herstellung, dem Fertigmachen, Zurichten, Zuschneiden und Verpacken von Zellhornwaren. Sie ist verboten bei Arbeiten an Maschinen, bei denen eine gefährliche Erhitzung des Zellhorns auftreten kann, z. B. an Kreissägen, Kreis- oder Stoßraspeln, bei dem Verlöten von Blechbehältern, die Zellhorn enthalten, sowie bei Arbeiten, bei denen Zellhornstaub oder kleine Zellhornabfälle (Späne, Sägemehl) in nennenswerter Menge entstehen oder brennbare Flüssigkeiten in nennenswerter Menge verwendet werden.

Die Beschränkungen in Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung einzelner jugendlicher Arbeiter unter ständiger Aufsicht Erwachsener.

Beim Filmkleben dürfen Arbeiterinnen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Zwecke der Ausbildung beschäftigt werden. Auf je fünf Erwachsene darf nicht mehr als eine Arbeiterin unter achtzehn Jahren kommen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abschnitt IV. Besondere Vorschriften für Betriebe, in denen Zellhornfilmunterlagen mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogen werden.

Allgemeines.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 bis 10, 11 Satz 4 und Abs. 2, 12, 13, 15, 18 bis 21, 22 Abs. 2, 23, 24, 27 finden Anwendung.

Maschinenschutz.

§ 31.

In künstlich verdunkelten Räumen sind Maschinen und sonstige Einrichtungen mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die auch bei der erhöhten Unfallgefahr ausreichende Sicherheit gewähren.

Lichtschleusen.

§ 32.

Türen in den Lichtschleusen müssen nach außen aufschlagen oder als Pendeltüren ausgeführt sein. Für die Lichtweite der Türen gelten die Vorschriften des § 5.

Die zwangsläufige Kuppelung der Türen einer Lichtschleuse, die jeweils das Öffnen nur einer Tür gestattet, ist bei Arbeitsräumen, in denen mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, nur dann zulässig, wenn im Falle der Gefahr die Zwangsläufigkeit durch einfachen Handgriff aufgehoben werden kann.

Bei Neubauten müssen die Lichtschleusen offen (als Labyrinth) ausgeführt werden und auf einen besonderen Gang münden, der leichtes Entweichen ins Freie gestattet. Weder in der Lichtschleuse noch in den dunklen Teilen der Gänge dürfen Stufen oder Schwellen vorhanden sein.

Notbeleuchtung.

§ 33.

In verdunkelten Arbeitsräumen, in denen über zwanzig Personen beschäftigt werden, ist unabhängig von der allgemeinen Lichtanlage eine Notbeleuchtung einzurichten, die auch die Gänge und Ausgänge, die Lage der flammensicheren Decken und sonstigen Notbehelfe erkennbar macht.

In verdunkelten Arbeitsräumen, in denen sich Personen nur während der Tageszeit aufhalten, kann auf die besondere Notbeleuchtung verzichtet werden, wenn durch vorhandene Fenster jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, den Arbeitsraum zu erhellen.

Beleuchtung bei Gefahr.

§ 34.

In jedem verdunkelten Arbeitsraum, in dem mehr als zwanzig Personen beschäftigt werden, ist eine helle Raumbeleuchtung vorzusehen, die bei Gefahr oder Panik eingeschaltet werden kann. Die Schalter sind durch eine Aufschrift „Bei Gefahr einzuschalten" zu kennzeichnen; sie können gegen fahrlässige Betätigung gesichert werden. Die helle Raumbeleuchtung ist nicht erforderlich, wenn sich bei Gefahr mindestens ein Fenster oder eine ins Freie gehende Tür durch einfachen Handgriff schnell öffnen läßt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Belüftung.

§ 35.

In jedem verdunkelten Arbeitsraum ist durch eine geeignete Lüftungseinrichtung für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen.

In Räumen, in denen ein mindestens dreimaliger Luftwechsel je Stunde gewährleistet ist, kann der nach § 18 vorgesehene Luftraum je Arbeiter auf 9 cbm verringert werden.

Abschnitt V. Besondere Vorschriften für Laufbildfilme.

Begriffsbestimmung.

§ 36.

Als Bearbeitung gelten alle Verrichtungen, denen der Film zwischen der Aufnahme und der Abgabe an den Verbraucher unterzogen wird, einschließlich des Reinigens, Entregnens und Lackierens sowie die Aufarbeitung unbrauchbarer Filme.

Arbeitsräume.

§ 37.

Arbeitsräume, in denen Filme bearbeitet werden, sind nach den Vorschriften der §§ 2 bis 13 auszuführen.

Bearbeitung ungeschützter Filme.

§ 38.

Auf Arbeitsräume, in denen ungeschützte Filme bearbeitet werden, finden die Vorschriften der §§ 15, 18 bis 24 und 27 sinngemäß Anwendung.

Im einzelnen Kleberaum dürfen nicht mehr als vier Personen beschäftigt werden. Wird aus besonderen betriebstechnischen Gründen eine Überschreitung dieser Zahl notwendig, so müssen an jedem Arbeitstisch Vorrichtungen geschaffen werden, die das sofortige Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Arbeitstische verhüten. An einem Arbeitstisch dürfen nicht mehr als zwei Personen, in einem Arbeitsraum auch in den besonderen Fällen höchstens zwanzig beschäftigt werden.

Das Betreten der Arbeitsräume durch Unbefugte ist durch Anschlag zu verbieten.

Filme auch nur vorübergehend in Räume hineinzubringen, die nicht für ihre Bearbeitung oder Aufbewahrung bestimmt sind (wie z. B. Büros, Drucksachenlager) ist verboten. Das gilt nicht für die vorübergehende Vorlage von Handmustern.

In den Arbeitsräumen dürfen andere Arbeiten, als der Bestimmung des Raumes entsprechen, nicht vorgenommen werden.

Arbeitstische.

§ 39.

Arbeitstische, auf denen Filme bei künstlicher Beleuchtung geprüft, zusammengesetzt oder geklebt werden, dürfen nur elektrisch beleuchtet sein. Befindet sich die Lichtquelle unter dem Film, so sind nur Lampen von höchstens 10 Watt zulässig. Die Schauplatte ist staubdicht anzubringen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Umwickelvorrichtungen.

§ 40.

Um schädliche Erwärmung des Filmes beim Umrollen zu verhüten, sind auf der Abwickelseite die Arbeitstische an der Auflagestelle mit Metall zu bekleiden, sofern nicht drehbare Auflageteller oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden.

Der Dorn der Aufwickelvorrichtung muß aus Metall bestehen.

Naßbearbeitungsräume.

§ 41.

Für Räume, in denen Filme naß bearbeitet (entwickelt, fixiert u. ä.) werden, können Ausnahmen zugelassen werden. Soweit solche Räume verdunkelt sind, können die Vorschriften der §§ 4 und 7 entsprechend abgeändert werden.

Bildwerfer.

§ 42.

Nur Bildwerfer, die den Vorschriften für Bildwerfer in Lichtspieltheatern entsprechen, dürfen verwendet werden.

Bildwerferräume.

§ 43.

In Kopierbetrieben können Bildwerfer, die nicht zur Vorführung von Filmen vor Zuschauern, sondern nur zur Überwachung des Betriebsganges dienen, in den Betriebsräumen selbst aufgestellt werden, wenn diese den Vorschriften der §§ 2 bis 13 entsprechen. Als Bildwerfer dürfen nur Apparate der Klasse B oder C verwendet werden.

In Kopier-, Verleih- usw. Betrieben müssen die Bildwerfer, die zur Vorführung von Filmen vor Zuschauern dienen, in abgetrennten Räumen aufgestellt sein. Diese Räume müssen hinsichtlich der Umfassungswände, Fußböden und Türen den Anforderungen der §§ 2, 3 und 5 entsprechen. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

Bildwerferräume der Verleih- usw. Betriebe dürfen mit dem Zuschauerraum und anderen Betriebsräumen keine Verbindung haben. Bildwerferräume der Kopierbetriebe dürfen mit den Zuschauerräumen nur durch eine Öffnung in Verbindung stehen, die nicht größer als 30×30 cm ist. Sie ist durch einen mindestens 2 mm starken Eisenschieber zu verschließen, der sich sicher und leicht so in Führungen bewegt, daß er nicht klemmen oder herausspringen kann; er muß sich bei einem Brande augenblicklich selbsttätig schließen und auch von Hand bedienbar sein.

Ausgänge aus dem Bildwerferraum dürfen nur ins Freie oder auf besondere Flure münden. Soll ein Flur, eine Treppe oder ein Rückzugsweg, auf den nicht zum Betriebe gehörige Personen angewiesen sind, benutzt werden, so ist der Ausgang des Bildwerferraumes als Sicherheitsschleuse auszubilden.

Führen Ausgänge des Bildwerferraumes über eine Treppe, so muß diese mindestens 65 cm breit und mindestens mit einem Handläufer versehen sein. Wendeltreppen im Bildwerferraum sowie Leitern sind verboten.

Eine mindestens ¼ qm große Entlüftungsöffnung muß unmittelbar ins Freie oder in einen oben offenen, mit andern Räumen nicht zusamenhängenden, feuerbeständigen Luftschacht führen. Die Ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schlußklappe dieser Öffnung darf keinen Riegel haben; sie muß sich bei einem Brande durch den entstehenden Überdruck selbsttätig öffnen, außer wenn ein Ausgang des Bildwerferraumes unmittelbar ins Freie führt.

Der Raum zur Aufstellung des Bildwerfers muß bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m und eine Grundfläche von mindestens 6 qm haben. Bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestgrundfläche um mindestens je 2 qm.

Schauöffnungen dürfen höchstens 250 qcm groß sein, Bildöffnungen nicht größer als der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen müssen rauchdicht mit Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke verschlossen sein.

Im Bildwerferraum dürfen nur die zur Bedienung des Bildwerfers und zur Beleuchtung des Zuschauerraumes erforderlichen elektrischen Schaltvorrichtungen vorhanden sein. Alle elektrischen Einrichtungen und Heizvorrichtungen müssen so hoch liegen oder so abgedeckt sein, daß Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können.

Im Bildwerferraum dürfen nur die für die augenblickliche Vorführung erforderlichen Filme, jedoch höchstens 25 kg, vorhanden sein. Diese sind in einem besonderen, aus Hartholz oder einem hinsichtlich des Wärmeschutzes gleichwertigen anderen Stoffe hergestellten Behälter unterzubringen. Der Behälter muß durch senkrechte Wände, die den gleichen Anforderungen an Wärmeschutz genügen, in Fächer eingeteilt sein, die nur je eine Filmrolle aufnehmen und sich selbsttätig verschließen. Der Behälter muß möglichst weit vom Bildwerfer und von den Ausgängen entfernt aufgestellt sein.

Leicht entzündlicher Klebstoff darf höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

Die Umwickelvorrichtung muß möglichst weit vom Bildwerfer entfernt stehen.

Ein stets mit Wasser gefüllter Eimer sowie eine schwer entflammbare Decke müssen vorhanden sein.

Vorführer.

§ 44.

Die mit der selbständigen Bedienung der Bildwerfer beauftragte Person muß im Besitz eines von der zuständigen Vorführerprüfstelle ausgestellten oder von einer obersten Landesbehörde anerkannten Vorführerzeugnisses sein*).

Die Vorschriften des Abs. 1 treten ein Jahr nach Erlaß der Sicherheitsvorschriften in Kraft.

Abschnitt VI. Aufarbeitung von Zellhornabfällen.

Bau- und Betriebsvorschriften.

§ 45.

Anlagen, in denen unbrauchbare Filme oder Zellhornabfälle aller Art aufgearbeitet werden, müssen den Vorschriften des Abschnitts II

*) Vgl. die Landesverordnungen über Grundsätze für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, die im Anschluß an das Rundschreiben des Reichsministers des Innern III 9157 vom 6. November 1925 erlassen sind **[vgl. lfd. Nr. 125].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und sinngemäß denen des Abschnitts III entsprechen. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

Die Arbeitsräume dürfen nur in nicht unterkellerten, eingeschossigen Gebäuden liegen.

Die Anlage darf sich nicht in eng bebauten Ortsteilen befinden.

In Räumen, in denen sich lose Abfälle befinden, müssen so viele Ausgänge vorgesehen werden, daß kein Arbeitsplatz weiter als 6 m vom nächsten Ausgang entfernt ist.

Mindestens ein Ausgang jedes Raumes muß so liegen, daß er bei einem Brand in einem der benachbarten Gebäude, in denen mit Zellhorn umgegangen wird, nicht gefährdet wird.

Mindestens die Hälfte der Ausgänge muß sich auf der dem Betriebslager abgewendeten Seite des Gebäudes befinden.

Die Betriebsgebäude selbst müssen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 20 m haben.

Alle Fenster sind so einzurichten, daß sie sofort als Rückzugsweg benutzt werden können.

Zerkleinerung der Abfälle.

§ 46.

Abfälle dürfen trocken nur mit der Hand oder auf Maschinen zerkleinert werden, die so einzurichten und zu betreiben sind, daß eine Entzündung verhütet wird.

Trocknen der Abfälle.

§ 47.

Abfälle dürfen nur bei einer Temperatur von höchstens 45° C getrocknet werden. Das Einhalten dieser Temperatur ist durch Anzeigevorrichtungen dauernd zu überwachen, ihr Überschreiten durch zuverlässige Einrichtungen sicher zu verhüten. Die Trockeneinrichtungen dürfen nur durch Luft geheizt werden, die in Warmwasser- oder Niederdruckdampfanlagen erwärmt wird oder in Heizanlagen, bei denen sie nicht mit feuerumspülten Heizrohren in Berührung kommt.

Verpacken und Befördern.

§ 48.

Die gewaschenen Filme dürfen nur in einem von den übrigen Betriebs- und Lagerräumen feuerbeständig abgetrennten Raum verpackt werden.

Abfälle dürfen unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts IX nur in Säcken verpackt und nur in geschlossenen Wagen oder auf offenen Wagen, auf denen sie mit einem dichten Plan völlig bedeckt sind, befördert werden.

Lager.

§ 49.

Lagerräume müssen mindestens 50 m von den nächsten Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, entfernt sein, sofern diese Gebäude nicht durch Brandmauern oder eine Umwallung geschützt sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abschnitt VII. Vorschriften für Zellhornlager in Gebäuden, die auch anderen Zwecken dienen.

Lage des Lagerraums.

§ 50.

Zellhorn in jeder Form darf nicht unter Räumen gelagert werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Für bestehende Betriebe können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Rückzugswege der darüberliegenden Geschosse nicht gefährdet werden. Lager unter Wohnräumen sind unter allen Umständen unzulässig.

Höchstmengen.

§ 51.

In einem Lagerraum dürfen höchstens 4000 kg Zellhorn gelagert werden.

Mehrere Lagerräume mit einem Lagerinhalt von höchstens je 4000 kg können in einem Gebäude zugelassen werden, wenn ihre Bauart und ihre Lage zueinander eine Gewähr dafür bietet, daß durch einen Brand in einem Lagerraum ein weiterer Lagerraum nicht gefährdet werden kann. Bei ausschließlicher Lagerung von Zellhornvorräten in Sicherheitsschränken, die als geeignet anerkannt sind, kann die Lagermenge in einem Raum auf 10 000 kg erhöht werden.

Die Lagermenge für unentwickelte Laufbildfilme kann auf 10 000 kg in einem Raum erhöht werden, wenn die Lagerung ausschließlich in bahnmäßiger Verpackung stattfindet.

Allgemein können die vorgenannten Lagermengen erhöht werden, wenn infolge der örtlichen Verhältnisse eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen erscheint.

Abstand.

§ 52.

Die Öffnungen der Lagerräume müssen von Öffnungen in gegenüberliegenden oder in einem Winkel von weniger als 90° anschließenden Gebäuden und Gebäudeteilen mindestens 12 m entfernt sein, sofern die Öffnungen in diesen mehr als 3 m höher liegen.

Wände, Decken und Fußböden.

§ 53.

Die Umfassungswände des Lagerraums müssen feuerbeständig, mindestens 25 cm stark, oder aus feuerbeständigen, gleichwertigen doppelten Wänden mit einer Luftschicht hergestellt sein. Im letzteren Falle muß die innere Wand außerdem gegen Seitendruck eisenarmiert und mit den anstoßenden Wänden fest verankert sein.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum führen. Die den Lagerräumen zugekehrten Wangen der Schornsteine müssen so beschaffen sein, daß eine für die Zellhornvorräte gefahrdrohende Erhitzung nicht in Frage kommt.

Die Decke des Lagerraums muß feuerbeständig sein. Im Dachgeschoß darf sie aus der ungeschützten Dachfläche bestehen, wenn die Ausführung des Abschlusses gegen die Nachbarräume eine Gewähr dafür bietet, daß eine Brandübertragung von diesen auf das Lager oder umgekehrt tunlichst verhindert wird. In den Lagerraum hineinragende Holzteile der Dachkonstruktion müssen mindestens feuerhemmend ummantelt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Fußboden des Lagerraums muß unverbrennlich sein, falls die Decke des darunterliegenden Raumes nicht feuerbeständig ist.

Türen und Fenster.

§ 54.

Die Türen des Lagerraumes müssen feuerbeständig sein, nach außen aufschlagen und sich selbsttätig schließen. Außen ist die Aufschrift anzubringen: „Zellhornlager. Zutritt für Unbefugte verboten!"

Der Lagerraum ist mit einer ins Freie gehenden Abzugsöffnung auszustatten, deren Fläche 5 v. H. der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber 0,5 qm betragen muß. Für die Fenster gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2; sie sind gegen Sonnenstrahlen dauernd abzublenden.

Ausgänge.

§ 55.

Jeder Lagerraum muß einen durch eine feuerbeständige Tür abgeschlossenen Ausgang erhalten. In besonderen Fällen können zwei Ausgänge gefordert werden.

Der Rückzugsweg muß mindestens von feuerhemmenden Wänden und Decken umgeben sein.

Zwischen Lagerraum und Treppenhaus müssen stets zwei feuerbeständige Türen vorhanden sein. Bei Lagerräumen für nicht entwickelte Laufbildfilme und verpackte Zellhornwaren kann der Gewerbeaufsichtsbeamte auf die zweite Tür verzichten.

Verbot, andere Stoffe zu lagern.

§ 56.

In den Lagerräumen dürfen andere leicht brennbare Stoffe nicht aufbewahrt werden.

Lagerarbeiten.

§ 57.

In Lagerräumen dürfen andere als die durch die Lagerung bedingten Arbeiten nicht vorgenommen werden.

Betriebszwischenlager.

§ 58.

Als Betriebszwischenlager sind solche Räume anzusehen, die zur Aufnahme der Zellhornmengen dienen, die nach § 20 von den Arbeitsstellen zu entfernen sind, sich jedoch noch im Arbeitsgang befinden. Für diese Räume finden die für Arbeitsräume geltenden Vorschriften Anwendung.

Beleuchtung, Heizung, Rauchverbot.

§ 59.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 10 und 15 finden Anwendung, jedoch sind Kachelöfen nicht zulässig.

Ausnahme.

§ 60.

Die Vorschriften der §§ 50 bis 59 gelten nicht für die Lagerung von Amateurfilmen (Roll-, Pack-, Kleinbildfilmen) und Blattfilmen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(Röntgen-, Porträt-, phototechnischen Filmen, Filmen für Luftbildaufnahmen) in handelsüblicher Verkaufspackung.

Abschnitt VIII. Offene Verkaufsstellen.

Offene Verkausstellen.

§ 61.

In den Verkaufsräumen offener Verkaufsstellen dürfen unbeschadet etwaiger Sonderbestimmungen für Warenhäuser u. dgl. nur die unmittelbar zum Verkauf bestimmten Zellhornwaren aufbewahrt werden. Weitere Mengen von Zellhornwaren sind in besonderen Räumen, für die die Vorschriften des Abschnitts VII gelten, zu lagern. Die in den Verkaufsräumen bereitgehaltenen Zellhornwaren müssen in ausreichender Entfernung von Öfen, offenem Licht und leicht brennbaren Stoffen (z. B. Benzin, Äther, Feuerwerkskörpern) gelagert werden.

Auf Amateurfilme (Roll-, Pack- und Kleinbildfilme) sowie Blattfilme (Röntgen-, Porträt-, phototechnische Filme, Filme für Luftbildaufnahmen) in handelsüblicher Verkaufspackung finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

Abschnitt IX. Vorschriften für Verpackung und Beförderung.

Kisten.

§ 62.

Für die Verpackung von Zellhorn, Zellhornwaren und -abfällen zum Zwecke der Beförderung gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Seefrachtordnung oder der Postordnung*).

Blechbehälter.

§ 63.

Wird Zellhorn zum Versand in Blechbehälter verpackt, die zugelötet werden müssen, so darf das Löten nur außerhalb der Arbeitsräume vorgenommen werden, der Inhalt der Behälter ist mit einem die Wärme schlecht leitenden Stoff zu bedecken. Das Löten darf nur von besonders angelernten, zuverlässigen Arbeitern ausgeführt werden.

Rauchverbot.

§ 64.

Auch den beim Verpacken außerhalb der Arbeitsräume beschäftigten Arbeitern ist das Rauchen zu untersagen.

---

*) Anmerkung:

1. Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. 5. 1928 in der Fassung vom 1. Juli 1931, abgedruckt im Nachtrag VIII zum deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Teil I, Abt. a **[vgl. lfd. Nr. 196].**
2. Seefrachtordnung, aufgestellt durch Vereinbarung der Küstenländer (Erlasse z. B. in Preußen als Polizei-Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. 9. 1930, HMBl. S. 239) **[vgl. lfd. Nr. 195].**
3. Postordnung v. 30. 1. 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) § 5, Abs. IV **[vgl. lfd. Nr. 194].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abschnitt X. Vorschriften für die Hausarbeit.

Geltung von Sondervorschriften.

§ 65.

Für die Räume von Hausarbeitern, für die der Gewerbeaufsichtsbeamte auf Grund des § 14 Abs. 3 der Verordnung Ausnahmen zugelassen hat, gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 2 bis 29. Für andere Räume treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Abschnittes.

Arbeitsräume.

§ 66.

Zellhorn darf nur in Räumen bearbeitet werden, aus denen im Falle einer Gefahr die Beschäftigten schnell entweichen können. Stehen mehrere Räume miteinander in Verbindung, so darf der Raum, in dem Zellhorn verarbeitet wird, nicht so liegen, daß im Falle einer Gefahr der Ausweg aus den anderen Räumen abgeschnitten wird. Am sichersten sind Räume zu ebener Erde.

Aufbewahrung.

§ 67.

Auf dem Arbeitstisch darf nur so viel Zellhorn vorhanden sein, als der Fortgang der Arbeit erfordert. Die übrigen Vorräte sowie die fertigen Waren sind in dichten Kästen oder in Schränken zu verschließen. Die Aufbewahrungsstelle darf nicht in der Nähe von offenem Licht, von geheizten Öfen oder am Ausgang liegen.

Arbeitsplatz.

§ 68.

Der Arbeitsplatz darf sich nicht unmittelbar neben Öfen oder offenen Flammen befinden.

Beleuchtung.

§ 69.

In Häusern, in denen elektrische Beleuchtung vorhanden ist, muß diese auch in den Arbeitsräumen der Hausarbeiter Verwendung finden. Die Birnen sind mit einer Überglocke zu versehen.

Muß Gas oder Petroleum verwendet werden, so dürfen nur Hängelampen an nicht brennbarer Aufhängevorrichtung benutzt werden. Die Lichtquelle muß sich wenigstens 1 m über dem Arbeitstisch befinden; unter ihr ist ein Blechbehälter zum Auffangen etwa auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. anzubringen.

Feuerschutz, Rauchverbot.

§ 70.

In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden, auch nicht von etwaigen Besuchern. Es ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Rauchen ist streng verboten!“

Außer einem stets mit Wasser gefüllten Eimer ist ein feuchtes Tuch bereitzuhalten, mit dem etwa in Brand geratenes Zellhorn gefahrlos in das Wasser geworfen werden kann.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Spritzverbot.

§ 71.

Das Verzieren von Zellhorn durch Spritzarbeit ist verboten, außer in Räumen, die weder mit Wohn- noch mit Küchenräumen Verbindung haben.

Reinigung.

§ 72.

Die Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind täglich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen.

Abschnitt XI. Ausnahmen.

Ausnahmen.

§ 73.

Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte ist befugt, für bestehende Anlagen widerruflich für eine bestimmte Frist Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zuzulassen, sofern ausreichend für den Schutz der Arbeitnehmer gesorgt ist.

Solche Ausnahmen sind nicht zulässig von den Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Feuerbeständigkeit der Wände, in § 4 Abs. 2 § 6 Abs. 3 und den §§ 9, 11, 12 hinsichtlich des einen Rückzugswegs, in den §§ 15, 19 bis 29, 33 bis 35, 38, 42 bis 48, 49, außer hinsichtlich der Lagerentfernung, in den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, §§ 56 bis 72.

Der Reichsausschuß für Zellhorn wird spätestens nach einem Jahr prüfen, in welchem Maße Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben sollen.

Abweichungen.

§ 74.

Wenn aus Raummangel die Bereitstellung eines dem § 9 Satz 2 der Verordnung entsprechenden Umkleideraumes nicht möglich ist, so können gemäß Satz 3 Abweichungen zugelassen werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er auf seine Kosten die Kleidung der Arbeiter in angemessener Höhe gegen Brandschäden versichert hat. Er hat bei den Übungen über das Verhalten in Feuersgefahr und durch Anschlag in den Arbeitsräumen darauf hinzuweisen.

Anlage 1.

Zu §§ 7 und 9 der Verordnung.

Vorschriften für elektrische Einrichtungen und Geräte*) 162a

A. Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Appa-

*) Den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entnommen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

rate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.

a) Als geeignete Maßnahme gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, spannungsführenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zuströmen von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufern genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.

b) In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufern zu empfehlen.

2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig. Isolierte Leitungen müssen in Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen verlegt werden.

a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

b) Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

B. Elektrische Handleuchter.

1. Körper und Griff der Handleuchter müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchter müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abstreifen und die Leitungsadern gegen Verdrehung gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstattschnüren sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltfassungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 Volt und für mindestens 6 Ampere zulässig. Diese Schalter müssen Momentschalter und so im Körper oder Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht spannungführend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder Schutzglas oder mit beiden Vorrichtungen versehen sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragbügel oder dgl. aus Metall müssen auf dem isolierenden Körper befestigt sein, Schutzgehäuse, Schutzkorb u. dgl. müssen so am Körper befestigt sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen.

6. Handleuchter müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie eine Verletzung der Leitungen verhindert ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anlage 2.
Zu § 10 der Verordnung.

Merkblatt für Zellhornarbeiter. 162b

1. Zellhorn ist höchst feuergefährlich! Es brennt außerordentlich schnell unter starker Hitzeentwicklung. Bei Erwärmung flammt es oft plötzlich auf und bildet lange, heiße Stichflammen! Bei seiner Zersetzung ohne Flammen entstehen große Mengen von giftigen Rauchschwaden, die selbst brennbar sind und zerknallgefährlich werden können.

Größte Vorsicht ist daher nötig!

2. Zellhorn darf nie mit offenen Flammen, heißen Ofenteilen, Rohrleitungen u. a. in Berührung gebracht, in deren Nähe gelagert oder verarbeitet werden. In allen Arbeits- und Lagerräumen ist daher das Rauchen, die Verwendung von Streichhölzern oder Feuerzeugen, ebenso auch die Verwendung von Werkzeugen oder Geräten, die Funken erzeugen können (Schleifmaschinen u. a.), verboten.

3. Gerät Zellhorn in Brand oder entsteht bei der Verarbeitung örtliche Überhitzung unter Rauchentwicklung, so ist sofort Wasser über die gefährdete Stelle zu gießen. Wird ein Brand nicht im ersten Augenblick erstickt, so gibt es nur eine Rettung: Flucht aus dem Arbeitsraum!

4. Beim Bohren, Fräsen und Sägen von Zellhorn mit Maschinen sind Werkzeug und Werkstück durch Wasserstrahl zu kühlen. Abfälle sind in einem eisernen, mit Wasser gefüllten Behälter zu spülen. Jede übermäßige Erwärmung von Zellhorn ist zu vermeiden.

5. Die in den Arbeitsräumen stehenden Feuerlöscheimer müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

6. Gerät die Kleidung in Brand, so wälze man sich auf der Erde, um die Flammen zu ersticken. Fortlaufen verstärkt die Flammen! Hilf deinem brennenden Mitarbeiter! Versuche sofort mit der im Arbeitsraum befindlichen Feuerschutzdecke die Flammen zu ersticken.

7. Alle Wege zu den Ausgängen und die Rettungswege sind freizuhalten. Überzeuge dich rechtzeitig, d. h. ehe ein Unglück geschieht, wo für dich der schnellste und sicherste Ausweg ist.

8. Und wenn die Lust zum Rauchen noch so groß ist: Deine und deiner Mitarbeiter Leben kann von einem weggeworfenen Streichholz abhängen.

Anlage 3.
Zu § 16 der Verordnung.

Merkblatt für Zellhornhausarbeit. 162c

1. Zellhorn ist höchst feuergefährlich! Es brennt außerordentlich schnell unter starker Hitzeentwicklung. Bei Erwärmung flammt es oft plötzlich auf und bildet lange, heiße Stichflammen! Bei seiner Zersetzung ohne Flammen entstehen große Mengen von giftigen Rauchschwaden, die selbst brennbar sind und zerknallgefährlich werden können.

Größte Vorsicht ist daher notwendig! Zellhorn darf nie in der Nähe eines heißen Ofens und nie bei offenem Feuer gelagert oder verarbeitet werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Besonders gefährlich ist die Bearbeitung des Zellhorns

a) durch Feilen, Schaben, Bohren oder andere Verrichtungen, bei denen Zellhornabfälle entstehen;

b) unter Anwärmung, ausgenommen wenn heißes Wasser zum Erwärmen verwendet wird;

c) unter Verwendung von feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Solche Arbeiten sind daher verboten. Nur für einen besonderen, vom Wohn- oder Küchenraum getrennten Arbeitsraum kann der Gewerbeaufsichtsbeamte schriftlich solche Arbeiten zulassen.

Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen weder bearbeitet noch verpackt oder sonst hergerichtet werden.

3. In Küchen darf nicht gearbeitet werden. Nur wenn fertige Waren hergerichtet werden sollen (z. B. Aufziehen oder Aufnähen von Knöpfen auf Kartenblätter), kann der Gewerbeaufsichtsbeamte schriftlich ausnahmsweise die Benutzung der Küche gestatten.

4. Das Arbeiten unmittelbar neben Öfen oder offenen Flammen ist gefährlich. Zweckmäßig ist, vor dem Arbeitssitz am Tisch ein Stück Stoff sackartig zum Aufsaugen etwa herabfallender Arbeitsstücke anzubringen.

5. Vorsicht bei künstlicher Beleuchtung! Am ungefährlichsten ist elektrisches Licht. Gas oder Petroleum dürfen nur als Hängelampen an nicht brennbarer Aufhängevorrichtung benutzt werden, die wenigstens 1 m über dem Arbeitstisch hängen und unter denen ein Blechbehälter zum Auffangen auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. angebracht ist. Petroleumlampen sind außerhalb des Arbeitsraumes anzuzünden; bei Gasflammen sind besondere Zündvorrichtungen (Platinschwamm oder Reißzünder) zu verwenden.

6. Rauche nie in Räumen, in denen Zellhorn gelagert oder verarbeitet wird! Halte auch Besucher an, das Rauchverbot zu befolgen. Die Verwendung von Streichhölzern oder offenem Licht ist verboten. Dein und deiner Familie Leben, die Vernichtung deines ganzen Besitzes kann von einem weggeworfenen Streichholz abhängen!

Außen an der Tür ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Rauchen ist streng verboten!"

7. Zellhornvorräte, fertige Waren und Zellhornabfälle dürfen nie mehr als im Gesamtgewicht von 5 kg in der Wohnung vorrätig sein.

8. Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Arbeitsräume und Arbeitsplätze feucht aufzuwischen.

9. Im Arbeitsraum muß ständig ein Eimer mit Wasser und daneben ein Tuch für Löschzwecke bereitstehen. Wirf in Brand geratene Zellhornteile mit dem nassen Tuch schnell in den Wassereimer und schaffe diesen sofort ins Freie! Ein kleiner Brand läßt sich unter Umständen auch durch reichliches Übergießen mit Wasser unterdrücken. Gelingt das nicht im ersten Augenblick, so gibt es nur eine Rettung: Flucht aus dem Arbeitsraum! Die nächste Feuermeldestelle muß sofort benachrichtigt werden.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege. 163

Vom 20. Oktober 1931.

(GS. S. 231 ff.)

Auf Grund der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzessamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes im Benehmen mit dem Minister des Innern folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Anwendungsgebiet der Sicherheitsvorschriften.

Geltungsbereich.

§ 1.

Die nachstehenden Sicherheitsvorschriften gelten für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenzellhorn (-zelluloid-)filmen in allen öffentlichen, freien, gemeinnützigen und privaten Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.

Als solche Betriebe sind insbesondere anzusehen:

a) auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge:
allgemeine Krankenhäuser, Fachkrankenanstalten, Entbindungsanstalten;

b) auf dem Gebiete der halboffenen Fürsorge:
Tagesstätten für Kranke oder Krankheitsbedrohte;

c) auf dem Gebiete der offenen Fürsorge:
Beratungsstellen, Fürsorgestellen, Polikliniken, Ambulatorien, Behandlungsstellen;

d) Betriebe von frei praktizierenden Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, von Angehörigen anderer Heilberufe;

e) Laboratorien.

Den Betrieben sind die entsprechenden Tätigkeiten gleichzustellen.

Ausnahmen.

§ 2.

Die Sicherheitsvorschriften gelten nicht, sofern ausschließlich Röntgensicherheitsfilme verwendet und aufbewahrt werden.

Als Röntgensicherheitsfilme gelten solche, die auf der Packung und untilgbar auf jedem Filme die Bezeichnung „DIN Sicherheitsfilm" tragen. Diese Bezeichnung darf nur ein Film tragen, von dem ein 20 cm langes und 3,5 cm breites Stück waagerecht hochkant gehalten, an einer Ecke unten mit einer Zündholzflamme angezündet, nach Entfernung der Flamme entweder nicht weiterbrennt oder zur vollständigen Verbrennung mehr als 60 Sekunden braucht.

Röntgenfilme ohne diese Bezeichnung gelten als Röntgensicherheitsfilme, wenn sie der in Abs. 2 angegebenen Brandprüfung entsprechen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Abschnitt.

Sicherheitsvorschriften.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

a) Röntgenfilme dürfen nicht dauernd frei umherliegen. Sie dürfen keinesfalls dauernd in Krankenräumen selbst gelagert werden, auch dann nicht, wenn sie in Umhüllungen oder in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt sind.

b) Die in den Betrieben beschäftigten Personen sind mindestens einmal jährlich auf die Gefahren bei Umgang mit Filmen aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß Filme nach Gebrauch stets in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältern (z. B. Hartholzkästen oder Sicherheitsschränken) unterzubringen sind, und daß diese geschlossen gehalten werden müssen.

c) In allen Lagerräumen für Röntgenzellhornfilme ist ein Merkblatt über Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhornfilmen auszuhängen. Ferner ist im Betrieb ein Abdruck dieser Sicherheitsvorschriften leicht zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.

d) In allen Räumen, in denen entwickelte Filme aufbewahrt werden, ist das Rauchen verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag außen an den Zugangstüren und innerhalb des Raumes augenfällig hinzuweisen.

e) An den Zugangstüren zu den Filmlagern (§ 4 I b und II) ist außen und innen die Aufschrift anzubringen:

Filmlager!

Tür stets schließen!

Rauchen und Betreten mit offenem Licht verboten!

f) Offene Flammen sind unzulässig in Räumen, in denen mehr als 5 kg entwickelter Filme vorhanden sind.

g) In unmittelbarer Nähe jedes Lagers, das mehr als 5 kg Film umfaßt, ist ein als brauchbar anerkannter Wasser- oder Schaumlöscher anzubringen (vgl. Anlage 4: Verzeichnis der vom Preußischen Feuerwehrbeirat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuerlöscher, A. Wasserlöscher, B. Schaumlöscher).

h) Ausgesonderte und unbrauchbare Röntgenfilme sind in den Betrieben ebenso zu behandeln wie alle anderen, in angemessenen Fristen an eine Sammelstelle abzuführen, sachgemäß zu lagern und an geeignete Stellen, z. B. an Ankäufer, abzugeben. Eine Vernichtung von unbrauchbaren Filmen in den Betrieben selbst ist verboten.

Besondere Bestimmungen.

§ 4.

I. Aufbewahrung von Röntgenfilmen bis zur Höchstmenge von 150 kg Reingewicht in einem Raume, und zwar in, neben, über oder unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen oder die mit solchen Räumen in Verbindung stehen.

a) Aufbewahrung von Filmmengen bis zu 10 kg bzw. 5 kg Reingewicht in Betriebsräumen (Sprechzimmern, Krankensälen, Laboratorien usw.).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

An unbelichteten Filmen dürfen in je einem Raume nicht mehr als 10 kg Reingewicht (d. h. etwa 52 Dtz. Filme 18×24 cm oder 18 Dtz 30×40 cm) in Originalpackung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 m entfernt zu erfolgen.

An entwickelten Filmen dürfen in je einem Raume nicht mehr als 5 kg Reingewicht (d. h. etwa 308 Filme 18×24 cm oder 110 Filme 30×40 cm) vorhanden sein. Zur Aufbewahrung ist ein allseitig geschlossener Behälter zu verwenden, der von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 m entfernt aufzustellen ist. Für solche Behälter genügt Ausführung in Hartholz oder in einem anderen Materiale, das in gleichem Maße schlecht wärmeleitend und schwer brennbar ist.

b) Aufbewahrung von Filmmengen über 10 bzw. 5 kg bis zu 150 kg Reingewicht in einem Raum (Handkarteilager).

Filmmengen über 10 kg unbelichteter bzw. 5 kg entwickelter Filme bis zu 150 kg Reingewicht (d. h. etwa 9240 Filme 18×24 cm oder 3300 Filme 30×40 cm) müssen in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden, sofern nicht ein Großlager benutzt wird. Als Röntgenfilm-Sicherheitsschränke sind nur solche Schranktypen anzusehen, die nach einem Zeugnisse der Chemisch-Technischen Reichsanstalt den folgenden Anforderungen genügen:

Der Schrank darf nicht mehr als 150 kg Reingewicht an Filmen in der üblichen Schutzumhüllung (Hängetaschen, Mappen usw.) fassen; er muß derart unterteilt sein, daß kein Fach mehr als 40 kg faßt.

Die Fächer müssen so gegeneinander verriegelt sein, daß immer nur ein Fach geöffnet und herausgezogen werden kann.

Der Schrank muß so eingerichtet sein, daß darin kein Überdruck entstehen kann, der zur Sprengung des Schranks führen würde.

In einem Außenfeuer darf der Filminhalt des geschlossenen Schrankes nicht vor Ablauf einer halben Stunde in flammenlose Zersetzung oder in Brand geraten (Außenbrandversuch).

Beim Ausbrennen des Filminhalts eines geöffneten Faches und bei flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines geschlossenen Faches dürfen die Filme in den übrigen Fächern weder in Brand geraten noch verschwelen (Innenbrand- und Schwelversuch).

Jeder Schrank muß — übereinstimmend mit der Bezeichnung im Prüfungszeugnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt — als Zeichen der Anerkennung als Sicherheitsschrank außer seiner Typenbezeichnung (Wortmarke) das Zeichen: CTR (Chemisch-Technische Reichsanstalt) mit einer Nummer (Tagebuch-Nr.) sowie die Angabe des zugelassenen Filminhalts tragen (z. B. Filmschutz CTR 2037 120 kg).

Der Raum, in dem der Sicherheitsschrank steht, muß, unabhängig von der Bauart des verwendeten Sicherheitsschrankes, feuerbeständige Wände und mindestens feuerhemmende Decken sowie mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (aus Hartholz oder allseitig mit Blech verkleidetem Weichholz) besitzen. Der Lagerraum darf mit Ausnahme der Flure mit keinen anderen Räumen in Verbindung stehen. Der Raum muß ein ins Freie führendes Fenster von mindesten 0,5 m² Fläche aus dünnem Fensterglas haben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Außerdem muß eine ins Freie führende Lüftungsvorrichtung mit einer lichten Öffnung von mindestens 0,25 m² vorhanden sein, die sich bei einem inneren Überdrucke von 6 kg je m² selbsttätig öffnet. Etwa vorhandene Lüftungsschächte dürfen mit keinem anderen Raume in Verbindung stehen. Vorhandene Heizrohre und Heizkörper müssen Schutzverkleidungen solcher Form erhalten, daß Filme auf ihnen nicht abgestellt oder abgelegt werden können. Ofenheizungen mit in den Raum mündenden Feuerungs- oder Ascheöffnungen sind unzulässig. Eiserne Öfen sind verboten. Außer Filmen sind in dem Raume keinerlei feuergefährliche Stoffe einzulagern.

Mehrere Handkarteilager, auch im gleichen Gebäude, sind zulässig, dürfen aber nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen.

II. Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Mengen über 150 kg Reingewicht in einem Raume (Großlager, Archiv).

a) In Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, ist die Unterbringung eines Großlagers nur im Dachgeschoß gestattet.

Die Wände des Lagerraums müssen von feuerbeständiger Bauart, mindestens einen Stein stark oder gleichwertig gegen inneren Überdruck und Erhitzung von außen gesichert sein. Die Ausgangstür muß feuerbeständig und selbstschließend sein. Der Abschluß gegen die benachbarten Dachräume ist so auszuführen, daß eine Brandübertragung von außen nach innen oder umgekehrt möglichst ausgeschlossen wird. Der Fußboden darf nicht brennbar sein.

Der Raum muß so gelegen sein, daß die aus den Filmen im Brandfall entstehenden Gase nicht in Treppenhäuser und Flure gelangen können, die auch für andere, mit dem Filmlager nicht beschäftigte Personen dienen. Andernfalls müssen zwischen dem Lager und der Treppe zwei feuerbeständige, selbstschließende, rauchdichte Türen sein. Dient das Dachgeschoß gleichzeitig dem dauernden Aufenthalte von Menschen, so muß ein durch das Lager nicht gefährdeter Rückzugsweg vorhanden sein. Treppenhäuser, die als Zugang zum Großlager dienen, müssen an höchster Stelle eine vom Erdgeschoß aus zu betätigende Entlüftungsklappe von mindestens 0,5 m² Fläche besitzen.

b) Lagergebäude, die nur der Unterbringung von Filmen dienen, müssen so gelegen sein, daß bei einem Brande des Großlagers benachbarte, zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und müssen feuerbeständige Umfassungswände haben. Türen, die nicht ins Freie münden, müssen feuerbeständig sein.

Lagergebäude mit eisernen Umfassungswänden sind zulässig, wenn ihr Abstand von nicht feuerbeständigen Bauteilen mindestens 12 m beträgt. Der Fußboden dieser Lagergebäude darf nicht brennbar sein.

Bei Aufstellung eines Lagergebäudes der vorbeschriebenen Art auf einem Hausdache muß der feuerbeständige Fußboden die Umfassungswände des Lagergebäudes allseitig um einen Meter überragen.

Innerhalb eines Abstandes von 5 m vom Lagergebäude dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) Jeder Großlagerraum ist mit einer ins Freie führenden Fensteröffnung auszustatten, deren Fläche 5 Prozent der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber 0,5 m² betragen muß. Für das Fenster ist dünnes Fensterglas zu verwenden. Das Fenster ist gegen Sonnenstrahlung abzublenden (Fensterscheibe aus Mattglas oder mit Farbanstrich).

Der Raum darf nur durch Tageslicht oder elektrische Glühlampen mit Schutzglocken beleuchtet werden.

Der Raum gilt bezüglich der elektrischen Installation als explosionsgefährdet (vgl. die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume, V. E. S. 1).

Als Heizung darf nur Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung verwendet werden. Die Heizkörper sind in einem Abstande von mindestens 20 cm und die Heizrohre in einem solchen von mindestens 50 cm mit perforierten Schutzverkleidungen solcher Form zu umgeben, daß keinerlei Gegenstände auf ihnen abgestellt oder abgelegt werden können. Heizrohre, die eine Temperatur von mehr als 100° C. annehmen können, sind außerdem noch wärmeisolierend zu umkleiden.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum münden. Führen Schornsteine an den Wänden des Großlagers vorbei, so darf durch die Erhitzung der Schornsteinwangen keine Gefahr für die eingelagerten Filmvorräte entstehen.

Die Mitlagerung von anderen Zellhornfilmen, z. B. auch Kinofilmen, ist im Großlager zulässig.

Die Verwendung der Großlager zu anderen Zwecken als zur Lagerung von Filmen ist unzulässig.

Ein Raum darf nicht mehr als 4000 kg Reingewicht (d. h. etwa 246 000 Filme 18 × 24 oder 88 000 Filme 30 × 40 cm) an Filmen enthalten. Bei größeren Lagermengen müssen mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestattete Räume vorgesehen werden. Diese Räume dürfen nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen, sondern müssen eigene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Zugangstüren haben.

Gebäude, die ein Filmgroßlager enthalten, müssen unter Blitzschutz stehen.

III. Abschnitt.

Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

Übergangsbestimmungen.

§ 5.

1. Abweichungen von den baulichen Bestimmungen des § 4, I b und II, die nach den örtlichen Verhältnissen unbedenklich erscheinen, können für § 4, I b (Handkarteilager) von der Ortspolizeibehörde, für § 4 II (Großlager) von dem zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) gestattet werden.

2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits vorhandene Röntgenfilmschränke, die den Bestimmungen des § 4, I b nicht entsprechen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) weiter verwendet werden, sofern nicht das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet erscheint.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Strafbestimmungen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, mit Zwangsgeld bis zu 150 RM. geahndet.

Schlußbestimmungen.

§ 7.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Sie gilt auch für schon bestehende Filmlager. Neue Filmlager im Sinne von § 4, I a und b sind bei der Ortspolizeibehörde binnen 4 Wochen nach der Einrichtung, bereits vorhandene bis zum 1. Februar 1932 anzuzeigen.

Neue Großlager bedürfen vor der Einrichtung der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten); für bereits bestehende ist die Genehmigung bis zum 1. Februar 1932 nachzusuchen.

Berlin, den 20. Oktober 1931.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern, des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt

Anlage 1.

163a

Merkblatt für die Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhorn (-zelluloid-)filmen.

Rauchverbot in allen Räumen mit entwickelten Filmen.

In Lagern mit mehr als 5 kg entwickelte Filme keine offenen Flammen verwenden und keine feuergefährlichen Stoffe lagern.

Nie Filme ablegen in der Nähe von Heizkörpern und Feuerstellen.

Filme nicht offen herumliegen lassen, nach Gebrauch in die Aufbewahrungsbehälter legen, Behälter stets schließen.

Selbsttätige Entlüftungsvorrichtungen auf leichten Gang prüfen.

Bei Unterbringung des Großlagers in einem besonderen Gebäude keine brennbaren Stoffe im Umkreis von 5 m lagern.

Sonnenbestrahlung der Filme vermeiden.

Unbrauchbare Filme nicht wegwerfen oder verbrennen, sondern bis zur Abgabe wie gute Filme verwahren.

Bei Brand sofort löschen. Falls erfolglos, Filmbehälter, deren Inhalt noch nicht brennt, schließen, Fenster öffnen oder einschlagen, Raum verlassen, Türen schließen, Feuerwehr alarmieren.

Zulässige Filmhöchstmenge je Raum:

Betriebsraum

1. unbelichtete Filme: 10 kg netto (in Originalpackung),
2. entwickelte Filme: 5 kg netto (in den dafür bestimmten Behältern),

Handkarteilager . . . 150 kg netto (in Sicherheitsschrank),

Großlager (Archiv) . . 4000 kg netto.

Gewicht der Lagermenge nach der folgenden Tabelle überwachen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gewichtstabelle für Röntgenzellhorn- (-zelluloid-) Filme
(1 m² Röntgenfilm = 375 g)

Formate cm	Netto-Dutzend-gewichte g	Filmmengen verschiedener Nettogewichte: Nettogewicht kg	Formate cm	Menge Stück	Menge Dutzend
9 × 12	48,6	5	9 × 12	1 240	103
		5	13 × 18	575	48
		5	18 × 24	308	26
13 × 18	105,3	5	24 × 30	185	16
		5	30 × 40	110	9
18 × 24	194,4	5	40 × 40	83	7
		5	40 × 50	66	6
24 × 30	324				
		10	9 × 12	2 480	206
		10	13 × 18	1 150	96
30 × 40	540	10	18 × 24	616	52
		10	24 × 30	370	32
40 × 40	720	10	30 × 40	220	18
		10	40 × 40	166	14
40 × 50	900	10	40 × 50	132	12
		150	9 × 12	37 200	3 090
		150	13 × 18	17 250	1 430
		150	18 × 24	9 240	765
		150	24 × 30	5 550	465
		150	30 × 40	3 300	278
		150	40 × 40	2 500	210
		150	40 × 50	2 000	167
		4 000	9 × 12	990 000	82 000
		4 000	13 × 18	460 000	38 000
		4 000	18 × 24	246 000	20 400
		4 000	24 × 30	148 000	12 400
		4 000	30 × 40	88 000	7 400
		4 000	40 × 40	66 000	5 600
		4 000	40 × 50	53 000	4 400

Anlage 2.

Prüfung von Sicherheitsschränken auf Schutz des Filminhalts gegen Feuer und Wärme. 163b

Die Prüfung der Sicherheitsschränke auf Schutz ihres Filminhalts gegen Feuer und Wärme erfolgt durch je einen Außenbrand-, Innenbrand- oder Schwelversuch.

Der Außenbrandversuch soll einen kräftigen Zimmerbrand ersetzen. Diese Wirkung wird bei Vornahme der Prüfung im Freien durch Zusammenschlagenlassen der Flammen eines Holzstoßes über dem Schranke erreicht.

Die Fächer werden nach Möglichkeit mit der ganzen dem Fassungsvermögen entsprechenden Menge an Filmen in der für die Lagerung vorgesehenen Weise (Hängetaschen, Mappen, Filmtaschen usw.) gefüllt. Bei Verwendung von weniger Filmen werden diese so aufgestellt,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

daß sie die größte Hitze bekommen müssen. Vorn in jedes Fach und in die vorderste Umhüllung werden Maximalthermometer eingelegt, um einen Anhalt für die Erwärmung des Schrankinnern zu erhalten.

Um den Schrank herum wird ein Holzstoß aus 33 cm langen gespalteten Kiefernholzscheiten aufgeschichtet, dessen Höhe vorn und an den Seiten etwas weniger als die halbe Höhe des Schrankes (0,45 h), an der Rückseite etwa ein Viertel der Höhe (0,25 h) beträgt. Das Holz wird kreuzweise in regelmäßigem Verband übereinandergelegt, so daß die Luft gut durchstreichen kann, und in die Zwischenräume zur schnellen Entfaltung des Feuers reichlich Holzwolle gelegt. Holz wird nachgelegt, wenn der Holzstoß so weit zusammengesunken ist, daß die Flammen den Schrank nicht mehr umspülen. Bei windigem Wetter wird durch Verlagerung von Holz zu erreichen gesucht, daß der Schrank dauernd ganz in den Flammen steht.

Die für den Außenbrandversuch vorgeschriebene halbstündige Dauer wird etwa fünf Minuten von Anzünden des Holzstoßes ab gerechnet.

Der Innenbrand- und der Schwelversuch sollen erweisen, ob bei etwaigem Ausbrennen oder flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines Faches die Filme in den übrigen Fächern ausreichend gegen das Übergreifen des Feuers oder flammenlose Zersetzung infolge der Übertragung der entwickelten Wärme geschützt sind.

Möglichst das größte Fach wird mit mindestens 80 v. H., die Nebenfächer werden mit wenigstens 20 v. H. des Fassungsvermögens an Filmen in der genannten Aufbewahrungsart (Mappen, Taschen usw.) gefüllt. In diesen Fächern werden die Filme dicht an die Vorderwand gestellt, damit sie die größtmögliche Wärme bekommen können, und vorn unten in das Fach und in den ersten Filmbehälter wird je ein Maximalthermometer eingelegt.

In dem erstgenannten Fach werden die Filme in etwa der 10. Mappe von vorn angezündet. Bei dem Innenbrandversuch wird ein Spalt von mindestens 10 cm offengelassen, und nach dem lebhaften Abbrennen der Filme, das etwa zehn Minuten erfordert, wird abgelöscht. Beim Schwelversuch wird das Fach schnell geschlossen, worauf die flammenlose Zersetzung (Verschwelung) der Filme einsetzt.

Vor jedem Versuche muß der Schrank wenigstens auf Handwärme abgekühlt sein.

Anlage 3.

163c Auszug aus den Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V[1], aufgestellt vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin, Potsdamer Straße 68.

§ 2.

o) Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume sind Räume, in denen explosible Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufgespeichert werden oder sich leicht explosible Gase, Dämpfe, Staub oder Gemische solcher mit Luft erfahrungsgemäß ansammeln.

§ 35.

Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume.

a) Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, dgl. Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie für die besonderen Verhältnisse explosionsgeschützt gebaut oder aufgestellt sind.

b) Festverlegte Leitungen sind nur in geschlossenen Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen zulässig.

1. Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

c) Zur Beleuchtung sind nur Glühlampen zulässig; sie müssen mit starken Überglocken und Schutzkörben versehen sein.

Anlage 4.

Verzeichnis der vom Preußischen Feuerwehrbeirat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuerlöscher. 163d

(Die Reihenfolge der Apparate stellt kein Werturteil dar.)

Lfd. Nr.	Type	Lieferfirma
	A. Wasserlöscher. (Löschmasse ist Wasser.)	
1	Albeco 3	Albrecht Beckh & Co. G. m. b. H., Berlin S 42, Wassertorstraße 23.
2	Bavaria C	Albert Loos, Nürnberg, Lorenzer Platz 17.
3	Flammex Nr. 12	Flammex-Apparatebau, Karl Bastian, Berlin S 59, Maybachufer 5.
4	Flammex-Rapid	dgl.
5	Hydro-Total W	Total-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestraße 21.
6	Minimax B, C u. F . .	Minimax A.-G., Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20.
7	National II	Fromme, Frankfurt a. O.
8	Optimus A 9	H. Wanner, Stuttgart, Böblinger Str. Nr. 88/90.
9	Pebetra NO 7	I. H. Peters u. Bey, Hamburg 3, Karpfanger Straße 10/14.
10	Pluto A.-K.	A. B. O. Brencken, Stockholm, Sibyllegatan 29.
11	Primus C	Winfried Eich, Berlin W 9, Schillingstraße 4.
12	Radikal F. II	Radikal-Werk G. m. b. H., Stuttgart.
13	Trutmania N und NS . .	Concordia Elektrizitäts AG. Dortmund, Münster Str. 231.
14	Vulkan W 10	Vulkan-Apparatebau G. m. b. H., Berlin W 57, Blumenthalstraße 18.
15	Werner-Naßlöscher G . .	Werner-Handelsgesellschaft, Düsseldorf.
16	Wintrich N 10	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt, Wintrich & Co., Bensheim in Hessen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B. Schaumlöscher.

(Löschmittel ist kohlensäurehaltiger Schaum.)

1	Minimax - Perkeo Normal B	Minimax-Perkeo AG. für Schaumlöschverfahren, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20.
2	Minimax-Perkeo C und P 10	Minimax-Perkeo AG. für Schaumlöschverfahren, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20.
3	Radikal Sm 1 und Sm 2.	Radikal-Werk G. m. b. H., Stuttgart.
4	Sicli XII L	Deutsches Sicli-Unternehmen, Dipl., Ing. W. Aeschmann, Stuttgart, Cottastraße 51.
5	Total S 10	Total-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestraße 21.
6	Trutmania S 8 und S 9 .	Concordia Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstraße 231.
7	Werner - Schaumlöscher System Foamite, B und B 1	Werner-Handelsgesellschaft, Düsseldorf.
8	Wintrich S 10	Deutsche Feuerlöscher - Bauanstalt Wintrich & Co., Bernsheim in Hessen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XII.

Schmalfilm

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

164

Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen

vom 23. Januar 1932.

(GS. S. 57.)

Auf Grund der §§ 14, 25, 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des Preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Bei Lichtspielvorführungen jeder Art dürfen Bildstreifen, deren Breite geringer als 34 mm ist (Schmalfilme), nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitsfilme hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3) und schwer brennbar (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4) sind.

§ 2.

(1) Als schwer entflammbar gelten Filme, die sich unter den im § 3 angegebenen Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 10 Minuten nich entzünden.

(2) Als schwer brennbar gelten Filme, die unter den im § 4 angegebenen Versuchsbedingungen nach dem Anzünden von selbst wieder erlöschen oder von denen ein 30 cm langes Stück zum völligen Verbrennen

a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden,

b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden

gebraucht.

§ 3.

(1) Die Feststellung der Schwerentflammbarkeit erfolgt in einem elektrischen Widerstandsofen, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders mit abgerundetem Boden, einen Durchmesser von 70 mm und eine Mittelhöhe von ebenfalls 70 mm besitzt. Der Ofen wird durch einen übergreifenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 7 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

(2) Die enge Durchbohrung dient zum Einführen eines Eisenkonstantthermoelements mit Porzellanumhüllung, die gerade in die Öffnung hineinpaßt. Durch die weite Bohrung wird der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

an einem dünnen U-förmigen Drahthaken befestigte Film eingeführt. Thermoelement und Filmprobe werden so angebracht, daß sich die Lötstelle des Thermoelements und die Mitte der Filmprobe in der gleichen Tiefe von 35 mm befindet.

(3) Zum Versuch dient ein Film von 35 mm Länge und 9 mm Breite, der durch Abwaschen in heißem Wasser von der photographischen Schicht befreit und wieder getrocknet ist. Vor dem Einbringen des Filmes wird der Ofen auf eine Wärmestufe von 350 Grad Celsius gebracht, die gleichbleibend ist oder in der Minute nicht mehr als 1 Grad steigt. Bei 350 Grad Celsius wird die Probe schnell eingebracht.

(4) Vor Wiederholung des Versuchs ist der Ofen durch Abnehmen des Deckels gut zu entlüften.

§ 4.

(1) Die Feststellung der Schwerbrennbarkeit erfolgt durch Versuch mit einem Filmstücke von 35 cm Länge, das bei Vorhandensein einer photographischen Schicht von dieser durch Abwaschen in heißem Wasser befreit und wieder getrocknet ist. Das Versuchsstück wird waagerecht an einem durch die Lochung in Abständen von nicht mehr als 10 mm gezogenen Drahte aufgehängt; der Draht darf nicht dicker als 0,5 mm sein. Im Abstand von 5 cm von dem Ende, an dem der Film entzündet wird, wird eine Marke angebracht.

(2) Der Film wird dann an dem der Marke naheliegenden Ende angezündet und die Brenndauer von dem Erreichen der Marke durch die Flamme bis zu deren völligem Erlöschen gemessen.

§ 5.

Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern;

b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergeräts ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen;

c) im Zuschauerraum zu rauchen.

§ 6.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 7.

(1) Die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen finden auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung.

(2) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

*

165 **Schmalfilmvorführungen.**

RdErl. d. MdI., d. MfV., d. MfWKuV. u. d. MfHuG. v. 23. 1. 1932 — I f 11 V, II 2232/8. 1, U IV 5155, III c 336.

(MBliV. S. 65.)

I.

Mit der in der Anlage **[vgl. lfd. Nr. 164]** abgedruckten Pol.-Verordnung über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, soweit sie sich auf Schmalfilmvorführungen beziehen, außer Kraft getreten. Insbesondere kann für diese Veranstaltungen in Zukunft weder ein Bildwerferraum noch ein geprüftes Bildwerfergerät verlangt werden; ebenso bedarf derjenige, welcher Schmalfilme vorführt, nicht mehr eines amtlichen Prüfungszeugnisses als Lichtspielvorführer oder als technischer Leiter von Lichtbildvorführungen in Schulen und in der Jugendpflege. Um indessen Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im Eingang bezeichnete Polizeiverordnung die für den Bau, die Einrichtung und die Benützung von Versammlungsräumen erlassenen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit Schmalfilmvorführungen in solchen Räumen stattfinden, sind also diese Bestimmungen auch weiterhin zu beachten.

II.

Die Feststellung, ob Schmalfilmerzeugnisse als Sicherheitsfilme anzuerkennen sind, wird der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin übertragen. Bei dieser können Anträge auf Prüfung von Schmalfilmerzeugnissen unter nachstehenden Bedingungen gestellt werden:

Dem Antrage ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, derzufolge der Antragsteller sich verpflichtet

1. anzuerkennen, daß das Verfahren über die Feststellung der Schwerentflammbarkeit und der Schwerbrennbarkeit (§§ 2—4 der Pol.-VO. für seine gesamte Schmalfilmerzeugung verbindlich ist,

2. seine gesamte Schmalfilmerzeugung mit einer besonderen Kennzeichnung als Sicherheitsfilm dergestalt zu versehen, daß diese Kennzeichnung zugleich mit der Angabe des Herstellers oder seines Geschäftszeichens fortlaufend in der ganzen Länge des Bildstreifens unverwischbar angebracht und deutlich erkennbar ist,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. seine gesamte Schmalfilmerzeugung hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Sicherheitsfilm durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt laufend überwachen zu lassen.

4. die hierdurch entstehenden Prüfungskosten der genannten Anstalt zu erstatten.

Dem Antrage ist ein Druckstock beizufügen, der zur Verwendung bei der Veröffentlichung (vgl. unten zu III) bestimmt ist.

Über das Ergebnis der erstmaligen Prüfung der Schmalfilmerzeugnisse erteilt die Chemisch-Technische Reichsanstalt dem Antragsteller ein Zeugnis, in dem zugleich die Übereinstimmung des Druckstocks mit der Kennzeichnung und die Richtigkeit der darauf angegebenen natürlichen Maße bescheinigt wird. Der Antragsteller hat das Zeugnis nebst Druckstock dem MdI. einzureichen.

III.

Die Namen derjenigen Antragsteller, deren gesamte Schmalfilmerzeugnisse auf Grund des zu II bezeichneten Zeugnisses der Chemisch-Technischen Reichsanstalt als den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Polizeiverordnung entsprechend anzusehen sind, werden laufend im „Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung", in der „Volkswohlfahrt", im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen" und im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" unter genauer Wiedergabe der Kennzeichnung und der natürlichen Maße (II Abs. 2 Nr. 2) veröffentlicht.

Ebenso werden die Namen derjenigen Antragsteller veröffentlicht, deren Schmalfilmerzeugnisse auf Grund eines Zeugnisses der Chemisch-Technischen Reichsanstalt als jenen Bedingungen nicht oder nicht mehr entsprechend anzusehen sind.

Für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung können auf Antrag Ausnahmen von der Kennzeichnung (II Abs. 2 Nr. 2) erteilt werden. Auf die Veröffentlichung dieser Ausnahmen finden die Bestimmungen zu III Abs. 1 entsprechende Anwendung.

IV.

Die Pflicht zur Überwachung von Schmalfilmvorführungen durch die Pol.-Behörden wird sich in der Regel auf die Feststellung beschränken können, daß die Anforderungen des § 5 a. a. O. erfüllt, die Bildstreifen als Sicherheitsfilme gekennzeichnet und daß diese Kennzeichnungen in den zu III genannten amtlichen Blättern veröffentlicht sind. Gewöhnlich wird es genügen, außerhalb der Vorführungen durch Stichproben beim Umrollen des Bildstreifens das Vorhandensein der ordnungsmäßigen Kennzeichnung zu ermitteln. Keinesfalls darf die Nachprüfung des Bildstreifens auf seine Eigenschaft als Sicherheitsfilm dadurch erfolgen, daß die Pol.-Behörden selbständig Brandversuche am Film im ganzen oder an einzelnen seiner Teile vornehmen. Nur wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Bildstreifen den geltenden Vorschriften nicht entspricht, ist er in Anwendung des § 41 PVG. (GS. 1931 S. 77) durch vorläufige Wegnahme sicherzustellen und alsdann unverzüglich zur Nachprüfung der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Jungfernheide, einzusenden, die vom Ergebnis ihrer Prüfung die einsendende Pol.-Behörde und den MdI. benachrichtigt.

An alle Pol.-Behörden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anlage.

Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932.
(MBliV. S. 67) **[vgl. lfd. Nr. 164].**

*

166 Schmalfilmvorführungen und Lichtspielgesetz.

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932 — I f 11 7.

Durch die Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind lediglich die Sicherheitsvorschriften in dem in der VO. und im RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) vorgesehenen Umfange außer Kraft gesetzt worden, nicht aber die Bestimmungen des Reichs-Lichtspielgesetzes und der Ausf.-Anw. d. Pr. StM. v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224).

Diese haben für Schmalfilmvorführungen ihre Gültigkeit in vollem Umfange behalten. Auch Schmalfilme müssen daher den Reichsprüfstellen mit dem Antrage auf Zulassung vorgelegt werden, wenn sie im Rahmen des § 1 a. a. O. vorgeführt werden. Die Polizeibehörden sind zur Prüfung von Schmalfilmen nur zuständig, wenn es sich um Tagesereignisse oder um rein landschaftliche Bildstreifen handelt (§ 6 a. a. O.). Der Nachweis der erfolgten Prüfung kann nur durch Vorlage einer von einer Reichsfilmprüfstelle ausgestellten und abgestempelten Zulassungskarte (§ 14 a. a. O.) geführt werden.

Da die Verwendung des Schmalfilms in letzter Zeit an Umfang zugenommen hat und infolge der eingangs erwähnten Polizeiverordnung, die den Schmalfilm von den sicherheitspolizeilichen Einengungen im wesentlichen befreit, voraussichtlich weiter steigen wird, ist der Überwachung der Schmalfilmvorführungen auch hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen des Lichtspielgesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das gilt insbesondere auch für die Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften, die nach § 1 a. a. O. den öffentlichen Filmvorführungen gleichzuachten sind. Vor allem ist zu beachten, daß politisch radikale Kreise anscheinend beabsichtigen, den Schmalfilm zu illegaler Propaganda zu benutzen.

Es besteht die Vermutung, daß es sich hierbei vorwiegend um Bildstreifen handelt, die — entgegen den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes — nicht zur Prüfung eingereicht worden sind. Auch deshalb ist verschärfte Überwachung von Schmalfilmvorführungen geboten.

*

167 Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht) **[vgl. lfd. Nr. 170].**

Der Minister des Innern. Berlin, den 17. März 1932.
I f 11. 9.
Zu Nr. 501 I vom 25. 2. 1932.

Den Begriff der Schmalfilmerzeugung im Abschn. II Ziff. 3 des Runderlasses betr. Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 — MBliV. S. 66 — lege ich dahin aus, daß damit lediglich die Schmalfilmerzeugnisse als solche gemeint sind. Demgemäß bin ich damit einverstanden, daß unter „laufend überwachen" „laufend nachprüfen" verstanden wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Eine Überwachung der Schmalfilmerzeugung an Ort und Stelle wird nicht für erforderlich gehalten.

An die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Tegeler Weg.

*

Schmalfilmvorführungen in Schulen. 168

RdErl. d. MfWKuV. v. 18. 4. 1932 — U IV 5779 U II, U III A, U III E.

(ZBlUV. 1932 S. 147.)

In der Anlage teile ich einen Runderlaß der Minister des Innern, für Volkswohlfahrt, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1932 — I f 11 V, II 2232/8. 1., U IV 5155, III c 336 **[vgl. lfd. Nr. 165]** — nebst der Polizeiverordnung **[vgl. lfd. Nr. 164]** vom gleichen Tage sowie die hierzu ergangenen weiteren Bekanntmachungen des Ministers des Innern vom 12. 2. 1932 — I f 11/8 — **[vgl. lfd. Nr. 172]** und vom 10. März 1932 — I f 111 **[vgl. lfd. Nr. 173]** — mit.

Da der Schmalfilm in jedem Klassenzimmer und infolge der leichteren Handhabung des Geräts auch innerhalb der einzelnen Schulstunde vorgeführt werden kann, bietet er auch für den Schulgebrauch besondere Vorteile. Namentlich bei Neueinrichtungen wird daher an Schmalfilmgeräte zu denken sein. Doch wird ausdrücklich bemerkt, daß auch an Schmalfilmen nur solche in Frage kommen, die als Lehrfilme anerkannt sind, und daß die Verwendung des Lehrfilms im Normalformat, falls die entsprechenden Apparaturen bereits vorhanden sind, keineswegs beeinträchtigt werden soll.

Was das Schmalfilmgerät angeht, so dürfte es sich empfehlen, Apparate zu verwenden, die für das 16-mm-Format eingerichtet sind. Diese werden in überwiegender Zahl hergestellt und haben sich als die zweckmäßigsten erwiesen. Sachgemäße Beratung beim Einkauf von Apparaturen erfolgt durch die technischen Abteilungen des Film- und Bildamts der Stadt Berlin und des Deutschen Bildspielbunds.

Auch für den Gebrauch von Schmalfilmen bleiben im übrigen die Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844/20 — (Zentrbl. S. 294) **[vgl. lfd. Nr. 73]**, vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 — (Zentrbl. S. 358) **[vgl. lfd. Nr. 77]**, vom 25. Juli 1924 — U III A 1329/23 — und vom 17. August 1926 — U IV 2633 — (Zentrbl. S. 316) **[vgl. lfd. Nr. 85]** in Kraft.

Einem Bericht über die mit Schmalfilmgeräten und Schmalfilmen im Unterricht gemachten Erfahrungen sehe ich erstmalig zum 1. Oktober 1933 entgegen.

An die Provinzialschulkollegien, die Regierungen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Randbezeichnung bei 9-mm-Schmalfilm. 169

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern. Berlin, den 28. April 1932.
I f 11/12.

Auf das Schreiben vom 7. 4. 1932 erwidere ich ergebenst, daß auch der 9,5-mm-Schmalfilm in der im RdErl. über Schmalfilmvorführungen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vom 23. 1. 1932 — MBliV. S. 65 **[vgl. lfd. Nr. 165]** — vorgesehenen Weise als Sicherheitsfilm gekennzeichnet sein muß. Eine Kennzeichnung innerhalb der Randlochung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn der Bildstreifen irgendwie in seiner ganzen Länge vorschriftsmäßig bezeichnet ist. Nach der von mehreren beteiligten Firmen zu dieser Frage abgegebenen Erklärung läßt sich diese Kennzeichnung auch beim 9,5-mm-Schmalfilm durch Anbringung zwischen den Bildern oder zwischen den abgerundeten Ecken der einzelnen Bilder durchführen.

An Firma . . .

*

170 Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern. Berlin, 25. Juni 1932.
I f. 11. 9. II.

Zu Nr. 501 I. 32 vom 25. 2. 1932.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 17. 3. 1932 — I f 11. 9. — **[vgl. lfd. Nr. 167].**

Aus den Gründen Ihres Schreibens glaube ich im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ressorts von der in Abschn. III Abs. 2 unseres Runderlasses vom 23. 1. 1932 vorgesehenen Veröffentlichung der Namen solcher Antragsteller absehen zu können, deren Schmalfilmerzeugnisse bei der erstmaligen Prüfung durch die Reichsanstalt den Bedingungen der §§ 2 bis 4 der Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen nicht genügen. Der Mitteilung des negativen Ergebnisses einer erstmaligen Prüfung an mich bedarf es somit nicht. Dagegen ersuche ich, mir in jedem Fall, und zwar nach Klärung des Sachverhalts, Mitteilung zu machen, wenn bei der laufenden Überprüfung der Schmalfilmerzeugnisse einer Firma unvorschriftsmäßige Schmalfilme festgestellt werden.

An die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Tegeler Weg.

*

171 Bekanntgabe der Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen im Reichsministerialblatt

(Nicht veröffentlicht.)

Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 6. Mai 1932.
Nr. III 2621/23. 4. Platz der Republik 6.

Betrifft Schmalfilmvorführungen.
Auf das Schreiben vom 23. April 1932.
— I f 11. 10. 32 —

Für die Zusage, Abzüge der dortigen Bekanntmachungen über die Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme auch mir zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, danke ich bestens.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Veröffentlichung wird nicht im Reichsanzeiger, sondern im Reichsministerialblatt erfolgen, in dem auch die Ungültigkeitserklärungen in Verlust geratener Prüfzeugnisse von Lichtspiel-Vorführern zum Abdruck gelangen . . .

An den Herrn Preußischen Minister des Innern.

*

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm. 172

RdErl. d. MdI. v. 12. 2. 1932 — I f 11/8.

(MBliV. S. 153.)

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen, hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee zunächst die Schmalfilmerzeugnisse der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft — Agfa — in Berlin SO 36 geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt vom 11. 2. 1932 — Tgb. Nr. 365 I 32 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft — Agfa — sind somit als Sicherheitsfilm im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nebenstehenden Abbildungen entsprechen.

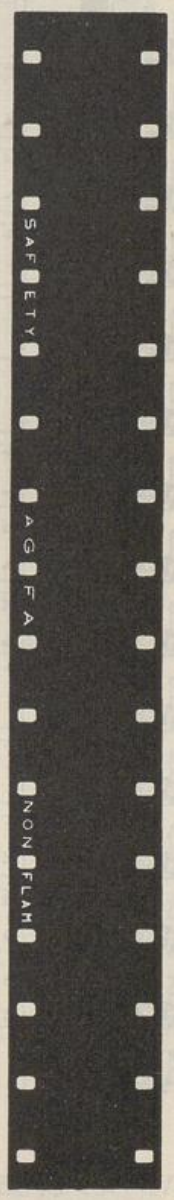

An alle Pol.-Behörden.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

173 **Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm.**

(MBliV. S. 299.)

RdErl. d. MdI. v. 10. 3. 1932 — I f 111.

Gemäß RdErl. vom 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65)*) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee nunmehr auch die Schmalfilmerzeugnisse der Kodak-Aktiengesellschaft, Fabrik Köpenick, geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt vom 4. 3. 1932 — Tgb. Nr. 540 I. 32 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57)*). Die Schmalfilmerzeugnisse der Kodak-Aktiengesellschaft sind damit als Sicherheitsfilm im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nebenstehenden Abbildungen entsprechen.

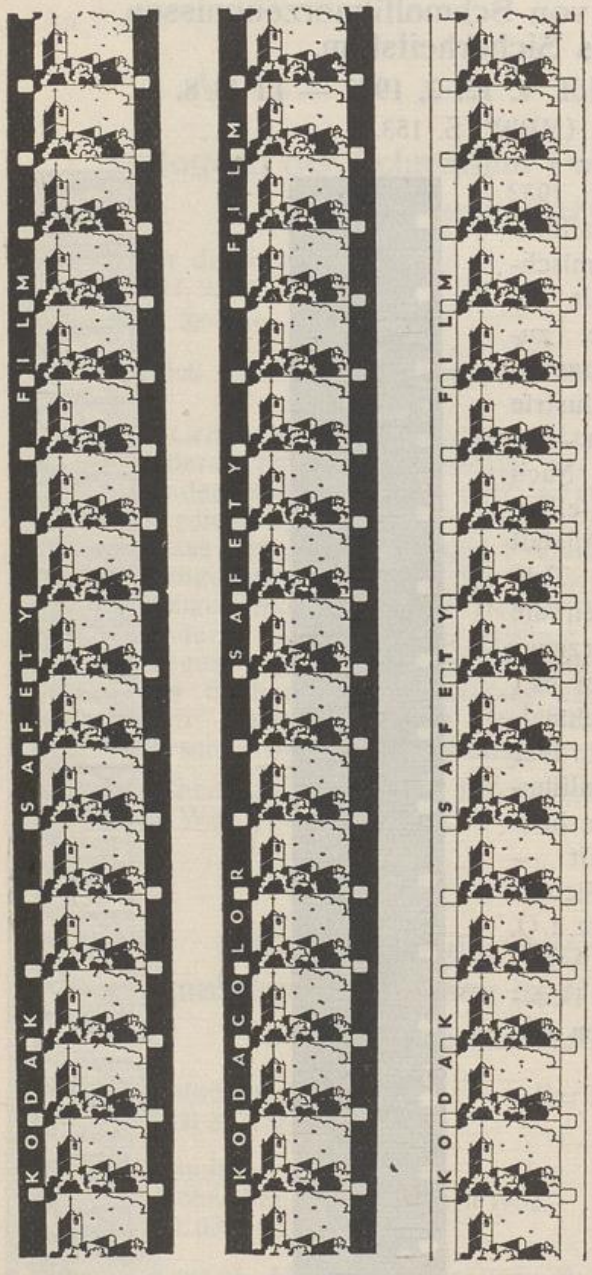

An alle Pol.-Behörd.

*

*) Vgl. auch MBliV. 1932 S. 65, 153, 219.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm.

RdErl. d. MdI. v. 8. 6. 1932 — I f 111/3.

(MBliV. Nr. 28).

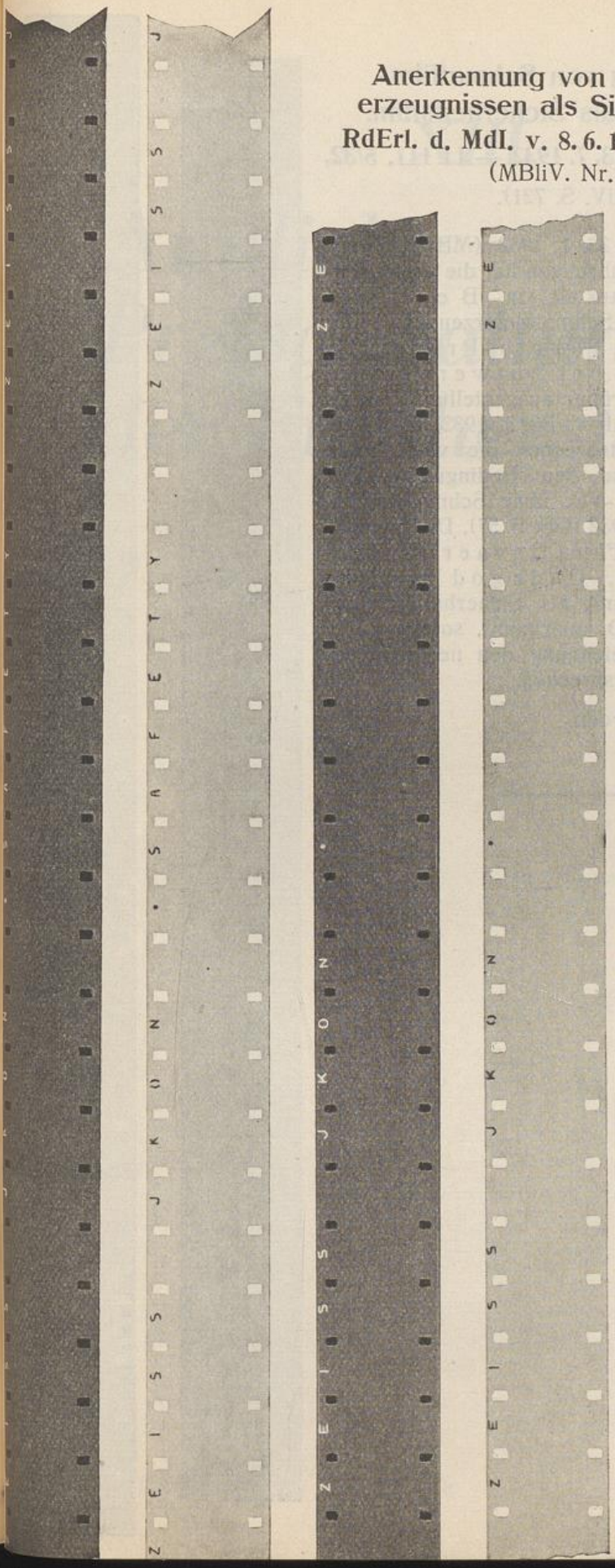

Gem. RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Zeiss Ikon AG., Berlin - Zehlendorf, geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt vom 26. 5. 1932 — Nr. 1027 I 32 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Zeiss Ikon AG., Berlin-Zehlendorf, sind damit als Sicherheitsfilm im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nebenstehenden Abbildungen entsprechen. Doch dürfen die nebenstehend abgebildeten Schmalfilme, die nur die Bezeichnung „Zeiss Ikon“ tragen, also nicht besonders als „Sicherheitsfilm“ gekennzeichnet sind, noch bis zum 31. 1. 1933 verwendet werden.

An alle Pol.-Behörden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

175 **Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm.**

RdErl. d. MdI. v. 13. 7. 1932 — I f 111. 5/32.

(MBliV. S. 721).

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Gevaert, Photo-Producten N. V., Oud god bei Antwerpen, geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt v. 26. 5. 1932 — Tgb. Nr. 896 I/32 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Gevaert Photo-Producten N. V., Oude god bei Antwerpen, sind damit als Sicherheitsfilm im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nebenstehenden Abbildungen entsprechen.

An alle Pol.-Behörden.

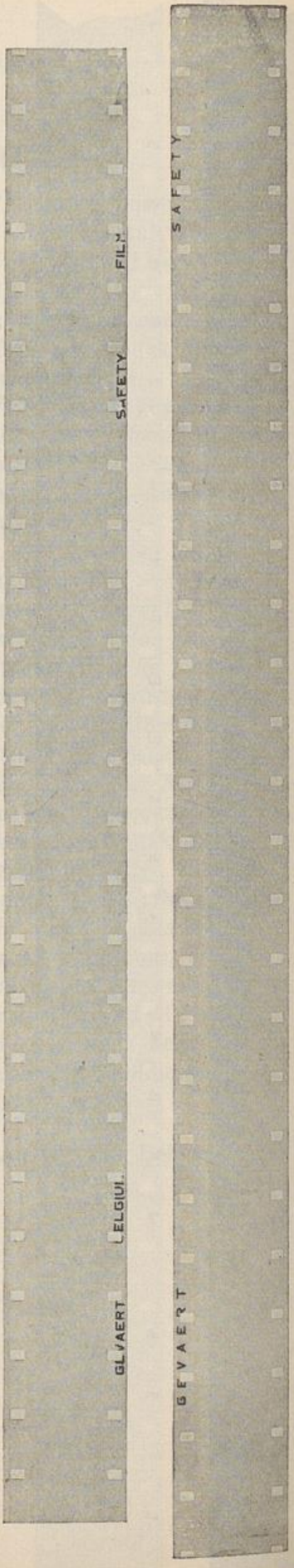

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XIII.

Amtliche Preisgestaltung bei der Filmherstellung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

176 Der Reichskommissar
für Preisüberwachung.

Berlin W 9, den 15. Februar 1932.
Potsdamer Straße 10/11.

Rundschreiben Nr. 55.

Betrifft: Filmwesen/Lichtspielgewerbe.

Den beigefügten Abdruck meiner Anordnung vom 15. Februar 1932 für das gesamte Filmwesen einschließlich der Rohfilmerzeugung übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme.

1 Anlage.

Verteiler:

1. An die Länderregierungen (ohne Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Strelitz).

   In Preußen:

   An das Preußische Staatsministerium,
   „ „ „ Ministerium des Innern,
   „ „ „ Ministerium für Handel und Gewerbe,
   „ „ „ Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
2. An die Herren Beauftragten des Reichskommissars für Preisüberwachung, sowie im Abdruck an
3. die Herren preußischen Regierungspräsidenten,
4. „ kommunalen Spitzenverbände,
5. „ Landes- und Provinzial-Städtetage,
6. „ deutschen Großstädte,
7. „ Spitzenorganisationen der Gewerkschaften,
8. „ das Statistische Landesamt, z. H. des Direktors Herrn Oberregierungsrats Dr. Hecht, Karlsruhe (Baden)

*

176a Der Reichskommissar
für Preisüberwachung

Berlin, den 15. Februar 1932.
Potsdamer Straße 10/11.

Anlage zum Rundschreiben Nr. 55.

An

a) die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie e. V. zugleich für sämtliche ihr angeschlossenen Verbände, für die Abdrucke beigefügt sind, Berlin W 10, Bendlerstr. 33.
b) den Schutzverband Deutscher Filmtheater, Berlin W 15, Düsseldorfer Straße 8.
c) die Tobis-Tonbild-Syndikat Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Mauerstraße 43.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

d) die Klangfilm G. m. b. H., Berlin SW 11, Askanischer Platz 4.
e) die Universum-Film AG., Berlin SW 68, Kochstraße 6/8.
f) die I. G. Farbenindustrie AG., z. Hd. der Walter Strehle G. m. b. H., Berlin SW 48, Friedrichstraße 8.
g) die Zeiss Ikon AG., Dresden A 21, Schandauer Str. 72/80, und Herrn Kundt, Berlin SW 48, Friedrichstraße 25/26.
h) die Kodak AG., Berlin SW 68, Markgrafenstraße 76.
i) den Verband Deutscher Kopieranstalten e. V., Berlin-Halensee, Markgraf-Albrecht-Straße 15.

Betrifft: Filmwesen.

Die Lichtspieltheater gewinnen hinsichtlich ihrer kulturellen und damit gerade in Notzeiten als Ausgleichsfaktor besonders lebenswichtigen Darbietungen immer mehr an Bedeutung. Um allen Kreisen der Bevölkerung den Besuch der Lichtspieltheater zu angemessenen Preisen zu ermöglichen und ein besonders nach der Lage der filmerzeugenden Industrie sonst vielleicht unvermeidbares Ansteigen der Lichtspieltheatereintrittspreise ebenso wie ein Absinken der Qualität des deutschen Films zu verhindern, ordne ich nach dem Ergebnis der mit den Organisationen und Vertretern aller Sparten des Lichtspielgewerbes einschließlich der Rohfilmerzeugung gehabten Verhandlungen und Besprechungen zwecks Senkung der Kosten der deutschen Filmerzeugung folgendes an:

1. Rohfilm.

a) Die Hersteller von Rohfilm jeder Art haben alle ihnen aus der IV. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 oder aus sonstigen Umständen der allgemeinen Preissenkungsaktion erwachsenden und bei der Preisbildung zu berücksichtigenden Vorteile auf Grund genauester verantwortungsbewußter Kalkulation bei der Preisfestsetzung dem Kunden nutzbar zu machen. Jedenfalls sind aber die bis 8. Dezember 1931 geltenden Fabrikpreise für Rohfilme jeder Art für die Zeit bis 31. Dezember 1932 um mindestens 10 v. H. zu senken. Bisher gewährte Mengenrabatte sind weiter zu gewähren, können jedoch bis zur Hälfte auf diese Senkung angerechnet werden.
b) Weitere Anordnung bleibt vorbehalten.

2. Filmaufnahme- und damit zusammenhängende Herstellungskosten.

a) Die bereits am 16. Dezember 1931 gesenkten, mit Wirkung ab 23. Januar 1932 neu festgesetzten und bekanntgege-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

benen Preise betreffend Tonfilmaufnahmeapparaturen einschließlich Bedienungspersonal bei der Spielfilmproduktion, und zwar für die Zeitdauer von

bis zu	20 Tagen	von	1 665,— RM.	je Tag	im Laufe eines Jahres
„ „	40 „	„	1 540,— „	„ „	
„ „	75 „	„	1 410,— „	„ „	
von über	75 „	„	1 295,— „	„ „	

dürfen bis zum 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.

Das gleiche gilt für die sogenannten „Sonderleistungen" der Tobis-Tonbild-Syndikat A. G., die für die Dauer der Drehzeit zum Preise von 170,— RM. je Aufnahmetag und darüber hinaus bis zu einem Drittel der Drehzeit unentgeltlich nach Beendigung der Tonaufnahmen zur Verfügung gestellt werden.

b) Bei Nachsynchronisationen von Filmen gelten in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 die unter a) angegebenen Preise mit der Maßgabe, daß in den Preisen Miete für Aufnahmeraum und vollständige Apparatur, Zusatzgerät und Bedienung einbegriffen ist.

c) Die unter a) für Zeiträume über 20, 40 und 75 Tage festgesetzten Preise sind rückwirkend bis 23. Januar 1932 auch dann einzuräumen, wenn nachträglich im Laufe eines Jahres insgesamt Leistungen über 20, 40 und 75 Tage erfolgen.

d) Drehtage, die in der Zeit ab 1. Juli 1931 abgenommen worden sind, sind bei der Berechnung der Drehdauer nach der unter a) angegebenen Zeitstaffel auf die nach dem 23. Januar 1932 erfolgende Gesamtabnahme von Drehtagen anzurechnen. Die hiernach eintretende Anrechnung erfolgt außerhalb der sich aus Abs. a) ergebenden Jahresfrist. Die vor dem 23. Januar 1932 berechneten Preise bleiben unberührt; ein Anspruch auf Rückvergütung besteht insoweit nicht.

3. Kultur-, Lehr-, Reklame-Industriewerbe- und Kurzspiel-Filme.

Die Preise für

a) Aufnahmen:

1. Bild- und Tonaufnahmen (synchron): von höchstens 1350 RM. je Tag ohne Atelier.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Tonaufnahmen (ohne Bild) (Postsynchron): von höchstens 900 RM. je Tag mit Atelier*).

b) Montage:

1. Kultur-, Lehr-, Reklame- und Industriewerbefilme: — kostenlos während der Drehzeit zuzüglich ⅓ der Drehtage — für jeden weiteren Tag von höchstens 150 RM.
2. Kurzspiel-Filme: — kostenlos während der Drehzeit zuzüglich ⅓ der Drehtage — für jeden weiteren in Anspruch genommenen Tag von höchstens 200 RM.

} im Atelier*)

dürfen bis 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.

c) Bei Kultur- und Lehrfilmen dürfen nicht mehr als 90 v. H. der unter a) und b) angegebenen Sätze berechnet werden.

d) Die Berechnung zu a), b) und c) erfolgt jeweils für einen vollen Arbeitstag. Beträgt die Inanspruchnahme 4 Stunden oder weniger, so darf höchstens ½ Tagespreis berechnet werden.

e) Im übrigen gilt Ziffer 2a—d entsprechend.

4. Preise für Atelierbenutzung und damit zusammenhängende Leistungen.

a) Die mit Wirkung ab 23. Januar 1932 festgesetzten und bekanntgegebenen

Preise für Überlassung eines Ateliers oder einer Ateliergruppe zur Filmherstellung einschließlich des normalen Lampenparks, normalen Baufundus, des normalen (sogenannten unproduktiven) Personals und erforderlichenfalls einschließlich Heizung

bei einer Benutzungsdauer

bis zu 40 Tagen von 800 RM. je Drehtag
500 RM. je Bautag
von 40—75 Tagen von 700 RM. je Drehtag
450 RM. je Bautag
von über 75 Tagen v. 600 RM. je Drehtag
400 RM. je Bautag

} im Laufe eines Jahres

abzüglich eines Krisenrabatts von mindestens je 10 v. H. und

*) Atelier: Berlin, Lindenstraße.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) die gegenüber dem Stande vom 22. Januar 1932 um mindestens 10 v. H. gesenkten Preise für Löhne, Material, Lampen und sonstige Nebenleistungen, für Strom von 42 Pf. je kWh — abzüglich eines Mengenrabatts auf Löhne und Strom von 5 v. H. bei Abnahme von 41—75 Tagen und von 10 v. H. bei Abnahme von über 75 Tagen — dürfen bis zum 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.

c) Bei der Berechnung und Vergütung der Benutzungsdauer nach Abs. a) gilt Ziffer 2 c und d dieser Anordnung entsprechend.

5. Entwicklungs- und Kopierpreise.

a) Die mit Wirkung ab Dezember 1931 festgesetzten Preise für

1. Negativ-Entwicklung, Tonstreifen von . . . . 21 Pf.
2. Musteranfertigung, Bild- und Tonmuster kombiniert von . . . . . 21 „
3. Negativ-Abziehen nach feststehender Musterkopie, Bild und Ton, einschließlich Gerätestellung (Abhörtische usw.) von . . . . . 35 „

dürfen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.

b) Die übrigen in der Preisliste für Tonfilmbearbeitung (gültig ab 1. 12. 1931) angegebenen oder in anderen Listen oder Preisfestsetzungen für gleiche oder ähnliche Arbeiten enthaltenen Preise sind bei Inlandsaufträgen ebenfalls um mindestens 10 v. H. zu senken, soweit nicht bereits vorher eingeräumte Mengenrabatte diese 10 v. H. schon übersteigen.

6. Lizenzen bei Herstellung, Version und Export von Tonfilmen.

a) Die von der Tobis-Tonbild-Syndikat AG. bei Herstellung eines Tonfilms erhobene Lizenz für Deutschland (sogenannte Heimatlizenz) ist von ihr für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 um 12½ v. H., d. h.

auf 4375 RM. per Meter
zensuriertes Negativ

gesenkt worden.

b) Die für Sprachversionen des deutschen Tonfilms erhobenen Lizenzen (sogenannte Versionslizenzen) sind für Tonfilme, für die die deutsche Heimatslizenz gemäß a) ent-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

richtet worden ist, ebenso für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 um 20 v. H., d. h.

auf 2,40 RM. und 1,60 RM.

gesenkt worden.

c) Die gemäß a) und b) neu festgesetzten Lizenzen, die bereits gesenkten Kopierlizenzen (von höchstens 0,03 RM. per m) dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.

d) Die sogenannten Exportlizenzen für das deutsche Exklusivgebiet dürfen 0,30 RM. je Zensurmeter nicht übersteigen. Durch diese Herabsetzung wird die bisherige Exportlizenzstaffel von 0,05, 0,10 und 0,20 RM. nicht berührt.

e) Weitere Anordnung bleibt vorbehalten.

7. Lizenzen bei Kultur-, Lehr-, Reklame-, Industriewerbe- und Kurzspielfilmen.

Ziffer 6 c) dieser Anordnung gilt entsprechend für folgende Lizenzen:

a) Herstellungs- und Exportlizenzen zusammen für Kultur- und Lehrfilme jeder Länge höchstens 1 RM. per m zensuriertes Negativ, für das deutsche Exklusivgebiet.

b) Herstellungs- und Exportlizenz zusammen für Reklame-, Industriewerbe- und Kurzspielfilme bis zu 900 m Länge höchstens 1 RM. per m zensuriertes Negativ für das deutsche Exklusivgebiet.

c) Die Mindestlizenz beträgt zu a) und b) 150 RM. pro Film.

Vermerk:

Für die Beurteilung des Charakters eines Films als Kulturfilm sollen das vorgelegte Manuskript oder der vorgeführte stumme Film maßgebend sein,

a) wenn eine Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß Manuskript oder stummer Film als künstlerisch, als volksbildend oder als Lehrfilm anerkannt werden, oder

b) wenn stumme Filme als künstlerisch, als volksbildend oder als Lehrfilme bereits anerkannt sind.

8. Ton-Wiedergabe-Apparaturen, Röhren, Photozellen, Lampen und Ersatzteile sowie Vergleichsgebühren.

a) Die gegenüber dem Stande von 1931 gesenkten und ab Januar 1932 oder ab Februar 1932 geltenden Preise für

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ton-Wiedergabe-Apparaturen, Röhren, Photozellen, Lampen und Ersatzteile gemäß der von der Klangfilm G. m. b. H., Berlin, dem Reichskommissar für Preisüberwachung am 12. Februar 1932 eingereichten Aufstellung dürfen bis zum 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden, es sei denn, daß es sich ausnahmsweise um Neuanfertigung in kleinerem Umfange handelt.

b) Die von Klangfilm G. m. b. H., Berlin, bislang erhobene (Patent-) Vergleichsgebühr von 0,15 RM. und 0,10 RM. für je 1 Watt Leistung wird hinsichtlich der ab 1. Februar 1932 fälligen Vergleichsgebühren um 10 v. H. gesenkt. Ferner wird dem Vergleichskunden bei Bezug von größeren Apparaturteilen zur Vervollkommung, Verbesserung und zum Ersatz seiner Apparatur ab 1. Februar 1932 Ermäßigung auf die Vergleichsgebühren in der in nachfolgender Staffel genannten prozentualen Höhe gewährt:

bei Bezug von	Photozellenverstärkern	10 Proz.	Senkung
„ „ „	Lichttongeräten . .	25 „	„
„ „ „	Hauptverstärkern . .	40 „	„
„ „ „	Plattentellern . . .	15 „	„
„ „ „	Lautsprechern . . .	10 „	„

Die Ermäßigung tritt von dem Augenblick der Bestellung des betreffenden Ergänzungsteils ab in Kraft.

9. Filmhersteller.

a) Von den Herstellern von Filmen jeder Art erwarte ich, daß sie — unbeschadet der ihnen und ihren sämtlichen Mitarbeitern obliegenden Pflicht, alle Kräfte für eine in jeder Hinsicht hochwertige deutsche Filmerzeugung einzusetzen, — alle ihnen aus der IV. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, aus dieser Anordnung oder aus sonstigen Umständen der allgemeinen Preisenkungsaktion erwachsenden und bei der Preisbildung zu berücksichtigenden Vorteile auf Grund genauester verantwortungsbewußter Kalkulation bei der Festsetzung der Preise der für die deutschen Lichtspieltheater bestimmten Filme im Interesse der Förderung des durch diese Anordnung bezweckten Zieles der Verbilligung der Eintrittspreise auswerten.

b) Im Interesse der weiteren Förderung des durch diese Anordnung bezweckten Zieles hat die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie e. V. — außer den sonst von der Industrie bereits vorgenommenen oder noch einzuleitenden Kostensenkungsmaßnahmen — unverzüglich mit den nicht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unter Tarifverträgen fallenden, an der Filmherstellung beteiligten Persönlichkeiten aus den Kreisen der Spitzendarsteller (Stars), ersten Schauspieler, Regisseure, Kameraleute, Architekten usw. Verhandlungen einzuleiten. Die Verhandlungen sollen im Interesse allgemeiner Kostensenkung das Ziel haben, die Möglichkeiten — jedenfalls für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 — für eine zu vereinbarende Neufestsetzung oder Änderung solcher Bezüge zu prüfen, die noch immer in einem unangemessenen Verhältnis zu den Gesamtherstellungskosten eines Films und zu den Möglichkeiten seiner Verwertung stehen.

Die sich infolge solcher Verhandlungen ergebenden Einsparungen sind gemäß Abs. a) zu verwenden. Die Anforderung von Berichten über die vorstehend angeordneten Verhandlungen bleibt vorbehalten.

10. Filmverleih.

a) Von dem Filmverleihgewerbe erwarte ich, daß alle aus der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, aus dieser Anordnung oder aus sonstigen Umständen der allgemeinen Preissenkungsaktion erwachsenden und bei der Preisbildung zu berücksichtigenden Vorteile auf Grund genauester verantwortungsbewußter Kalkulation bei der Festsetzung und Bemessung der Verleihgebühren (Leihmieten, Garantiesummen usw.) im Interesse der Verbilligung der Lichtspieltheatereintrittspreise ausgewertet wurden.

b) Weitere Anordnung bleibt vorbehalten.

11. Lichtspieltheater.

Die durch diese Anordnung getroffenen Maßnahmen verfolgen das eingangs erwähnte Ziel der Verbilligung der Theatereintrittspreise. Ich erwarte daher auch von den Lichtspieltheaterbesitzern, daß sie bei ihren Preisfestsetzungen dem Ziele dieser Anordnung Rechnung tragen, so daß der mit ihr verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung einer hochwertigen deutschen Filmerzeugung und billige der Kaufkraft entsprechende Eintrittspreise allen Kreisen der Bevölkerung zugute kommt.

12. Schlußbestimmungen.

a) Diese Anordnung, mit der im übrigen die in den einzelnen Ziffern angegebenen Preise, Lizenzen usw. nicht als dauernd angemessen anerkannt werden sollen, tritt, soweit in ihr

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

selbst nicht andere Zeitpunkte angegeben sind, am 20. Februar 1932 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1932.

b) Änderungen der in Ziffer 1—8 angegebenen Preise, Lizenzen usw. dürfen, sofern sie den Zweck dieser Anordnung zu beeinträchtigen geeignet sind, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 nur aus wichtigem Grunde und nur mit Zustimmung des Reichskommissars für Preisüberwachung erfolgen. An die Stelle des Reichskommissars tritt im Falle seiner Behinderung das Reichswirtschaftsministerium; das gleiche gilt, soweit in dieser Anordnung weitere Anordnung vorbehalten worden ist.

*

177 **Rundschreiben Nr. 85.**

Betrifft: Filmwesen/Lichtspielgewerbe.

Bezug: Rundschreiben Nr. 55 vom 15. 2. 1932.

Die beigefügte Abschrift meines Schreibens vom 12. März 1932 übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme.

Gleichzeitig bitte ich, in Rundschreiben Nr. 55 auf Seite 4 in Zeile 9 hinter der 4 ein Komma einzufügen (die Zahl muß heißen: 4,375 RM.) und auf Seite 5 in Zeile 10a am Ende statt „wurde" zu setzen „werden" **[vgl. lfd. Nr. 176].**

1 Anlage.

Verteiler:

1. An das Auswärtige Amt,
2. An das Reichsministerium des Innern,
3. An das Reichswirtschaftsministerium,
4. An das Reichsarbeitsministerium,
5. An die Länderregierungen (ohne Hessen und Mecklenburg-Strelitz), in Preußen an das Preußische Staatsministerium, an das Preußische Ministerium des Innern, an das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe und an das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
6. An die Herren Beauftragten des Reichskommissars für Preisüberwachung.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung.

Berlin W 9, den 12. März 1932. Potsdamer Str. 10/11.

177a **Anlage zum Rundschreiben Nr. 85.** Berlin, den 12. März 1932.

An die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie zugleich für sämtliche ihr angeschlossenen Verbände, Berlin W 10, Bendlerstraße 32.

An die Tobis-Tonbild-Syndikat A.-G., Berlin W 8, Mauerstraße 43.

Betrifft: Vermerk zu Ziffer 7 der Anordnung vom 15. 2. 1932 für das gesamte Filmwesen **[vgl. lfd. Nr. 176 u. 176 a].**

Zwecks Behebung der hinsichtlich der Auslegung des vorbezeichneten Vermerks entstandenen Zweifel teile ich in Ergänzung meiner Anordnung vom 15. Februar 1932 folgendes mit:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

„Der Vermerk in der Anordnung vom 15. Februar 1932 bezieht sich, wie aus Wortlaut und Zusammenhang ersichtlich ist, auf den in Ziffer 7 a der Anordnung vom 15. Februar 1932 erwähnten Kulturfilm, für den bei jeder Länge höchstens 1 RM. je m zensuriertes Negativ als Lizenz erhoben wird.

Der Vermerk ändert nichts an den bisher zwar nicht einheitlich und endgültig festgelegten, im übrigen aber für die Beurteilung eines Films als Kulturfilm in der Praxis allgemein maßgebend gewesenen Grundsätzen.

Bildstreifen, auch wenn sie auf Grund der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer als künstlerisch anerkannt worden sind, gelten neben dem volksbildenden Film und dem Lehrfilm nur dann als Kulturfilm im Sinne des Vermerks, wenn die Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses hinter der künstlerischen Durchgestaltung des im übrigen auch volksbildenden oder lehrhaften Stoffes, etwa bei Darstellungen großer menschheitsbewegender Gedanken oder Lebensäußerungen, wesentlich zurücktritt. Die hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung solcher Kulturfilme zu stellenden Anforderungen müssen über die an volksbildende Filme und an Lehrfilme zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Darüber, ob ein als künstlerisch anerkannter Bildstreifen als Kulturfilm im Sinne des Vermerks anzusehen ist, entscheiden die zuständigen amtlichen Bildstellen".

*

Der Reichskommissar
für Preisüberwachung

178

Berlin W 8, den 16. Juli 1932.
Wilhelmstraße 78.

Rundschreiben Nr. 106

Betrifft: Filmwesen (Filmverleihgebühren).

In Verfolg mehrerer an mich gelangter Beschwerden wegen angeblich noch zu hoher Filmleihgebühren habe ich die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie e. V. ersucht, die Angelegenheit im Kreise der Beteiligten unmittelbar zu erörtern, ehe ich von dem Vorbehalt in meiner Anordnung vom 15. Februar 1932 Ziffer 10 d Gebrauch mache.

Die Spitzenorganisation berichtet mir unter dem 1. d. M. als Ergebnis einer Besprechung zwischen den Vertretern des Reichsverbandes Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands folgendes:

„Es herrscht Einigkeit darüber, daß eine generelle Regelung der Verleihgebühren in Deutschland nicht möglich ist. Es müssen vielmehr in jedem einzelnen Falle die besonderen Verhältnisse von etwa 3000 verschiedenen Theatern und 240 verschiedenen Filmen in Rücksicht gezogen werden. Weiter zu berücksichtigen ist die Klassifizierung der Theater untereinander nach Uraufführungs-, Erstaufführungs-, Zweitaufführungs- und Nachspieltheatern und der Platzanzahl in den einzelnen Orten.

Was die ausgesprochene Ansicht anbelangt, daß bei bestehenden Verträgen von der Verleiherseite bei eintretenden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwierigkeiten nicht hinreichend entgegengekommen sei, war es nicht möglich, einen einzigen positiven Fall festzusetzen, in dem durch ein Verharren des Verleihers auf den Verleihbedingungen ein Theater zum Zusammenbruch getrieben worden sei.

Dahingegen wurde festgestellt, daß Sanierungen der einzelnen Lichtspieltheater fortgesetzt in Zusammenwirken mit den beteiligten Verbänden vorgenommen werden. Die nach vielen Hunderten zählenden Akten stehen zur Einsicht zur Verfügung.

Im übrigen hat der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands zugesagt, auch in Zukunft in Fällen wirtschaftlicher Notlage mit der gleichen Loyalität wie bisher zu verfahren.

Die dort vorliegenden Beschwerden sind offenbar die Ergebnisse allgemeiner Erörterungen. Die beteiligten Verbände würden erst dann in der Lage sein, abschließend Stellung zu nehmen, wenn ihnen die einzelnen Beschwerdefälle übermittelt würden.

Bei der Besprechung wurde Kenntnis gegeben von der Auffassung der Sparte Fabrikation zur allgemeinen Lage, daß die Gefahr immer näher heranrückt, daß infolge der geringeren Einnahmen aus den Auslands- und Inlandsgeschäften eine deutsche Qualitätsproduktion nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Jedoch herrscht bei der Sparte Fabrikation die Einsicht, daß die gegenwärtige allgemeine Notlage die sonst dringend erforderliche Erhöhung der Eintrittspreise zurzeit nicht zuläßt."

Ich beehre mich, hiervon Kenntnis zu geben.

An die Länderregierungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XIV.

Strafgesetzbuch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

179

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

(Unzüchtige Abbildungen, Schriften und Darstellungen.)*)

§ 184.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. pp.
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

179a

§ 184 a.

Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

180

Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung.)**

§ 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

180a

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

180b

§ 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden.

---

*) Beachtlich in Verbindung mit dem Lichtspielgesetz.
**) „ für Lichtspielvorführer.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Die Buße beträgt mindestens drei und höchstens 10 000 RM. Art. IV der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44).

Urkundenfälschung.*) 181

§ 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

Fahrlässige Brandstiftung.)** 182

§ 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 310. 182a

Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

Lagerung, Beförderung, Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe u. dgl. ** u. *)** 183

§ 367.

Mit Geldstrafe oder Haft wird bestraft:

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5 a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer

---

*) Beachtlich in Verbindung mit dem Lichtspielgesetz.
**) „ für Lichtspielvorführer.
***) „ auch für Filmlagerbetriebe.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

184 **Baugenehmigung.*)**

§ 367.

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt;

185 **Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer usw., Feuerlöschgeräte. *) **) u.***)**

§ 368.

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

---

*) Beachtlich für Lichtspieltheaterunternehmer
**) „ für Lichtspielvorführer.
***) „ auch für Filmlagerbetriebe.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XV.

Lichtspielhaus im Dienste der Strafverfolgung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

186 **1. Vorführung der Diapositive für steckbriefliche Verfolgungen.**

Vf. d. MdI. v. 27. 4. 1923 — II C 332.

(MBliV. S. 495.)

Nach Mitteilung des Reichsmin. d. Inn. v. 19. 4. 1923 — VII 2093 — hat sich der Verein der Lichtbildtheaterbesitzer Groß-Berlin und Provinz Brandenburg E. V. in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, bereit erklärt, in besonders wichtigen Fällen der steckbrieflichen Verfolgung von den Polizeibehörden zu liefernde Diapositive des Steckbriefs kostenlos in seinen Theatern zu veröffentlichen.

Der Reichsverband Deutscher Lichtspieltheater E. V. wird seinerseits auch versuchen, auf die ihm angeschlossenen Unterverbände dahin zu wirken, daß diese das gleiche Entgegenkommen zeigen.

An die Reg.-Präs., sämtl. Pol.-Behörden, einschl. der Landjägerei, die höh. Pol.-Schule, Pol.-Schule f. Leibesüb.

*

187 **2. Vorführung steckbrieflicher Verfolgungen in Lichtspieltheatern.**

Vf. d. MdI. v. 1. 6. 1923 — II C 332 II.

(MBliV. S. 622.)

Im Anschluß an meinen Runderl. v. 27. 4. 1923 — II C 332 (MBliV. S. 495) **[vgl. lfd. Nr. 186]** teile ich mit, daß sich nunmehr auch der Reichsverband Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer zur kostenlosen Vorführung ihm überwiesener steckbrieflicher Diapositive in besonders wichtigen Fällen bereit erklärt hat. Der Verband bittet in solchen Fällen die Diapositive zum Zweck der umgehenden weiteren Veranlassung direkt an folgende Vorstandsmitglieder des Reichsverbandes zu übersenden: Ludwig Scheer, Höchst a. M., Kasinostr. 6; Fritz Tedrahn, Hannover, Nordmannstr. 2; Felix Burkhardt, Leipzig-Gohlis, Artilleriestr. 14; W. Schüller, Bln.-Charlottenburg, Bismarckstr. 66; Karl Finken, Duisburg, Schließfach 411.

An die Reg.-Präs., sämtl. Pol.-Behörden, einschl. der Landjägerei, die höh. Pol.-Schule, Pol.-Schule f. Leibesüb.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XVI.

Reichs-Gewerbeordnung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

(RGO.) *)

188 **Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.**

I.

Allgemeine Erfordernisse.

§ 14.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

*

189 **Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.**

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin: . . . . . .
. . . . . Anlagen zur Herstellung von Zelluloid, ...
. . . . . Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken. . . . . .)

*

190 **Varietékonzession (sog. Kleine Konzession).**

§ 33 a.

Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstaltet oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen

*) Nur die auf das Filmwesen bezüglichen wesentlichen Bestimmungen sind abgedruckt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

*

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen. 191

§ 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. ... 2. ... 3. ...
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins . . .

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

*

§ 56 d. 191a

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

191b

§ 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Abs. 2).

*

191c

§ 57 a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

   Im Falle der Ziffer 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

*

191d

§ 57 b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inland einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist, und seit der Verbüßung der Stafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

*

§ 58. 191e

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57 a oder § 57 b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist.

*

§ 60. 191f

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. . . .

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugnis zum Gewerbebetrieb in einem anderen als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrat.

*

§ 60 a. 191g

Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 60 b.

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbeschein die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, . . . betreiben dürfen.

*

§ 60 c. 191h

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

191i

§ 60 d.

Der Wandergewerbeschein darf einem anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

*

191k

§ 61.

Die Erteilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnorts verweisen.

In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Erteilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

*

191l

§ 62.

Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, oder wenn für sie die nach der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Krankenkassenbeiträge nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in den §§ 57 a, 57 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 58 durch eine für ihre Erteilung zuständige Behörde zurückgenommen.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XVII.

Polizeistunde

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

192

Besondere Polizeistunde

für Theatervorstellungen, Lichtspielvorführungen, Musikveranstaltungen usw. in Gast- und Schankstätten

(MBliV. 1926 S. 167. Nicht amtlicher Teil.)

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat in der Sitzung vom 1. 12. 1925 — 1. S. 18. 25 — die durch Polizeiverordnung erfolgte Festsetzung einer besonderen früheren Polizeistunde für Theatervorstellungen, Lichtbildvorführungen, Musikveranstaltungen und alle im § 33 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Darbietungen, auch wenn sie in Kaffeehäusern, Teestuben, Gast- und Schankwirtschaften erfolgen, unabhängig von der allgemeinen, für Schankbetriebe festgesetzten späteren Polizeistunde für zulässig erklärt und begründet diese Entscheidung folgendermaßen:

Durch diese Regelung, bei der naturgemäß die Polizeistunde für die angeführten Veranstaltungen früher eintritt als die für Schankbetriebe im allgemeinen festgesetzte Polizeistunde, wird eine stufenweise Entleerung der Vergnügungs- und Gaststätten gewährleistet und demgemäß verhütet, daß sich zu später Abendstunde der Verkehr auf den öffentlichen Straßen zusammenballt. Hierdurch wird nicht nur die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erzielt, sondern auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen und Personengruppen möglichst vorgebeugt und die Erregung übergroßen Lärms verhütet, der die Nachtruhe der Bürger empfindlich stören und so die naheliegende Gefahr einer Gesundheitsschädigung mit sich bringen würde. Solchen Zwecken dient auch die Bestimmung, daß Musikvorführungen usw. um 11 Uhr auch in Kaffeehäusern, Gastwirtschaften usw. enden müssen, diese selbst aber erst um 12 Uhr geschlossen zu werden brauchen; denn zahlreiche Besucher solcher Gaststätten gehen schon bei Beendigung der Musikvorführungen usw. nach Hause, und dadurch wird der mit der allgemeinen Polizeistunde eintretende Straßenverkehr gemindert. Dies hat für die Vermeidung von Gesundheitsschädigungen namentlich bei dem Teile des Publikums Bedeutung, der in unmittelbarer Nähe von Gaststätten wohnt, in denen Musikvorführungen usw. stattfinden; denn je mehr Personen gleichzeitig eine Gaststätte verlassen, desto größerer Lärm entwickelt sich u. a. durch laute Unterhaltungen und Zurufe sowie durch das Abfahren von Fuhrwerken, namentlich hupenden Kraftwagen. Auch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Musikvorführungen selbst würden, wenn sie in Gaststätten bis zum Eintritt der allgemeinen Polizeistunde erlaubt wäre, eine empfindliche Störung der Nachtruhe der unmittelbar bei den Gaststätten wohnenden Personen herbeiführen, besonders der Mitbewohner eines großen Miethauses, die nach der Rechtsprechung unter Umständen schon für sich allein als Teil des „Publikums" angesehen werden können; denn die Geräusche, die durch einen nächtlichen Schankbetrieb entstehen, werden durch Musikvorführungen erheblich verstärkt, und dies gilt selbst für gedämpfte Musik insofern, als das Beifallsklatschen, das musikalische Darbietungen oft auslösen, starken Lärm verursacht. Endlich wirken Musikvorführungen anregend auf die Stimmung der Gäste und reizen so zu erhöhtem Alkoholgenuß; hierdurch aber wird die Gefahr der Lärmerregung und von Störungen der öffentlichen Ordnung gesteigert.

Gleichgültig ist es, daß die Polizeiverordnung in ihrem Eingang nicht die sämtlichen Zwecke hervorhebt, denen sie nach den vorstehenden Ausführungen dient, sondern nur von der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung spricht; denn sie bezeichnet hierdurch jedenfalls einen ihrer wesentlichen Zwecke, führt außerdem die gesetzlichen Bestimmungen, aus denen sich die übrigen erörterten Gesichtspunkte ergeben, vollständig an und brauchte nach den bestehenden Vorschriften überhaupt nicht die Zwecke ihres Erlasses kundzugeben.

Ebenso unerheblich ist es, ob und in welchem Umfange gerade die dem Angeklagten zur Last fallende übermäßige Ausdehnung von Musikvorführungen zu Gefahren der geschilderten Art geführt und ob der Angeklagte, wie er geltend macht, für Musikvorführungen, die bis 11½ Uhr dauerten, zur Vergnügungssteuer herangezogen ist.

Die Polizeiverordnung „steht auch nicht mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch", so daß sie den § 15 Polizeiverwaltungsgesetz*) nicht verletzt. Besonders verstößt sie, soweit sie auch außerhalb des Rahmens des § 366 Nr. 10 StGB. Schutz gegen Lärm gewähren will, nicht gegen den sich aus § 2 EG. StGB. ergebenden Grundsatz, daß landesrechtliche Vorschriften ausgeschlossen sind, soweit sie „Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind"; denn der § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB., der sich abgesehen von dem § 366 Nr. 10 StGB. mit dem Schutze gegen Lärm befaßt, regelt diese „Materie" außerhalb des Rahmens des § 366 Nr. 10 nicht erschöpfend, wie das Kammergericht seit der Entscheidung vom

*) GS. 1850 S. 265.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

19. 4. 1915 in KGJ. 47, 374 ständig annimmt. Auch verstößt die Polizeiverordnung nicht gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit; denn der § 1 Gewerbeordnung, der diesen Grundsatz aufstellt, bezieht sich nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auf die Art der Ausübung des Betriebs. Die Ausübung kann, abgesehen von den schon in der Gewerbeordnung selbst enthaltenen Beschränkungen, allen Anordnungen unterworfen werden, die die Polizei innerhalb ihres Aufgabenkreises zu treffen berechtigt ist. Die Polizei kann hierbei allgemein verbindliche wie auch solche Anordnungen erlassen, die sich ausschließlich auf die Gewerbetreibenden beziehen; nur dürfen sie nicht so weit gehen, daß sie den Gewerbebetrieb ganz oder fast unmöglich machen. (OVG. 43, 210/211; KGJ. 14, 272; 32 C 11; KG. im „Recht" 1910, S. 750; v. Landmann, Gew.-Ordn., 7. Aufl., § 42 b Anm. 11 Abs. 2 — den teilweise abweichenden Standpunkt, den vereinzelte Kammergerichtsentscheidungen einnehmen, hat der Senat verlassen.)

Die von der Revision erwähnten älteren Kammergerichtsentscheidungen befinden sich mit der hier vertretenen Auffassung nur insofern nicht im Einklang, als sie noch auf dem früheren Standpunkte des Kammergerichts stehen, daß die „Materie" des Schutzes gegen Lärm durch § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB. erschöpfend geregelt sei. Ebensowenig widersprechen dem gegenwärtigen Urteil die von der Revision angeführten Entsch. des OVG. Besonders erklärt die Entsch. des OVG. v. 24. 9. 1898 — III 1285 — bei Kunze u. Kautz, Rechtsgrundsätze des OVG. Bd. 2, S. 559 nur ein polizeiliches, durch Verfügung erlassenes Verbot jeder Abhaltung von Instrumentalkonzerten für ungesetzlich, nicht eine wegen gesundheitlicher oder anderer Gefahren erfolgte Beschränkung ihrer Dauer.

II E 1698 IV/25.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XVIII.

Öffentliche Filmaufnahmen

(Wochenschauaufnahmen)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

193

Polizeiliche Maßnahmen bei Lichtbildaufnahmen

RdErl. d. MdI. v. 19. 11. 1927 — II D 1476.

(MBliV. S. 1099.)

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Lichtbildwesens in wirtschaftlicher, politischer und propagandistischer Beziehung und die mir von seiten der Lichtbildindustrie vorgetragenen Klagen sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß es Aufgabe der Polizei ist, öffentliche Film- und photographische Aufnahmen nach Möglichkeit zu erleichtern. Insbesondere werden den Filmoperateuren und Photographen bei der Aufnahme von Tagesereignissen und sonstigen Sehenswürdigkeiten keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen sein, welche nicht dringend durch die Rücksichtnahme auf wichtige polizeiliche, besonders Verkehrsinteressen geboten sind.

An alle Pol.-Behörden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XIX.

Film-Transportwesen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postordnung*)

vom 30. Januar 1929.

(RGBl. I. S. 33.)

Abschnitt I.

§ 5.

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung.

IV. Rohes Zellhorn sowie Lichtbildstreifen aus Zellhorn werden nur in festen Holzkisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte ist der Inhalt anzugeben.

VII. Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter I bis VI genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen (§ 4, II).

VIII. Über die Haftung der Absender für Schäden, die aus der Beförderung bedingt zugelassener Gegenstände enstehen, s. § 29, III.

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen.

§ 29.

I. Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II. Verlangt der Einlieferer trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andere Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebes zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk „Auf meine Gefahr“ — bei Paketen auch auf der Paketkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsschein.

III. Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vor-

*) Abdruck dieser Bestimmungen ist nur insoweit erfolgt, als sie auf den Film Bezug haben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 4 und 5) entsteht.

*

Seefrachtordnung. 195

Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

(HMBl. 1930 S. 240.)

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 230) wird das Folgende verordnet:

Zulassung zur Beförderung.

§ 1.

1. Von der Beförderung mit Kauffahrteischiffen als gefährliches Frachtgut sind ausgeschlossen, soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen zugelassen sind. I. II pp.

2. Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen bei Erfüllung der nach § 2 vorgeschriebenen Bedingungen und der nach den §§ 3 und 5 erlassenen Vorschriften:

a) explosionsgefährliche Gegenstände und selbstentzündliche Stoffe (Abs. 1),

b) die in den im § 2 erwähnten Vorschriften besonders aufgeführten festen leicht entzündbaren Stoffe (III).

Beförderungsbestimmungen

§ 2.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Gegenstände (§ 1) dürfen mit Kauffahrteischiffen nur unter Beachtung der Vorschriften der Anlagen 1 und 2 **[vgl. lfd. Nr. 195 a]** befördert werden. Diese Vorschriften werden von dem durch Vereinbarung der Küstenländer eingesetzten „Ausschuß für die Seefrachtordnung" fortgebildet. Die Festsetzungen des Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe. Der Ausschuß veröffentlicht die von ihm festgesetzten Vorschriften im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Geltungsbereich.

§ 3.

Die Polizeiverordnung findet im vollen Umfange Anwendung bei der Beladung deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Bereiche des Preußischen Staates.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schiffe, die mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände das preußische Staatsgebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschen anlaufen, unterliegen nur den §§ 5 und 6 der Polizeiverordnung und den Vorschriften, die im I. Teil der Anlage 1 in den §§ 6, 7 Satz 1, 8, 9, Abs. 1 und 3, 10, 11 und 12 aufgeführt sind, jedoch können Gegenstände, die nach den §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen nicht zugelassen sind, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

Aufsicht.

§ 4.

Die Aufsicht über die Durchführung der Polizeiverordnung wird von den Regierungspräsidenten ausgeübt.

Abweichungen.

§ 5.

Unter besonderen Umständen kann der Regierungspräsident in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 und der Anlagen zulassen; hierüber ist dem Ausschuß (§ 2) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Strafen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 schwerere Strafen eintreten.

Inkrafttreten.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Polizeiverordnung vom 30. März 1912 (HMBl. S. 183), betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, mit Ausnahme ihrer Anlagen ihre Gültigkeit. Die Anlagen 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 30. März 1912 (HMBl. S. 183) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 22. August 1929 (HMBl. S. 245) mit Abänderungen vom 3. April 1930 (HMBl. S. 81) und vom 21. August 1930 (HMBl. S. 196) bleiben mit anliegenden Änderungen in Kraft und gelten als Anlagen 1 und 2 dieser Polizeiverordnung.

Berlin, den 18. September 1930.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen zugelassenen Gegenstände. 195a

(Beilage zu Nr. 19/1930 des HMBl.)

I. Teil. Allgemeine Bestimmungen.

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

1. Verladeschein ist der Schiffszettel, nicht das Konnossement.
2. Personenschiff ist ein Schiff, das bei Reisen in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt mehr als 12, bei weiteren Reisen mehr als 24 Fahrgäste an Bord hat, soweit nicht in den Verladungsvorschriften des II. Teils andere Bestimmungen getroffen werden.
3. Auswandererschiff ist ein nach außeneuropäischen Häfen bestimmtes Schiff, mit dem, abgesehen von dem Kajütsreisenden, mindestens 25 Fahrgäste befördert werden sollen.

   Personen, die infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord sind, zählen nicht als Fahrgäste.

Zusammenpacken und Zusammenladen.

§ 2.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gegenständen in einem Versandstück nur zusammengepackt werden, soweit es in der Anlage 2 der Seefrachtordnung ausdrücklich gestattet ist. Sie dürfen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Raum zusammengeladen werden, wenn dieses nicht in den Verladungsvorschriften des II. Teils verboten ist.

Bescheinigungen.

§ 3.

(1) Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Güterklassen I bis VI a des II. Teils hat der Ablader auf dem Verladeschein unter vollgültiger Firmenzeichnung folgende verantwortliche Erklärung abzugeben:

a) bei allen Gütern, die nicht mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, die Erklärung, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlage 1 der Seefrachtordnung entspricht, bei allen Gütern, die mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, die Erklärung, daß die in der Anlage 2 zur Seefrachtordnung gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind, und daß sich die Güter in der dort vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden;

b) weiter bei Sendungen aus den Gruppen I a, b, c die Erklärung, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den Zulassungsbedingungen genügt, die im Güterverzeichnis der Anlage 1, II. Teil, der Seefrachtordnung gestellt werden;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) endlich die besonderen Erklärungen, die für verschiedene Güter in den Verladungsvorschriften des II. Teils dieser Anlage gefordert werden.

(2) Diese Erklärungen können bei Sendungen von Sprengstoffen (I a), Munition (I b) und Gasen (I d) aus den Beständen der Verwaltung der Wehrmacht ohne weiteres abgegeben werden.

(3) Bei anderen als den im Absatz (2) bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Klassen I bis VI a darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund entsprechender Bescheinigungen seines Auftraggebers. Bei der Erteilung eines Verladeauftrages für bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände hat der Auftraggeber des Abladers diesem für jedes Gut die Güterklasse und die Ziffer der Seefrachtordnung sowie die Eigenschaft des Gutes (z. B. „feuergefährlich") anzugeben.

(4) Bescheinigungen des Auftraggebers über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige oder von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Prüfungsbestimmungen des Reichsverkehrsministeriums gemäß Anlage C I der Eisenbahnverkehrsordnung vorgenommenen Prüfungen.

(5) Alle Bescheinigungen müssen für den Einzelfall ausgestellt sein.

Ausländische Durchfuhrgüter.

§ 4.

Sollen aus dem Auslande kommende bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände im Geltungsbereich dieser Bestimmungen in Kauffahrteischiffe weiterverladen werden, so gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Verladung explosionsgefährlicher Gegenstände, für die eine gültige, nach den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vorgenommene inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, und selbstentzündlicher Stoffe (§ 1 Ziffer 1, I und II, der Seefrachtordnung, sowie Klassen I und II des II. Teils dieser Anlage) bedarf der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten.
   Sie ist davon abhängig zu machen, daß die Gegenstände oder Stoffe ihrer Beschaffenheit nach nicht gefährlicher sind als die in den Klassen I und II des II. Teils dieser Anlage aufgeführten.

2. Die Verpackung muß mindestens gleiche Sicherheit gewähren wie die in den Klassen I bis VI a des II. Teils und in der Anlage 2 der Seefrachtordnung für die Gegenstände gleicher Gattung vorgeschriebene.
   Von der Übereinstimmung der Bezeichnung der Behälter mit den Vorschriften des II. Teils dieser Anlage und der Anlage 2 der Seefrachtordnung kann abgesehen werden, wenn die besondere Übergabe der Sendungen an den Verfrachter oder seinen Stellvertreter unter Angabe der behördlich auferlegten Verladungsvorschriften (s. 4) sichergestellt wird.

3. Die Genehmigung zur Verladung kann nach dem Ermessen der Behörde einem Unternehmer für Gegenstände derselben Art

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und Herkunft von Fall zu Fall, auf Zeit oder bis auf Widerruf erteilt werden.

4. In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung ist zugleich festzusetzen, welche Verladungsvorschriften des II. Teils dieser Anlage anzuwenden sind. Der Ablader hat die Urschrift oder eine von ihm bestätigte Abschrift den Verladescheinen an Stelle der im § 3 vorgeschriebenen Erklärung beizufügen.

Verladungs-Anmeldung.

§ 5.

(1) Der Ablader hat die Verladescheine über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände oder Stoffe dieser Anlage dem Verfrachter oder seinem Vertreter so rechtzeitig zu übergeben, daß die Anordnungen für die den Vorschriften entsprechende Verladung, auch unter Berücksichtigung etwa schon eingenommener Teilladungen, getroffen werden können.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob dies auf Grund der Verladescheine selbst noch möglich sein wird, so ist eine besondere Anmeldung vorauszuschicken. Diese Anmeldung muß Art, Umfang und Eigenschaft der Sendung sowie deren Gattungsziffer oder sonstige Bezeichnung nach dem II. Teil enthalten.

Feuerverhütungsmaßnahmen für die Laderäume und andere Schiffsräume.

§ 6.

Die Räume, in denen sich Sprengstoffe und andere explosionsfähige Stoffe, Munition und Feuerwerkskörper (I a, b, c Ziffer 3 des II. Teils der Anlage 1) sowie leicht brennbare Ladungen jeder Art befinden, dürfen nur mit elektrischen oder gut verschlossenen Kerzen- oder Pflanzenöllampen betreten werden. Für Räume, in denen entzündliche verdichtete oder verflüssigte Gase (I d), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln (Ie), brennbare Flüssigkeiten (333 a), oder feste, leicht entzündbare Stoffe (III b) verstaut sind, oder in die Gase der genannten Ladungen eingedrungen sein können, sind ausschließlich tragbare elektrische Lampen ohne Kabelleitung, für Räume mit Kohlen und solche, die Kohlengasen zugänglich sind, nur sogenannte Sicherheits- (Gruben-) Lampen zu verwenden. In allen diesen Räumen ist es untersagt, Feuer oder glühende Körper außer den angeführten Leuchtmitteln in irgendeiner Form zu gebrauchen oder damit zu hantieren, insbesondere auch zu rauchen.

Sicherheitslampen.

§ 7.

(1) Die Sicherheits- (Gruben-) Lampen müssen vor Antritt längerer Reisen, sonst zweimal jährlich auf Explosionssicherheit geprüft und an Bord in gutem Zustand gehalten werden. Über jede Prüfung ist ein Vermerk in das Schiffstagebuch einzutragen.

(2) Im übrigen sind die bezüglichen Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft und die „Grundsätze für die Einrich-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

tung, Aufbewahrung und Instandhaltung der Sicherheitslampen an Bord deutscher Schiffe" (Anlage 3 der im Auftrage des Reichswirtschaftsministeriums herausgegebenen Druckschrift „Steinkohlenladungen in Kauffahrteischiffen") zu beachten.

Laden und Löschen.

§ 8.

(1) Während des Ladens und Löschens der im § 6 bezeichneten Güter mit Ausnahme von Steinkohlen darf auch in der Nähe der Ladeluken und Transportwege nicht geraucht werden.

(2) Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen und anderen explosionsfähigen Stoffen (Ia), von Munition (Ib) sowie von größeren Mengen selbstentzündlicher Stoffe (II), brennbarer Flüssigkeiten (IIIa) und fester leicht entzündlicher Stoffe (IIIb) Feuer auf dem Schiff unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; z. B. sind die Schornsteine der Schiffskombüsen, Öfen und Hilfskessel, sofern sie nicht in den Hauptschornstein eingeführt sind, im Umsreis von 30 m von den Luken und Transportwegen mit Funkenfängern zu versehen.

(3) Wenn das Laden oder Löschen bei Dunkelheit stattfindet, müssen die Verladungsplätze durch hochangebrachte feste Laternen beleuchtet werden, die nicht durch leicht entzündliche Öle, wie Petroleum, gespeist sein dürfen.

Behandlung der Versandstücke.

§ 9.

(1) Bei der Beförderung von Behältern mit bedingungsweise zugelassenen Gegenständen ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, insbesondere sind die Verpackungen vor Beschädigungen, explosionsgefährliche Gegenstände auch schon vor Erschütterungen durch Stöße, Herabfallen, Umkanten oder Rollen zu bewahren. Fässer mit organischen Nitrokörpern der 1. Gruppe (Abschnitt 1 a, A, 1. Gruppe, b) dürfen gerollt werden.

(2) Packgefäße, die eine die sichere Beförderung gefährdende Beschädigung erlitten haben, dürfen nicht verladen werden. Das gilt insbesondere von allen Packgefäßen, bei denen die vorgeschriebene Dichtheit nicht mehr vorhanden ist, also z. B. auch von Kalziumkarbidbehältern, bei denen sich Azetylengeruch bemerkbar macht. In Zweifelsfällen ist die Verladung davon abhängig zu machen, daß ein Sachverständiger sie nach sorgfältiger Prüfung der Behälter für zulässig erklärt.

(3) Während der Beförderung bemerkte Gefährdung der Ladung durch beschädigte Versandstücke hat der Schiffsführer unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

§ 10, § 11 pp.

Auswandererschiffe.

§ 12.

Die für Auswandererschiffe erlassenen besonderen Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Gegenstände werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Teil. Einzelbestimmungen*).

III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.

Nachstehende Stoffe sind besonderen Bedingungen unterworfen:

Güterverzeichnis.

Zellhorn- (Zelluloid-) Abfälle, Zellhornfilmabfälle.

Verpackung.

(1) Die Stoffe sind in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (auch Fässer) zu verpacken. Bei Kisten müssen die Bretter geleimt oder gefedert und genutet sein. In den Holzbehältern müssen die Stoffe noch wieder verpackt sein in nicht verlöteten Blechbehältern oder Blecheinsätzen, in Öltuch oder anderem dichten, festen Gewebe, in zäher Pappe oder in zähem, festem Packpapier. Das Rohgewicht der Packgefäße darf 100 kg nicht übersteigen.

(2) Die äußeren Behälter müssen die deutliche, haltbare Inhaltsangabe und den Vermerk „Leicht entzündbar" tragen.

Verladungsvorschriften.

III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.

A. Verladescheine.

1. Die festen leicht entzündbaren Stoffe der bedingungsweise zugelassenen Arten sind mit einem besonderen Verladeschein (Schiffszettel) anzuliefern, in dem andere Gegenstände nicht aufgeführt sind. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und als „leicht entzündbar" zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Verordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die festen, leicht entzündbaren Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
   Sprengstoffen, Ia,
   Munition, Ib.

   Sie dürfen mit Sprengstoffen und Munition nur dann auf demselben Schiff befördert werden, wenn sie in horizontal weit von den Sprengstoffen und der Munition entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht werden, daß bei Entzündung der leicht entzündbaren Stoffe eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.
2. Die Stoffe sind von Zündwaren, Feuerwerkskörpern und dergleichen (Ic), Natriumsuperoxyd (Ie; 3), selbstentzündlichen Stoffen (II), mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (Ziffer 10), Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus (V, 1), sonstigen gefährlichen Gütern (VI), räumlich derart getrennt zu halten, daß sie sich nicht an

*) Das Güterverzeichnis und die Verpackungsvorschriften der Abschnitte I bis VI a schließen sich im allgemeinen denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung an; sachliche Abweichungen davon sind durch **fetten Druck** hervorgehoben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können, die etwa durch jene Gegenstände erzeugt sind.

2. Die Stoffe sind von Flammenbeleuchtung, Feuerungsanlagen, überhaupt von Stellen, die heiß werden können (z. B. Trennungswänden von Kessel- und Maschinenräumen, Dampfleitungen), in einem solchen Abstande zu halten, daß sie von jenen Anlagen und Stellen nicht erhitzt oder in Brand gesetzt werden können.

4. Die Stoffe dürfen nicht unter und nicht in unmittelbarer Nähe von bewohnten Räumen verstaut werden.

5. Die Stoffe müssen leicht zugänglich verstaut werden, so daß sie bei Feuersgefahr unverzüglich entfernt werden können.

C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen nicht mehr als 500 kg der festen leicht entzündbaren Stoffe befördert werden. Werden auf dem Schiffe gleichzeitig brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I A sowie Azeton und Mischungen davon (Gefahrklasse I B) verladen, so darf die Lademenge dieser Flüssigkeiten und der festen leicht entzündbaren Stoffe zusammen 3000 kg nicht übersteigen. An Schwefelkohlenstoff dürfen nicht mehr als 30 kg geladen werden.

*

196 # Eisenbahn-Verkehrsordnung

vom 16. 5. 1928.

In der Fassung vom 1. Juli 1931.

Deutscher Eisenbahn - Gütertarif.

Teil I.

Abteilung A.

Gültig vom 1. Oktober 1928 an.

Nachtrag VIII.

Gültig vom 1. Juli 1931.

Die Anlage C zur EVO., Seite 37 bis 88, wird durch nachstehende ersetzt:

Anlage C
(Zu § 54)

Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände

(§ 54 Abs. (2) a))

Vorbemerkung.

(2) Die in der Anlage C bezeichneten Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gütern nur dann zusammen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gepackt werden, wenn dies in der Anlage C ausdrücklich zugelassen ist. Sie dürfen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Wagen zusammengeladen werden, wenn dies in der Anlage C nicht verboten ist. Sie dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.

(3) Soweit diese Anlage keine gegenteiligen Vorschriften enthält, unterliegt die Annahme der in der Anlage C aufgeführten Gegenstände zur Beförderung als Eilgut, beschleunigtes Eilgut, Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut keiner Beschränkung.

(4) Bei den in der Anlage C aufgeführten Gütern ist der Inhalt nach der dort gebrauchten Benennung im Frachtbrief anzugeben. . . . Will der Absender der in der Anlage C gebrauchten Benennung des Gutes noch eine andere Benennung oder eine besondere Inhaltsangabe beifügen, so hat er diese Angaben in der Frachtbriefspalte „Inhalt" in Klammern oder auf der Rückseite des Frachtbriefes zu machen. Wenn vorgeschrieben ist, daß auch auf dem Versandstück der Inhalt vermerkt sein muß, so genügt hier die im Frachtbrief in Klammern beigefügte Inhaltsangabe.

(5) Güter der Anlage C sind mit besonderem Frachtbrief aufzugeben, es sei denn, daß ihre Zusammenladung oder Zusammenpackung mit anderen Gütern nach Anlage C zugelassen ist. Im gemeinsamen Frachtbrief müssen dann aber die nur bedingungsweise zugelassenen Güter besonders aufgeführt und durch den Zusatz („bedingungsweise") gekennzeichnet sein. Daneben müssen die durch die Anlage C geforderten Frachtbriefvermerke angebracht werden.

III b. Entzündbare feste Stoffe.

Nachstehende Gegenstände sind besonderen Bedingungen unterworfen:

3. Zelluloid in Platten, Blättern, Stangen oder Röhren; Zelluloidwaren; Filmzelluloid in Rollen*), belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid**), Zelluloid- und Zelluloidfilmabfälle.

---

*) d. i. Filmrohstoff ohne Emulsion.

**) Unbelichtete Filme werden bedingungslos befördert, ebenso handelsüblich, d. h. mindestens in haltbare, dichte Holz- oder Blechschachteln oder Kartons aus starker Hartpappe und damit in feste Holzkisten verpackte, belichtete (auch entwickelte) Filme aller Art, wenn diese Verpackung vom Absender im Frachtbrief handschriftlich, durch Stempel oder Druck bescheinigt ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

(1) Die Stoffe der Ziffer 1 dürfen, wenn sie unverpackt sind, nur in gedeckten Wagen oder in offenen Wagen mit Decken aus Flachs, Hanf oder Baumwolle oder aus Mischungen dieser Fasern befördert werden. Die Decken, die auf Verlangen der Eisenbahn der Absender zu beschaffen hat, müssen durchaus haltbar und fest sein, auf einem Zentimeter mindestens 8 Fäden in Kette und im Schuß enthalten und je m^2 mindestens 450 g wiegen. Sie müssen ferner dauernd eine so glatte Oberfläche besitzen, daß sie Funken oder Flugasche keinen Halt bieten.

(3) Zelluloid in Platten, Blättern, in Stangen oder Röhren ist in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) zu verpacken, oder es sind Packungen aus starkem, zähem Packpapier (nach Art des Kraftpapiers) herzustellen; diese Papierpackungen müssen entweder:

α) mit Verschlägen aus vier schmalen Längsbrettern und zwei kräftigen Stirnbrettern umgeben sein, auf welche die Längsbretter festgenagelt sind, oder sie sind

β) durch zwei Bretterrahmen zusammenzuhalten, die mittels Bandeisen fest zusammengepreßt sind und mit den Bretterenden die Papierpackung genügend überragen, oder sie sind

γ) in eine feste, an beiden Enden zu einem sogenannten Kropf zusammengebundene Hülle aus dichtem Gewebe oder

δ) in feste Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle einzunähen.

Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

b) Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid sind in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) oder in starke Pappeschachteln zu verpacken.

c) Zelluloid- und Filmabfälle sind zu verpacken:

α) in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer)
oder

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

β) in feste, dichte Umhüllungen aus Rohleinen, die an beiden Enden zu einem Kropf fest zusammengebunden sind, oder

γ) in feste, dichte Säcke, aus Rohleinen, die am Boden mit widerstandsfähigen Handhaben zu versehen sind, oder

δ) in feste, dichte Säcke aus Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle.

Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

d) Das Gewicht eines Versandstückes darf nicht übersteigen:

1. nach a) α) bis δ) verpackt, für Röhren 60 kg, für Stangen 100 kg,
2. nach c) β) bis δ) verpackt, 40 kg,
   nach c) δ), in doppelter Umhüllung verpackt, 80 kg.

B. Beförderungsmittel und Verladung.

Die Gegenstände der Ziffer 3 sind nur in gedeckten Wagen zu befördern; die Luftklappen dieser Wagen sind zu schließen. Die Gegenstände dürfen nicht in die Nähe von Heizröhren, Heizleitungen oder brennenden Öfen gebracht werden.

C. Beförderung.

Die Stoffe der Ziffer 3 müssen bei Aufgabe als Eilstückgut oder als beschleunigtes Eilstückgut wie folgt verpackt sein:

1. Zelluloid in Platten, Blättern, Stangen oder Röhren in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer),
2. Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) oder in starke Pappeschachteln,
3. Zelluloid- und Filmabfälle in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer),
4. Zelluloidwaren und Filmzelluloid in Rollen in handelsüblicher Weise, wenn sie anderen Gegenständen, die sich in festen, dichten, hölzernen Sammelbehältern oder dichten Pappeschachteln befinden, beigepackt sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

D. Sonstige Vorschriften.

Handelsüblich verpackten Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichteten (auch entwickelten) Filmen aus Zelluloid dürfen bei Verwendung fester, dichter, hölzerner Sammelbehälter oder dichter starker Pappeschachteln andere Gegenstände beigepackt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

XX.

Reichswehr

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

197 **Außerdienstliche Filmaufnahmen.**

Vf. d. RwM. v. 10. 2. 1932 — W III A.

(HVBl. Ziff. 71 S. 26.)

I. Die Benutzung wehrfiskalischen Geländes, von Dienstgebäuden und von Kriegsschiffen, das Verleihen von Dienstpferden, militärischem Gerät und Ausrüstungsstücken, die Verwendung von Angehörigen der Wehrmacht als Statisten sowie jede dienstliche Mitwirkung anderer Art zwecks Herstellung von außerdienstlichen Filmaufnahmen bleibt der Genehmigung des Reichswehrministers vorbehalten. Soweit es sich um Filmberichterstatter (Film-Wochenschauen) handelt, erteilen an Stelle des Reichswehrministers die in der Verfügung RwM. 738/32 W III a/c vom 10. Februar 1932 **[vgl. lfd. Nr. 198]** bezeichneten Dienststellen die Genehmigung. § 31 des Wehrgesetzes **[vgl. lfd. Nr. 201]** wird hierdurch nicht berührt.

II. Filmaufnahmen von Amateuren, soweit es sich um Schmalfilmaufnahmen handelt, fallen nicht unter die Bestimmungen der Ziffer I dieser Verfügung und sind nach den für photographische Aufnahmen gültigen gesetzlichen Vorschriften*) und den Anordnungen zu behandeln, die von militärischen Dienststellen für ihren Bereich gegeben werden.

III. Die Verfügung d. RwM. Nr. 3574 W v. 18. August 1926, HVBl. 1926 Ziff. 270, MVBl. 1926 Ziff. 192, wird hierdurch aufgehoben.

*

198 **Zulassung von Berichterstattern zu Veranstaltungen und Übungen der Wehrmacht.**

Vf. d. RwM. v. 10. 2. 1932 — Nr. 738. 32. W III a/c.

Es liegt im Interesse der Wehrmacht, daß die Öffentlichkeit über ihre Aufgaben und Tätigkeit unterrichtet wird. Dazu ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Presse nötig. Eine häufige Zulassung von Presse-, Film- und Bildberichterstattern zu Veranstaltungen der Wehrmacht ist erwünscht.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Die Genehmigung zur Zulassung von Presse-, Film- und Bildberichterstattern erteilen:

A. Beim Reichsheer.

a) bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen innerhalb eines Standorts oder auf dem Truppenübungsplatz: der Standortälteste oder Kommandant;

bei größeren Veranstaltungen mehrerer Standorte: das Wehrkreiskommando;

bei Veranstaltungen innerhalb des Heeres (Heeresmeisterschaften): der Chef der Heeresleitung.

---

*) § 12 Ziffer 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse **[vgl. lfd. Nr. 200]** § 92 RSTGB. **[vgl. lfd. Nr. 199].**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) bei Truppenübungen im freien Gelände bis zur Divisionsstärke: der Leitende;
über Divisionsstärke und bei allen Übungen, die von den Gruppenkommandos oder der Heeresleitung geleitet werden: der Chef der Heeresleitung.

c) bei Übungen auf den Truppenübungsplätzen und bei Versuchsübungen (auch im freien Gelände) kommt eine Zulassung von Berichterstattern in der Regel nicht in Frage. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Heeresleitung.

B. Bei der Reichsmarine:

a) bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen innerhalb eines Standortes: der Standortälteste, in Kiel und Wilhelmshaven: das Stationskommando;
bei größeren Veranstaltungen mehrerer Standorte eines Stationsbereichs: das Stationskommando;
bei Veranstaltungen innerhalb der Reichsmarine (Marinemeisterschaften u. dgl.): der Chef der Marineleitung.

b) bei Übungen

1. im Bereich eines Stationskommandos, an denen Marineteile verschiedener Standorte teilnehmen: die Stationskommandos;
2. von Seestreitkräften der Flotte: die zuständigen Befehlshaber im Einvernehmen mit den betr. Stationskommandos;
bei Übungen von nicht zur Flotte gehörenden Seestreitkräften: die zuständigen Stationskommandos;
3. bei gemeinsamen Übungen von Seestreitkräften der Flotte und Marineteilen am Lande: das zuständige Stationskommando im Einvernehmen mit dem Flottenkommando;
4. bei den Frühjahrs- und Herbstverbandsübungen der Flotte, dem Flottenartillerie- und -torpedoschießen, bei Auslandsausbildungsreisen, soweit es sich um längere Einschiffungen handelt, sowie bei Übungen, die vom Chef der Marineleitung geleitet werden: der Chef der Marineleitung.

II. Soweit im vorstehenden die Genehmigung den Chefs des Heeres- bzw. Marineleitung vorbehalten wurde, ist die bearbeitende Stelle die Wehrmachtsabteilung.

III. Ist die Berichterstattung erlaubt, so sind Vertreter von Zeitungen usw. aller politischen Richtungen zuzulassen, soweit sie nicht die gewaltsame Änderung der bestehenden Staatsordnung erstreben.

IV. Die Zulassung von ausländischen Presseberichterstattern erfolgt in jedem Fall und für jeden Berichterstatter durch das Reichswehrministerium.

*

Reichsstrafgesetzbuch (RStGB.). 199

Verrat militärischer Geheimnisse.

§ 92.

Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3. ein ihm von seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachteil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

*

200 **Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914.**

(RGBl. 1914 S. 195.)

§ 12.

Mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft,

1. . . . . 2. . . . .
3. wer von einem Festungswerk, einem Gebäude der Kaiserlichen Marine, in welchem Munition oder Minen gelagert werden, einer militärischen Luftfahrzeughalle oder einer militärischen Anlage für drahtlose Telegraphie ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde Aufnahmen macht oder veröffentlicht. Die Aufnahmen und Veröffentlichungen können eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

*

201 **Wehrgesetz vom 23. März 1921.**

(RGBl. 1921 S. 329.)

§ 31.

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten

a) zum Betrieb eines Gewerbes für sich und innerhalb der Dienstgebäude auch für die Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit einer Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Für die Militärbeamten bleiben im übrigen die Bestimmungen des § 16 des Reichsbeamtengesetzes unberührt.

b) . . . . .

Gegen die Verweigerung der Genehmigung nach Buchstabe a und b ist die Beschwerde zulässig.

———————

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Inhaltsverzeichnis nach lfd. Nummern

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(Mit * versehene Nummern gelten nur für Preußen)

Abschnitt I:

Filmzensur. **Seite 13**

Lfd. Nr. 1 Lichtspielgesetz vom 12. 5. 20.
„ „ 2 Änderung § 1 Notverordnung vom 6. 10. 31 („Lebenswichtige Interessen des Staates").
„ „ 3 Änderung § 2 LG. durch Gesetz vom 31. 3. 31 (Lex Remarque).
„ „ 4 Änderung § 4 LG. durch Notverordnung vom 6. 10. 31 (Widerrufsrecht des Reichsinnenministers).
„ „ 5 Änderung § 4 LG. durch Gesetz vom 23. 12. 22 (Vorlegungspflicht bei Widerrufsantrag).
„ „ 6 Reichsausführungsverordnung zum LG. in der jetzt gültigen Fassung.
„ „ 7 Geschäftsanweisung für die Filmprüfstellen.
„ „ 8 Filmprüfungsgebühren.
„ „ 9* Preußische Ausführungsanweisung zum LG. (1. 3. 23).
„ „ 10* Verzeichnis der als öffentlich anerkannten Bildungsanstalten (§ 1 LG.) (29. 3. 21).
„ „ 11* Filmsketche (27. 4. 22).
„ „ 12 desgl. (13. 4. 22).
„ „ 12a desgl. (17. 8. 21).
„ „ 13* Schmalfilmzensur (22. 2. 32).
„ „ 14* Prägestempel der Zensurkarten (26. 5. 22).
„ „ 15* Ortspolizeiverbot im Widerrufsverfahren (27. 6. 22).
„ „ 16* Übergangsbestimmung für Zensurkartenstempel (20. 7. 22).
„ „ 17 Kammergericht über Ortspolizeibefugnis betr. Jugendliche (9. 6. 22).
„ „ 18* Überwachung des Kinobesuchs Jugendlicher (24. 1. 25).
„ „ 19* Widerruf für Filmreklame (1925).
„ „ 20* Filmzensur für geschlossene Gesellschaften (29. 3. 26).
„ „ 21 Veröffentlichungen der Filmprüfstellen mit deutschem Krim.-Pol.-Blatt.
„ „ 22* Behörden-Verfahren bei Widerrufsanträgen (1. 10. 28).
„ „ 23* Polizeiliche Nachprüfung der Zensurkarten (28. 11. 30).
„ „ 24* Verwaltungsgebühren für Lichtspielvorführungen (14. 7. 31).
„ „ 25* Regelung für Jugendvorstellungen (11. 8. 31).

Abschnitt I a:

Gebühren. **Seite 45**

Lfd. Nr. 26* Preußische Verwaltungsgebühren.

Abschnitt II:

Einfuhrschutz. **Seite 47**

Lfd. Nr. 27 Kontingentgesetz vom 15. 7. 30.
„ „ 28 Ausführungsverordnung vom 21. 7. 30.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lfd. Nr. 29 2. Ausführungsverordnung z. Kontingentgesetz (26. 6. 31).
„ „ 30 Vollständiger Wortlaut der 2. Ausführungsverordnung.
„ „ 31 Verlängerung des Kontingentgesetzes bis 30. 6. 32.
„ „ 32 Amtliche Auslegung des Blindbuchungsverbots.
„ „ 33 Verlängerung des Kontingentgesetzes bis 30. 6. 33.
„ „ 34 3. Ausführungsverordnung z. Kontingentgesetz (28. 6. 32).
„ „ 35 Vollständiger Wortlaut der 3. Ausführungsverordnung.

Abschnitt III:

Feiertagsbestimmungen in Preußen. Seite 69

Lfd. Nr. 36* Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage (Runderlaß vom 4. 12. 31).
„ „ 37* Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage (23. 11. 31).
„ „ 38* Zulassungskarten für Karfreitagsfilme (11. 2. 32).

—

Abschnitt IV:

Vergnügungssteuer. Seite 75

Lfd. Nr. 39* Zulässigkeit von Vergnügungssteuern (Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 93).
„ „ 40 Pflicht zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Finanzausgleichsgesetz vom 24. 7. 26).
„ „ 41 Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 12. 6. 26 und vom 9. 7. 29.
„ „ 42* Preußische Vergnügungssteuerbehörden (20. 12. 21).
„ „ 43* Vergnügungssteuerpflicht für Wanderbetriebe (10. 5. 22).
„ „ 44* Vergnügungssteuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen — Gemeinnützigkeit — (6. 8. 23).
„ „ 45* Überwiegen des künstlerischen oder volksbildenden Charakters — Jugendpflege — (27. 8. 23).
„ „ 46* Vergnügungssteuer beim Wandergewerbe (13. 11. 23).
„ „ 47* Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden — Mindestsätze — (12. 5. 24).
„ „ 48* Ausschüsse zur Beurteilung einzelner Veranstaltungen (5. 1. 25).
„ „ 49* Steuerbefreiung für Jugendpflege - Veranstaltungen (13. 3. 25).
„ „ 50* Steuerermäßigung für künstlerisch wertvolle Filme (16. 4. 26).
„ „ 51* Steuer für Wanderbetriebe (19. 9. 27).
„ „ 52* Steuerbefreiung am Verfassungstag (20. 7. 29).
„ „ 53* Steuerbefreiung am Verfassungstag (19. 7. 30).
„ „ 54* Film am Verfassungtag (31. 7. 30).
„ „ 55* Anerkennung der Gemeinnützigkeit (28. 10. 30).
„ „ 56* Doppelbesteuerung durch Landkreise und Gemeinden (10. 4. 31).
„ „ 56a* desgl.
„ „ 57* Film zur Verfassungsfeier (18. 7. 31).
„ „ 57a* desgl. (30. 7. 32).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lfd. Nr. 58* Steuerbefreiung am Verfassungstag (14. 7. 31).
„ „ 59* Vergnügungssteuer für Interessenten - Vorstellungen (3. 6. 31).
„ „ 60* Anerkennung der Gemeinnützigkeit (11. 2. 32).
„ „ 60a* Gemeinnützigkeit von Lichtspieltheatern (23. 7. 32).
„ „ 61* Auf- und Abrundung (16. 2. 32).

Abschnitt IV a:

Bildstellentätigkeit. **Seite 115**

Lfd. Nr. 62* Anerkennung von Filmen als volksbildend (1. 7. 24).
„ „ 63* desgl. (1. 12. 24).
„ „ 64 desgl. in **Bayern** (10. 10. 24).
„ „ 65 desgl. (10. 10. 24).
„ „ 66* Liste der als volksbildend anerkannten Bildstreifen (16. 9. 25).
„ „ 67* Filme von künstlerischem Wert (16. 4. 26).
„ „ 68* Kennzeichnung als Lehrfilm, künstlerisch oder volksbildend (16. 12. 26).
„ „ 69* Geschäftsordnung der Filmkammern (14. 6. 32).

Abschnitt V:

Film und Lichtbild im Unterricht. **Seite 129**

A. Allgemeine Unterrichtsverwaltung.

Lfd. Nr. 70* Einrichtung der Bildstelle beim Zentralinstitut (3. 4. 19).
„ „ 71* Unfallschutz bei Kindervorstellungen (9. 3. 20).
„ „ 72* desgl.
„ „ 73* Gemeinsame Schulfilmvorführungen (10. 3. 20).
„ „ 74* desgl.
„ „ 75* Förderung des Lehrfilms (18. 9. 20).
„ „ 76* Unfallschutz für Schulkinder (3. 5. 21).
„ „ 77* Förderung des Lehrfilms (26. 7. 22).
„ „ 78* Prüfung für technische Leiter von Schulvorführungen (23. 1. 23).
„ „ 79* Prüfungsordnung für technische Leiter.
„ „ 80* Begriff „Lehrfilm“ (15. 2. 24).
„ „ 81* Lehrgänge für Schulfilmveranstaltungen (20. 2. 24).
„ „ 82* Erläuterungen der Prüfungsordnung (9. 9. 24).
„ „ 83* desgl. (27. 1. 25).
„ „ 84* Prüfungsgebühren für technische Leiter (14. 8. 25).
„ „ 85* Filmauswahl für Schulzwecke (17. 8. 26).
„ „ 86* Änderung der Prüfungsordnung für technische Leiter (17. 8. 27).
„ „ 87* Schmalfilm in Schulen (vgl. Nr. 167).
„ „ 88* Entziehung des Prüfungszeugnisses (21. 2. 29).
„ „ 89* Film in Pädagogischen Akademien (14. 10. 29).
„ „ 90* Prüfungsgebühren für technische Leiter (4. 6. 32).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B. Landwirtschaftliche Verwaltung.

Lfd. Nr. 91* Film und ländliche Bevölkerung (12. 12. 19).
„ „ 92* Bildstelle beim Landwirtschaftsministerium (25. 2. 31).
„ „ 93* desgl.
„ „ 94* Arbeiten der Bildstelle (13. 1. 32).

C. Staatliche Polizeiverwaltung.

Lfd. Nr. 95* Polizei-Lehrfilm-Ausschuß (25. 9. 22).
„ „ 96* Filme im Polizeidienst (9. 3. 22).
„ „ 97* Unterricht in Staatsbürgerkunde (31. 8. 26).
„ „ 98* Film „Unsere Landjäger" (19. 2. 27).
„ „ 99* desgl. (1. 4. 27).
„ „ 100* Behandlung von Lichtbild und Filmgerät (11. 9. 28).
„ „ 101* Verleih von Polizeifilmen (16. 4. 29).
„ „ 102* Verleihverzeichnis.

D. Handels- und Gewerbeverwaltung.

Lfd. Nr. 103* Prüfung von Bildstreifen (Lehrfilme usw.) (27. 8. 26).

Abschnitt VI:

Darstellerausbildung. **Seite 163**

Lfd. Nr. 104* Filmdarsteller-Unterricht (27. 1. 31).

Abschnitt VII:

Kinderschutz. **Seite 165**

Lfd. Nr. 105 Kinderschutzgesetz vom 30. 3. 03.
„ „ 106 Kinderbeschäftigung beim Film — Gesetzänderung — (31. 7. 25).
„ „ 107* Ausführungsanweisung (3. 5. 26).
„ „ 107a* Kinderbeschäftigungs-Verzeichnis.
„ „ 107b* Arbeitskarten-Verzeichnis.
„ „ 107c* Arbeitskarte.
„ „ 108* Monatliche Meldung für Gewerbeaufsicht (24. 6. 26).
„ „ 109* Kinderdarbietungen mit Kunstwert (20. 12. 29).
„ „ 110* Kinderschutz bei Schulfilmaufnahmen (1. 8. 30).

Abschnitt VIII:

Gesundheitsschutz bei Filmaufnahmen. **Seite 191**

Lfd. Nr. 111 Augenschutzmerkblatt.
„ „ 112* Gesundheitsschutz im Atelier (3. 5. 28).

Abschnitt IX:

Bau- und Sicherheitsvorschriften. **Seite 195**

Lfd. Nr. 113* Öffentliche Versammlungsräume (6. 4. 09).
„ „ 114* Polizeiverordnung über öffentliche Versammlungsräume usw. (6. 4. 09).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lfd. Nr. 115* Elektrische Beleuchtung in Theatern usw. (10. 12. 09).
„ „ 116* Feuersichere Türen (24. 3. 14).
„ „ 117* Säle ohne bühnenmäßige Ausstattung (29. 9. 21).
„ „ 118* Feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise (12. 3. 25).
„ „ 118a* desgl.
„ „ 119* Feuersichere Türen (28. 11. 11).
„ „ 119a* desgl.
„ „ 120* Überwachung der Lichtspieltheater (9. 4. 22).
„ „ 121* Feuerhemmende Dachdeckungen (1. 7. 25).
„ „ 122* Prüfung der Bauentwürfe (20. 2. 27).
„ „ 123* Laufende Überwachung durch Baupolizei (9. 4. 23).
„ „ 124* Einführung der Lichtspieltheaterverordnung (19. 1. 26).
„ „ 125* Lichtspieltheaterverordnung vom 19. 1. 26, 1. 12. 26 und 26. 5. 30.
„ „ 126* Gasöfen in Lichtspieltheatern (22. 3. 27).
„ „ 127* Wander- und Vereinslichtspiele (28. 4. 27).
„ „ 128* Elektrische Anlagen in Lichtspieltheatern (5. 5. 27).
„ „ 129* Bildwerfer-Prüfstellen (18. 5. 27).
„ „ 130* Vorführer bei pausenlosen Vorführungen (23. 1. 29).
„ „ 131* Gasöfen in Lichtspieltheatern (7. 2. 29).
„ „ 132* Erleichterungen für Wanderlichtspiele (28. 3. 29).
„ „ 133* Bildwerfer-Prüfstelle in Preußen (20. 6. 29).
„ „ 133a* Typenprüfung der Bildwerfer.
„ „ 134* Filmtrommeln (4. 9. 29).
„ „ 135* Wände des Bildwerferraums (19. 11. 29).
„ „ 136* Prüfungsbescheinigung für Wander- und Vereins-Bildwerfer (23. 12. 29).
„ „ 137* Feuerlöschgerät in Filmtheatern (25. 2. 30).
„ „ 138* Abänderung der Lichtspieltheaterverordnung (26. 5. 30).
„ „ 138a* desgl.
„ „ 139* Lichtspielvorführungen in Schulen (26. 8. 30).
„ „ 140* Untersuchung der elektrischen Anlagen (16. 7. 31).
„ „ 141* Sicherheitsvorschriften für Wander- und Vereinslichtspiele (24. 9. 31).

Abschnitt X:

Lichtspielvorführer. **Seite 277**

Lfd. Nr. 142 Prüfungsgrundsätze.
„ „ 143* Vorführerprüfstellen und Prüfungsgrundsätze (26. 10. 22).
„ „ 144* Prüfungsgebühr (12. 2. 24).
„ „ 145* Abänderung der Prüfungsgrundsätze (Kreisärztliches Zeugnis) (28. 2. 24).
„ „ 146* dsgl. (28. 10. 24) (Ausbildungszeugnis).
„ „ 147* Stempelgebühr für Prüfungszeugnisse (4. 11. 24).
„ „ 148* Abänderung der Grundsätze (27. 1. 25) (Altersgrenze).
„ „ 149* desgl. (9. 9. 25) (Prüfungsgebiete).
„ „ 150* Ungültige Prüfungszeugnisse (28. 1. 26).
„ „ 151* Entziehung von Prüfungszeugnissen (4. 11. 26).
„ „ 152* Danziger Prüfungszeugnisse (30. 1. 28).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lfd. Nr. 153* Abänderung der Grundsätze (Mindestalter) (6. 2. 21).
„ „ 154 Verzeichnis der Vorführer-Prüfstellen (28. 1. 29).
„ „ 155* desgl. (11. 11. 29).
„ „ 156* Gebühren für ungültige Prüfungszeugnisse (13. 9. 30).
„ „ 157* Abänderung der Grundsätze (26. 8. 31) — Freizügigkeit —.
„ „ 158* Entschädigung für Mitglieder der Prüfstellen (28. 10. 32).
„ „ 159* Veröffentlichung ungültig erklärter Zeugnisse (vgl. Nr. 171).
„ „ 160* Entschädigung für Mitglieder der Prüfstellen (9. 5. 32).

Abschnitt XI:

Zellhorn-Vorschriften (Filmlagerung). Seite 293

Lfd. Nr. 161 Zellhornverordnung vom 20. 10. 30.
„ „ 162 Sicherheitsvorschriften für Zellhorn vom 21. 7. 31.
„ „ 162a Elektrische Einrichtungen und Geräte.
„ „ 162b Merkblatt für Zellhornarbeiter.
„ „ 162c Merkblatt für Zellhorn-Hausarbeit.
„ „ 163* Polizeiverordnung über Röntgenfilme (20. 10. 31).
„ „ 163a* Merkblatt für Röntgenfilme.
„ „ 163b* Prüfung von Sicherheitsschränken.
„ „ 163c* Errichtung von Starkstromanlagen.
„ „ 163d* Anerkannte Handfeuerlöscher.

Abschnitt XII:

Schmalfilm. Seite 331

Lfd. Nr. 164* Schmalfilmverordnung vom 23. 1. 32.
„ „ 165* Ausführungserlaß vom 23. 1. 32.
„ „ 166* Schmalfilmzensur (22. 2. 32).
„ „ 167* Überwachung der Schmalfilmproduktion (17. 3. 32).
„ „ 168* Schmalfilm in Schulen (18. 4. 32).
„ „ 169* Randbezeichnung (28. 4. 32).
„ „ 170* Laufende Überprüfung der Schmalfilme (25. 6. 32).
„ „ 171 Bekanntgabe von Schmalfilmerzeugnissen (6. 5. 32).
„ „ 172* Agfa-Schmalfilm (12. 2. 32).
„ „ 173* Kodak-Schmalfilm (10. 3. 32).
„ „ 174* Zeiss Ikon-Schmalfilm (8. 6. 32).
„ „ 175* Gevaert-Schmalfilm (13. 7. 32).

Abschnitt XIII:

Amtliche Preisgestaltung bei der Filmherstellung. Seite 343

Lfd. Nr. 176 Anordnung des Preissenkungskommissars vom 15. 2. 32.
„ „ 177 Preissenkung für Kulturfilme (15. 2. 32).
„ „ 177a desgl. (12. 3. 32).
„ „ 178 Verleih- und Eintrittspreise (16. 7. 32).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abschnitt XIV:
Strafgesetzbuch. **Seite 355**

Lfd. Nr. 179 Unzüchtige Abbildungen.
„ „ 179a desgl.
„ „ 180 Fahrlässige Tötung und Körperverletzung.
„ „ 180a desgl.
„ „ 180b desgl.
„ „ 181 Urkundenfälschung.
„ „ 182 Fahrlässige Brandstiftung.
„ „ 182a desgl.
„ „ 183 Lagerung usw. leicht entzündlicher Stoffe.
„ „ 184 Baugenehmigung.
„ „ 185 Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer usw.

Abschnitt XV:
Lichtspielhaus im Dienste der Strafverfolgung. **Seite 359**

Lfd. Nr. 186* Steckbrief-Bekanntgabe (27. 4. 23).
„ „ 187* Vorführung von Steckbriefen (1. 6. 23).

Abschnitt XVI:
Reichsgewerbeordnung. **Seite 361**

Lfd. Nr. 188 Stehender Gewerbebetrieb.
„ „ 189 Zelluloidherstellung.
„ „ 190 Kleine Konzession.
„ „ 191 Wandergewerbe.
„ „ 191a Ausländer.
„ „ 191b Versagung des Wandergewerbescheins.
„ „ 191c desgl.
„ „ 191d desgl.
„ „ 191e Zurücknahme des Wandergewerbescheins.
„ „ 191f Geltungsbereich des Wandergewerbescheins.
„ „ 191g Ortspolizeiliche Genehmigung.
„ „ 191h Vorzeigung des Wandergewerbescheins.
„ „ 191i Gemeinsamer Wandergewerbeschein.
„ „ 191l Erteilung des Wandergewerbescheins.
„ „ 191m Mitführung von Kindern usw.

Abschnitt XVII:
Polizeistunde. **Seite 367**

Lfd. Nr. 192* Lichtspieltheater-Schlußstunde (1926).

Abschnitt XVIII:
Öffentliche Filmaufnahmen (Wochenschau). **Seite 371**

Lfd. Nr. 193* Polizeiliche Förderung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abschnitt XIX:

Filmtransportwesen. **Seite 373**

Lfd. Nr. 194 Postordnung vom 30. 1. 29.
„ „ 195* Seefrachtordnung (18. 9. 30).
„ „ 195a desgl.
„ „ 196 Eisenbahnverkehrsordnung (16. 5. 28 — 1. 7. 31).

Abschnitt XX:

Reichswehr. **Seite 387**

Lfd. Nr. 197 Außerdienstliche Filmaufnahmen (10. 2. 32).
„ „ 198 Zulassung von Berichterstattern bei Reichswehrübungen. (10. 2. 32).
„ „ 199 Verrat militärischer Geheimnisse (Reichsstrafgesetzbuch).
„ „ 200 desgl. (Gesetz vom 3. 6. 14).
„ „ 201 Gewerbebetrieb durch Wehrmachtsangehörige (Wehrgesetz v. 23. 3. 31).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nachträge zu Abschnitt IX:

Bau- und Sicherheitsvorschriften

Auf Seite 259 ist die Fußnote zu streichen und an ihre Stelle zu setzen: **„Außerdem ist eine Bildwerferprüfstelle für W ü r t t e m b e r g beim Polizeipräsidium in Stuttgart eingerichtet worden."**

*

Nachtrag zu lfd. Nr. 129 und 133

Betr. Einrichtung einer Bildwerferprüfstelle für Preußen.

Erl. d. MfH. und des MfV. vom 5. Mai 1926 Nr. III 4006 MfH. II 11 Nr. 376 MfV.

(HMBl. S. 115.)

Gemäß § 72 der Ihnen durch Erlaß vom 19. Januar d. J. (II 9 Nr. 709, II E 1920 II/25 MdI. **[vgl. lfd. Nr. 125]** mitgeteilten Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern, sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen haben wir bestimmt, daß für die Prüfung von Bildwerfern, sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen bei der Abteilung II des Polizeipräsidiums in Berlin eine Prüfstelle eingerichtet wird. Anträge auf Vornahme von Prüfungen sind an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

An die Herren Regierungspräsidenten.

*

Betr. Zuständigkeit der Bildwerferprüfstelle in Berlin.

Auszug aus dem Erl. d. MfHuG. und MfV. vom 30. 4. 1927 — III/8 3177 II und II Nr. 0779/27.

An den Polizeipräsidenten in Berlin.

(Nicht veröffentlicht.)

pp. . . . . .

Die für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen bei der Abteilung II des Polizeipräsidiums in Berlin eingerichtete Prüfstelle ist zuständig,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wenn der Hersteller des Bildwerfers seine gewerbliche Niederlassung in Preußen hat. Hersteller, die ihre gewerbliche Niederlassung nicht in Preußen haben, sind an die Prüfstelle ihres eigenen Landes zu verweisen.

Die hiesige Prüfstelle hat den anderen innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden und unter Beachtung der Bestimmungen des § 72 der Grundsätze für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen eingerichteten Prüfstellen den Eingang eines Antrages auf Prüfung eines Bildwerfers mitzuteilen und ihnen einen Abdruck des Prüfungsergebnisses zu übersenden.

Die hiesige Prüfstelle hat ein Verzeichnis der für jedes Land zuständigen Prüfstellen zu führen und auf dem laufenden zu halten.

pp. . . . . .

*

Nachtrag zu Abschnitt XII:

Schmalfilm

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme.

RdErl. d. MdI. v. 26. 9. 1932 — I f 111/10.

(MBliV. S. 1041.)

Gem. RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee

1. die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Otto Perutz, Trockenplattenfabrik in München G. m. b. H.,
2. die unter dem Geschäftszeichen „Agfa" in den Verkehr kommenden Schmalfilmerzeugnisse der Firma Kalle & Co. in Wiesbaden-Biebrich

geprüft.

Nach den hierüber ausgestellten Zeugnissen der genannten Anstalt v. 25. 8. 1932 — Tgb. Nr. 2598 I/32 — und v. 2. 9. 1932 — Tgb. Nr. 2672 I/32 — entsprechen die vorgenannten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57).

Die Schmalfilmerzeugnisse der Firmen

1. Otto Perutz, Trockenplattenfabrik in München G. m. b. H. und
2. Kalle & Co. Aktiengesellschaft in Wiesbaden-Biebrich

sind damit als Sicherheitsfilme im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nachstehenden Abbildungen entsprechen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A. Schmalfilmerzeugnisse der Firma Otto Perutz, Trockenplattenfabrik in München, G. m. b. H.:

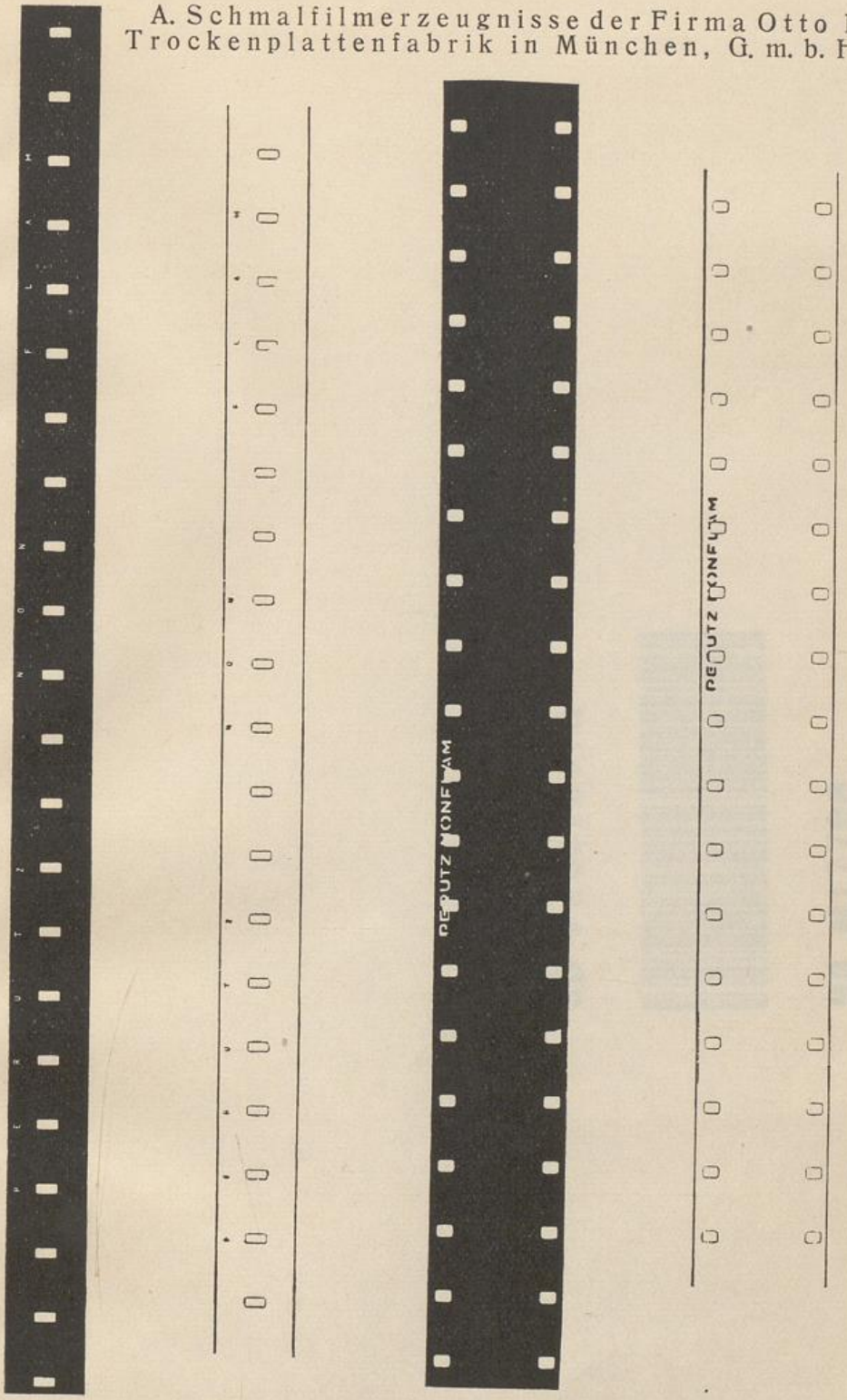

B. Schmalfilmerzeugnisse der Firma Kalle & Co. Aktiengesellschaft in Wiesbaden-Biebrich:

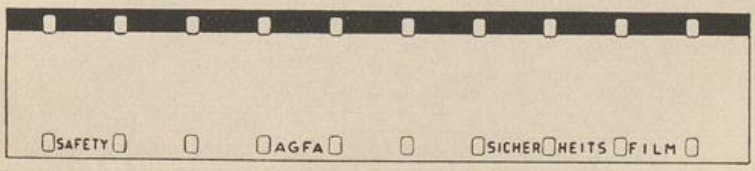

An alle Pol.-Behörden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

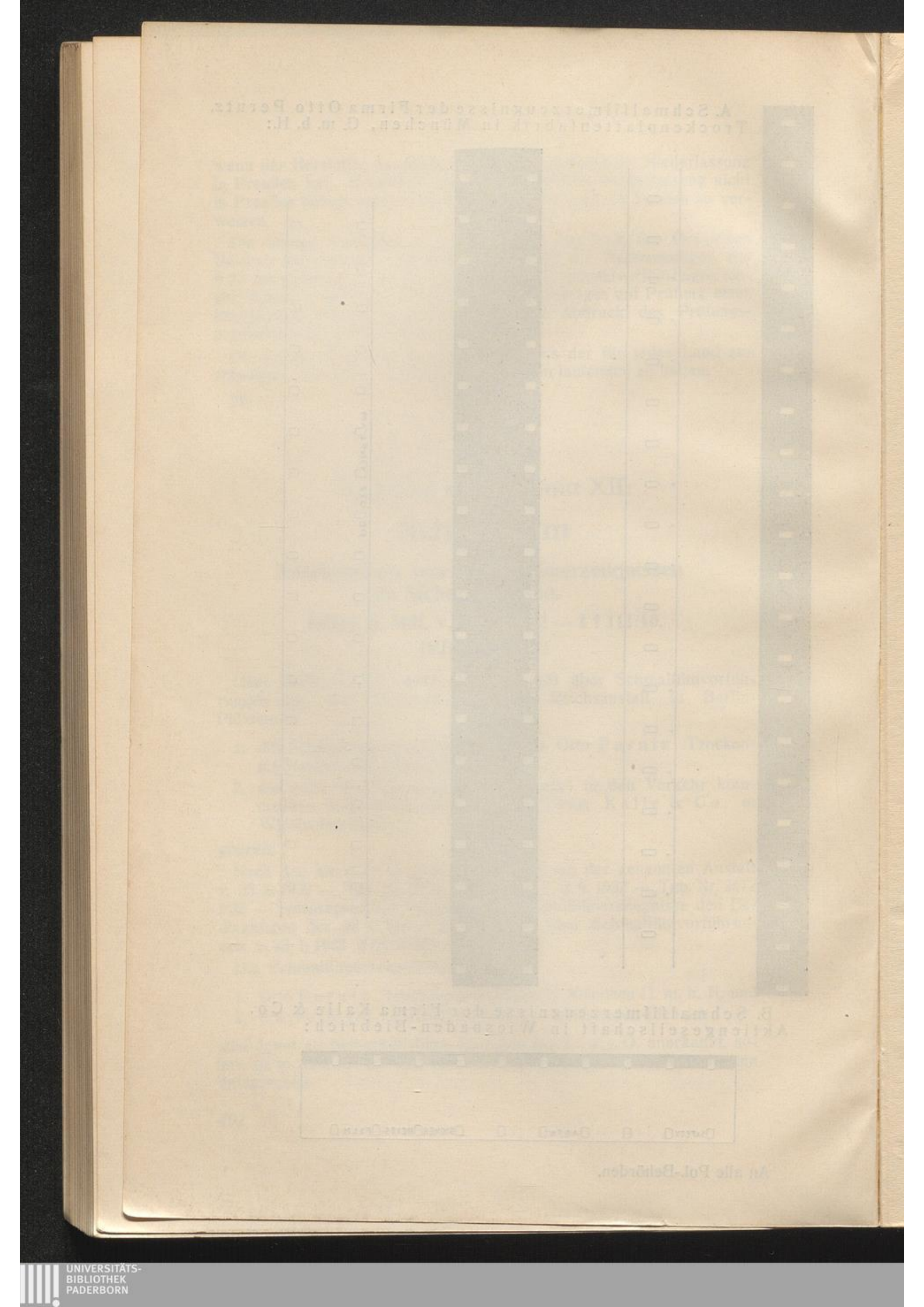

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UB Paderborn

03 M17708

GHP: 03 M17708

DRUCK: GEBR. WOLFFSOHN G.M.B.H.
BERLIN SW68, FRIEDRICHSTRASSE 225

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

P
03
Der Film im öffentlichen Recht
M
17 708